This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

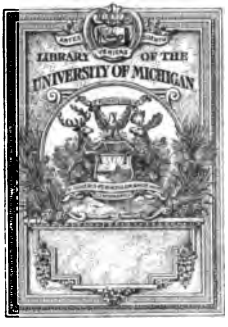

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

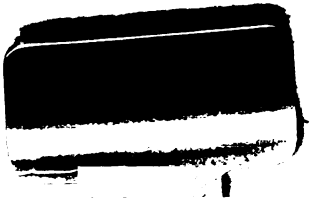

JC
401
.A68

5.10.3.3.

10211

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Staatsrecht

der

konstitutionellen Monarchie.

Ein Handbuch für Geschäftsmänner, studirende Jünglinge und gebildete Bürger.

Begonnen von

Joh. Christ. Freiherrn v. Aretin,

königl. baierischem Appellationsgerichts-Präsidenten.

Nach des Verfassers Tode fortgesetzt

durch

Karl v. Rotteck,

Hofrath und Professor der Staatswissenschaften zu Freiburg.

Zweiten Bandes zweite Abtheilung.

Altenburg,

Literatur-Comptoir.

1828.

Vorrede.

Die erste Anlage dieses Lehrbuches war nur auf zwei Bände berechnet. Aber bald nahm der geistreiche Urheber desselben wahr, daß er, um würdig seinen vielumfassenden Gegenstand zu behandeln, die Anlage erweitern müsse. Nahm doch schon die Einleitung die Hälfte des ersten Bandes und der allgemeinste Umriß der Verfassungslehre die andere Hälfte desselben ein. Der zweite Band sollte nun die Anwendung der allgemeinen konstitutionellen Prinzipien auf die einzelnen Sphären des staatsbürgerlichen Lebens, sowie auf die verschiedenen Zweige der Staatsgewalt, und hierauf noch die Lehre von den Garantien der Ver-

Reclam 3-24-31 ZW/N

fassung enthalten. Aber gleich beim Beginnen der Ausarbeitung erkannte Aretin die Unmöglichkeit, so viele wichtige Materien in einen einzigen Band zusammenzudrängen, und erklärte dem Hrn. Verleger, daß er, um die Darstellung in einiges Gleichmaß mit jener des ersten Bandes zu setzen, dem zweiten Band nothwendig zwei Abtheilungen geben, und namentlich die Lehre von den Garantien der zweiten Abtheilung vorbehalten müsse. Dieses hieß freilich nichts Anderes als, daß das Buch jetzt aus drei Bänden, anstatt wie der erste Plan besagte, nur aus zweien, bestehen würde; aber es ward einmal beliebt, dem dritten Band die Bezeichnung „zweite Abtheilung des zweiten Bandes" zu geben.

Zum großen Verlust für die gelehrte Welt und zu gerechter Betrübniß für die Freunde der konstitutionellen Freiheit starb der edle von Aretin, als er erst die Hälfte der sogenannten ersten Abtheilung des zweiten Bandes geschrieben. Ja, es erscheint das letzte Kapitel, das noch aus seiner Feder floß: „von

der Polizei in der konstitutionellen Monarchie" minder vollendet als die früheren, und würde wohl, hätte der Tod ihn nicht überrascht, noch einige Bereicherung und Feile erhalten haben. Ungeachtet ich, als ich, von dem Hrn. Verleger und von mehreren edlen Freunden dazu eingeladen, die Fortsetzung des Buches übernahm, solches erkannte, scheute ich mich gleichwohl, ja ich würde für Anmaßung gehalten haben, eine abändernde Hand an die Arbeit (wenn auch an die noch unvollendete) eines solchen Meisters zu legen, und gab daher Alles, was Aretin geschrieben, seinen Lesern bis zum letzten Buchstaben. Von Kap. VII. (für welches Aretin erst einige abgerissene Andeutungen aufgezeichnet hatte) fängt sodann meine Arbeit an, für welche ich eine nachsichtsvolle Beurtheilung in Anspruch nehme. Die Fortsetzung eines fremden Werkes ist immer schwieriger, als die Ausarbeitung eines eigenen, und ein völliges Aneinanderpassen der Theile, eine völlige Einheit des Ganzen ist bei Geisteswerken wohl unmöglich, wo nicht ein und derselbe Geist sie schuf. Ich habe

zwar den Plan meines Vorgängers, sowie er in dessen Briefen an den Verleger gezeichnet ist, in der Hauptsache befolgt, und, wie aus der Vergleichung der Rubriken hervorgeht, darin nur Weniges abgeändert; auch habe ich in den Kap. VII, VIII und IX, die noch zur ersten Abtheilung des zweiten Bandes gehören, selbst die von Aretin gewählte Methode, nämlich die Unterstützung der im Text aufgeführten Lehren durch Noten, welche mancherlei Autoritäten dafür, überhaupt die Literatur der behandelten Gegenstände enthalten, befolgt. Im dritten Bande jedoch (oder in der zweiten Abtheilung des zweiten Bandes) erlaubte ich mir davon abzuweichen, und das Gesetz der Sparsamkeit in Zitaten und Noten zu beobachten.

Außer der Besorgniß, bei Fortsetzung der früheren Methode entweder den Umfang des Buches allzusehr erweitern, oder der deutlichen und zusammenhängenden Darstellung hochwichtiger Lehren durch gewaltsame Abkürzung schaden zu müssen, bewog mich dazu insbesondere die Betrachtung, daß das konstitutionelle

Staatsrecht allermeist auf Diktate der Vernunft, nicht aber der Autorität sich gründe. Wohl mag mitunter ein gesetzliches oder schriftstellerisches Anerkenntniß eines Vernunftsatzes und noch öfter ein historisches Beispiel als weiteres Ueberzeugungsmittel willkommen seyn: aber die zu große Häufung solcher Argumente schwächt das Vertrauen auf das selbsteigene Urtheil, hält vom selbsteigenen Denken ab, und hindert die freie, lebendige Darstellung eines in innerem Zusammenhange stehenden Systems. Einheit und Harmonie ist naturgemäß weit eher in den Gedanken Eines und Desselben, als in den zusammengestellten Gedanken Vieler zu finden. Die Literatur des liberalen Staatsrechts ist übrigens von dem gelehrten Verfasser schon im I. Bande so reichhaltig aufgeführt, daß nur selten noch ein Zusatz nöthig schien; und die Leser selbst mögen, wenn sie nach dem Urtheil der geschätzteren Schriftsteller, wie eines Lanjuinais, Benjamin de Constant, Destutt de Tracy, v. Jakob, Pölitz u. a. an Geist den genannten ebenbürtiger, über die

einzelnen hier behandelten Gegenstände fragen, in den bereits angeführten Werken derselben die betreffenden Stellen nachschlagen. Im Allgemeinen jedoch werden sie die meisten mit den hier vorgetragenen Hauptlehren im Einklang finden.

Freiburg im Oktober 1827.

v. Rotteck.

Inhalt des zweiten Bandes.

Erste Abtheilung.

Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie.

Zweiter Theil.

Von der bürgerlichen Freiheit in der konstitutionellen Monarchie.

Seite

I. Von der Freiheit und Sicherheit der Person und des Eigenthums.

§. 1. Freiheit, Sicherheit, Eigenthum 3
§. 2. Freiheit der Person 5
§. 3. Sicherheit der Person 7
§. 4. Sicherheit der Staatsbürger gegen außen . . 8
§. 5. Sicherheit der Staatsbürger im Innern . . 8
§. 6. (Individuelle Sicherheit.) Bedingnisse der Verhaftung eines Staatsbürgers. I. Materielle . . 9
§. 7. II. Formelle Bedingnisse der Verhaftung . . 16
§. 8. Verbannung aller Willkühr rücksichtlich des Gerichtsstandes 18
§. 9. Spezialgerichte, Kommissionen ꝛc. 22
§. 10. Ausländische Gerichte 25

Seite

§. 11. Beschaffenheit der Gefängnisse 26
§. 12. Freiheit des Eigenthums 28
§. 13. Sicherheit des Eigenthums 30
§. 14. Gleichheit vor dem Gesetz 32

II. Denk- und Entwicklungsfreiheit, Erziehung und Unterricht, Wissenschaft und Kunst.

§. 1. Intellektuelle Rechte der konstitutionellen Staatsbürger 35
§. 2. Von der Denk- und Entwicklungsfreiheit überhaupt. 38
§. 3. Erziehung und Unterricht 44
§. 4. Volksschulen 49
§. 5. Gymnasien und Lyceen 52
§. 6. Hochschulen 55
§. 7. Akademien der Wissenschaften 57
§. 8. Erziehung des weiblichen Geschlechts . . . 59
§. 9. Jugendfeste 60
§. 10. Schulordnungen und Lehrer 61
§. 11. Vorbereitung und Prüfung der Jünglinge nach vollendeten Studien . . . . . —
§. 12. Die Künste und Wissenschaften im konstitutionellen Staate 65

III. Religion, Kirche, Gewissensfreiheit, Kultus.

§. 1. Nothwendigkeit der Religion für den Staat . 72
§. 2. Christenthum 77
§. 3. Kirche und ihr Verhältniß zum Staat . . . 80
§. 4. Verhältniß des Oberhaupts der Kirche zum Staat 84
§. 5. Gewissensfreiheit 88
§. 6. Freiheit des Kultus 91
§. 7. Gleicher Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte 92
§. 8. Staatsreligion 93
§. 9. Toleranz. (Juden, Mennoniten) 96
§. 10. Recht der Aufnahme neuer Kirchengesellschaften in den Staat 101
§. 11. Recht der obersten Aufsicht über die Kirchengesellschaften 103
§. 12. Verhältniß der Kultusdiener zum Staat . . . 106
§. 13. Rechte des Kirchenguts 107

Seite

§. 14. Verträge oder Edikte über die Verhältnisse der Kirchengesellschaft zum Staat. A. Rücksichtlich der katholischen Kirchenmitglieder. Konkordat, Edikte 109
§. 15. B. Rücksichtlich der protestantischen Staatsbürger . 113
§. 16. Gegenseitige Verhältnisse der im Staat bestehenden Religionsgesellschaften 115

IV. Leitung der auswärtigen Verhältnisse.

§. 1. Bevorstehende Umbildung des europäischen Völkerrechts 119
§. 2. Diplomatie insonderheit 121
§. 3. Die Diplomaten 129
§. 4. Rechte des konstitutionellen Monarchen in Bezug auf auswärtige Verhältnisse 134
§. 5. I. Gesandtschaftsrecht 135
§. 6. II. Kriegs- und Friedensrecht 136
§. 7. Bündniß und Vertragsrecht 142
§. 8. Von der Einmischung in die innern Angelegenheiten anderer Staaten 144
§. 9. Politisches System in der Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten 148
§. 10. Oeffentlichkeit in der Diplomatie 153

V. Militärverfassung in der konstitutionellen Monarchie.

§. 1. Allgemeine Grundsätze 157
§. 2. Wehr- und Waffenrecht 159
§. 3. Kriegsdienstpflichtigkeit 161
§. 4. Heerbildung 163
§. 5. Stehende Heere 166
§. 6. Konskription und Werbung 168
§. 7. Landwehr 170
§. 8. Landsturm 172
§. 9. Verfassungseid des Heeres 173
§. 10. Gerichtsstand des Militärs 175

VI. Von der Polizei.

§. 1. Begriff 177
§. 2. Eintheilung 181
§. 3. Polizei im engern Sinn und ihre Grenzen . . 182

Seite

§. 4. Hohe oder geheime Polizei 187
§. 5. Polizeibehörden 189
§. 6. Polizeigesetzgebung und Polizeigerichtsbarkeit . 192
§. 7. Charakter der konstitutionellen Polizeiverwaltung . 193

VII. Von der Gerichtsverfassung in der konstitutionellen Monarchie.

§. 1. Begriff der Justiz. Unterschied von dem Recht und von der Rechtsgesetzgebung 197
§. 2. Von der Justizgesetzgebung und von der Gerichtsbarkeit 206
§. 3. Rechte des Monarchen als Inhabers der Justizhoheit 212
§. 4. Konstitutionelle Grundsätze für die Justizpflege . 214
§. 5. Eintheilung der Justiz 219
§. 6. Von der willkührlichen und von der Administrativ-Justiz 226
§. 7. Trennung der Justiz von der Administration . 231
§. 8. Von der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens 236

VIII. Vom Staatshaushalt.

§. 1. Begriffsbestimmung 251
§. 2. Verhältniß der Staatswirthschaft zur Volkswirthschaft 259
§. 3. Beförderung der Landwirthschaft. Rechtsansprüche der Bauern 268
§. 4. Fortsetzung 276
§. 5. Beförderung der Industrie 280
§. 6. Von der Handelsleitung 286
§. 7. Fortsetzung 291

IX. Vom Staatshaushalt im engern Sinne oder von der Finanz.

§. 1. Begriff 295
§. 2. Allgemeinste Grundsätze. Ob die Einnahme nach dem Bedarf, oder die Bedarfsbestimmung nach dem Vermögen sich richte? 300
§. 3. Von Domainen 310
§. 4. Von Regalien 313
§. 5. Von Steuern. 1) Im Allgemeinen . . . 323

	Seite
§. 6. Fortsetzung	339
§. 7. 2) Im Besondern. a) Von den direkten Steuern	343
§. 8. b) Indirekte Steuern	348
§. 9. Fortsetzung	355
§. 10. Vom außerordentlichen Staatsaufwand	359
§. 11. Von Staatsschulden	362
§. 12. Von Herbeischaffung des Naturalbedarfs an Sachen und Kräften	368
§. 13. Vom Budget	374
§. 14. Von der Verwendung der Staatsgelder und von der Rechnungslegung	379

Zweite Abtheilung.

Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie.

Dritter Theil.

Von den Garantien der Verfassung.

	Seite
Einleitung.	
§. 1. Begriffsbestimmung	3
§. 2. Aufzählung der wichtigern Garantien	10
I. Rechte der Körperschaften, Innungen und anderer Personengemeinheiten.	
§. 1. Einleitung	12
§. 2. Von dem Adel	13
§. 3. Von der Kirche	18
§. 4. Von andern Körperschaften	20
II. Gemeindeverfassung.	
§. 1. Begriff und Ursprung der Gemeinden	22
§. 2. Fortsetzung	29
§. 3. Rechtsansprüche des Staats an die Gemeinden	33

		Seite
§. 4.	Praktische Beschränkung derselben	40
§. 5.	Staatsbürgerliche und Gemeindebürgerliche Rechte	42
§. 6.	Folgerungen	46
§. 7.	Fortsetzung	50
§. 8.	Fortsetzung	51
§. 9.	Von dem Gemeindevermögen	59
§. 10.	Insbesondere von dem Steuerrecht der Gemeinden	67
§. 11.	Spezielle Regeln für den Gemeindehaushalt	72
§. 12.	Fortsetzung	76
§. 13.	Von außerordentlichen Ausgaben	79
§. 14.	Von den Versorgungsanstalten der Gemeinde	83
§. 15.	Ein Blick auf die Praxis	85
§. 16.	Organisation der Gemeindegewalt	90
§. 17.	Vom Magistrat. Wem dessen Ernennung zustehe?	92
§. 18.	Ob der Regierung?	96
§. 19.	Fortsetzung	100
§. 20.	Von der Magistratswahl	105
§. 21.	Von dem Ausschuß und von der Gemeindeversammlung	111
§. 22.	Von den Attributionen der Gemeindegewalt	117
§. 23.	Von der Wichtigkeit der Gemeindeordnung für das konstitutionelle Staatsleben	122

III. Vom Landrath.

§. 1.	Einleitung	126
§. 2.	Unterschied des Landraths vom Gemeinderath	131
§. 3.	Unterschied vom Landtag	134
§. 4.	Nothwendigkeit und Nutzen des Landraths in der konstitutionellen Monarchie	137
§. 5.	Fortsetzung	141
§. 6.	Verrichtungen des Landraths. Unterschied von Provinzialständen	147
§. 7.	Von der Organisation des Landraths	149

IV. Von der Ständeversammlung.

§. 1.	Einleitung	154
§. 2.	Allgemeine Grundsätze	155
§. 3.	Von den Rechten der Volksrepräsentation	156
§. 4.	Von der Zusammensetzung des Landtags	159
§. 5.	Von dem Wahlgesetz. A. Passives Wahlrecht	161

Seite

§. 6. Von der Bürgschaft der zu Wählenden . . 165
§. 7. B. Vom aktiven Wahlrecht. 1. Ueberhaupt . . 171
§. 8. 2. Wahlrecht der verschiedenen Klassen oder Stände 174
§. 9. Fortsetzung 181
§. 10. Von der Wahlfreiheit 185
§. 11. Von der unmittelbaren Wahl und von jener durch gewählte Wahlmänner 189
§. 12. Von der Erneuerung der Wahl 192
§. 13. Von dem Zweikammernsystem 200
§. 14. Formen der landständischen Verhandlungen . . 203

V. Verantwortlichkeit der Minister.

§. 1. Begriffsbestimmung und allgemeine Grundsätze . 207
§. 2. Fortsetzung 211
§. 3. Besondere Bestimmungen 214
§. 4. Wer ist verantwortlich? . . . . . —
§. 5. Welche Verbrechen der Anklage unterliegen . . 217
§. 6. Wer als Urheber zu achten sey 220
§. 7. Von dem Staatsgerichtshof 222
§. 8. Von den Formen des Verfahrens 225
§. 9. Von dem Strafmaß und von den Wirkungen der Sentenz 226

VI. Von der landesfürstlichen Gewähr der Verfassung.

§. 1. Der Eid des Fürsten 229
§. 2. Von der Erziehung des Thronfolgers . . . 232

VII. Von der Preßfreiheit.

§. 1. Einleitung 234
§. 2. Humaner und kosmopolitischer Standpunkt . . 237
§. 3. Politischer Standpunkt 239
§. 4. Fortsetzung 242
§. 5. Kostbarkeit für die Regierung 244
§. 6. Insbesondere von der Censur 246
§. 7. Wie dem Mißbrauch der Presse zu steuern sey . 250
§. 8. Ein Blick auf den gegenwärtigen Zustand . . 258

Seite

VII. Von noch andern Garantien.

§. 1. Publizität 264
§. 2. Volksaufklärung 265
§. 3. Von der Landwehr 267
§. 4. Von der Revision und Fortbildung der Verfassung 268
§. 5. Von äußern Garantien der Verfassung . . . 272
§. 6. Schluß 275

Staatsrecht

der

konstitutionellen Monarchie.

Dritter Theil.

Dritter Theil.

Von den Garantien der Verfassung.

Einleitung.

§. 1.

Begriffsbestimmung.

Die Verfassung ist die unmittelbare Gewährleisterin aller Rechte und Freiheiten der im Staate lebenden Menschen. Aber die Verfassung selbst, wie wird sie bewahrt, in Lebenskraft erhalten, gegen selbsteigenes Verderbniß oder inneren Verfall, sowie gegen Feindes-Angriff, gegen Verschwörungen der List und Gewalt beschirmt [1])? Welches sind die geeignetsten und besten Garantien der Verfassung? — Die meisten der durch die Konstitution den Einzelnen

und der Gesammtheit gewährten materiellen und formellen Rechte mögen auch zugleich und gegenseitig als Mittel der Sicherstellung wirken; und es ist insbesondere die Harmonie und der innere Zusammenhang aller Theile eines Konstitutionsgebäudes eine der trefflichsten Bürgschaften für dessen Festigkeit und Dauer. Aber die innere Güte einer Konstitution, wodurch sie geeignet zum Fortbestand und desselben würdig erscheint, bleibt doch immer verschieden von ihren künstlichen und äußern Befestigungsmitteln; sowie das Recht an sich von den Mitteln, dasselbe geltend zu machen. Solcher Mittel aber kann keine Konstitution entbehren; weil ohne dieselben sie bloß ein ideales Gut, kein wirkliches Besitzthum ist. Es kommen hier also theils die eigens auf die allgemeine Erhaltung der Konstitution und ihrer Bedeutung berechneten Anstalten und Einsetzungen in Betrachtung, theils die physischen Kräftemassen, welche für den äußersten Fall in Bereitschaft stehen müssen, um Verletzungen abzuwehren und die konstitutionellen Bestimmungen zu behaupten.

Die Gefahren für die Konstitution können theils von oben, theils von unten, d. h. sie können von der Regierung oder von den Regierten herkommen. Auch können sie in inneren Verhältnissen oder in äußeren Einwirkungen ihren Grund haben. Wir haben hier nur die einheimischen Gefahren, und zwar vorzugsweise die von Seite der Regierung drohenden im Auge. Die auswärtigen Anfeindungen zu beschwören ist Sache der Politik und der

Kriegsmacht, oder auch Sache des Völkerrechts, welches bei unbefugter Einmischung einer fremden Macht in die Konstitutionsangelegenheiten eines Volkes jedesmal einen Schrei des Entsetzens thut [2]). Bis übrigens diesem Völkerrecht eine praktische Anerkennung wird, kann gegen außen nichts Anderes Schutz verleihen als die möglichste Stärkung der einheimischen Streitkraft, welche jedoch nicht bloß eine physische, sondern auch eine geistige und moralische seyn muß. Alles was das edlere Volksleben befördert und pflegt, Alles was dem Volk Liebe für die Konstitution und Werthschätzung des Vaterlandes einflößt, vor allem also die Heilighaltung der Konstitution und der durch sie verbürgten Menschen- und Bürgerrechte, schützt gegen das Ausland.

Im Inneren kommt es, nachdem die Konstitution die Rechte der Regierung und der Repräsentation aufs sorgfältigste ins Gleichgewicht gestellt hat, darauf an, zu verhindern, daß von keiner Seite die Linie solches geschriebenen Rechtes überschritten werde, d. h. also zu sorgen, daß auf keiner Seite weder der Wille noch die Kraft zu solcher Ueberschreitung entstehen könne. Dieser Wille aber, sowohl als die Kraft sind naturgemäß mehr auf Seite der Regierung als auf jener des Volkes oder der Repräsentation zu befürchten [3]), weil dort der Reiz dazu in dem — wenigstens scheinbaren — Privatinteresse, oder doch in der natürlichen Privat-Neigung der regierenden Personen liegt, hier aber die Persönlichkeit der Einzelnen in jener der Gesammt-

heit sich verliert und die Gesammtheit nur ein öffentliches Interesse haben kann; dann auch weil die Regierung schon nach ihrer Stellung mit Macht versehen und in fortwährender Thätigkeit, die Repräsentation dagegen mehr nur mit Rechten angethan und nach ihrer Stellung auf die Defensive beschränkt ist. Indessen werden die Garantien, die das konstitutionelle Staatsrecht anspricht, wiewohl allernächst meist nur auf Wahrung der Volksrechte berechnet, doch zugleich auch die Rechte der Regierung schirmen, weil ja auch die Macht der Regierung ein Volksrecht ist, und jeder wahrhaft auch als Volksfeind erscheint, der die konstitutionelle Regierung anfeindet.

1) Der Charakter der asiatischen Verfassungen, weil dort die Despotie alles Volksleben ertödtet, ist starre Unwandelbarkeit; jener der europäischen dagegen, woselbst nämlich ein Volksleben bald bestand, bald erdrückt ward, bald abermal sich emporrang, und wo überhaupt die Nationen mit den Jahrhunderten fortschreiten — Unstätigkeit und Wechsel. Wir reden hier aber nur vom Wechsel zum Schlechteren, weil der Uebergang zum Besseren zu befördern, nicht zu hindern ist. Zur Verschlechterung aber hat freilich jede Verfassung, auch die allerbeste, den naturgemäßen Hang. Denn Tugend, Weisheit und auch noch Glück gehören zu ihrer Bewahrung. Also sehen wir die edle altgermanische Allodial-Freiheit allmählig verdrängt werden durch die Feudal-Oligarchie, und die Völker dadurch der völligen Verwilderung und Auflösung nahe gebracht. Die Oligarchie des Feudal-Adels ward gebrochen durch die zeitliche Allianz des Thrones mit dem wiedergebornen dritten Stand; aber dann später Adel und Volk fast allenthalben niedergebeugt unter die Allmacht des Thrones, theils durch eine Verkettung mannigfaltiger Umstände und zufälliger Ereignisse, theils durch gewissenlose Herrschsucht gewaltthätiger oder arglistiger Könige und Mini-

ser. Also erging es zumal Frankreich durch seine Ludwigs XI. und XIV. und durch seine Richelieu's und Mazarini's. Daher ruft schon der alte Matth. Paris p. 567 klagend aus: „Heu ubi est gallica toties empta, toties concessa, toties scripta, toties jurata libertas?“ — Alle anderen Nationen (mit kaum bemerkenswerthen Ausnahmen), auch die am glücklichsten der Freiheit nachstrebten, erfuhren ähnliches Verhängniß. Ihre Rechte und Freiheiten, die sie für best verwahrt hielten, gingen häufig zu Grunde durch ungewarnte oder schlecht abgewehrte oder übergewaltige Angriffe der Aristokratie oder des Königthums. Selbst das stolze England erfuhr solchen niederschlagenden Wechsel. K. Johann ohne Land, der dem Volk die magna charta verliehen, brach selbst und widerrief sie wieder. Andere Könige, trotz feierlicher Beschwörung, thaten dasselbe. Der tyrannische Heinrich VIII. ließ davon kaum einige Trümmer. Sie ward wiederhergestellt, dann abermals gebrochen, endlich mit Füßen getreten durch die Stuart's, freilich zum eigenen Verderben derselben. Was sollen wir von andern Reichen sagen? Von der Vernichtung der glänzenden, ja zum Theil übergroßen Rechte und Vorrechte der spanischen Stände? Von den wechselvollen Umpälzungen Dänemarks, Schwedens u. v. a.? — Selbst Rußland bietet uns ein merkwürdiges Beispiel: Als nach K. Peters II. Tod die Herzogin Anna von Kurland, Peters des Großen Nichte, von den Großen des Reichs zur Nachfolgerin erkoren ward, legte der Rath ihr eine Kapitulation vor, des Inhalts: „daß sie ohne Zustimmung des Rathes weder Krieg noch Frieden beschließen, keine Auflagen ausschreiben, nichts von dem Reiche veräußern, keinen Nachfolger ernennen werde u. s. w.“ Sie unterschrieb; und in der ersten Rathsversammlung ließ sie die Kapitulation herbeitragen, sprach zu den Herren des Raths: „Ich vergebe euch!“ zerriß hierauf die Urkunde, und stellte den Despotismus wieder her. (Joh. von Müller.) Die meisten der seit dem Anfang der französischen Revolution gebauten repräsentativen Konstitutionen, sowohl in ihrem Mutterland als auswärts, haben sich unhaltbar gezeigt. Sie wurden fast alle wieder umgestürzt durch einheimische oder auswärtige Anfeindung, keine jedoch schmählicher, als die Direktorialverfassung durch die Soldaten Bonaparte's. Mit dem Bajonnet jagten dieselben den Rath der Jungen auseinander und — die Volksrepräsentation ward in einem Augenblick unter Trommelschlag aufge-

hoben. Was hier die Kriegsknechte thaten, das wurde anderswärts durch Machtbefehle der Gewaltigen oder durch Verschwörungen und Faktionswuth bewirkt. Die Konstitutionen fielen fast in Verachtung. Man erklärte sie mit einem sarkastischen, doch leider nur zu wahren Wort für gleich zerstörbar und allen Winden preis als das Papier, worauf sie geschrieben seyen. Was ist also zu thun oder vorzukehren, damit so klägliche Zerbrechlichkeit nicht Statt finde? —

2) Die Zertrümmerung Polens ist eine, in alle Zeiten tönende Warnung. Das Prinzip der Einmischung in Verfassungssachen fremder Staaten war die Quelle jener Trauergeschichte. Die bewaffnete Einmischung der Mächte in die Angelegenheiten des revolutionairen Frankreichs hat dieses Frankreich in die Gräuel des Terrorismus und Europa in jene eines mehr als zwanzigjährigen Krieges und zahlloser Umwälzungen gestürzt. Dennoch haben wir nach endlich beschwornem Sturm die nämliche bewaffnete Einmischung der Großmächte in die Verfassungsangelegenheiten Neapels, Piemonts und Spaniens gesehen. — Die Erklärungen der Großmächte, theils gemeinsam auf den verschiedenen Kongressen, theils in vereinzelten Manifesten oder in Zirkular-Noten erlassen, haben das Recht solcher Intervention zu behaupten versucht. England allein — die Grundsätze, worauf alles öffentliche Recht beruht, aus weiser Politik schirmend — hat den Ansprüchen der heiligen Allianz seinen kräftigen Widerspruch entgegengesetzt. Die öffentliche Meinung ist keinen Augenblick unentschieden geblieben. Unter ihre edelsten Organe gehört wohl Bignon, nicht nur in der Schrift: Du congrès de Troppau. Paris 1821, deren eigentlicher Gegenstand die Beleuchtung der vorliegenden Frage ist, sondern auch in der späteren: „Les cabinets et les peuples depuis 1815 jusqu'à ce jour" (troisième. édit. Paris 1823). Aus den tausend eindringlichen Stellen dieses zentnerschweren Buches nur eine: „Dans la nouvelle route tracée au genre humain, ce ne sont plus les peuples avancés dans la civilisation, ce sont les peuples retardataires qui sont proposés pour modèle. Enfant de la barbarie et né seulement pour elle, le pouvoir absolu se porte juge des institutions qui conviennent à des nations éclairées. Jadis la capitale des Scythes eut envié Athènes, maintenant Athènes doit rétrograder, pour se trouver au même point que la capitale des Scythes". Eines ist einleuchtend: Wenn die monarchischen Großmächte das Recht haben, die Prinzipien zu bestimmen, wornach die Verfassung aller übrigen eu-

ropäischen Staaten gebaut seyn sollen; so können auch republikanische oder despotische Großmächte — wofern jemals dergleichen die Oberhand in europäischen Dingen erhalten — dasselbe Recht ansprechen. Sehr wahr ist's, was die britische Regierung erklärte, daß, so große Sicherheit- oder Rechtsgewährung für die Gegenwart der persönliche Charakter der hohen europäischen Häupter verleihe, dennoch die Prinzipien der bewaffneten Einmischung in fremde Verfassungsangelegenheiten der Tod des öffentlichen Rechtes seyen. Vgl. die vielen Schriften über die Kongresse, sodann die trefflichen im englischen Parlament und in den französischen Kammern über die Cirkularnote der Großmächte vom 8. Dezember 1820 und später über die Invasion Spaniens gehaltenen Reden, auch den geistvollen Aufsatz von Fr. Murhard in den politischen Annalen (X. B. 1. u. 2. Heft): „Europa im Jahre 1823". Vgl. auch, was schon in der I. Abtheilung des II. B. dieses Buches S. 144 — 148 über die große Frage gesagt ist. —

3) Störungen von Seite einzelner Personen oder Klassen oder Partheien im Volk werden durch Polizei und Justiz, im äußersten Fall durch die bewaffnete Macht hintangehalten. Die Verfassung selbst und die konstituirten Autoritäten schützen also vor solcher Gefahr. Die Garantien, von welchen wir sprechen, haben meist nur die Entzweiung eben jener konstitutionellen Autoritäten oder die von ihnen Selbst ausgehende Gefahr der Verletzung im Auge.

§. 2.

Aufzählung der wichtigern Garantien.

Als Garantien der Verfassung in dem also bestimmten Sinne stellen sich dar:

1) Rechte der Körperschaften, Innungen u. a. Personengemeinheiten.

2) Die Gemeindeverfassung.

3) Die Provinzverfassung, insbesondere der Landrath.

4) Die Organisation des Landtags, insbesondere die Wahlfreiheit.

5) Die Verantwortlichkeit der Minister.

6) Die landesfürstliche Gewähr der Verfassung.

7) Die Preßfreiheit.

8) Die Publizität aller Akte der Regierung und der Repräsentation.

9) Volksaufklärung.

10) Das System der Landwehr im Gegensatz jenes des stehenden Heeres.

11) Grund-gesetzliche Bestimmungen über die Art der Veränderung oder Fortbildung der Konstitution. Erschwerende Formen dafür.

12) Gewährleistung von außen durch eine Bundes-Autorität oder durch eine völlig fremde[1]).

1) Wohl werden von verschiedenen Schriftstellern noch andere Garantien aufgeführt, die jedoch theils von zweifelhafter Natur, theils nur Garantien für die Gewalt, nicht aber für das Recht sind. So zählt K. S. Zachariä („Vierzig Bücher vom Staate", Stuttgard und Tübingen 1820.) die Staatsschulden und das stehende Heer unter die vorzüglichsten Garantien der konstitutionellen Monarchie. (II. Bd. S. 360 u. 365.) Allein nicht die Schulden selbst mögen solche Wirkung haben (es sey denn in dem Sinne, worauf wir in der I. Abth. des II. Bd. S. 367. Note 3 hindeuteten); sondern nur das Bedürfniß Schulden zu machen, welches der Regierung zur Erhaltung oder Erhöhung des Kredits nöthig macht, eine repräsentative Verfassung zu haben. Was aber das stehende Heer betrifft, so wissen die Britten wohl, daß sie, was ihnen noch mehr als den übrigen Völkern von Freiheit geblieben ist, meist der vergleichungsweisen Kleinheit ihres stehenden Heeres verdanken; und es springt in die Augen, daß neben einem großen stehenden Heer keine Verfassung eine andere Garantie mehr habe als — die freie Gewährung oder die Gnade des Fürsten. (Vgl. meine Schrift: Ueber stehende Heere und Nationalmiliz. Freiburg 1816. S. 45. 47. 83 u. a.)

I.

Rechte der Körperschaften, Innungen und anderer Personengemeinheiten.

§. 1.

Einleitung.

Die Regierung soll stark genug seyn, um jeden der Gesellschaft feindseligen, d. i. deren rechtlichem Interesse entgegenstrebenden, Privatwillen niederzuhalten. Aber sie soll nicht stärker seyn, als der wahre Gesammtwille, oder als die Nation. Dieses ist das Prinzip jeder rechtsbegründeten Verfassung, insbesondere also der konstitutionellen Monarchie. Die politische Weisheit erkennt daher wohl als Aufgabe, den übermäßigen Anwuchs der Kräfte Einzelner, oder jener von Faktionen zu hemmen, nicht aber die Gesammtheit kraftlos, daher auch willen- und rechtlos zu machen. Vielmehr wird sie im Schooß der Gesammtheit alle jene

Kräfte pflegen oder entfesseln, welche nach ihrer Natur geeignet erscheinen, im wahren Sinn der Gesammtheit oder im Interesse des Gesammtwohles und nur in diesem, d. h. also in jenem des Rechts, der Ordnung, des Friedens und der Freiheit thätig zu seyn und nöthigenfalls zu streiten.

Solche Kräfte nun können nicht bei Einzelnen[1]), sie können nur bei Gesammtpersönlichkeiten, bei rechtlich verbundenen Körperschaften, Ständen oder Klassen seyn. Zwar sind nicht alle solche Verbindungen gleichmäßig zuverlässig; mehrere sind unlauteren Geistes und gefahrvoll. Doch kann mitunter, was der einen an Lauterkeit abgeht, durch Entgegensetzung andrer geheilt werden. Dagegen giebt die Vereinzelung der Bürger, der Mangel alles organischen Volkslebens, die Nation in ihrer Wechselwirkung mit der allgewaltigen Regierung dem unbedingtesten Despotismus unerrettbar preis.

1) Die Unvermeidlichkeit des Despotismus, wenn die Regierung nur auf Einzelne wirkt, d. h. wenn die Nation bloß aus einer Summe vereinzelter Personen besteht, hat sehr eindringlich der geistreiche Fiévée gezeigt; insbesondere in der Abhandlung: Von der souverainen Gewalt und der Vereinzelung der Franzosen. (S. Ueber Staatsverfassung und Staatsverwaltung aus dem Französischen von Fiévée, übersetzt und mit Anmerk. begleitet von Chr. Fr. Schlosser, Frankfurt 1816.)

§. 2.

Von dem Adel.

Unter den Körperschaften, welche als Schutzwehren der Freiheit oder der Verfassung zu achten

und zumal nothwendig zum gesicherten Fortbestand eines monarchischen Staates wären, wird von Vielen vorzugsweis der Adel genannt [1]). Aber eine große Verworrenheit der Begriffe, zum Theil auch barer Uebermuth oder Knechtssinn, je nach der persönlichen Stellung des Schutzredners, herrscht vor in den meisten Apologien dieses Standes.

Wir betrachten den Adel hier nicht in seinem Verhältniß zum allgemeinen und ewigen Gleichheitsrecht der Menschen und Bürger, nicht in seiner besondern historischen Stellung in den verschiedenen Staaten Europa's, sondern bloß in seiner allgemeinen politischen Bedeutung, als bevorrechteter Stand, und hiernach in seinem naturgemäßen Verhältniß zu einem vernünftigen Repräsentativsystem und zur Erhaltung einer auf solches gebauten Verfassung.

Die Bestrebungen der Menschen werden in der Regel — die Bemerkung ist niederschlagend, aber darum nicht minder wahr — nicht durch Pflichtgefühl oder Tugend, sondern durch Interessen bestimmt; nur wer auf diese, nicht wer auf jene, seinen Kalkül gründet, mag den Erfolg, den er beabsichtigt, mit Zuversicht erwarten. Wir fragen also: welche Richtung wird den Kräften oder Bestrebungen des Adels naturgemäß d. h. durch seine Interessen gegeben? Das Prinzip des Adels ist Bevorrechtung, Erhebung über die bürgerliche Gleichheit, Vorempfang bürgerlicher und politischer Wohlthaten und Rechte. Seine Richtung ist also natur-

gemäß gegen das Volk, als welches nur bei der Gleichheit seine Rechnung findet, und nicht minder gegen den Thron, weil, nächst der Herabdrückung des Bürgerstandes, nur durch Theilnahme an fürstlichen Rechten, demnach durch Beschränkung der Fürsten, des Adels eigene Hoheit sich mehren kann. Zwischen den natürlich sich berührenden Gebieten des Königs und des Volkes kann nur auf Unkosten eines von beiden oder beider zugleich ein mittleres Gebiet, das des Adels, ausgemittelt, erweitert — befestigt werden. Wohl wird der Adel für die Verfassung, die ihm Vorrechte verleiht, mit Eifer streiten; wohl auch gelegenheitlich, zur Förderung des eigenen Nutzens, die Rolle des Schirmherrn eines schwachen Volkes übernehmen; aber er wird auch der Verbesserung der Verfassung oder ihrer zeitgemäßen Fortbildung, ihrer Annäherung an's Ideal eines wahren Rechtsstaates sich auf's heftigste entgegenstemmen, ja nach Umständen zu ihrem völligen Umsturz hier mit einer herrschsüchtigen Regierung, dort mit dem aufgeregten Volk zeitlich die eigennützige Allianz schließen.

Zeugin Alles dessen ist fast die gesammte Geschichte[27]. Die Ansprüche der Aristokratie sind die Hauptquelle der Leiden und der Schmach der meisten Nationen, vor allen der von phantastischen Schriftstellern so hoch gepriesenen christlich-germanischen Völker gewesen.

Versteht man jedoch unter Adel nur die Klasse der während des Dranges einer rechtlosen Zeit allein

freigebliebenen Bürger, also der „Freiherr", angethan bloß mit den Rechten, die aus dem edlern Begriff des freien Staatsbürgerthums fließen; so huldigen wir der Idee solches Adels. Aber wir verlangen alsdann diesen Adel für Alle, welche dennoch naturgemäß geeignet sind, die Rechte und die Pflichten des vollbürtigen Staatsbürgers zu üben; denn alsdann ist dieser Adel das wahre Volk, und alle übrigen Staatsangehörigen sind nur Knechte oder unterwürfige Schützlinge.

Auch streiten wir nicht gegen denjenigen Adel, welcher naturgemäß und überall durch den Unterschied persönlicher Eigenschaften und selbst des Vermögens sich bildet. Wir erkennen einen Adelstand, insofern derselbe nur den Inbegriff der durch eigene Tugend oder Geisteskraft oder durch Geschlechtsruhm, auch durch Reichthum oder wie immer hervorragenden Personen und Häuser bezeichnet [3]), und welchet dann überhaupt oder individuell manche in der Meinung, oder im freiwilligen Anerkenntniß beruhende Ehrenvorzüge, dann auch mehrere bloß von der Willkühr des Regenten abhängende Hofchargen, oder ähnliche Auszeichnungen, endlich auch alles das, was privatrechtlich ererbt oder erworben werden kann, (insbesondere Reichthum und die davon schon naturgemäß, unmittelbar oder mittelbar, abfließenden politischen wie bürgerlichen Vortheile) besitzen; niemals aber einiges positive Vorrecht anders als durch fortwährend freie Gewährung der Gesammtheit, demnach jeden Augenblick

widerruflich durch die gesetzgebende Macht, genießen mag *).

1) Die Lehre Montesquieu's von der Unentbehrlichkeit des Adels in der Monarchie ist bekannt genug. Sie ist unzähligemal nachgesprochen worden. Doch auch noch andere Autoritäten stehen ihr zur Seite. Filangieri, (La Scienza della Legislazione, T. I. cap. X.) wiewohl in vielen Punkten — wie zumal in Beurtheilung der Verfassung Englands — Montesquieu's Gegner, schärft sie fast mit denselben Gründen ein. „Il decoro, e l'ordine della monarchia richiede, che vi sia un corpo di nobili, il quale rifletta sulla nazione lo splendore, ch' egli riceve dal trono; e che sia situato tra il monarca ed il popolo, indebolisca gli urti, che questi due corpi si potrebbero dare, se non fossero ritardati da un mezzo che li separa" u. s. w. Grävell, Anti-Platonischer Staat, (2. Aufl. Berlin 1812) S. 27 — 30 und S. 229 — 241 hat eine ganze Abhandlung für den Erbadel geschrieben. Daß die Freunde des Mittelalters überhaupt, der phantasiereiche Görres, Schlegel u. a. an der Spitze, für den Adel sich mit Wärme erklären, ist natürlich; noch natürlicher, daß Genz solches thut. (Derselbe findet sogar zwischen dem erblichen Besitz einer Würde und dem erblichen Besitz eines Grundstücks keine Spur eines rechtlichen Unterschieds") — Aber auch Krug, von Jakob, Ancillon mit vielen andern und selbst der edle Pölitz in seiner Staatswissenschaft im Lichte unserer Zeit, stimmen ein in das Urtheil von der Nothwendigkeit oder wenigstens hohen Räthlichkeit des Adels für die Erbmonarchie. Eine große Uebermacht von Autoritäten streitet daher für denselben. Doch sind es die Autoritäten nicht, die in dem Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie entscheiden. Auch stehen den Gegnern des Adels mehrere nicht unwichtige Namen zur Seite. Man mag wegblicken vom alten Juvenal, dessen bekanntes Wort: Nobilitas sola est atque unica virtus für die Politik mehr nicht als eine schöne Redensart ist: auch mag man wegblicken von den demokratischen Republikanern, welche in der Revolutionsperiode (oder auch früher und später) gegen den Adel schrieben; dieselben (mit Einschluß des geistvollen Grafen Destutt de Tracy) können für die Staatsregierung der konstitutionellen Monarchie keine zählende Stimme führen. Aber der edle Graf Lanjuinais, Pair von Frankreich,

der klassische Schriftsteller über die Charte d. h. über die konstitutionelle Monarchie, (Constitutions de la nation française, avec un essai de traité historique et politique sur la charte etc. Paris 1819) hat im 10. Kap. des II. Buches dieses inhaltreichen Werkes (Noblesse nominale considérée comme légale et héréditaire) vollwichtige Worte über die historische und politische Bedeutung und Ansprüche des Adels niedergelegt. Ich bekenne mich offen zu seiner Lehre, wiewohl ich hierdurch in Widerspruch mit derjenigen trete, welche darüber im I. Band dieses Werkes v. Aretin aufgestellt hat. Die vollständige Ausführung dieser Ideen jedoch würde ein Buch erfordern; eine gedrängte Note genügt freilich dazu nicht. Eine geistreiche Zusammenstellung einiger Hauptgründe für und wider den Adel lesen wir in H. Zschokke: Vom Geist des deutschen Volks im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts. Arau 1820. Nr. 12. „Entgegengesetzte Ansichten über des Adels bisherige Vorzüge".

2) Mit sehr nahe liegenden Beweisen oder Beispielen würden hier leicht viele Blätter sich füllen lassen. Unsere Leser bedürfen jedoch solcher Nachweisung nicht. Den Standpunkt zur Ueberschauung und Beurtheilung der Völkergeschichten hat Jeder sich schon Selbst genommen. Wer es noch nicht that, der studire, bevor er der Staatswissenschaft sich weiht, ihre reichhaltigste Quelle — die Geschichte. Uebrigens vergl. man: Histoire de la noblesse et des nobles sous les 68 rois de la monarchie. Paris 1818.

3) Einen edlen Begriff von der Aristokratie stellt de Barante, in seinem geistreichen Werk: Des communes et de l'Aristocratie, Paris 1821, auf. So wie Er den Adel auffaßt, wollen wir ihn gutheißen. Er gründet den Anspruch der Auszeichnung auf wahres Verdienst, insbesondere auf Verdienste um das Volk, und er will, daß dann die Auszeichnung selbstständig, d. h. von der Gunst des Hofes unabhängig sey. „L'Aristocratie se compose d'influence et d'indépendance. Il faut, que sa position lui soit conférée par le consentement des citoyens; il faut que le ministère ne puisse lui enlever cette position. l. c. p. 148.

4) So erscheinen die Gerichts- und Polizeihoheit des Adels, wo er dieselbe noch besitzt, nicht minder das ausschließliche oder vorzügliche Recht auf Staatsämter, dann die Befreiungen von Kriegs- oder Steuerpflicht u. a. dgl., der jeden Augenblick freien Abschaffung durch die gesetzgebende Gewalt unterworfen. Nur eine verkehrte Theorie oder ein rein

positives Diktat höherer Gewalt kann dergleichen Rechte zu Privatrechten stempeln. Sie sind Erbstücke aus den Zeiten der politischen Unmündigkeit der Völker und ermangeln alles Rechtsbodens, sobald der Geist einer vorangeschrittenen Zeit ihre Abschaffung fordert.

§. 3.

Von der Kirche.

Fast dasselbe ist zu sagen von der Geistlichkeit oder der Kirche. Die Priester, wenn sie bevorrechtet sind in der bürgerlichen Gesellschaft, erscheinen als eine Klasse des Adels, und ihre Stellung zwischen Thron und Volk ist jener des weltlichen Adels ähnlich. Ja, ihre Macht ist noch gefährlicher als die des letzten, weil ihre Interessen noch weiter von den gemein bürgerlichen abstehen, als jene der vornehmen Laien, und weil ihre Richtung nicht nur auf Herrschaft über die Leiber, sondern auch auf Unterjochung des Geistes geht. Es ist die eindringlichste Bezeichnung einer heillosen Zeit, wenn des Schwertes oder des Scepters Allgewalt nur an der Macht des Krummstabs eine Schranke findet, und trostlos jedes Volkes Lage, dessen Interessen und Rechte nur von Fremden mögen geschirmt werden. Einzelne Beispiele von wohlthätiger Einwirkung der Kirche auf Verfassung, Recht und Freiheit, können als aus bloßen Zufälligkeiten geflossen, für das vernünftige Urtheil nicht bestimmend seyn [1]); in der Regel erscheint die Priestermacht — ohne Unterschied ob in Allianz mit dem Thron, oder in Opposition

mit demselben — gefährlich fürs Volk und für die edelsten Interessen des Staates wie der Menschheit [2]). Ueberhaupt nicht in fremdartigen Interessen und Kräften, sondern nur in selbsteigenen, d. h. auf dem Boden des gemeinbürgerlichen Lebens wurzelnden mag das Volk die ächte Gewährleistung für seine Rechte finden.

Uebrigens werden Priesterschaft und Kirche nur als bevorrechtet, nicht aber als auf gemeinem Rechtsboden stehend für gefährlich erklärt. In letzterem Verhältniß sind sie mitbegriffen in der allgemeinen Volkskraft und mögen, wie der Adel, auf nützliche Weise zur Vermehrung der Mannigfaltigkeit des politischen Lebens und auch zur Vermehrung der Gesammtmasse der nöthigenfalls aufzurufenden Kräfte des Widerstandes oder der Rechtsbehauptung beitragen.

1) Was Montesquieu über die Buße des großen Theodosius, was Joh. v. Müller in seiner genialen Schrift von den „Reisen der Päpste", und was eine Schaar gemeiner Schriftsteller über die Wohlthätigkeit der Priestermacht im gepriesenen Mittelalter sagt, erhält hierdurch seine Beleuchtung und Würdigung.

2) Man gedenke der Hinrichtung des edlen Arnold von Brescia (der Frucht einer augenblicklichen Freundschaft zwischen Kaiser und Papst), überhaupt der Ketzerverfolgung, der Inquisition, der Religionskriege und der unerbittlichen Geistesunterdrückung durch die vereinte kirchliche und bürgerliche Macht; und sodann der unzähligen Zerrüttungen, Umwälzungen und Leiden, welche von Saul bis auf den unglücklichen Kaiser Heinrich IV. und von diesem herab bis auf Joseph II. die Entzweiung zwischen Priester und König den Völkern gebracht hat.

§. 4.

Von anderen Körperschaften.

Unter den gemein bürgerlichen Vereinigungen oder Kräftemassen sind Zünfte, Innungen, Handelsgesellschaften [1]), Privatverbindungen und Korporationen mancherlei Art, auch welche zugleich als Staatsanstalten erscheinen, wie Hochschulen, Akademien u. s. w. [2]) von Bedeutung. Sie alle verhindern oder mäßigen die unmittelbare Einwirkung der Regierung auf Einzelne, sie wirken zugleich dem zum Knechtsinn führenden Egoismus entgegen, nähren durch Aufstellung eines Gesammtzwecks und Gesammtinteresses den Gemeingeist, machen empfänglich für noch allgemeinere, ideale und patriotische Interessen, und beherbergen ansehnliche, von den Machthabern nicht zu verachtende Vertheidigungskräfte.

Doch weit wichtiger als sie alle sind die dem Staatsverband selbst analogen Gesammtpersönlichkeiten der Gemeinden, der Amts- oder Bezirksgenossen und jener der Provinzen. Sie alle umschließe dann endlich die lebenskräftige Gesammtpersönlichkeit des ganzen Volkes selbst, dargestellt und in getreuer Wirksamkeit erhalten durch einen wohl zusammengesetzten und wohl geregelten Landtag. Von diesen hochwichtigen Gegenständen sey uns erlaubt, etwas ausführlicher zu reden.

1) Vgl. de Barante, l. c. p. 124.

2) Glänzende Beispiele aus der neuesten Zeit von hochherziger Vertheidigung der Volksrechte durch solche Korporationen finden wir in der Opposition der französischen königlichen Akademie und in jener von mehreren Provinzialakademien gegen das 1827 von dem Ministerium den Kammern vorgeschlagene abentheuerliche Preßgesetz. Würdige Organe der edleren Volksgesinnung und der aufgeklärten öffentlichen Meinung! Die Welt zollt Euch für euren Widerstand Dank und Liebe. . . .

II.

Die Gemeindeverfassung.

§. 1.

Begriff und Ursprung der Gemeinden.

Ueber die Natur oder den Begriff der Gemeinden, sowie über ihren Ursprung, giebt es zumal zwei, einander entgegengesetzte, Hauptansichten. Nach der einen sind die Gemeinden in der Regel älter als der Staat[1]), sie sind ohne sein Zuthun, durch natürliches Bedürfniß und freien Verein ihrer Mitglieder, entstanden, oder können doch also entstehen; sie machen die ursprünglichen Bestandtheile oder doch die naturgemäßen Gliederungen des Staatskörpers aus, begabt jede mit eigenem und selbstständigem Gesammtleben und Gesammtrecht, freie Gesellschaften geschlossen, zur Erstrebung gemeinsamer, mit dem Staatszweck identischer (oder doch nahe verwandter) Lebenszwecke, und nur zu vollständigerer Erreichung derselben

mit anderen gleichartigen Gesellschaften oder auch mit Einzelnen zum größeren Staate verbunden; daher in einem ähnlichen Verhältniß zu diesem stehend, wie Staaten, welche Glieder eines Staatenbundes sind, zu diesem noch höheren Verein. —

Nach der andern Meinung [2]) sind die Gemeinden bloße Staatsanstalten, von der Staatsgewalt angeordnete Theilungen des Volkes in — größere oder kleinere — Summen von Bürgern, welche zum Behuf der leichteren Verwaltung in engere Vereine gebracht, und, nach den Interessen der Staatsregierung, mit mehr oder weniger Befugnissen, Verpflichtungen und delegirten Sorgen bekleidet würden.

Nach der ersten Meinung muß den Gemeinden alle die Selbstständigkeit und Freiheit in ihrem eigenen Lebenskreis gelassen werden, die man nicht als veräußert oder übertragen an die Staatsgewalt nach dem durch die Vernunft gegebenen Inhalt des Staatsvertrags betrachten kann, d. h. als nicht zu veräußern nothwendig oder räthlich ist, um die bei Schließung des Staatsvereins gesetzten weiterreichenden Zwecke zu erreichen. Denn solche Freiheit ist ein ursprünglich ihnen zustehendes Recht, welches sie mitbrachten in den Staat, und eigens, wie überhaupt alle Rechte, dessen Schutz anvertrauten. Der Gemeindeverband wird nicht aufgelöst durch den Staatsverband, sondern dieser nur zur Erstrebung derjenigen vollkommeneren Sicherheit und Wohlfahrt, welche die kleine Gemeinde mit ihren beschränkten Hülfsmitteln zu bewirken nicht vermag, geschlossen; der Staatsverein ist also bloß Er-

Ergänzung oder Vervollständigung des Gemeindvereins.

Nach der andern Ansicht ruht in dem Staatsganzen oder in der Staatsgewalt die Summe aller Verwaltungsrechte, der Staatszweck umfaßt alle und jede Sorge für Recht, Sicherheit und Wohlfahrt der Bürger sammt und sonders (oder wie man sonst die Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft bestimmt); überall wo Gewalt Statt findet, ist es der Staat, dem sie angehört, und nur aus Delegation von der Staatsgewalt kann sie in untergeordneten Kreisen Statt finden. Die Gemeinden also, ohne Unterschied, ob wirklich durch den Staat geschaffen oder ob durch Einverleihung in einen bestehenden Staatskörper demselben Rechtsverhältniß wie jene unterthan, haben kein anderes Recht der Verwaltung, als welches der Staat ihnen verleiht; sie sind nur Anstalten desselben, d. h. organische Einrichtungen oder Hülfsmittel zur leichteren und vollkommneren Zweckerreichung; sie sollen bloß leisten, was dem Staat unmittelbar zu leisten unmöglich oder lästig wäre, und dergestalt ergänzen oder vervollständigen, was die selbsteigene Thätigkeit der Staatsgewalt zu bewirken nicht geeignet scheint.

Unter den Anhängern der letzten Meinung finden sich außer einigen idealen Baumeistern des Staates, deren Lehren jenseits der Wände ihres Hörsaals von geringer Bedeutung sind, auch praktische Männer von verschiedener politischer Confession und Farbe. Einmal sind es die Sachwalter der Despotie, die da alles selbstständige Leben im Staate scheuen und

die Regierungsgewalt gerne allmächtig wüßten; dann aber auch die exaltirten Freiheits- und Gleichheitsfreunde, welche — wie überall die Extreme sich berühren — in nur allzuvielen Tendenzen mit jenen übereinkommen, deren Idol nämlich der über dem ganzen Staat allumfassend waltende Gesammtwille das alles beherrschende Staats-Gesetz, sowie jener der Anderen der gleich allgewaltige Wille des Herrn ist. Ihnen gegenüber stehen die Freunde der wahren, nämlich persönlichen, selbst der Staatsgewalt unantastbaren, weil nicht von ihr überkommenen, sondern vielmehr ihrem Schutz übergebenen Freiheit aller Staatsglieder, der Gemeinden daher nicht minder als der Einzelnen; und es stehen ihnen zur Seite die unbefangenen Beobachter der Natur und der Geschichte[3]). Sowie Familien naturgemäß sich bilden ohne den Staat oder schon vor dem Staat, und daher niemals als Staatsanstalten gelten können, obwohl der Staat ihrer zu manchen eigenen Zwecken bedarf und, wenn sie nicht von selbst sich bildeten, sie eigens ins Leben zu rufen trachten müßte: so auch die Verbindung der Stammesgenossen, der Berufsverwandten, überhaupt aber und vor allen der durch Zusammenwohnung in näherer Berührung stehenden Orts- oder Bezirksgenossen; d. h. der Gemeinden.

Solche Gemeinden, deren natürliches Band in der auch ohne den Staat vorhandenen oder erkennbaren Gemeinschaft von Interessen besteht, sind in der That nichts anders, als kleine Staa-

ten, und sie haben beim Eintritt in einen größern Staatsverband ebenso wenig der selbsteigenen Erstrebung alles dessen, was sie dergestalt zu erstreben fähig sind, d. h. also ihrer Autonomie und ihrem freien Gesammtleben entsagt, als die Familien ihrem selbsteigenen Familienrecht und Familienleben. Vielmehr haben sie der höhern Staatsgewalt nur in sofern sich unterworfen, als die Zwecke der größeren Vereinigung es nöthig machten, im übrigen alle ursprüngliche Freiheit sich vorbehaltend. Daher ist jeder größere Staat im Grund ein Staatensystem, nur mit etwas enger geschlossener Verbindung, auch nicht ausschließend aus Gemeinden, sondern zugleich aus Einzelnen bestehend, und zwar nicht nur aus solchen, die etwa keiner Gemeinde angehören, sondern auch aus den Gemeindegliedern selbst in ihrer Eigenschaft als Einzelne. (Uebrigens ist auch dieses letzte Verhältniß dem eigentlich sogenannten Staatenbund nicht fremd. Es kann nämlich [und sollte wohl] ein solcher Bund, wofern er nicht bloß Föderation von Regierungen, sondern wahrer Nationalverein seyn will, nicht nur die Gliederstaaten, woraus er unmittelbar besteht, sondern auch die einzelnen Bürger derselben als seine Glieder und als Genossen der Bundesrechte betrachten, auch etwa in höchster Instanz ihre bürgerlichen und politischen Rechte in den einzelnen Staaten schirmen. Und doch wird dadurch die Autonomie und Selbstständigkeit dieser einzelnen Staaten nicht aufgehoben *).

1) „Les communes sont plus anciennes que les monarchies. L'histoire assigne aux nations pour origine une association de communes". de Barante, Pair de France, des communes et de l'aristocratie, Paris 1821. — „Quoique au dessus des trois autres pouvoirs (le législatif, exécutif et judiciaire) le pouvoir municipal est cependant le plus ancien de tous. C'est en effet le premier dont le besoin se soit fait sentir . . . C'est sur cette première assise que les législateurs des nations ont élevé l'édifice social." Henrion de Tansey, du pouvoir municipal et des biens communaux, Paris 1821.

2) Sie schreibt sich von der ausnehmenden Steigerung her, die seit der französischen Revolution der Begriff der Staatsgewalt erfahren, welches anfangs im demokratischen und vernunftrechtlichen Interesse, später jedoch nur in jenem der Regierung oder des Herrschers geschah. Das öffentliche Recht, d. h. das auf dem Willen der Staatsgesammtheit oder des Repräsentanten desselben, nämlich des Herrschers ruhende, drängte fortwährend mehr zurück, ja verschlang endlich alles selbstständige oder Privatrecht der Unterthanen. Die Napoleon'sche Zeit, und in Teutschland zumal die Rheinbundsperiode — hat diesem System von der allumfassenden Staatsgewalt die Vollendung gegeben; und die meisten Schriftsteller, sowie Staatsmänner, deren Bildung oder Wirken aus jener Zeit sich herschreibt, hängen noch jetzt ihm an. „En France la révolution a anéanti les communes et les a englouties dans la nation", sagt de Barante, und der Inhalt der das Gemeindewesen betreffenden Gesetze aus der republikanischen und aus der Kaiserzeit bestätigt dieses Urtheil. Schon die berühmten Beschlüsse vom 4. Aug. 1789, dem an und für sich edlen Prinzip entflossen: „de confondre tous les privilèges dans le droit commun des Français", hoben durch allzuweitgehende Anwendung solches Prinzips fast alles Sonderrecht auf. Die Eigenschaft eines Bürgers von Frankreich sollte alle übrigen verschlingen. Nur ein französisches Reich und durch dessen Gesetz bestimmte Eintheilungen desselben, nicht aber für sich bestehende Theile, oder mit eigenem Leben versehenen Gesammtpersönlichkeiten, aus deren Verbindung mit andern erst das größere Reich erwachsen, wurden mehr anerkannt. Daher sagt die Konstitution vom 5. Fruct. an 3: „chaque département est distribué en cantons, chaque canton en communes", und die Konstitution vom Jahr 8:

„La république française est une et indivisible. Son territoire européen est distribué en départements et arrondissements communaux". Die erste Constitution, nämlich jene von 1791 hatte sich jedoch der wahren Idee noch nahe gehalten, indem sie aussprach: „Les citoyens français, considérés sous le rapport des relations locals qui naissent de leur réunion dans les villes et dans certains arrondissements du territoire des campagnes forment les communes". —

3) So schon der Marq. d'Argenson, (Considérations sur le gouvernement ancien et présent de la France, suivi d'un nouveau plan d'administration 1764, 2de Edit. Amstrd. 1784); bestimmter und nachdrücklicher jedoch die neuesten gefeierten Schriftsteller wie Berton (Apperçus historiques sur les communes, dans leur rapport avec la liberté et l'égalité politiques, Paris 1818), Duvergier de Hauranne (Réflexions sur l'organisation municipale et sur les conseils généraux de département et les conseils d'arrondissement, Paris 1818), Henrion de Pansey (Du pouvoir municipal etc. Paris 1821.) Lanjuinais und Kératry (in der von ihnen gemeinschaftlich herausgegebenen Schrift: De l'organisation municipale en France et du projet présenté aux chambres 1821 par le gouvernement, Paris 1821), Dupin (in der seiner Gesetzsammlung über das Gemeindewesen: Lois des communes. 2. T. Paris 1823, vorausgeschickten Introduction) u. m. A. Ja, es vereinigen sich mit ihnen selbst die verständigeren Aristokraten, wie Fiévée (in den Lettres sur le projet d'organisation municipale etc. Paris 1821) und Barante (in seinem oft anzuführenden Werke Des communes et de l'aristocratie), die da in der selbstständigen Gemeindeverfassung noch einen Schauplatz freier, gemeinnütziger, dem Verdienst und der wahren Auszeichnung naturgemäß zugänglicher Wirksamkeit erkennen, während im Staat in der Regel nur die wechselnde Hofgunst die Organe der Gewalt erwählt, und nur für den knechtisch Gesinnten, nicht aber für den auf seinen innern Werth und seine Thatkraft stolzen Mann die Aussicht auf einen weiteren Wirkungskreis eröffnet ist. In Teutschland haben sich zumal viele landständische Redner als Freunde der Selbstständigkeit der Gemeinde ausgesprochen. Unter den Schriftstellern thut es mit Geist und Gediegenheit Theod. Hartleben in seinem Geschäftslexikon für deutsche Landstände ꝛc. Art. Gemeinde und

Gemeindeordnung. Wilhelm Pagenstecher, „Die teutsche Gemeindeverfassung und Verwaltung in einem Umrisse", Darmstadt 1818, nähert sich zwar in seinem aufgestellten Begriff von der Gemeinde der Theorie derjenigen, die in ihr nur eine Staatsanstalt oder Abtheilung erblicken (S. 5 u. 10), aber gleichwohl weist er ihr einen selbstständigen Kreis des Wirkens an. Die Zwecke, welche die Gemeinde selbst erreichen kann, befriedigt dieselbe selbst, nur diejenigen, welche sie nicht selbst erreichen kann, befriedigt der Staat, und erst von da an tritt dessen Wirksamkeit ein."

4) Was ist von den Gemeinden zu sagen, welche nach Privatrecht oder Anmaßung einzelnen Personen oder Familien gehören? (Eine solche Gemeinde wäre im Grund bloß der Inbegriff von Personen, oder Distriktsbewohnern, welche einer Privatgewalt unterstehen.) In wiefern nun können sie dergestalt hörig und doch zugleich Gemeinden seyn? — In sofern man sie als Gemeinden anerkennt, kann die über ihnen waltende Gewalt nur öffentlichen Rechtes (der Gemeinde oder des Staates) seyn, daher jeder andern Organisation durch den Gesammtwillen jener oder dieses unbedenklich unterthan. In sofern aber die Gewalt wirklich und als Privatgewalt in Rechtskraft besteht, sind es keine Gemeinden. Sie können etwa Gesammtpersönlichkeiten in gemein privatrechtlicher Sphäre (z. B. durch Gesammtbesitz und Gesammtschuld verbunden), nicht aber Gemeinden im politischen Sinn, d. h. Gesellschaften zu Erstrebung dem Staatszweck analoger Zwecke seyn; denn nur soweit als die Sphäre des Gesammtwillens reicht die Sphäre oder der Begriff der Gesellschaft. Da nun h. z. T. auch die grundherrlichen Gemeinden als solche politische Gesellschaften oder Vereine anerkannt werden, so hört dadurch ihre privatrechtliche Unterwürfigkeit ebenso gut auf, als die Leibeigenschaft oder Hörigkeit des Individuums durch dessen Anerkennung als Staatsbürger.

§. 2.

Fortsetzung.

Wohl wird auch ein drittes System aufgestellt, welches nämlich die Gemeinden als Mittel-

dinge zwischen selbstständigen Verbindungen und Staatsanstalten, gewissermaßen als Zwitterwesen betrachtet, und ihnen daher in einer Beziehung Autonomie, in der andern Abhängigkeit von der Staatsgewalt zuschreibt[x]). Aber solcher Vergleichsvorschlag ermangelt eines festen Prinzips und gibt die Regulirung des Gemeindewesens tausendfach verschiedenen subjektiven Ansichten, d. h. der baren Willkühr preis. Denn in wiefern soll die Gemeinde ein selbsteigenes Leben haben, und wiefern eine Staatsanstalt seyn? Ein befriedigender Grundsatz, der allgemein gültig wäre, läßt sich hier durchaus nicht auffinden. Auf den zufälligen, faktischen Ursprung einzelner Gemeinden durch Veranstaltung des Staates kann es auch nicht ankommen (hat doch der Staat auch manche Ehen und Familien gestiftet, und manche Kirchen gegründet, ohne daß darum Ehe, Familie oder Kirche nach ihrem Begriff als Staatsanstalten erscheinen), sondern nur auf das was natürlich, oder auch was in den geschichtlichen Erscheinungen vorherrschend oder das Wesentliche ist. Auch die vom Staat gestifteten Ehen, Familien und Kirchen muß er — will er anders ihr natürliches Recht ehren, ja will er auch nur eigennützig den besten Vortheil aus ihnen ziehen — so behandeln, als ob sie frei, und ohne sein Zuthun entstanden wären. Denn nur also mögen sie gedeihen und edle Früchte bringen; wogegen sie als Staatsanstalten gedacht und behandelt, verkrüppeln und ausarten. Das Natürliche in der Gemeinde ist

aber der selbsteigene Ursprung, d. h. der freie Verband der Gemeindegenossen, und es ist, um solches Entstehen zu begreifen, ganz unnöthig, einer Staatsgewalt, die es befohlen, zu gedenken; wogegen eine bloß auf Staatsbefehl zusammengetretene Gemeinde nur ein Haufe wäre, und erst alsdann, wenn durch längeres Zusammenleben ein von innen kommender Geist und ein Gesammtwille bei ihr sich erzeugt hätten, eine wahre Gemeinde darin könnte erkannt werden [2]).

Also spricht der unbefangene Menschenverstand und die unbestochene politische Wissenschaft. Die Diktate der Gewalt, mögen sie den faktischen Zustand nach Gefallen bestimmen, werden niemals die Wahrheit zur Lüge machen. Jedenfalls bedarf die Wissenschaft einer reinen Grundidee, um ihre Lehrsätze daraus abzuleiten und durch sie zur Einheit zu verbinden. Unsere Gemeinden sind Staaten im Kleinen, vereint mit anderen Gemeinden und mit Einzelnen zum größeren Staat.

1) Die badischen Ständeversammlungen stellen ein Beispiel von solchen Vergleichsvorschlägen auf. Der im Jahr 1819 den Ständen vorgelegte Gesetzentwurf ging von der Idee aus, die Gemeinden seyen Staatsanstalten. „Jede Gemeinde ist eine Staatsanstalt (also erklärte der Regierungskommissär geh. Ref. Winter in seiner Motivirung des Gesetzes), errichtet auf einem bestimmten Staatsbezirk, bestimmt, den Vollzug der Gesetze möglich zu machen, und zugleich die Erreichung einzelner Lebenszwecke, die nur durch Zusammenwirkung erreicht werden können, zu bewirken; alles jedoch unter Aufsicht des Staates". Die von der II. Kammer zur Prüfung des Gesetzes ernannte Commission machte dage-

gen durch das Organ ihres Berichterstatters, Förenbach, den Anspruch der Gemeinden auf selbstständige Persönlichkeit und selbstständiges Leben geltend, worauf — ungeachtet der Bericht nicht mehr zur Diskussion gelangte — im Jahr 1820 u. 1822 neue Gesetzentwürfe vorgelegt wurden, worin man (ohne jedoch über den Begriff oder Zweck der Gemeinden eine doktrinelle Ansicht voranzustellen) durch den Geist und Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen ein Annähern an die Ideen der Kommission kund that, und insbesondere in die Reihe der den Gemeinden zuerkannten Rechte einige als aus Auftrag der Staatsgewalt, andere als im eigenen Namen auszuübende erklärte. Diese neuen Gesetzesvorschläge hatten auch neue Berichtserstattungen und sodann höchst interessante Diskussionen zur Folge, besonders im J. 1822, woselbst die Berathung auch an die I. Kammer gelangte und alsdann durch den geistvollen Bericht des Staatsraths Freih. von Türkheim kostbare Beleuchtungen von wissenschaftlicher Seite nicht minder als von praktischer erhielt, aber freilich auch durch Einmischung aristokratischer Interessen vielfach getrübt ward. Das neueste Würtembergische Verwaltungsedikt für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen von 1822 kommt in seiner einfachen Bestimmung „Jede Stadt, jeder Marktflecken und jedes Dorf bildet eine für sich bestehende Gemeinde" der wahren Theorie ziemlich nahe. Es gewährt auch den neu zu bildenden Gemeinden, die Bedingungen ihrer Vereinigung — in soweit sie dem Edikt nicht zuwiderlaufen — autonomisch festzusetzen. (§. 1.) Auch §. 3. erkennt solche Selbstständigkeit und Autonomie auf höchst liberale Weise an. Die Großherzogl. Hessische und mehr noch die Herzogl. Nassauische Gemeindeordnung dagegen sind der Idee von der Allgewalt des Staates entflossen, die, letzte jedoch zumal mit der merkwürdigen Inconsequenz, daß sie, obschon sie die Gemeinden für bloße Abtheilungen des Staatsgebiets und seiner Bewohner erklärt, dennoch eine große Menge von Staatsbürgern (nicht nur der Adeligen und Staatsdiener, sondern auch der Kapitalisten und Rentirer u. a.) von der Verpflichtung, in eine Gemeindeverbindung zu treten, ausnimmt, und diese vielen und in der Regel reicheren Staatsbürger demnach von den Beiträgen zur Erhaltung einer ihnen gleich den Gemeindebürgern wohlthätigen Staatsanstalt befreit. (§. 2 u. 3.) Das bairische Edikt über das Gemeindewesen mag in Ansehung seines Geistes als die Mitte zwischen

den beiden letztgenannten Gemeindeordnungen und der würtembergischen haltend betrachtet werden. Von der englischen Gemeindeverfassung, deren Eigenheiten mit dem ganz besonderen Verfassungs- und Verwaltungssystem des britischen Staates zusammenhängen, können wir hier nicht näher reden. Sie huldigt übrigens der Idee der Selbstständigkeit der Gemeinden, ist jedoch weder fest noch gleichförmig geregelt, auch besonders für kleinere Gemeinden, vielfach mangelhaft. Vgl. Darstellung der innern Verwaltung Großbritanniens von C. Freih. von Vincke. Berlin 1818.

2) Nicht in der Sphäre der Unterwürfigkeit, sondern nur in jener der Freiheit oder Selbstständigkeit, also des Gesammtrechtes (daher auch nur der auf ein solches sich beziehenden Gesammtverpflichtung) sind die Gemeinden wahre Gemeinden. Der Begriff der Gemeinden hat gar keinen Gehalt ohne dieses, daher, wenn auch wirklich der Staat Gemeinden erschaffen will, kann er es nicht anders, als indem er einer Anzahl von Personen ein Gesammtrecht und zwar ein auf Erstrebung der dem Staatszweck analogen Gemeindezwecke sich beziehendes Gesammtrecht verleiht; sonst hat er wohl etwa eine Anzahl Unterthanen in Haufen geordnet; (ähnlich z. B. der Sammlung von Conscribirten in Compagnien oder Regimenter, oder auch etwa der Eintheilung der Steuerpflichtigen in Klassen oder Summen); aber wahre Gemeinden, als deren Wesen ein einwohnendes, selbsteigenes, politisches Gesammtleben ist, hat er nicht geschaffen.

§. 3.

Rechtsansprüche des Staats an die Gemeinden.

Die Interessen der höchsten Gewalt und des Staatsganzen erleiden jedoch durch diese Lehre nicht die mindeste Schmälerung, nur wird der Titel ihrer Ansprüche geändert und diesen ein bestimmtes und befriedigendes, mit dem Recht aller Staatsbürger im Einklang stehendes Maß gegeben. Nicht als

Staatsanstalten, wohl aber als Staatsglieder sind die Gemeinden der Gesammtregierung unterworfen, und das Prinzip, ihrer Unterwürfigkeit ist kein anderes als der — vernünftig aufgefaßte — Staatszweck in seiner natürlichen Beziehung einerseits auf das selbsteigene Bedürfniß der einzelnen Gemeinden, andrerseits auf die Ansprüche aller übrigen Staatsglieder und der Gesammtheit.

Aber wieviel erheischt dieser Staatszweck? Kommen wir durch solche Lehre nicht auf dasselbe Ergebniß wie durch die eben verworfene Ansicht von der gemischten Natur der Gemeinden? — Keineswegs. Die Lehre von der gemischten Natur kann nur Streit erregen und hat in Bezug auf Rechte und Schuldigkeiten kein zuverlässiges Prinzip der Entscheidung. Die Hinweisung auf den Staatszweck dagegen führt solches Prinzip mit sich. Nach dem Staatszweck nämlich ist jeder Angehörige des Staates (ob Gesammtpersönlichkeit oder Individuum)

1) verpflichtet, sich allem dem zu unterwerfen, was der Allen zu gewährende Rechtsschutz erheischt, überhaupt zum Vortheil aller übrigen eine gleichmäßige Beschränkung und gleichmäßige Opfer auf sich zu nehmen als diese übrigen hinwieder in Ansehung Seiner thun.

2) Er ist berechtigt, an der vom Staat Allen dargebotenen Beförderung der allgemeinen Lebenszwecke gleichmäßig wie die übrigen Theil zu nehmen.

Jenes erste, die Verpflichtung oder Schuldigkeit, muß erfüllt werden, ob man gern wolle oder nicht; das zweite, das Recht, jedoch kann je nach dem Gefallen des Berechtigten (wofern er mündig ist) auch unausgeübt bleiben. Schuldigkeiten nämlich mögen mit Zwang eingetrieben, Wohlthaten aber nicht aufgedrungen werden. Ja, selbst bei Unmündigen beschränkt das Recht des Vormunds sich auf das Bedürfniß seines Curanden, oder auf das, wozu die vernünftige Einwilligung desselben (wenn man sich ihn auf einen Augenblick als zur Einwilligung fähig denkt) mag angenommen werden.

Ganz anders bei Staatsanstalten. Dieselben sind nicht Selbstzwecke wie die Angehörigen des Staates, sie sind nur Mittel zum Staatszweck, also niemals die Haupt- oder Selbstberechtigten. In Ansehung ihrer ist alles erlaubt, und gut, was förderlich für den Zweck erscheint, um deren willen man sie errichtet oder einrichtet.

Sobald wir die Gemeinden als Staatsglieder betrachten, so ist die Frage nicht mehr: „was will oder kann der Staat durch die Gemeinden erreichen?" — sondern: „was verlangen die Gemeinden selbst vom Staat? und was ist die vernunftgemäße Bedingung, daß der Staat es ihnen gewähre? und worin besteht hiernach die gesellschaftliche Pflicht der Gemeinden gegen die übrigen Staatsglieder und gegen die Gesammtheit?" —

Die erste Frage wird besser ganz allgemein aufgestellt: Warum sind die Staatsglieder — die Einzelnen wie die Gemeinden — in den Staat getreten? und welches ist hiernach das Maß ihrer vernunftgemäß zu supponirenden Selbstbeschränkung? — Geschah jenes etwa um alle ihre Rechtsgarantie und alle Beförderungsmittel ihrer Lebenszwecke oder ihrer Wohlfahrt ausschließend oder unmittelbar von dem Staat oder durch denselben zu empfangen? — Keineswegs! wohl aber um jene Rechtsgarantie, jene vollständigere Sicherheit und jene wirksamere oder mehrumfassende Beförderung ihrer Wohlfahrt zu erlangen, die sie Selbst durch ihre isolirten Bestrebungen und Kräfte sich gar nicht oder nicht so gut zu geben vermöchten. In der Sphäre, worin ihre selbsteigene Kraft zureicht, haben daher Individuen, Familien und Gemeinden ihre Freiheit sich vorbehalten. Für jenes dagegen, was der Staat ihm gewährt, übernehmen sie auch die entsprechende Gegenleistung, d. h. jene Opfer und Beschränkungen, welche der nothwendige Preis oder die Bedingung jener Staatswohlthaten sind. Kömmt dazu noch die allen Staatsgliedern als solchen gemeinsam obliegende Verpflichtung oder vielmehr natürlichwerthe Sorge für das Gedeihen des Staatskörpers als eines Ganzen, dessen Wohlfahrt — Kraft, Gesundheit und Fortschreiten — auch ihnen allen, als Gliedern frommt, und auch als Einzelwesen mittelbar wohlthätig ist.

Mit nichten also sind die Gemeinden (so wenig als die Einzelnen) des Staates willen da, sondern

vielmehr der Staat ist um ihretwillen errichtet, und es besitzt daher dieser kein anderes Recht, als welches unmittelbar oder mittelbar auf den Vortheil der Glieder, aus deren freier Vereinigung er erwuchs, abzweckt, mithin auch bedingt ist. Bei Individuen und bei Privatgesellschaften ist dieses einleuchtend; aber bei Gemeinden verwirrt die Aehnlichkeit ihrer Zwecke mit jenen des Staates leicht den Blick, und macht geneigt, sie für Staatsanstalten zu achten. Allein solche Aehnlichkeit bewirkt nichts weiteres, als daß der Staat jetzt auch in Ansehung der Einzelnen weniger Verpflichtungen und also auch weniger Rechte hat, als er haben würde, wenn keine Gemeinden wären. Denn alles was die Gemeinden den Einzelnen, die ihre Angehörigen sind, leisten, und was diese natürlich oder vernunftgemäß lieber von ihnen als vom Staate empfangen, hat dieser jetzt nicht mehr zu leisten. Mit nichten nämlich ist jede Gewalt, welche im Staate besteht, darum auch Staats-Gewalt. Diese ist nur die höchste, und welche alle übrigen theils in ihrer Wirksamkeit vervollständigt, theils vom Mißbrauche abhält.

Der Staat hiernach kann oder soll

a) in Gemeindesachen überall einschreiten, wo es der unmittelbare (selbsteigene) Vortheil der einzelnen Gemeinden oder ihrer Glieder erheischt, d. h. also zur Beförderung der Gemeindezwecke selbst, und zur Sicherung der aus dem Gemeindeverband fließenden oder überall den Gemeindeangehörigen zustehenden Rechte, denen etwa die Ge-

meindeverfassung oder Verwaltung zu nahe treten könnte; zumal aber zur Vertheidigung der Rechte und Interessen der, stets einer Art von Vormundschaft bedürfenden, unsichtbaren, nimmer sterbenden, moralischen Gesammtpersönlichkeit der Gemeinde, und der nachkommenden Geschlechter gegen die etwa zu besorgende Selbstsucht, Untreue oder Unkunde der zeitlichen Stimmführer und Verwalter. In dieser Sphäre ist demnach die Autonomie der Gemeinde vorherrschend, und jene des Staates ist bloß beschränkend, vermittelnd, ergänzend oder endlich gewährleistend.

b) Er kann aber auch und noch entscheidender einschreiten in Sachen des Staats-Interesses, welchem nämlich alle Gemeinden als Staats-Angehörige, d. h. als Glieder eines höhern Gemeinwesens verpflichtet sind. (Verpflichtet nämlich als Gesellschaftsglieder, also zwar abermal ihres eigenen Vortheils willen jedoch nur des gemeinsamen oder wechselseitigen willen, desjenigen nämlich, welcher mittelbar aus dem Staatsverband ihnen allen sowie den Individuen zufließen kann und soll.) In dieser Sphäre der allgemeinen Staats-Gesetzgebung und Verwaltung herrscht also die alleinige Autorität der Staatsgewalt; aber die Gemeinden, mittelst der großentheils aus ihrem Schooße gewählten, oder doch durch Interesse und Liebe ihnen angehörigen Landtagsdeputirten, erscheinen wenigstens als Elemente desjenigen Gesammtwillens, welcher vereint mit der Regierung die

Staatsgesetze macht, und bestimmte Verpflichtungen auflegt [1]).

c) Endlich kann der Staat noch die Gemeinden eigens benützen, als wären sie eine von Ihm Selbst errichtete Anstalt zum Behuf der leichteren Vollstreckung der allgemeinen Staatsgesetze, überhaupt einer wohlgeordneten Administration. So wie er auch die Familien, die Kirchen, die Handelsgesellschaften u. s. w., unbeschadet ihrer Selbstständigkeit, mitunter selbst zu deren Bekräftigung dergestalt benützt. Er kann den Gemeinden demnach einen Theil seiner eigenen Gewalt delegiren und er kann die einzelnen Staatsbürger, wenn sie auch nicht Gemeindebürger sind, an die Gemeinden weisen, um allda ihre staatsbürgerlichen und politischen Rechte auszuüben, sowie gewisse staatsbürgerliche Verpflichtungen zu erfüllen, auch, in sofern die Municipalautoritäten dazu geeignet sind, bei ihnen desjenigen Schutzes und derjenigen Fürsorge zu genießen, welche der Staat seinen Angehörigen schuldig ist. In dieser Sphäre herrscht abermal die Gewalt des Staates vor; und hier allein ist es, wo eine Art von Dienstbarkeit der Gemeinden erscheint, deren Grenzen jedoch das Gesetz zu bestimmen hat, und die jedenfalls — als aus dem Begriff einer Vereinigung zum größeren Staatskörper theils nothwendig theils natürlich fließend, oder als unerläßliche Bedingung der im übrigen fortzuerhaltenden Selbstständigkeit der Gemeinden sich darstellend — keiner derselben drückend erscheinen wird.

4) Auch sichert sie hier das ewige Grundgesetz der staatsbürgerlichen Gleichheit, welches zwischen den zu verpflichtenden Gemeinden, nicht minder als zwischen den Individuen gilt, und wornach keiner einzelnen eine Beschränkung oder ein Opfer kann aufgelegt werden, welche nicht gleichmäßig oder verhältnißmäßig auch von allen anderen zu übernehmen sind.

§. 4.

Praktische Beschränkung derselben.

Wenn diese Lehre etwa für den einzelnen Denker befriedigend ist, wird sie es auch für das praktische Bedürfniß seyn? — Wird nicht Streit entstehen über ihre Anwendung auf alle einzelnen Sphären des Gemeindelebens? Wir gestehen es; und die Schule allein wird freilich den Streit nicht schlichten. Aber die Konstitution wird es thun; und es wird sich hier, wie überall, wo organisches Leben ist, die Wechselwirkung aller Organe bewähren. Der Landtag ist ohne Lebenskräftigkeit, wo nicht eine gute Gemeindeordnung besteht; und eine gute Gemeindeordnung kann nur durch eine echte und lautere Volksrepräsentation, welcher die Gesetzgebung zusteht, verbürgt werden. Alle Beschränkungen und Leistungen, welche eine freigewählte Volksrepräsentation im Namen der Gemeinden zum Besten des Staatsganzen auf sich nimmt, erscheinen als gerecht; nur die Diktate der Regierung — wovon die konstitutionelle Monarchie nichts weiß — können hier gefährlich seyn. Aber auch die Autorität des Landtags hat eine durch den Begriff des

Sonderrechts ihr gesetzte Grenze. Was nicht des Interesses des Staatsganzen, sondern bloß des eigenen Interesses der Gemeinden wegen bei denselben zu reguliren ist, empfängt billiger sein Gesetz durch den wahren Gesammtwillen dieser einzelnen Gemeinden selbst[1]); und die Staatsgewalt hat dabei bloß darüber zu wachen, daß solcher wahrer Gesammtwille möglichst lauter in die Erscheinung trete und unverletzt in Erfüllung gehe. Hiefür wie für Herstellung der nöthigen Harmonie zwischen der Gemeindeverfassung und jener des Staates genügt die Aufstellung einiger weniger Hauptgrundsätze für das innere Leben der Gemeinden. Innerhalb des dadurch gezogenen Kreises möge dann dieses sich frei und selbstständig entfalten, und die den mannigfach verschiedenen besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen der einzelnen Gemeinden entsprechende Gestaltung annehmen. Nur werde auch Allen der Weg einer jeweils zeitgemäßen, zumal den Fortschritten des constitutionellen Staatslebens entsprechenden Vervollkommnung der Verfassung gesetzlich gebahnt, wozu die Sorge für die intellektuelle und moralische Kultur der Bürger und die thunlichste Entfesselung ihres wahren Gesammtwillens die ersten Bedingungen sind.

1) Pactionem quam sibi velint ferre, dum ne quid ex publica lege corrumpant, L. 4, sq. de collegiis et corporibus.

§. 5.

Staats-bürgerliche und Gemeinde-bürgerliche Rechte.

Aus dieser Hauptansicht über die Natur der Gemeinden und über ihr Verhältniß zum Staat fließt auch die Unterscheidung der staatsbürgerlichen Rechte von den gemeindebürgerlichen.

Da nicht nur die Gemeinden, sondern auch die einzelnen Staatsbewohner den Staatsvertrag geschlossen haben, und daher unmittelbare Staatsangehörige sind; so folgt, daß auch allen die wesentlichen Wohlthaten des Staatsvereins schon unmittelbar von Staatswegen zu gewähren sind. Dahin gehören: 1) Der Rechtsschutz (der gerichtliche und der polizeiliche) in vollem Umfang und unbedingter Gleichmäßigkeit. 2) Das Recht des Aufenthalts auf dem ganzen Staatsgebiet, sofern nicht besondere, zumal polizeiliche Gründe entgegen stehen, und, wie sich's von selbst versteht, unbeschadet des Privatrechts der Grundeigenthümer. 3) Die Befugniß, die politischen Rechte des Staatsbürgers an irgend einem, zu bestimmenden, Orte im Staatsgebiet auszuüben. 4) Das Gewerbsrecht d. h. das Recht, seine Kräfte und Fähigkeiten innerhalb der rechtsgesetzlichen Schranken frei zur Erwerbung des Lebensunterhalts oder zu anderen rechtmäßigen Zwecken zu verwenden [1]). 5) Das Recht der Benützung der Staatsanstalten nach Maßgabe der gesetz-

lichen Bestimmungen. 6) Das Recht auf subsidiarische Versorgung in Fällen der Verarmung und völliger Hülflosigkeit.

Gemeindebürgerliche Rechte sind: 1) Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten (bedingt — analog dem politischen Recht der Staatsbürger — auf die natürliche Befähigung zu desselben vernunftgemäßer, und auf die zu leistende Bürgschaft für dessen getreue Ausübung.) 2) Aktives und passives Wahlrecht für alle Gemeindestellen und Aemter (unter derselben Bedingung). 3) Theilnahme am Gemeindegut, theils mittelbar, bei desselben Verwendung zu Gemeindsbedürfnissen, theils unmittelbar, durch selbsteigene Nutzungsrechte. 4) Recht auf Versorgung aus Gemeindemitteln in Fällen der Hülflosigkeit. 5) Selbsteigenes (d. h. keiner besonderen Verleihung von Seite der Staats- oder der Gemeindegewalt bedürfendes) Aufenthalts-Recht, und das gleichmäßige Benutzungsrecht sämmtlicher Gemeinheanstalten (mit Einschluß der etwa für Gemeindeangehörige vorhandenen Privatstiftungen), nach Maßgabe der aus deren verschiedenen Zwecken oder Gesetzen und Fundationsurkunden dazu erforderlichen Qualifikation.

Die Anstalten aber, welche, für ihre Angehörigen zu errichten, die Gemeinde natürlich befugt ist, sind überhaupt solche, welche innerhalb der Sphäre der vernunftgemäß anzunehmenden — dem Staatszweck analogen — Zwecke des Gemeindevereins lie-

gen, in sofern oder in dem Maß als die Gemeinde dazu die Befähigung (die physischen, moralischen, pekuniären, intellektuellen ꝛc. Kräfte) erscheinend besitzt. Also nicht nur die zwangslosen Anstalten zur Bequemlichkeit, zur Verschönerung, oder überhaupt zum erhöhten Lebensgenuß, zur erleichterten Befriedigung der Bedürfnisse und Erwerbung des Wohlstandes; sondern auch Zwangsanstalten zur Sicherung der Güter und Rechte, d. h. eigentlich polizeiliche und selbst Gerichts-Anstalten [2]), wiewohl nur unter fortwährender Aufsicht und Obergewalt des Staates.

Solche Anstalten zu errichten ist jedoch die Gemeinde nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, und der Staat hat über die genügende Erfüllung dieser Verpflichtung nöthigenfalls durch eigenes Einschreiten zu wachen. Wenn einer Gemeinde dazu die Befähigung mangelt, werden die Anstalten, in sofern sie schon für den Staatszweck als nöthig erscheinen, auch von Staatswegen zu errichten seyn. Geschieht das letzte, so hat der Staat das unbedingte Recht, auch Nichtangehörige der Gemeinde zur Theilnahme an solchen Anstalten zu berufen. Hat aber die Gemeinde selbst sie errichtet, so kann der Staat gleichwohl von der Gemeinde als Staatsangehöriger fordern, daß sie die ihr aus rechtlichen oder politischen Gründen zugewiesenen Nichtbürger in den Mitgenuß jener Anstalten aufnehme; vorausgesetzt, daß die Prinzipien solcher Zuweisung mit dem Rechtsgesetz der Gleichheit oder Verhältnißmäßigkeit der für

den Staat zu übernehmenden Leistungen in Uebereinstimmung stehen, und daß die dermaßen den Gemeinden zugewiesenen Gäste in Bezug auf die Beitragspflicht zu den auf jenen Mitgenuß sich beziehenden Gemeindelasten den wirklichen Bürgern gleichgestellt werden.

1) Die gewöhnliche Vorstellung und die Praxis sind mit diesem Grundsatz wenig übereinstimmend. Man betrachtet und behandelt das Gewerbsrecht meist als ein gemeindes bürgerliches Recht, verwirrt aber dadurch alle Begriffe. Alle natürlichen, dem Zweck oder den Verhältnissen des bürgerlichen Vereins nicht widerstreitenden Privatrechte sind eigens als dem Staatsschutz übergeben, d. h. als vom Staat gewährleistet zu betrachten und sind also jedem Staatsbürger als solchem eigen. Welches Recht kann aber klarer und unzweifelhafter seyn, als das Recht seine Kräfte zu Gewinnung des Lebensunterhaltes ohne Störung des gleichen Rechtes aller Andern zu gebrauchen, d. h. sich durch redliche Arbeit zu ernähren? — Ein solches erhält der Bürger nicht erst vom Staat, sondern er bringt es mit in denselben. Und noch weniger erhält er es von der Gemeinde, da er derselben gar nicht bedarf, um es auszuüben. Daher ist es eine ungeheuere Anmaßung, und ein trauriges Erbstück einer barbarischen Zeit, daß die Gemeinden solches natürlich ganz allgemeine Recht als ein Privilegium bloß für ihre Mitglieder wollen geachtet wissen; und die Gesetzgebung muß solche Anmaßung zurückweisen. Allerdings wird der Gewerbsmann der in dem Schooß einer Gemeinde sein Gewerbe treibt und die Vortheile der Gemeindeanstalten mitgenießt, schuldig seyn, auch an den Lasten der Gemeinde Theil zu nehmen (wofür unsere Theorie von den Gemeindeumlagen die Prinzipien aufstellt). Aber eben daraus geht ein weiterer Grund hervor, die Verkehrtheit einer Gesetzgebung zu beklagen, welche die bloßen Einwohner von den Gemeindeumlagen loszählt, indem sie dadurch genöthigt wird, in Widerstreit mit allem vernünftigen Recht, die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts als Bedingung des Gewerberechts zu erklären. (Vgl. die Verhandlungen der I. bad. Kammer von 1822 über die Gemeindeordnung). Auch die preußische

Städteordnung erklärt das Recht, (städtische) Gewerbe zu treiben, ja selbst das Recht, Grundstücke im Stadtbann zu besitzen, für ein gemeindebürgerliches Recht, und nöthigt daher jeden Gewerbstreibenden oder Grundbesitzer, das Bürgerrecht nachzusuchen (§. 23). Daher wird man auch durch Bescholtenheit wie vom Bürgerrecht so auch vom Gewerberecht ausgeschlossen, was wohl hart, und wenigstens nicht zur Besserung führend scheint. Diese Bestimmung ist um so befremdender, da einerseits die preußischen Gesetze von 1810 und 1811 die Gewerbefreiheit verkünden, und anderseits auch die bloßen Schutzverwandten nach §. 44 der Städteordnung, „nach Maßgabe ihrer Vermögensumstände (und nicht städtischer Gewerbe) in einem angemessenen Verhältniß mit den Bürgern zu den städtischen Lasten und Pflichten, ingleichen zu den städtischen Anstalten, wenn sie den Vortheil derselben mitgenießen, beizutragen haben." — Durch jenes Gesetz werden zwar die als Bürger Aufgenommenen den Gemeinden auch zur Schuldenzahlung mitpflichtig (§. 61); aber eben dieses ist, als allgemeine Bestimmung, ungerecht und also verwerflich.

2) Wir verstehen hierunter theils rechtspolizeiliche, theils eigentliche untergerichtliche Anstalten, zumal für Fälle geringerer Bedeutung oder welche täglich vorkommen. Wer wenigstens nichts Arges daran findet, daß einzelne Personen wie Grund- und Standesherren ein selbsteigenes, sogar zum Privatrecht gezähltes Recht auf Errichtung solcher Anstalten behaupten; wie könnte er Anstand nehmen den Gemeinden dasselbe zuzugestehen? — Uebrigens werden freilich Größe, Reichthum, Bildungsstufe u. s. w. der verschiedenen Gemeinden sie bald mehr bald weniger geeignet zur Ausübung eines solchen Rechtes darstellen, und das Staatsgesetz muß die Bedingungen festsetzen, unter welchen sie in einem oder dem andern Maße Statt finden soll.

§. 6.

Folgerungen.

Nach also festgestelltem Grundbegriff ergeben sich von selbst oder unterliegen doch nur geringerem Streit

die meisten einzelnen Lehrsätze über das Gemeindewesen:

I. Muß jeder (Theil oder) Punkt des Staatsgebietes einer Gemeinde-Gemarkung und muß jeder Staatseinwohner einem Gemeindeverband angehören? —

Wenn die Gemeinden wirklich nichts anderes als durch die Regierung zur Erleichterung ihres Geschäftes gebildete Abtheilungen des Volkes, demnach zur Organisation der Verwaltung nothwendige Staatsanstalten, und ihre Gemarkungen nichts als des Administrationsbedürfnisses willen gemachte Eintheilungen des Staatsgebietes wären: so müßten wohl, damit keine Irregularitäten oder auch Lücken im Staatsorganismus entständen, alle staatsangehörigen Personen und Gründe in die Gemeinde-Eintheilung gebracht werden; indem jede Ausnahme davon als Ausschließung von einer durch den Staat gewährten allgemeinen Wohlthat, oder als Befreiung von einer gleichmäßig allgemeinen Last erscheinen würde. In sofern daher jenes in Wahrheit Statt findet, d. h. in sofern nach einem bestehenden Verwaltungsorganismus jeder Staatsbürger und jedes Grundstück im Staat an irgend eine Gemeinde oder Gemeindeautorität gewiesen werden muß, um von derselben etwa an polizeilichem oder rechtlichem Schutz oder an anderen Leistungen in unterster Instanz zu empfangen, was nach dem Inhalt des Staatsvertrags vom Staate selbst zu leisten ist, oder um dahin seinen Theil desjenigen zu entrichten,

was aus allgemeiner staatsbürgerlicher Pflicht Jedem zu entrichten, obliegt; so kann keine Ausnahme oder Loszählung vom Gemeindeverband gelten. Aber es liegt in diesem Verband noch weit mehreres und anderes: Rechte und Pflichten nämlich, welche nicht auf das Ganze des Staatskörpers, sondern eigens und allein auf einen kleineren und engeren Verein, sich beziehen, der da in dem Staat, aber als selbstständige Gesammtpersönlichkeit besteht und lebt. Auf die Theilnahme an diesem engeren Gemeindeverband, weil er nach seinem Begriff ein dem Staatsverband analoger, daher auch sein gesellschaftliches Recht dem Staatsrecht ähnlich ist, haben natürlich nur diejenigen Anspruch, (jedoch keineswegs eine unbedingte Verpflichtung dazu), welche durch die Geburt ihm zugewiesen, oder durch längeren, tadellosen mit Bewilligung fortgeführten Aufenthalt in der Gemeinde derselben faktisch verbunden worden sind. Engherzigkeit oder Liberalität werden freilich in der Gemeinde wie im Staat das Anerkenntniß solcher Ansprüche beschränken oder erweitern, überhaupt die wirkliche Aufnahme an mehr oder weniger strenge Bedingungen knüpfen. Was aber dem freien, unkontrollirten Ermessen der Staatsgewalt d. h. dem souverainen Willen der Staatsgesammtheit bei Ertheilung des Staatsbürgerrechte nothwendig überlassen bleibt, das kann in der Gemeinde, die da der Oberhoheit des Staates untersteht, durch Staatsgesetz regulirt, d. h. die Gemeinden können durch die Staatsgewalt angehalten werden, dabei die

Diktate nicht nur des natürlichen Rechts, sondern auch der Billigkeit, der Humanität und der edleren Politik zu beobachten. Eine Gefahr des Mißbrauchs solcher Gewalt *) kann, wo eine repräsentative Staatsverfassung besteht, kaum gedacht werden; und es findet daher kein Aufdringen von Gemeindegliedern (das nämlich wider den vernünftigen Willen der Gemeinden liefe) Statt.

Wer also nicht vermöge gesetzlichen Anspruchs oder vermöge freiwilliger Aufnahme Mitglied einer Gemeinde geworden, bleibt auf das Staats-Bürgerrecht beschränkt, dessen oben bestimmter Umfang ihm auch alles gewährt, was ihm wahrhaft nöthig ist. Es können selbst Manche seyn, welche die Vortheile des Gemeindeverbandes gar nicht begehren, und welche zum Eintritt zu nöthigen, gleichfalls ein Unrecht wäre. Daher wird zwar in der Regel jeder Staatsbürger zugleich Mitglied einer Gemeinde seyn — da der Anspruch auf Aufnahme den Meisten schon angeboren, oder doch wenigstens wo liberale Gesetze bestehen, leicht erwerblich ist; — aber Ausnahmen müssen Statt finden, damit nicht einerseits das Recht der Einzelnen und anderseits jenes der Gemeinden gekränket werde. Ausgenommen nämlich sind

1) diejenigen, welche Gemeindebürger nicht seyn wollen; und zwar ohne Unterschied, ob sie im Schooß einer Gemeinde oder in deren Gemarkung oder auf einem keiner solchen Gemarkung angehörigen Grunde wohnen. Ihre Verpflichtung zu Beiträgen,

welche im Verhältniß zu den von ihnen benützten oder ihnen zugänglichen Gemeindeanstalten stehen, bleibt jedoch vorbehalten.

2) Alle (auch Aufenthaltsberechtigte [2]) oder Einwohner), welchen die gesetzlichen Ansprüche aufs Bürgerrecht mangeln und die Aufnahme nicht freiwillig von der Gemeinde ertheilt wird.

1) In sofern sie nämlich allein im Weg der Gesetzgebung wirksam ist, haben die Betheiligten oder ihre Repräsentanten mit einzustimmen. In konkreten Fällen aber, und von Seite der Administration, soll nur nach Maßgabe der schon bestehenden Gesetze und Rechte selbst in höchster Instanz entschieden werden.

2) Hierunter gehören zumal auch die Heimathlosen, welche etwa vom Staat aus einem nähern oder entferntern Billigkeits- oder politischen Grund einer bestimmten Gemeinde zum Aufenthalt oder auch zur Versorgung zugewiesen werden.

§. 7.

Fortsetzung.

II. Kann Jemand Bürger in mehreren Gemeinden seyn? —

Aktiver, vollberechtigter und verpflichteter Bürger kann man so wenig zugleich in mehreren Gemeinden, als in mehreren Staaten seyn. Der Gemeinde-Verband wie jener des Staates nimmt, nach seiner edleren Bedeutung, die Persönlichkeit des Bürgers, seine Liebe, wie seine Pflicht dermaßen in Anspruch, daß mehreren zugleich zu leisten, was je nach Umständen mag gefordert werden, kaum möglich ist. Selbst als Staatsanstalt oder als bloße Staats-

abtheilung gedacht, kann eine Gemeinde denjenigen nicht den Ihrigen nennen, der schon einer anderen angehört. Also mag man zwar Heimaths- oder Wohnungsrecht, auch Güterbesitz und selbst privatrechtliche Nutzungen vom Gemeindegut in mehreren Gemeinden besitzen, man mag auch den Wiedereintritt in eine Gemeinde, die man verlassen, rechtskräftig sich vorbehalten; aber wirklicher Bürger, d. h. im Besitz und Ausübung aller wesentlichen Rechte und Pflichten eines solchen, kann man nur in einer Gemeinde seyn [1]).

1) Das römische Recht enthält freilich Bestimmungen, die mit den hier aufgestellten Prinzipien im Widerspruch sind. So sagt L. 1. cod. de municipibus et originariis: „cum te Biblium origine, incolam autem apud Berythios esse proponas? Merito apud utrasque civitates muneribus fungere compelleris“ und L. 4. ibid. „Origine propria neminem posse voluntate sua eximi manifestum est.“ Diese Verordnungen setzen eine Art von Leibherrlichkeit der Gemeinde voraus, und sind einer Zwangszuweisung der Bürger an eine bestimmte Staatsanstalt ähnlich. Auch L. 5. ibid. spricht in demselben Sinne.

§. 8.

Fortsetzung.

III. Von den verschiedenen Klassen der Gemeindeangehörigen.

Aus dem Voranstehenden ist klar, daß zuvörderst zwei Hauptklassen zu unterscheiden sind, nämlich: wirkliche Mitglieder oder Gemeindebürger, und bloße Einwohner mit ständigem Aufenthaltsrecht. (Wer nur ein zeitliches oder prekäres Auf-

enthaltsrecht hat, ist Fremder.) Die letzten (d. h. die bloßen Einwohner) haben entweder aus eigener Wahl oder nach Staatsanweisung ihre staatsbürgerlichen und politischen Rechte und Pflichten in der Gemeinde auszuüben, nehmen an allen Staatsanstalten daselbst nach Maßgabe der Gesetze Theil, genießen den Rechts- und polizeilichen Schutz, und benützen auch alle Gemeindeanstalten und Gründungen für Bequemlichkeit, Vergnügen, Unterricht, Gottesdienst u. s. w., in sofern dieselben nicht ausschließlich für Gemeindebürger bestimmt sind; ja sie können sogar in gewissen Gemeindeangelegenheiten, die ihre besonderen Interessen mit betreffen (z. B. bei Bestimmung des Umlagsfußes oder der Vertheilung der sie mit treffenden Lasten des Kriegs und des Friedens), eine mehr oder weniger zählende Stimme führen; und endlich kann Einzelnen aus ihnen (unter gesetzlich zu bestimmenden Bedingungen) selbst eine Anweisung auf die Versorgungsanstalten der Gemeinde von Staats wegen ertheilt werden.

Die Gemeindebürger genießen über alles dieses noch alle diejenigen Rechte, welche wir oben (§. 5.) als ihnen eigenthümliche aufgezählt haben.

Mit dieser Unterscheidung wäre die Theorie — wenigstens in Ansehung der bürgerlich Vollbürtigen (denn die Ausnahme der Kinder, Weiber, Knechte und aller nach dem Vermögen [1]) Unselbstständigen von dem aktiven Bürgerrecht versteht sich von selbst) — befriedigt [2]). Aber neben ihr hat

das Herkommen, mitunter selbst das Gesetz, überhaupt das historische Recht noch eine andere eingeführt, deren Beurtheilung schwieriger ist, die Unterscheidung nämlich zwischen vollberechtigten und minder vollberechtigten Gemeindebürgern, oder auch zwischen Vorzugsberechtigten und Gemeinen, bisweilen noch mit verschiedenen Abstufungen unter Beiden. Die Vollberechtigten heißen gewöhnlich Bürger schlechthin, oder auch Ortsbürger, Gemeindebürger; die minder Berechtigten werden Schutzbürger, Hintersassen u. s. w. genannt. Doch sind die Namen und deren Bedeutung vielfach ungleich. Sind solche Verhältnisse überhaupt gerecht, billig und politisch gut? —

Hier werden zuerst die dem Privatrecht von den dem öffentlichen Recht angehörigen Berechtigungen zu unterscheiden seyn, unter den letzten dann noch die, welche gemein bürgerlicher von jenen, welche politischer Natur sind.

Das öffentliche Recht, von welchem wir hier reden, ist theils jenes der Gemeinde, theils des Staates; d. h. also jenes, welches nach seinem Titel oder Inhalt als bloß auf dem Gesammtwillen der Gemeinde oder des Staates oder auf dem Verhältniß derselben als solcher zu ihren Gliedern als solchen gegründet sich darstellt. Privatrechtlich nennen wir die Berechtigungen [3]), welche gleichfalls nach Titel oder Inhalt zum wahren, vom Civilgesetz anerkannten persönlichen oder Sachen-Recht desjenigen, der sie ausübt, gehörig erscheinen. Solche

können keine andern seyn, als welche entweder von dem Inhaber selbst privatrechtlich erworben oder nach den im Staate gültigen Erbgesetzen an ihn übergegangen sind, höchstens noch solche, die nach dem Gesetz einer vom Staat bestätigten Fundation ihm zukommen. Zu den Berechtigungen des öffentlichen Rechts gehören zumal die politischen, d. h. die auf die Municipal-Verfassung sich beziehenden, z. B. das ausschließende oder vorzügliche Recht der Wahlstimme oder der Wahlfähigkeit zur Magistratur. Doch auch bloß bürgerliche Vorrechte mancherlei Art, z. B. die ausschließenden Gewerbsrechte, ja selbst die Nutzungsrechte der Gemeindeanstalten und der Almend, sobald sie nicht nach den Regeln des Privatrechts vererbt, oder nach den Gesetzen einer Fendation erworben, sondern bloß mit der angeborenen oder erworbenen Eigenschaft als bevorrechteter Bürger verknüpft sind, müssen dem öffentlichen Rechte beigezählt werden[4]).

Wäre die Gemeinde eine bloß willkührlich geschlossene Privat-Vereinigung, wie z. B. eine Handels- oder gelehrte Gesellschaft, und lägen die Urkunden ihrer Errichtung vor; so würden dergleichen Berechtigungen als gemeine Vertrags- oder Stiftungsrechte wenig bedenklich erscheinen. Aber die Gemeinden sind Staaten im Kleinen; ihr Zweck und also der Inhalt ihres Vereinigungsvertrags, d. h. ihr ursprüngliches Gesetz sind durch die Vernunft gegeben, und Abweichungen davon mögen nicht leicht eine rechtliche Gültigkeit, wenigstens keine unwiderrufliche

ansprechen. Die Gleichheit der Rechte zwischen allen natürlich Vollbürtigen, d. h. zur Ausübung des vollen Gemeinde-Bürgerrechts Geeigneten, — also nicht bloß zwischen den ersten Stiftern der Gesellschaft und ihren Nachkommen, sondern auch zwischen ihnen und allen später in denselben Gemeindeverband Aufgenommenen — ist natürlichen Rechtes, und daher dem wahren und bleibenden Gesammtwillen der Gemeinde allein angemessen [5]). Abweichungen davon können nur, wenn und in sofern sie dem Gesammtinteresse frommen, also auch nicht länger als solches wirklich ist, oder geglaubt wird, jenem Gesammtwillen entfließen; und sie mögen daher jeden Augenblick widerrufen werden, so lange sie nicht privatrechtlich verliehen, d. h. also veräußert, (und was dabei gleichfalls nothwendig ist, einer rechtskräftigen Veräußerung empfänglich) sind.

Es können daher die politischen und bürgerlichen Vorrechte von Familien oder Klassen in der Gemeinde, in sofern sie nicht etwa (was sehr selten der Fall seyn wird) auf erweislichen privatrechtlichen Titeln ruhen, jeden Augenblick abgeschafft werden durch den fortwährend freien Gesammtwillen derselben; und nur über das Organ dieses Gesammtwillens mag Streit entstehen. Die Majorität der natürlich vollbürtigen Gemeindeglieder ist solches ursprüngliche und natürliche Organ. Aber die Bevorrechteten selbst sind in der Regel das positiv anerkannte Organ und die Lauterkeit des natürlichen mag in den Fällen, wo durch Abschaffung eines Vor-

rechts den Meisten unter den Stimmenden ein persönlicher Vortheil zugeht, verdächtig scheinen. Daher wird allernächst die Einwilligung der Mehrheit der Bevorrechteten selbst nöthig, aber auch hinreichend, zur Abschaffung seyn. Durch die Aufstellung dieses sehr bescheidenen Grundsatzes ist gleichwohl schon Vieles gewonnen. Es ist nämlich der Widerspruch Einzelner unkräftig gemacht. Aber es wird hier auch die Autorität der Staatsgesetzgebung (die in der repräsentativen Monarchie naturgemäß jedem Recht befreundete) anerkannt werden müssen zur Handhabung des Vernunftrechts gegen den etwaigen Widerspruch einer engherzigen Majorität, zur Entfesselung des wahren Gesammtwillens und auch zur nöthigen Assimilation der Verfassungsgrundsätze der einzelnen Gemeinden mit jenen des Gesammtstaates.

Solche Autorität wird jedoch nur subsidiarisch, und in Fällen evidenter rechtlicher oder politischer Nothwendigkeit einschreiten; ja sie wird in Staaten, wo man das historische Recht einer Klasse, wie z. B. des Adels, unbedingt gegen das Vernunft-Recht in Schutz nehmen oder behaupten zu müssen glaubt, die gleiche Unverletzbarkeit auch dem historischen Recht der Gemeinden zugestehen; sie wird um dem Vorwurf der unverantwortlichsten Inkonsequenz zu entgehen, und um die Meinung nicht aufkommen zu lassen, es würden die Gemeinden entweder als rechtlos oder die Adeligen als über dem Rechte geachtet, die krassesten Zunftprivilegien

und die engherzigste Munizipalverfassung gleich unverbrüchlich, wie z. B. die Justiz- und Polizei-Rechte, welche die Wiener Kongreßakte zu den Privatrechten des Adels zählt, bewahren und schirmen [6]). Wo aber keine solchen Verhältnisse die Freiheit der Staatsgesetzgebung beschränken, da wird sie — ohne jedoch der vernünftigen Autonomie der Gemeinden zu nahe zu treten, und ohne für alle ein durchaus gleiches Prinzip aufzustellen — die Widerruflichkeit aller Vorzüge des öffentlichen Rechts im Allgemeinen statuiren, und zum wirklichen rechtsgültigen Widerruf die passendsten, d. h. die der möglichst lauteren Erklärung des wahren Gesammtwillens am meisten zusagenden Formen bestimmen. —

Privatrechtliche Nutzungen oder Vortheile bleiben jedenfalls unantastbar im Rechtsstaat oder in der konstitutionellen Monarchie. Dieselben bewirken jedoch im Grund keinen Unterschied zwischen Bürgern und Bürgern als solchen, sondern sind bloß als Theile des Privatvermögens zu betrachten, dessen Ungleichheit so lange dauern wird, als das Recht des Eigenthums.

IV. Wem steht das Recht der Bürger-Aufnahme naturgemäß zu? —

Nur der Gemeinde selbst, d. h. also dem natürlichen oder künstlichen Organ ihres Gesammtwillens. Der Staat hat da bloß allgemeine gesetzliche Bestimmungen über die Rechtsansprüche auf die Aufnahme und über die Formen derselben festzustellen [7]). Aber Er Selbst darf keiner Gemeinde

einen gesetzlich Unberechtigten als Bürger aufdringen; wiewohl ihm zusteht, das zeitliche oder bleibende Aufenthaltsrecht in einer Gemeinde und die Theilnahme an den allgemeinen Lokal-Anstalten, selbst an den Versorgungsanstalten, jedem Staatsbürger nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen zu gewähren.

1) Das Letzte jedoch gilt nicht überall, sollte aber gelten.

2) Die preußische Städteordnung (den Unterschied zwischen Groß- und Kleinbürgern verwerfend) kennt keinen andern als zwischen Bürgern und Schutzverwandten, welche letztere nichts anders sind als diejenigen Einwohner, welche das Bürgerrecht noch nicht erlangt haben. Aber sie hebt den höhern Begriff von Gemeindebürgern durch die Bestimmung auf, daß Jedem, der Bürger werden will, sobald er sich häuslich niedergelassen hat und unbescholten ist, das Bürgerrecht ertheilt werden muß (§. 17). Auch besteht nach eben dieser Städteordnung (§. 15.) das Bürgerrecht vorzüglich nur in der Befugniß, städtische Gewerbe zu treiben und Grundstücke im städtischen Polizeibezirk zu besitzen; was nach der Theorie schon aus dem Staatsbürgerrecht fließt.

3) Die allgemeinen, welche nämlich Jedem entweder von Natur aus, oder vermöge des idealen bürgerlichen Vertrags zukommen, werden hier, wo bloß von Vorrechten die Rede ist, nicht betrachtet.

4) Uebrigens ist klar, daß die aus dem öffentlichen Recht der Gemeinde fließenden Berechtigungen gegenüber dem Staat als Privatrechte erscheinen, und daß hinwieder die aus dem Staatsgesetz, oder auch aus Fundationen, welche der Staat bestätigte, abgeleiteten, demnach auf dem öffentlichen Recht dieses Staates ruhenden gegenüber der Gemeinde auch privatrechtlich zu behaupten seyen.

5) Ausgenommen die Ungleichheiten, die auf natürliche Verhältnisse und daher nothwendige Anerkennung von Seite des Gesammtwillens sich gründen. Dieselben müssen (wenigstens im Hauptumriß, wenn auch mit einigem Spielraum für

rein positive Festsetzung) fortdauern, wie der Unterschied zwischen natürlich Vollbürtigen und Unvollbürtigen. (Bei den letzten sind, nach Maßgabe der auf dem Vermögen beruhenden Selbstständigkeit, mehrere Abstufungen erkennbar.)

6) Es ist merkwürdig, z. B. in der Herzogl. Nassauischen Gemeindeordnung §. 2. die unbedingte, diktatorische Abschaffung aller vormals bestandenen Unterschiede zwischen Bürgern und Bürgern ausgesprochen zu lesen, ohne irgend eine Anerkennung oder auch nur Ahnung eines auch in dieser Klasse geltenden historischen Rechtes; während man bei der mindesten Schmälerung historischer Adels-Rechte einen Schrei des Entsetzens ausstößt, als wolle die Revolution mit allen ihren Schrecken hereinbrechen.

7) Die Großherz. Hessische Gemeindeordnung Art. 46. 48. ertheilt allen großjährigen Inländern christlicher Religion (nur die übel Berufenen und die sich rechtlich zu ernähren nicht im Stande sind, ausgenommen) das Recht der Aufnahme als Ortsbürger in jeder Gemeinde, ja selbst den Juden, wenn sie Staatsbürger sind, das Recht, die Aufnahme als Ortsbürger in jeder Gemeinde zu verlangen, was den Begriff einer freien Aufnahme soviel als aufhebt.

§. 9.

Von dem Gemeinde-Vermögen.

Dasselbe ist von sehr verschiedener Natur, nämlich theils von privatrechtlicher, theils von öffentlich-rechtlicher, endlich auch von gemischter Natur.

Was die Gemeinde privatrechtlich besitzt macht das Gemeindegut in eigentlicher Bedeutung des Wortes aus [1]). Es gehören hierher Gründe, Gebäude, Kapitalien, Fahrnisse, auch mancherlei nutzbringende Rechte, in sofern sie der Gemeinde als juristischer Person schlechthin, nicht eigens als Ge-

meinde zustehen. Alles dieses ist Gemeingut, ohne Unterschied, ob dasselbe mit Ausschließung von Privat-Nutzungsrechten wirklich zu gemeinem Nutzen, theils unmittelbar, wie z. B. Rathhaus, Schulen, Kirchen, theils mittelbar verwendet werde, wie die zum Vortheil des Gemeinde-Aerars administrirten Güter oder Kapitalien, oder ob den Gemeindegliedern (überhaupt, oder nur gewissen Personen oder Klassen und in bestimmter Maße und Weise) ein — dem öffentlichen Gemeinde-Recht entflossenes [2]) — Nutzungs- oder Mitnutzungsrecht darauf zustehe, wie z. B. jenes bei öffentlichen Brunnen, Spaziergängen u. s. w., dieses bei Gemeindeweiden, auch oftmals bei Waldungen und Feldern der Fall ist.

Im Ganzen — da die Gemeinde ein Staat im Kleinen ist — erscheint das Gemeindegut ähnlich der Staats-Domaine, und es umfaßt auch, wie diese in Beziehung auf das Staatsgebiet, so jenes in Beziehung auf die Gemarkung, allen Grund und Boden, welcher nicht oder in wiefern nicht, im Privateigenthum einer physischen oder moralischen Person sich befindet.

Das Gemarkungs-Recht — analog dem Territorialrecht oder der Gebietsherrlichkeit des Staates — ist aber vom vorigen wesentlich verschieden. Der Inhalt desselben gehört — bezogen auf die Gemeindeglieder oder auf die Inhaber der einzelnen Gründe — fast ausschließlich dem öffentlichen Recht an. Nur in Bezug auf Fremde kann

ein dem privatrechtlichen ähnliches Verhältniß dabei vorkommen.

Es ist nämlich zwar möglich, daß die Gemeinde zugleich Grundherrin ihres Bannes sey; doch fließt dieses nicht aus ihrem Begriff, ist vielmehr demselben widerstrebend oder unnatürlich. Eher kann eine Gemeinde über andere — die dann eben deßwegen als bloße Summen von abhängigen Kolonen nicht als Glieder der herrischen Gemeinde erscheinen — die Grundherrlichkeit besitzen; über die Gründe der ihr Angehörigen übt sie naturgemäß nur diejenigen Rechte aus, welche im vernünftigen Sinn des ursprünglichen Gemeindeverbands oder des vernünftigen Gesammtwillens liegen, und daher dem Eigenthumsrecht der Einzelnen unnachtheilig sind. Ohnehin ist Grundherrlichkeit ein unbestimmter Begriff, der schon im Allgemeinen fast nur auf Rechtsdichtung beruht, dessen Inhalt wenigstens nur durch spezielle und rein positive Festsetzung gegeben werden kann.

Was, für Rechte liegen daher im Gemarkungs- oder Bann-Recht der Gemeinden? —

1) Das Recht und die Pflicht, innerhalb der Banngrenzen ausschließend (d. h. jede andere Autorität als nur die Staatsgewalt ausschließend) die theils selbsteigene, theils vom Staat delegirte Gemeindegewalt (als Rechts- und polizeilichen Schutz, Fürsorge, Aufsicht u. s. w.) zu üben. Solches Recht, weil auf wirklichen Besitz (oder Mitbesitz) des Bodens gegründet, erscheint als wahres

Real-Recht; und es hat diese Art der Grundherrlichkeit, wie die Territorialhoheit des Staates, schon eine naturrechtlich anzuerkennende Basis. Die Gemarkung ist gewissermaßen das Haus, worin die Gemeinde wohnt; oder auch sie erscheint als ihr (ursprüngliches oder erworbenes) Gesammteigenthum, welches zwar theilweis ins Privateigenthum Einzelner überging, jedoch nur unter dem — dem Begriff und Zweck der Gemeinde entsprechenden, daher dem vernünftigen Gesammtwillen entflossenen — Vorbehalt des bemerkten Rechts, als Obereigenthums. Ohne Einwilligung der Gemeinde kann demnach ihre Gemarkung nicht geschmälert werden, es sey denn in Ansehung derjenigen Gründe oder Bezirke, welche erweislich oder muthmaßlich nur durch den (vernunftgemäß nach Umständen widerruflichen) Willen der Staatsgewalt, nicht durch selbsteigene Erwerbung zu derselben gekommen sind. Die Gemeinde vertheidigt daher ihre Banngrenzen gegen andere Gemeinden oder Grundherren selbst privatrechtlich, wiewohl der Inhalt des Bannrechts dem öffentlichen Recht, theils der Gemeinde, theils des Staates angehört.

2) Das Recht, jeden Eigenthümer innerhalb der Bannsgrenzen liegender Gründe in Bezug auf die Rechts- und polizeilichen Verhältnisse solcher Gründe als sich unterthan zu betrachten, daher auch von ihm wie von wirklichen Einwohnern oder Mitgliedern diejenigen Beiträge zu fordern, welche

dem der Gründe willen nöthigen Gemeindeaufwand entsprechen. Dieses Recht ist jedoch mit nichten einem Hypothekarrecht oder gar einem pekuniären Miteigenthumsrecht auf alle Gründe der Gemarkung zu vergleichen [3]). Es ist vielmehr nur die unabtrennliche Folge des erstgenannten Schutz- und Polizei-Rechtes, dessen Verwaltungskosten billig von Jenen getragen werden, welche davon den unmittelbaren Vortheil ziehen. Die Bestimmung der Beitrags-Quote ist daher Sache des Rechts, nicht der Willkühr, und die Staatsgewalt hat dafür zu sorgen, daß das Recht nicht überschritten werde.

3) Auch zu anderen Beiträgen (für Bestreitung allgemeiner ordentlicher oder außerordentlicher Communalbedürfnisse) macht der Besitz von Gemarkungsgründen pflichtig, wenn oder in sofern der Inhaber zugleich Gemeinde-Glied oder Einwohner, folglich Theilnehmer an den Communalanstalten, daher im Allgemeinen der Gemeinde steuerpflichtig ist; oder auch wenn eine Staatslast ausdrücklich auf den Gemeindebann, d. h. auf Grund und Boden einer Gemarkung gelegt ward. In beiden Fällen jedoch erscheint das Besteurungsrecht — dort der Gemeinde, hier des Staates — nicht eigentlich als Grundrecht, sondern nur als persönliche Forderung an den Steuerpflichtigen, zu deren näherer Bestimmung oder Maß man, nach mehr oder minder richtigen Prinzipien, den Grund entweder überhaupt als Vermögensstück, oder auch

als vorzugsweis zur Besteurung geeignetes Vermögensstück annahm.

Aus Nr. 2 und 3 geht hervor, daß allerdings der Besitz einer großen Gemarkung auch einen pekuniären Werth für die Gemeinde und für die Gemeindeglieder habe, indem schon der Betrag der eigentlichen (d. h. zu Bestreitung der wahren Gemarkungs-Lasten nöthigen) Grundsteuer durch Vertheilung auf mehrere Gründe — ohne Unterschied wer sie besitze — sich verringert; und solche Gründe, wenn sie im Besitz von Gemeindeangehörigen sich befinden, zugleich das sicherste — weil am leichtesten zugängliche — Steuerkapital zur Deckung der allgemeinen Bedürfnisse bilden. Endlich ist eine ausgedehnte Gemarkung auch als selbstständigste Unterhaltsquelle für die Gemeinde und als Anziehungsmittel eines entsprechenden Bevölkerungsstandes jedem Einzelnen wie der Gesammtheit kostbar [4]).

Das auf dem öffentlichen Rechte beruhende Gemeindevermögen besteht ganz vorzugsweis in dem Besteurungsrecht (mit Einschluß des Rechts auf Naturalleistungen und persönliche Dienste) und sodann noch in einigen — an und für sich oder wenigstens gelegenheitlich — einen pekuniären Nutzen abwerfenden, den Regalien des Staats analogen, Gemeindegewalts- (zum Theil auch delegirten Hoheits-) Rechten. Diese letzten jedoch sind in finanzieller Rücksicht von geringem Belang, wenn man einerseits diejenigen, welche offenbar die Steuernatur an sich tra-

gen (z. B. Zölle und Octroy-Gebühren, dann auch Gerichts- und Polizei-Taxen), anderseits die von privatrechtlichem Besitz und Eigenthum oder wenigstens vom Gemarkungs-Recht abfließenden (wie Fisch- und Jagd-Recht) davon ausscheidet. Was sodann noch erübrigt, als etwa Strafgelder, Bürgeraufnahms-Gelder u. s. w. spricht keine besondere Erörterung an. Dagegen fordert das Steuerrecht eine nähere Beleuchtung.

1) Sie besitzt es privatrechtlich und also unantastbar auch gegenüber der Staatsgewalt. Die französische Gesetzgebung hat dieses Eigenthumsrecht mannigfach und auf empörende Weise gekränkt. „Plusieurs communes ont été aussi complétement spoliées que les Emigrés, quoiqu'on ne puisse pas les accuser d'avoir quitté le territoire". Fiévée, Lettre sur le projet d'org. munic. 1821. p. 4. Schon das Gesetz vom 10. Juni 1793 erlaubte mit wenigen Ausnahmen die Vertheilung der Gemeindegüter unter die wirklich lebenden Bürger, wodurch also den künftigen Bürgern das ihnen gebührende Erbe entrissen ward. In demselben Jahr wurden durch das Gesetz vom 15. — 24. Aug. alle (unter gehörigen Formen contrahirte) Gemeindeschulden für Nationalschulden erklärt, aber zugleich auch alle Schulden der Republik an die Gemeinden aufgehoben, und die Gemeindegüter bis zum Betrag der von der Nation übernommenen Gemeindeschulden zum Nationalgut erklärt. Durch das Gesetz vom 20. März 1813 aber wurden sämmtliche Gemeindegüter, mit Ausnahme der zum gemeinschaftlichen Gebrauche der Gemeindeangehörigen oder auch zum Gemeindedienst bestimmten, der caisse d'amortissement zugewiesen, und den Gemeinden dafür in Inscriptionen zu 5 Procent eine nach dem reinen Ertrag zu berechnende Rente verheißen. Von solcher Entschädigungssumme wurden bei der Ausführung, jedoch unter mancherlei Titeln die größten Abzüge gemacht, so daß die Gemeinden soviel als völlig beraubt erschienen. Frappante Beispiele solcher Beraubung erzählt Dupin, Lois des communes p. 65. ff. Eine Gemeinde, die den Erlös von

Holz, im Betrag von 104,389 Fr., in die caisse d'amortissement geworfen hatte, erhielt, nachdem nicht volle 6000 Fr. davon für ihren Nutzen waren verwendet worden, in Folge der verschiedenen prélèvements mehr nicht als 5 centimes, als den ihr noch gebührenden Antheil, zurück. Das Postporto für diese 5 centimes betrug jedoch 50 centimes. Endlich hat das Gesetz vom 6. Juni 1814 einige Abhülfe gebracht, und wenigstens die noch nicht verkauften Güter den Gemeinden zurückgegeben.

2) Wenn die Nutzungsrechte der Einzelnen privatrechtlich, z. B. vermöge Kaufes und Verkaufes, bestehen, so erscheint das öffentliche Eigenthum dadurch um ebenso vieles verringert (wie dieses überall bei Servituten der Fall ist); ruhen sie aber auf öffentlichem Recht, z. B. auf einem Gesetz der Gemeinde, so erscheinen sie als enthalten in den Gemeindezwecken selbst, und daher ihre Befriedigung als selbst eigene Vermögensverwendung.

3) Wenn wirklich die Vorstellung vom Staat, welche Schmalz und mit ihm Mehrere haben, richtig wäre, daß nämlich der Staat einer auf allen Gründen des Staatsgebiets ruhenden Hypothek zu vergleichen sey; alsdann möchte man freilich auch die Gemeinde als mit ähnlichem Hypothekrecht auf alle Gründe der Gemarkung versehen erkennen, und also die Unkosten des Gemeindehaushalts ausschließend auf solche Gründe legen. Aber jene Vorstellung ist eine reine Fiktion, d. h. ohne alle Wahrheit, und daher ohne Rechtsboden. Die Gemeinde ist nach ihrer Wesenheit eine Vereinigung, d. h. also wechselseitige Verpflichtung von Menschen, nicht eine Grundlast, oder ein Grundrecht, zumal kein ungemessenes, dessen Umfang nämlich von dem Bedürfniß oder vom Willen der Betheiligten abhinge. Sie ist weder Eigenthümerin, noch Grundherrin ihres Bannes, sondern bloß Mitbesitzerin oder Bewohnerin. Ihr Walten ist unnachtheilig den vollen Eigenthumsrechten der Privaten — ob Mitglieder oder Ausmärker; — und die Unkosten ihres Haushalts, so weit der Ertrag des Gemeindeguts sie nicht deckt, fallen natürlich nur auf ihre Glieder oder auf die Genossen der Wohlthaten ihres Verbandes, nicht auf den Grund als solchen.

4) Daher ist die Markloſung ein natürlich oder vernünftig anzunehmender Vorbehalt (man hätte sogar die Ausschließung aller fremden Akquirenten beschließen können); unendlich vernünftiger jedenfalls als das angebliche Hypo-

theken-Recht, welches die Vertheilung des Grundeigenthums aufhebt, und daher in dem vernünftigen Gesammtwillen bei Statuirung solches Eigenthums nicht gelegen seyn konnte, daher auch später nicht mehr daraus fließen kann, indem es jetzt eine Rechtsverletzung gegen die Eigenthümer wäre.

§. 10.

Insbesondere von dem Steuerrecht der Gemeinden.

Das Steuerrecht der Gemeinde ist im Grund oder in der Wesenheit von jenem des Staates nicht verschieden. Durch die Unterordnung der Gemeinden unter den Staat jedoch, der seine Anforderungen an alle seine Bürger unter eigenem Titel macht, und durch die damit verbundene Beschränkung der Gemeinde-Zwecke auf den Kreis besonderer, engerer Verbindungen, sind in Bezug auf die Steuerpflicht mancherlei Verwickelungen und neue Verhältnisse entstanden, welche die Theorie des Kommunal-Steuerwesens vielfach abweichend von jener der Staatssteuern machen.

I. Fürs Erste ist — wenigstens vom Standpunkt der reinen Theorie — der für die Staatssteuer geltende Grundsatz der Vertheilung nach dem Vermögen, auf die Gemeindesteuer nur mit wesentlicher Beschränkung anwendbar. Denn

1) in gewöhnlichen Gesellschaften und bei welchen der Vortheil aus den gesellschaftlichen Anstalten allen Mitgliedern gleichmäßig zufließt, gilt sonst der Grundsatz der nach Häuptern zu vertheilenden,

d. h. also von allen Mitgliedern nach materieller Gleichheit (nicht nach der formalen, oder der Verhältnißmäßigkeit) zu tragenden Last.

2) Nun ist aber die Gemeinde, nach ihrer Stellung im Staat und nach ihren sonach beschränkteren Zwecken betrachtet, allerdings eine solche Gesellschaft. Die höchsten und allgemeinsten Interessen werden durch den Staat befriedigt; für die Gemeinden bleiben nur die am nächsten liegenden und zumal die nur enger verbundenen erreichbaren übrig. Was die Gemeinde hier leistet, das kommt in der Regel ihren sämmtlichen Mitgliedern gleichmäßig oder beinahe gleichmäßig zu gut. Denn, abgesehen von einigen wenigen, nur auf bestimmte Gegenstände oder Personen oder Geschäfte sich beziehenden Anstalten, wofür billig auch nur die Theilnehmer solcher Fürsorge und nach dem Maß der Theilnahme die Vergütung leisten [1]), abgesehen auch von den Versorgungs- oder Armen-Anstalten, für welche ein ganz eigenes, später zu erörterndes Gesetz gilt, ist sonst Alles oder das Meiste, was die Gemeinde darbietet, allen ihren Mitgliedern oder Angehörigen gleichmäßig dargeboten und nützlich. Wenn Unterschiede Statt finden, so rühren sie nicht eigentlich von Vermögensverhältnissen, sondern meist von ganz andern zufälligen Umständen oder Lagen, als Familienzahl, Beschäftigung, Alter, Neigung u. s. w. ab.

3) Ohnedem ist der Grundsatz der Besteuerung nach dem Vermögen einerseits unklar, und anders

stets — wie immer man ihn deute — zu großen Inkonvenienzen, ja zu Widersprüchen, führend. Soll nämlich bloß das in der Gemeinde (oder in der Gemarkung) befindliche, oder soll das gesammte Vermögen der Steuerpflichtigen in die Rechnung kommen? — Ist wirklich die Zahlungs-Fähigkeit der rechtliche Maßstab der Beitragspflicht, so muß das Gesammt-Vermögen zum Maßstab dienen. Allein — abgesehen davon, daß Zahlungsfähigkeit und wirkliche Schuld, oder daß persönliches Vermögen und Theilnahme an den Vortheilen eines Gemeindeverbands und entsprechende Vergütung dafür sehr ungleichartige Begriffe sind, und daß vom diesem Standpunkt es die Gemeinde rechtlich gar nichts angehe, was Einer ihrer Angehörigen außerhalb ihrer Gemarkung (so wenig als den Staat, was ein Bürger im Ausland) besitze; so ist klar, daß — wofern nicht schon im Staat die allgemeine Vermögenssteuer eingeführt und durch entsprechende Aversalien regulirt ist — die Gemeinden gar kein rechtliches Mittel besitzen, sich von dem Vermögen ihrer Angehörigen auch nur die annähernde Kenntniß zu verschaffen, und daß daher die Einführung dieses Steuerfußes politisch, sowie rechtlich verwerflich wäre. Aber auch die Steuerbestimmung nach der in der Gemeinde befindlichen Habe ist unpassend und ohne rechtliche Begründung[2]). Es kann der Millionär zufällig in der Gemeinde, worin er seinen Aufenthalt genommen, ohne alles Besitzthum — einige Fahrnisse etwa ausgenommen — seyn. In hundert andern

Gemeinden besitzt er vielleicht liegende Gründe, Häuser und Niederlagen, oder auch ausgedehnte Bezirke, die gar keinem Gemeindebann angehören; oder er ist reich an Staats- und Privatkapitalien, oder durch Rentenbezug durch hohe Besoldung oder Pension. Derselbe wird nichts in die Gemeindekasse zahlen; wogegen sein armer Mitbürger, als Besitzer eines — vielleicht verschuldeten — Hauses oder Feldes, worin seine ganze Habe besteht, dadurch, daß solches zufällig in dieser Gemarkung liegt, zum Tributpflichtigen der Gemeinde wird.

II. Gleichwohl kann auch hinwieder — d. h. für die nach dem Vermögen umzulegende Gemeindesteuer — bemerkt werden:

1) Daß der dem Staatszweck wenigstens analoge Zweck des Gemeindeverbands auch in Bezug auf die Verpflichtung der Vereinsangehörigen ein dem (wo nicht vom strengen Recht, doch von der Politik und vom Patriotismus diktirten) Staatsgesetz, nach Kräften zum gemeinen Bedürfniß beizutragen, analoges Gesetz involvire; wornach wenigstens in Bezug auf diejenigen Bedürfnisse, zu deren Deckung durch spezielle Umlagen auf näher Betheiligte kein Rechtstitel vorliegt, d. h. also in Bezug auf die wahrhaft allgemeinen und zumal auf die außerordentlichen Bedürfnisse, der Beitrag nach dem Vermögen zu leisten sey.

2) Daß dieses ganz besonders bei solchen Lasten der Fall sey, welche den Gemeinden von Seite der Staatsgewalt und im Gesammtinteresse des

Staats aufgelegt werden, und welche daher zu tragen die Gemeindeangehörigen schon in der Eigenschaft als Staatsbürger verpflichtet sind.

3) Daß mitunter Billigkeit und Humanität die Vertheilung nach dem Vermögensverhältniß auch dann empfehlen, wo das strenge Recht mit materiell gleicher, d. h. nach Köpfen oder Familien bestimmter Umlage befriedigt wäre.

4) Endlich daß die Vertheilung nach dem in der Gemarkung befindlichen Vermögen, wiewohl (bei Ausgaben der unter 1 und 2 bemerkten Gattung) der Theorie allerdings ungenügend, dennoch in der Regel ihr annähernd entspreche, und auch, so lange noch im Staat die allgemeine Vermögenssteuer nicht eingeführt ist, die Vertheilung nach dem Gesammtvermögen praktisch unausführbar selbst ungerecht wäre.

1) So werden die Feldhüter billig nur von den Inhabern der zu hütenden Gründe, die Ufer-Bauten, die Feldwege u. s. w. überall nur von den dabei Betheiligten zu bezahlen oder zu unterhalten seyn. Dahin gehören auch Taxen und Sporteln für verschiedene obrigkeitliche Verrichtungen, deren den Magistraten bald mehr, bald weniger zustehen, u. m. a.

2) Die Einnahme z. B. aus Gründen der Gemarkung ist — wofern, wie wir fordern, die eigens ihretwillen nöthigen Ausgaben durch besondere Umlagen gedeckt werden, — in ganz und gar keiner Verbindung mit der Theilnahme an den allgemeinen Wohlthaten des Gemeindeverbands oder mit den allgemeinen Bedürfnissen der Gemeinde. Und ebenso wenig ist solche Einnahme ein Maßstab der Zahlungsfähigkeit.

§. 11.

Spezielle Regeln für den Gemeindehaushalt.

Aus diesen allgemeinen Sätzen über die Bestandtheile des Gemeindevermögens und insbesondere über die Gemeindesteuer folgen nachstehende spezielle Regeln für den Gemeindehaushalt in der konstitutionellen Monarchie:

I. Die erste und nächstliegende Quelle der Gemeinde-Einkünfte, demnach das nächstliegende Deckungsmittel ihres Bedarfs, besteht in dem Gemeindegut. Eigenthümerin dieses Gutes ist die ideale Gesammtpersönlichkeit der Gemeinde; zeitliche Nutznießer aber sind die wirklich lebenden Mitglieder als solche. Die Nutznießung geschieht am zweckmäßigsten oder vernünftigsten durch Widmung zu den allgemeinen Zwecken, als woran ja Alle Theil nehmen, und zu welchen sonst Mehreres beizutragen Alle verpflichtet wären. Doch kann auch (s. oben §. 9. Note 1.) die Lebenserleichterung der Mitglieder durch gewährten bürgerlichen Genuß oder Vortheil, als in dem Gesammtzweck enthalten betrachtet, und muß, so lange man nicht alle historischen Berechtigungen des öffentlichen Rechts als widerruflich anerkennt, auch jeder Besitzstand dieser Art als unantastbar geachtet werden. Es wird also nur jenes, was nach Abzug der Bürgernützung noch erübrigt vom Ertrag des Gemeinguts disponibel für eigentliche Gemeindebedürfnisse seyn.

Aber sollten diese auch völlig dadurch können gedeckt werden; so wäre doch nach Umständen unbillig und ungerecht, wenn sie es müßten. Denn es zeigen sich noch zweierlei gleich nahe liegende Zuflüsse, worauf der vernünftige Gesammtwille nicht leicht verzichten wird oder kann. Es sind dieses:

a. Entrichtung für besondere Leistungen und Anstalten. Jene Ausgaben nämlich, welche bloß einer gewissen Klasse von Bürgern oder gar nur einzelnen Personen zu Gute kommen, werden, in sofern ihr Betrag zu Tage liegt oder doch annähernd auszumitteln ist, billig bloß von den Betheiligten vergütet[1]), es sey denn, daß — wie man bei mancherlei geringfügigen Rubriken wohl annehmen mag — die Gleichheit durch Kompensation der dadurch zwischen allen Klassen entstehenden Forderungen und Gegenforderungen auf leichtere Weise sich herstelle.

b. Aber nicht minder unbillig und für die Gemeindeglieder drückend wäre die Befreiung der bloßen Einwohner von angemessenen Entrichtungen für den Mitgenuß jener Gemeindevortheile, welche ihnen gleichmäßig wie den Mitgliedern zu gute kommen.

Dreierlei Zuflüsse sind es also, welche gleich in der ersten Linie der Gemeinde-Einnahmen und als daselbst gleichzeitig in Anspruch zu nehmen erscheinen, nämlich:

1) die Erträgnisse des Gemeinde-Guts. Dieselben sind wie eingeworfen durch alle wirklichen Bürger, als die zeitlich gemeinsamen Nutznießer sol-

ches Gutes, zu betrachten, und erscheinen daher als vorläufige Abtragung wenigstens eines Theiles ihrer Bürgerschuld.

2) Die Umlagen auf besondere Gegenstände und aus besonderem Titel, wozu, neben mehreren zufälligen Einnahmen (wie Taxen und Sporteln), ganz insbesondere die Auflagen auf Grund und Boden gehören. Ausmärker und (nicht bürgerliche) Einwohner hat man hier vorzugsweis im Auge; denn es wäre gedenkbar, daß im Fall eines sehr reichen Gemeindeguts die Bürger selbst sich solche Schuldigkeit gegenseitig erließen, Fremden aber nicht. Der Betrag dieser Grundsteuer — weil hier theils widerstreitende Interessen obwalten, welche den wahren Gesammtwillen trüben könnten, theils auch Fremde betheiliget sind, wird am sichersten durch die Staatsgewalt bestimmt, wenigstens genehmigt; ja er könnte — einige außerordentliche Orts- und Zeit-Umstände abgerechnet — wenigstens in Bezug auf den allgemeinen polizeilichen und Rechts-Schutz im ganzen Staat fast der nämliche seyn.

3) Ein von den nichtbürgerlichen Einwohnern zu entrichtendes, vorläufiges Aversum für die Theilnahme an den gemein bürgerlichen Vortheilen und Anstalten, welche ihnen — theils durch freien Willen der Gemeinde, theils auf Anweisung der Staatsgewalt — in der Gemeinde gewährt wird. Dieses Aversum soll den Beiträgen entsprechen, welche die Bürger durch Hingabe ihres Gemeindegutes (oder

des Intellekts einem Jeden daran gebührenden Antheils) für Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden hinein leisten. Die Summe des mittelbar oder unmittelbar für solche allgemeine Anstalten verwendeten Ertrags vom Gemeindegut, dividirt mit der Zahl der in einem gegebenen Zeitpunkt wirklich vorhandenen Gemeindebürger würde das ideale Maß solches zu leistenden Aversums für jeden einzelnen Einwohner seyn. Es kann, obschon hier wie bei den Ausmärkern, auch die Vergütung des von jedem Staatsbürger gleichmäßig angesprochenen allgemeinen Rechts- und polizeilichen Schutzes ein Gegenstand der Vergütung ist, demnach dieses Aversum nicht in allen Gemeinden dasselbe seyn. Denn es muß sich, um dem Titel der Forderung zu entsprechen, auch nach der Menge der übrigen, etwa auf Gemächlichkeit und andere Lebenszwecke sich beziehenden Gemeinde-Anstalten, und nach der Summe der dahin aus dem Gemeindegut verwendeten Einkünfte (nach deren höherem Betrag ohnehin die Nothwendigkeit weiterer Umlagen sich vermindert) richten [2]).

1) S. oben §. 10. Note 1. Hierher gehören vor allen die Gemarkungsbedürfnisse, d. h. der für Grund und Boden und für Häuser mittelbar und unmittelbar nöthige Aufwand. Die Bestreitung desselben aus dem Gemeindefond wäre zumal alsdann ungeeignet, wenn man sie auch auf Fremde — die Ausmärker — mit welchen keine Kompensation Statt findet, anwenden wollte, indem diese dadurch von einer ihnen natürlich aufliegenden Schuld ohne allen Rechtsgrund und zum Nachtheil der Gemeindegenossen befreit wären.

2) Von der Schuldigkeit, solches Aversum zu bezahlen d. h. überhaupt zu den Gemeindelasten nach Maßgabe der Theilnahme an den Gemeindeanstalten beizutragen, wären los-

zuzählen: die nicht ständigen Einwohner, sodann etwa die Staatsdiener (wenigstens die nur gering Besoldeten, und endlich die Armen). Aber gegen die Regel läßt sich nichts Haltbares aufbringen. Solches hat u. a. mit Nachdruck und Gründlichkeit der Deputirte Häcker in der II. Kammer der bairischen Ständeversammlung dargethan. S. Verhandl. der II. K. B. III. S. 322 ff. Das französische Gesetz stimmt hierin mit der Theorie überein. ... Quoiqu'un Individu n'ait pas son domicile de droit dans une ville, s'il y réside habituellement, il est par le seul fait de sa résidence assujetti aux charges de ville et de police comme les autres habitans. Dupin l. c. p. 29.

§. 12.

Fortsetzung.

II. Was nach Erschöpfung der bisher aufgeführten Quellen noch weiter nöthig ist zur Bestreitung des Gemeindeaufwands, das werde herbeigeschafft durch eine Gemeindesteuer, deren Prinzip auf der Pflichtigkeit der Personen, nicht aber der Sachen beruhe und — je nachdem man einem oder dem anderen der im vorigen §. aufgestellten Systeme huldige — entweder die Vertheilung der Last nach dem Vermögen der Pflichtigen, oder nach Häuptern bezwecke. Zum letzten Ziel, welches der Gerechtigkeit in Bezug auf den gewöhnlichen oder laufenden Gemeindehaushalt allerdings entspricht, und daher — weil eine direkte Kopfsteuer gegen vorgefaßte Meinungen zu sehr anstieße — wenigstens in der Intention zu verfolgen ist, führen zwei nahe liegende Wege, und welche wir auch schon in der Praxis (freilich meist ohne Grundsatz wie ohne Konsequenz) betreten finden.

Der erste ist jener der von allen Pflichtigen, d. h. also von Bürgern und Einwohnern, gleichzeitig oder nach der Reihe zu fordernden Naturalleistung. Die Gemeindefrohnden (edler ausgedrückt der Gemeinde-Dienst), wofern nicht bloß von einzelnen Klassen[1]), sondern von sämmtlichen Gemeindeangehörigen gefordert, und wenn, wie billig, auch Leistung durch Stellvertreter oder durch Entrichtung des Geldwerthes für selbsteigene Leistung gilt, huldigen dem Prinzip der gesellschaftlichen Gleichheit in dem oben ausgeführten Sinne; sie erleichtern zugleich der ärmeren Klasse die Entrichtung ihrer gemeinbürgerlichen Schuld, fallen dabei den Reichen nicht schwer, und vereinfachen die Administration. Gemeindefrohnden nach dieser Bestimmung sind also gerecht und empfehlenswerth und erscheinen im Prinzip wie in der Beurtheilung himmelweit verschieden von Herrenfrohnden, welche meist den Stempel der Leibeigenschaft an sich tragen, und von den Staatsfrohnden, die nach ihrer gewöhnlichen Regulirung eine empörend ungleiche Belastung und bloße Ausflüsse einer rechtlosen Willkühr sind.

Der zweite Weg einer ungefähr gleichen und daher empfehlenswerthen Belastung ist die Verzehrungssteuer, weil im Durchschnitt das Bedürfniß aller Einzelnen so ziemlich gleich ist, und die Ungleichheit der wirklichen Verzehrung zum Theil vom freien Willen der Betheiligten abhängt, zum Theil den gewöhnlich lüsternen Reichen ungünstiger als den Armen ist. Auch hier also wie bei den Frohnden

gilt für Gemeinden eine andere Beurtheilung als für den Staat. Im Staat — allwo die Vertheilung der Steuerlast nach dem Vermögen das Hauptprinzip ist — erscheint die indirekte Steuer verwerflich wegen unausweichlicher formaler Ungleichheit und daraus fließender vielfach unseliger Wirkung. In der Gemeinde mag sie die Stelle einer materiell gleichen, persönlichen Steuer vertreten; und daneben gleichwohl faktisch die Reichen mehr als die Armen treffen.

Aber nicht jede Verzehrungssteuer wird darum gleichmäßig zu billigen seyn; sondern nur in sofern sie übereinstimmt — nach ihrem Gegenstand und nach ihrer Verwendung — mit dem aufgestellten Prinzip. Welche Steuer etwa nach ihrer natürlichen Wirkung mehr die Armen als die Reichen belastet, oder welche gar nur die Fremden trifft (oder welche Bürger, Einwohner und Fremde alle ohne Unterschied trifft, und doch nur zu einer rein bürgerlichen, oder gar bloß einer Bürgerklasse nützenden Ausgabe bestimmt ist), oder welche durch unverhältnißmäßige Höhe drückend, oder auch nur durch ihre mittelbaren Wirkungen nachtheilig für die Gemeinde wird. Dieselbe ist verwerflich und kann einem gerechten und verständigen Gesammtwillen nimmer entflossen seyn [2]).

1) Also nicht etwa bloß von Hintersassen oder nicht bloß von Fuhrleuten oder Zugviehbesitzern u. s. w.

2) Also mögen z. B. (versteht sich's, zur Deckung bloß localer Gemeindeauslagen, nicht aber zur Bestreitung

außerordentlicher z. B. Kriegslasten oder Gründungen, dergleichen etwa die Erbauung eines splendiden Gemeindehauses oder die Errichtung eines Hospitals wären) mäßige Zölle oder Octroygebühren für Marktwaaren, auch für Wein, Getreide, Fleisch, Holz u. s. w. zu empfehlen seyn, in sofern, was die Getränke betrifft, die Steuer nicht bloß auf die in Wirthshäusern, sondern auf die allenthalben in der Gemeinde geschehene Consumtion gelegt ist. Aber das bloß von Wirthshäusern zu entrichtende Ohmgeld (welches theils vorzügsweis die Fremden, die doch der Gemeinde nichts schuldig sind, theils die Armen, welche den seltenen Labetrunk nur aus dem Gasthof sich verschaffen können oder dürfen, trifft, und welches zumal neben dem schon von Staatswegen eingeforderten Ohmgeld zur offenbaren Bedrückung wird), sodann das — die Unterhaltungskosten des Pflasters übersteigende — Pflastergeld, welches etwa mit völliger Befreiung der Gemeindeglieder bloß von Fremden verlangt wird, das unverhältnißmäßig hohe Markt- oder Stand-Geld und mehrere ähnliche Abgaben sind nichts anders, als durch Gewohnheit zu Ehren gekommener — autorisirter Raub.

§. 13.

Von außerordentlichen Ausgaben.

Die Verzehrungssteuer muß jedenfalls mäßig seyn, weil sonst die bei ihr niemals ganz zu vermeidende Ungleichheit für Einzelne drückend würde, und der wahre Gesammtwille daher sie nimmer billigen könnte. In der Regel jedoch wird ein mäßiger Ansatz dem Bedürfniß genügen. Es muß aber, wenn außerordentliche Umstände noch weitere Ausgaben gebieten [1]), noch eine dritte Quelle der Einnahmen geöffnet werden, woraus jene zu bestreiten sehen.

Solche außerordentliche Ausgaben können sich in der Regel nicht auf laufende Bedürfnisse beziehen,

sondern nur auf solche, welche entweder die Emporbringung der Gemeinde durch eine besondere Gründung oder fruchtverheißende Anstalt, oder die Erhaltung derselben bei etwa eintretender zumal Kriegs-Gefahr (etwa auch Wassernoth oder anderer Bedrängniß), oder die von Staats wegen aus irgend einem Grund an die Gemeinde gerichteten außerordentlichen Forderungen oder endlich die Zahlung der aus einer oder der andern Ursache gemachten Schulden zum Gegenstand haben.

Von der Theilnahme an solchen Lasten werden in der Regel die bloßen Einwohner frei seyn, weil die Theilnahme an den hier verfolgten Zwecken die wirkliche Verbindung mit der Gemeinde als Mitglied oder wenigstens die selbsteigene Einwilligung in solche Zwecke voraussetzt. Es bleibt daher nur eine auf die wirklichen Gemeindeglieder zu machende Umlage übrig, welche jedoch hier billig nach dem Interesse, welches Jeder an der Emporbringung oder an der Erhaltung der Gemeinde hat, oder nach seiner natürlichen Befähigung dazu mitzuwirken, d. h. also in der Regel nach dem Vermögen zu reguliren ist. Uebrigens bleibt dem Gesammtwillen der Gemeinde (unter Vorbehalt der von der Staatsbehörde zu ertheilenden Genehmigung) die nähere Bestimmung des Steuerfußes überlassen.

Es gibt jedoch mehrere Fälle, worin der Beizug auch der Einwohner und mitunter der Aus-

märker zur Bestreitung solcher Ausgaben natürlich begründet ist.

a) Wenn der Zweck derselben ein gegenwärtiger und die Einwohner oder Ausmärker mit interessirender ist, wozu insbesondere die vom Feind aufgelegten Kriegslasten gehören. Dieselben sind nämlich in der Wesenheit nichts anderes als eine Art von Brandschatzung oder ein Retitionspreis für die sonst drohende Güter-Zerstörung und auch persönliche Mißhandlung durch Gebrauch oder Mißbrauch des Kriegsrechts. Bei der Abwendung solcher Gefahren bilden sämmtliche Gemeinde-Angehörigen sich zu einer Art von Assekuranzgesellschaft, und sind also Alle betheiligt; Alle müssen daher nach Verhältniß der ihnen drohenden Gefahr, d. h. nach Maß ihres der Verwüstung ausgesetzten, oder wenigstens mittelbar dem Feind erreichbaren Besitzthums, (weil in der Regel der Feind nur nach diesem Maß seine Forderungen einrichtet, und auch die persönliche Mißhandlung gewöhnlich nur als Eintreibungsmittel anwendet), zu den Unkosten der Abwendung beitragen, ohne Unterschied ob dieselbe durch augenblickliche Steuerzahlung herbeigebracht, oder durch Kontrahirung von Schulden gedeckt werden. Nach diesem Prinzip müssen Bürger und Einwohner nach dem Verhältniß ihres Gesammtvermögens oder Gesammteinkommens (jenes in sofern es in der Gemarkung liegt, dieses, in sofern sie es erweislich daselbst beziehen oder ver-

zehren, sodann jenes insbesondere in Rücksicht der zu kontrahirenden Schulden, dieses in Rücksicht der vorübergehenden Leistungen) solche Lasten übernehmen; die Ausmärker jedoch nie weiter als nach dem Maß des in der Gemarkung liegenden, und zwar, in sofern das Besitzthum ein unzerstörbares, nämlich Grund und Boden ist, jedenfalls nur nach dem Maß des in Gefahr stehenden Jahresertrags oder Früchteerwachses. Dieses fordert das ideale Recht. Es ist dann Sache der vernünftigen Anwendung desselben auf konkrete Verhältnisse und Lagen, den speziellen Umlagsfuß für eine und die andere Klasse der Beitragspflichtigen zu bestimmen. Billigkeit und Recht erheischen dabei, die Betheiligten selbst zu hören, daher bei der Berathung über das ob und wie auch den Einwohnern und Ausmärkern eine zählende Stimme zu verleihen.

b. Wenn die eigene Staatsgewalt von der Gemarkung als solcher oder von der Ortsbevölkerung als solcher [2]) außerordentliche Beiträge oder Leistungen [3]) fordert (ohne Unterschied, ob im Frieden oder im Krieg, wiewohl der letzte Fall der gewöhnlichere ist), so müssen dort auch Ausmärker und hier auch bloße Einwohner verhältnißmäßig beitragen. Ob und unter welchen Bedingungen der Staat solche Forderungen stellen dürfe, ist aus Gründen der Staatshaushaltung und aus dem Zusammenhang mit dem übrigen Staatssteuersystem zu ermessen. Wenn es aber geschieht, so ist

dann die Beitragspflicht der Einwohner und Ausmärker nach dem für Staatsbürger als solche vernunftgemäß oder positiv gültigen Rechtsprinzip und nach der Natur des vom Staat gewählten Steuersubstrats zu bestimmen [4]).

1) Beispiele von Ausgaben dieser Art in Friedenszeiten sind: Rathhaus-, Schul- oder Kirchenbau, Wasserleitungen, Stadtverschönerungen aller Art, Frohnd- oder Zehend-Ablösung, Schulden-Zahlung, wenn es nicht erweisliche Kriegs- (oder ähnliche) Schulden sind u. m. a.; aber die fressendste und unabwendbarste Rubrik machen freilich die vielartigen Kriegslasten.

2) Wenn der Staat jedoch von der Gemeinde als solcher, d. h. als Gesammtpersönlichkeit oder auch als Gesammteigenthümerin steuerbarer Gegenstände (z. B. des Gemeindeguts) die Leistungen fordert, so bleiben natürlich die bloßen Einwohner und Ausmärker davon frei; und nur eine gedankenlose Praxis oder eine verkehrte Theorie zieht zu derselben auch die Ausmärker bei.

3) Z. B. Rekruten, Schanzarbeiten, Spital-Erfordernisse, Geld- oder Getreidelieferungen, auch Einquartirung mit Verpflegung u. s. w.

4) Das Nähere darüber gehört in die besondere, leider noch wenig ins Klare gestellte Lehre von Repartition der Kriegslasten.

§. 14.

Von den Versorgungsanstalten der Gemeinde.

Unter solche vom Staat aufgelegte oder doch die rechtliche Natur der Staatssteuern theilende Leistungen gehören ganz eigens auch die Beiträge zu den Versorgungsanstalten der Gemeinde. Denn die Versorgung der Armen, in sofern nicht nähere, dem Privatrecht angehörige Versorgungsmittel

vorliegen, ist eine Obliegenheit des Staates und die Pflicht dazu beizutragen eine allgemeine staatsbürgerliche Pflicht. Wenn die Gemeinden, als dem Staatsverein analoge Verbindungen, die Versorgung der ihnen näher Angehörigen oder auch der von der Staatsgewalt ihnen zur Ernährung eigens Zugewiesenen übernehmen, so erfüllen sie dadurch nicht bloß eine privatgesellschaftliche Verpflichtung, sondern sie entrichten auch eine staatsbürgerliche Schuld. Von solcher Schuld aber kann Niemand darum losgesprochen werden, weil er nicht Mitglied einer Gemeinde ist oder seyn will. Er muß als Staatsbürger zahlen, was er nicht als Bürger einer Gemeinde zahlt. Der Staat also — wofern er nicht unmittelbar die angemessenen Armen-Beiträge von ihm einhebt, kann und soll ihn anweisen, sein Betreffniß in die Kasse der Gemeinde zu entrichten, der er wenigstens als Einwohner angehört; und das natürliche Maß solcher Beiträge wäre allerdings das Vermögen und zwar billig das (erscheinende) Gesammtvermögen, nicht bloß das Besitzthum in der Gemarkung. Doch mag auch nach Umständen, eine verschiedene Bestimmung hier Statt finden, und hängt zumal Vieles davon ab, ob im Staat und in der Gemeinde die Unkosten der Armenversorgung als eigene, von den übrigen Ausgaben getrennte und durch besondere Zuflüsse gedeckte Ausgaberubrik erscheinen, oder ob sie überhaupt aus der gemeinen Kasse bestritten werden. Wir begnügen uns hier mit der Andeutung des Prinzips, wornach die

Versorgungsanstalten in den Gemeinden wie jene im Staat keineswegs den Privat-Assekuranz-Vereinen, in welche nur die Genossen derselben Gefahren oder derselben Hülfsbedürftigkeit eintreten, zu vergleichen, sondern öffentliche Anstalten, d. h. im Zweck der bürgerlichen Gesellschaft als solchen gelegene, und daher durch verhältnißmäßige (d. h. dem Vermögen entsprechende) Beiträge aller Angehörigen dieser Gesellschaft zu unterhalten sind. Wer dieses nicht anerkennt und darum die bloßen Einwohner von der Verpflichtung, zu den Versorgungsanstalten der Gemeinde beizutragen, freispricht, der muß, wenn er konsequent seyn will, behaupten, daß die Armenversorgung die Reichen überhaupt nichts angehe, sondern von Rechtswegen nur den Armen selbst obliege[1]).

1) Vgl. die über die Gemeindeordnung gepflogenen Verhandlungen der 1. Bad. K. im J. 1822.

§. 15.

Ein Blick auf die Praxis.

Aus diesen Grundsätzen folgt von selbst die nähere Bestimmung der Beitragspflicht der verschiedenen Klassen von Gemeinde-Angehörigen, namentlich der eigentlichen Bürger und Schutzbürger, der Einwohner, der Ausmärker und zum Theil selbst der völlig Fremden sowohl überhaupt als in Bezug der verschiedenen Gattungen des Bedürfnisses oder der Ausgabe. Unserem Zwecke genügt

hier die Aufstellung der allgemeinen Prinzipien, die Anwendung ist Sache des Urtheils. Vergleichen wir nun das bisher gezeichnete System eines natürlich vernünftigen Gemeinde-Haushalts mit den in der Wirklichkeit bestehenden (theils auf Herkommen theils auch ausdrückliches Gesetz gegründeten) Einrichtungen; so treffen wir in den letzten meist auf Widerspruch mit dem ersten an, hier krassen Schlendrian, dort regellose Willkühr, Einseitigkeit, egoistische Anmaßung, überall Begriffsverwirrung und Unterdrückung des Rechts.*). Hier entzieht sich eine bevorrechtete Bürgerklasse, während sie das Gemeindegut größtentheils für den eigenen Nutzen in Anspruch nimmt, den Beiträgen zur gemeinen Last, und wälzt diese auf die Schultern einer herabgewürdigten Klasse von bürgerlichen Frohndknechten. Dort werden, ganz ohne Grundsatz und Rechtsbeachtung, einzelne Gegenstände der Besteurung willkührlich aufgegriffen, und das Maß ihrer Belastung mit gleicher Willkühr bestimmt; der Grundsatz des leichten Habhaftwerdens zumal gilt gewöhnlich — wie freilich auch meistens bei der Staatssteuer — für Rechtsanspruch, und herkömmliche Uebung für unantastbares Gesetz. Auch wo man künstlichere Klassifikationen von Ausgabegegenständen aufstellt (z. B. zwischen ordentlichen und außerordentlichen Gemarkungs- und Gemeinde-Bedürfnissen u. s. w. unterscheidet), um darnach jeweils die zur Theilnahme Verpflichteten sicherer auszumitteln, herrschen dabei Vorurtheil, Willkühr und Begriffsverwirrung vor, wie da man gemeine

Kriegslasten zu Gemarkungs-Bedürfnissen, Verpflegung der Truppen zur Obliegenheit der Hausbesitzer, die Erbauung der Kirchen zur Reallast der Gründe, die Pfarrbesoldung zur Obliegenheit der Kolonen (nämlich die da zehendbare Früchte bauen) u. s. w. stempelt oder als solche behandelt. Den natürlich Verpflichteten — z. B. den nicht bürgerlichen Einwohnern — erläßt man — aus Unkunde oder aus Gedankenlosigkeit oder aus serviler Gewohnheit — die unzweifelhafteste Schuld, und erpreßt von Ungenossen des gemeinen Vortheils, von Ausmärkern und von ganz Fremden, die Bestreitung der gemeinen Last. Der Staat selbst, durch Bewilligung oder Festsetzung mancherlei Kommunal-Auflagen ertheilt der Gemeinde wie eine Anweisung zur Plünderung Fremder oder auch zur Erdrückung einzelner Klassen der Angehörigen. Am meisten vorherrschend ist die krasse Verwechslung des Grundes mit den Menschen, die Verwandlung einer rein gesellschaftlichen, daher persönlichen Schuld mit einer phantastischen Reallast oder dinglichem Servitut. Die Gemeinde, d. h. der Verein von Personen zu gemeinsamer Erstrebung mannigfaltiger Lebenszwecke, verschwindet unter der Hand der Steuerkünstler und an seiner Stelle erscheint ein Komplex von Grundstücken [2]), belastet mit der — abentheuerlichen — weil ungemessenen, ja unermeßlichen — Realbeschwerde der Unterhaltung eines Gemeinwesens, welches den Besitzern der Gründe theils völlig fremd (wie bei den

Ausmärkern), theils nur in anderer Beziehung (wenn sie nämlich zufällig auch Bürger oder Einwohner sind) angehörig ist. Durch solches System verliert das Privat-Grundeigenthum alle reelle Bedeutung [3]); denn das Bedürfniß der Gemeinde mag den vollen reinen Ertrag, ja noch ein Mehreres verschlingen; und es sind daher die sogenannten Eigenthümer zu tributpflichtigen Kolonen der Bürgerschaft, ja gewissermaßen zu Leibeigenen derselben herabgewürdigt. Die Gemeinde ist tyrannische Grundherrin worden, nicht nur Obereigenthümerin, sondern Miteigenthümerin aller Gründe der Gemarkung und durch ihr angemaßtes Grundrecht zugleich mittelbar die Eigenthümerin der Kolonen selbst [4]).

1) Die Vergleichung fast aller über Gemeinde-Umlagen bestehenden Gesetze und Uebungen mit den Grundsätzen eines vernünftigen Rechts wird dieses hartklingende Urtheil rechtfertigen. Jeder Leser möge nur die Vergleichung mit den in seiner Gemeinde bestehenden mit Unbefangenheit anstellen. —

2) „Die Stadt besteht nicht in den Häusern, und Säulengängen, und öffentlichen Plätzen; die Menschen sind's, welche sie ausmachen". Dio Cassius L. 56. in der Rede, die er den Kaiser Augustus zur Rechtfertigung der lex Papia-Poppaea halten läßt. Auch in Frankreich waltet das Prinzip der Belastung des Grundes ungebührlich vor, wogegen Dupin a. a. O. II. 216 mit Recht sich erklärt. „De nombreuses réclamations élevées à ce sujet semblent rendre nécessaire de distinguer avec plus de soin qu'on ne l'a fait jusqu' ici, les charges, aux quelles les forains seront appelés à concourir en raison de leurs biens et celles dont ils demeureront affranchis".

3) Wenn z. B. eine Gemeinde, deren Gemarkungs-Gründe nach ihrem Kapitalwerth ein Drittel des Gesammtvermögens sämmtlicher Gemeinde-Angehörigen betrügen, für Bestreitung vieljähriger Kriegslasten eine Schuld,

die, auf die Hälfte solches Gesammtvermögens sich beliefe, contrahirt, überhaupt eine solchen Betrag ersteigende Last getragen hätte (ein Fall, der wohl nicht selten in der Wirklichkeit eintrat); so würde, falls solche Last bloß auf die Gründe sollte repartirt werden, jeder Eigenthümer — unter ihnen auch die Ausmärker, wiewohl sie persönlich dem Gemeindeverband völlig fremd sind — ein Drittheil über den Werth seines Grundes dazu beizutragen haben. Alle Uebrigen, d. h. also überhaupt die Gemeindeglieder als solche (weil nur die zugleich mit Grundeigenthum versehenen ins Mitleiden gezogen würden) trügen dann nichts an der nach ihrem Begriff doch nur ihnen rechtlich zuzuweisenden Last, und es erschiene das sogenannte Grundeigenthum nur als ein der Beraubung preisgegebener Zustand.

4) Die im Jahr 1822 über die Gemeindeordnung in den beiden badischen Kammern gepflogenen Verhandlungen geben sehr merkwürdige Beispiele von Begriffsverwechselungen und Vorurtheilen über das Steuerwesen der Gemeinden. Fast alle in Text ungeahndete Gattungen des Unrechts wurden daselbst vorgeschlagen oder vertheidigt, gefordert oder angenommen; insbesondere aber, einerseits die bloßen Einwohner über alle Maßen begünstigt, und anderseits die Ausmärker (mit Ausnahme jedoch der Grunds- und Standesherrn in Rücksicht ihres gegenwärtigen — oder wenigstens ihres 1806 bereits inne gehabten — Grundbesitzes, also mit Statuirung einer Rechtsungleichheit, d. h. einer Aristokratie der Gründe!) über alle Maßen benachtheiligt und niedergedrückt. Uebrigens lag schon in dem von der Regierung ausgegangenen Gesetzes-Entwurf mancher schwer zu heilende Mangel. Aber auch das Württembergische Verwaltungsedikt hat §. 25. über die Umlage des Kommunschadens sich wenigstens sehr oberflächlich und durchaus unbefriedigend ausgedrückt. Die Großherzogl. Hessische G. O. Art. 76 geht wohl ins Detail ein, jedoch in Bezug auf die Gattung der Auflagen ohne hinreichende Bestimmung und in Bezug auf die Beitragspflicht nicht folgerecht, insbesondere bei den Ausgaben der 2. und 3. Klasse, wobei unter andern die Ausmärker einerseits von mehreren ihnen rechtlich obliegenden Beiträgen (z. B. zu den Kosten der Bürgermeisterei-Verwaltung) freigesprochen, dagegen zu andern ihnen rechtlich nicht obliegenden (namentlich zu Kriegs- und Landesbewaffnungskosten) gleich den Bürgern und Einwohnern verhalten werden. Selbst die in der bairischen

Ständeversammlung von 1819. (S. III. Bd. der Verhandlungen der II. K.) über diesen Gegenstand gepflogenen Verhandlungen, obschon sie manchen einzelnen Punkt lichtvoll erörterten, haben für das Ganze keine befriedigenden Prinzipien aufgestellt. Selbst der Redner der Regierung, der Graf von Thürheim (s. Bd. I. S. 463.) hat die bloßen Einwohner im Gegensatz der Bürger ausnehmend begünstigt. —

§. 16.

Organisation der Gemeinde-Gewalt.

Wie im Staat selbst so in der Gemeinde ist die erste Bedingung alles Guten, und der sicherste Weg zu jedem Bessern — eine wohlgeregelte Verfassung. Welches immer sonst die Gunst der Umstände sey: Reichthum, Volksmenge, äußere Verhältnisse, innere Einrichtungen und Anstalten, und selbst weises Staatsgesetz — alles wird unwirksam oder gar zum Bösen gelenkt durch eine schlechte Verfassung. Alle Mängel dagegen mögen geheilt, mit dürftigen Mitteln Großes vollbracht, und stetes Fortschreiten verbürgt werden durch eine dem Recht und der Klugheit entsprechende Organisation der Gemeindegewalt.

Die Gemeindeverfassung, wiewohl in den Grundprinzipien von jener des Staates nicht verschieden, hat dennoch in praktischer Rücksicht zweierlei vor dieser voraus: einmal nämlich, daß eine etwa fehlerhaft organisirte Gemeindegewalt, welche, sich selbst überlassen, in Despotie oder Anarchie ausarten würde, durch die der Staatsgewalt zustehende Einwirkung und Zurechtweisung vor solcher Verderbniß bewahrt, von Mißgriffen abgehalten oder auf die

Bahn des Rechtes zurückgeführt werden kann; und dann, daß es in Gemeinden weit unbedenklicher ist, eine reine Verfassungs-Theorie in Ausführung zu setzen, als im Staate; indem abermals der offen stehende Rekurs an die Staatsgewalt eine Schutzwehr gegen jeden Mißbrauch der Freiheit wie die Autorität darbietet; also, daß in der Gemeinde selbst eine despotische Verfassung minder heillos, eine freie dagegen mehr garantirt ist, als im Staate. Daher kommt es, daß auch in monarchischen Staaten die Gemeinden einer rein republikanischen Verfassung sich erfreuen mögen, und daß manche politische Künstelei, und Rechtsfiktion, welche das nur auf eigener Grundfeste ruhende Staatsgebäude schützen muß, in der vom schützenden Staat umschlossenen Gemeinde als unnöthig oder bedeutungslos wegfällt.

Im Allgemeinen hat in der Gemeinde wie im Staat die Verfassungslehre die Aufgabe, dem wahren Gesammtwillen die ihm gebührende, möglichst gesicherte Herrschaft zu verleihen, ihm also ein lebenskräftiges Daseyn und ein möglichst lauteres Organ zu verschaffen *). Hierzu ist nöthig: 1) Die Aufstellung einer den Gemeinde-Interessen natürlich befreundeten Regierung, d. h. eines die obere Leitung führenden, die Gesetze vollstreckenden und die laufenden Geschäfte besorgenden künstlichen Organs (Munizipalautorität, Magistrat, Stadtrath, Dorfgericht ꝛc.), an dessen Spitze naturgemäß, ja fast nothwendig Einer (Bürgermeister, Maire, Schulze, Vogt, Schultheiß u. s. w.), der da vor-

zugsweis mit der Leitung des Ganzen beauftragt und mit der Ausführungsgewalt bekleidet ist, steht.

2) Die Kontrolirung desselben durch ein der regierten Gemeinde zustehendes, mit ihr selbst identisches, oder doch treu und wahrhaft sie vorstellendes natürliches Organ (Bürgerversammlung oder Bürger-Ausschuß). 3) Wohlgeordnete Wechselwirkung und Zusammenwirkung dieser beiden Organe. 4) Beamte oder Diener des Magistrats oder der Gemeinde für einzelne Sphären der Verwaltung.[3])

1) Vgl. meine Ideen über Landstände, Karlsruhe 1819, worauf ich mich hier berufen muß, da gerade in dieser letzte von der Verfassung die Prinzipien des H. von Aretin von den meinigen mitunter abweichend sind.

2) Einer nämlich muß den Vollzug leiten und mit Nachdruck handhaben. Aber die Gegenstände, die erst noch zu entscheiden sind oder worüber erst noch Beschluß zu fassen ist, sollen von Mehreren berathen und entschieden werden. Der Geist der französischen Verwaltung will aber, daß wie überall so auch in der Gemeinde, ein einziger Mann die Zügel führe, was ein sehr gefährliches System ist. Seine Uebertragung auf teutschen Boden geschah in der Rheinbundsperiode. Vgl. Taschenbuch für Maires und Municipalräthe ꝛc. für die Westphälischen Gemeindevorsteher dargestellt. Von D. Karl Venturini 2. Aufl. Braunschweig 1819.

3) Wir sprechen nur von den beiden ersten dieser Punkte umständlich. Die beiden letzten ergeben sich theils aus der Erörterung der ersten von selbst, theils sind sie uns, nach dem Zweck dieser Ausführung, minder wichtig.

§. 17.

Vom Magistrat. Wem dessen Ernennung zustehe?

Der Magistrat ist das positiv eingesetzte oder künstliche Organ der der Gesammtpersönlichkeit der

Gemeinde zustehenden Gewalt über ihre Glieder, und zugleich der ordentliche Repräsentant der Gemeinde nach außen, also auch gegenüber der Staatsgewalt. Er ist zur Gemeinde, was die Staatsregierung zum Volk. Aber es ist unnöthig, daher auch verwerflich, ihn mit selbstständigen Herrscherrechten zu bekleiden, wie solches im Staat, der da keiner höheren Gewalt untersteht, zur Herstellung eines festen Rechtszustandes, geschieht. Der Magistrat ist Obrigkeit für alle Einzelnen in den Gemeinde; aber die Gemeinde selbst ist über ihm. Damit nun dieses Verhältniß erscheinend und wirksam bleibe, ist vor allem nöthig, daß der Magistrat frei gewählt und daß die Wahl periodisch erneuert werde.

Ein auf lebenslang erwählter Magistrat wiegt allzuleicht sich in den Traum selbstständiger Hoheit ein, oder wird wenigstens durch die Sicherheit des Besitzes fahrlässig, unthätig, unbekümmert um den Beifall wie um das Interesse der Bürger, geneigt zum Forttreten im alten Geleise, hartnäckig in Vertheidigung alten Vorurtheils und — schon der Gemächlichkeit willen — abhold jedem Verlangen nach Besserem und jeder Regsamkeit des Volksgeistes. Die in solchem Verhältniß nur selten eintretenden und vereinzelten Wahlen können, wenn sie auch glücklich ausfallen, dem Uebel nicht abhelfen; unglückliche Wahlen dagegen vermehren es und sind zugleich unheilbar. Solche Folgen fließen naturgemäß aus der Lebenslänglichkeit der Magistratur und sind schwer

vermeidlich, selbst wo die Bürgerschaft die Rathsglieder wählt. Wenn aber zwar — wie an manchen Orten [1]) Statt findet — der Magistrat selbst sich durch eigene Wahl ergänzt, dann ist der Gesammtwille durchaus unterdrückt, das künstliche Organ desselben in eine Herrschaft oder Herrlichkeit umgewandelt, und die Verewigung der selbstherrischen und bürgerfeindlichen Maximen im Schooß des Magistratskollegiums gesichert. Alsdann ist auch in diesem Kollegium selbst keine freie Stimmführung mehr zu erwarten. Die darin jeweils vorherrschende Faktion, welche die durch Tod oder Abdankung erledigten Stellen durch Stimmenmehrheit wieder besetzt, beruft nur ihre Klienten, oder welchen sie gleiche Gesinnungen zutraut, wie ihre eigenen sind, in den Rathssaal und mag sodann, mit Hülfe solcher Verstärkung, eine tyrannische Superiorität über die einzelnen, etwa bürgerfreundlichen Kollegen üben. Ueberhaupt ist alsdann keine Aenderung oder Verbesserung des in dem Kollegium einmal zur Herrschaft gekommenen Geistes mehr zu erwarten. Die neu Aufgenommenen — durch Dankbarkeit oder durch besondere Verhältnisse gefesselt, oder, anfangs wenigstens, durch Unerfahrenheit abhängig — assimiliren sich fast nothwendig den Aufnehmenden, und es konsolidirt sich also in dem Rathssaale ein magistratischer — dem bürgerlichen feindselig entgegenstehender — Geist der Herrschaft, des Egoismus und des Schlendrians [2]). Das Unheil wird aber vollendet dadurch, daß, da naturgemäß den Magistrat auch die einzelnen Gemein-

beamten (sowie fast allenthalben die Regierung die Staats-Beamten) ernennt, der gesammte Gemeindedienst in solchem Verhältniß ausschließend nach den Interessen oder Vorurtheilen oder persönlichen Gunst und Ungunst eines unpopulären Magistrats versehen, der wahre Gesammtwille und das Gesammtrecht der Gemeinde daher völlig zernichtet wird. Selbst das Institut des Bürgerausschusses oder der Gemeindeversammlung, so wohlthätig sie in ihrer Idee sind, werden jetzt unwirksam, weil jener herrische Magistrat theils durch den vielarmigen Einfluß, den er erworben, die Wahlen beherrschen, theils selbst die Gemeindeversammlung durch die knechtischen Stimmen der persönlich abhängigen Bürger in Unterwürfigkeit halten wird. Ja, auch die freisinnigen Beschlüsse derselben werden an dem starren Widerstreben eines stolzen Magistrates scheitern, aber nur auf dem Wege der Unruhen und der Erbitterung sich geltend machen können; wie auch im Staat selbst unter einer schlimmen Regierung der Landtag zwar noch die einzige Hoffnung des Volkes, aber gleichwohl meist ohnmächtig ist gegen die Regierungsgewalt.

1) In Baden ist selbst durch das Gesetz diese Ernennungsart verordnet, nur daß noch das Amt die Ernannten zu bestätigen hat (Regierungsblatt von 1809 Nr. 51). Nur der Bürgermeister oder Vogt wird von der Gemeinde gewählt, oder vielmehr bloß vorgeschlagen; denn die Regierung hat dabei ein nur wenig beschränktes Ernennungsrecht sich vorbehalten (Ebendas.). Die 1819, 1820 u. 1822 den Kammern vorgelegten Gesetzesentwürfe über eine neue Gemeinde-Ordnung stellten jedoch das Prinzip einer freien und periodischen Wahl des Vorstehers und einer nur in

ßig beschränkten Wahl des Bürgermeisters auf- oder ein eigener Unstern wollte, daß keiner dieser Entwürfe zum wirklichen Gesetze ward.

2) Selbst die Erblichkeit der Stellen schleicht sich leicht ein bei einer solchen Verfassung, ein gehässiges Patriziat, gegründet auf Herkommen, Verbrüderung und verbreitete Klientel, wenn auch nicht auf geschriebenes Recht.

§. 18.

Ob der Regierung?

Von diesem Standpunkt möchte man geneigt seyn, der Berufung der Magistrats-Glieder durch den Magistrat selbst die Ernennung derselben durch die Staatsgewalt vorzuziehen, weil in der That eine vernünftige Regierung dem Gesammtinteresse immer befreundeter seyn wird als dem Vortheil oder der Anmaßung einzelner Klassen oder Kasten oder Partheien; und also in Bezug auf die Gemeinden das Aufblühen, das Gedeihen derselben, nicht aber ihre Niederdrückung und Aussaugung durch ein selbstsüchtiges Patriziat von der Staatsregierung gewünscht werden kann. Aber die Erfahrung lehrt (und die natürliche Geneigtheit jeder Gewalt zum Mißbrauch macht erklärbar), daß, wo immer in Gemeindesachen als solchen die Staatsgewalt anders als bloß verhütend, schützend oder heilend, daß nämlich allenthalben, wo sie, wie vermöge eigenen, selbstständigen Rechts oder Interesses gebietend oder selbstherrisch einwirke, die Unterdrückung nahe liege. Denn den Gemeinden ist nichts — keine Persönlichkeit wie kein Recht

— geblieben *), sobald sie einem andern Interesse als ihrem eigenen dienstbar sind. Wohl haben sie, als Glieder des Staatsganzen, Verpflichtungen gegen das letzte. Aber der Zweck solcher Verpflichtung und daher auch ihr Maß liegt allerletzt in der eigenen Persönlichkeit selbst, d. h. in der gesicherten Selbsterstrebung der eigenen Zwecke, geht daher nicht weiter, als hierzu nöthig ist und zumal nie bis zum Opfer des Zweckes selbst. Also, gleichwie die Einzelnen, aller Unterwürfigkeit unter die Staatsgewalt, und aller Opfer und Leistungen, die sie derselben schuldig sind, ungeachtet, in eigenen Angelegenheiten frei und selbstständig zu handeln befugt sind, und nur wo ihr eigenes Bestes es erheischt, einer Bevormundung durch die Staatsgewalt, und wo der Staatszweck es fordert, einer dem Gesammtvortheil entsprechenden Beschränkung unterstehen: so sind auch die Gemeinden, obschon der Staatsgewalt unterthan, und zu verhältnißmäßigen Leistungen verbunden, — dennoch in der Sphäre ihres eigenen Lebens vermöge Rechtes selbstständig und keiner andern Beschränkung unterworfen, als welche entweder ihr eigenes Bestes (in sofern man sie den Unmündigen vergleichbar hält) oder der Staatszweck (in welchem jedoch ihre Selbstständigkeit mit enthalten ist), mit Evidenz oder nach freiem eigenen Ermessen der Betheiligten, nämlich der National-Repräsentation, fordert.

Nach solchen Voraussetzungen erscheint die Ernennung des Gemeinde-Raths durch die Staatsge-

walt als eine baare Anmaßung, der selbst jeder Schatten einer Begründung fehlt. Denn welche Häupter die Tauglichsten fürs eigene Beste der Gemeinde seyn, wissen die Bürger selbst weit zuverlässiger zu erkennen, als die Staatsgewalt; und es können naturgemäß bei einer freien Wahl keine andern als die dem Gemeinwohl entsprechenden Motive vorherrschend seyn. Jedenfalls ist das Heilmittel bei periodisch wiederholten Wahlen immer nahe; auch das gemählte Haupt schon durch dieses Verhältniß aufgefordert, im Sinn der Gesammtheit zu regieren: wogegen eine üble Ernennung durch die Staatsgewalt die Bürger rettungslos dem aufgestellten Meister oder Zwingherrn preisgibt, und dieser — des Ursprungs seiner Herrschaft sich erinnernd, und hiernach nur der Staatsgewalt, nicht aber der Bürgerschaft verpflichtet — niemals die Beseligung der Gemeinde, sondern nur die Gunst der Regierung zum Gegenstand seines Strebens machte. Fürwahr! wenn die Gemeinde-Bürger noch etwas mehreres sind als nur Staatsbürger (sowie auch Familienglieder, Confessionsverwandte, Miteigenthümer, Gesellschaftsglieder jeder Art, unbeschadet ihres Verhältnisses zum Staat ihr eigenes selbstständiges Privat-Leben in solchen partiellen Vereinigungen fortsetzen können und wollen), so dürfen sie den Kreis solches eigenen selbstständigen Lebens auch gegen die Staatsgewalt behaupten, und sind dann nur derselben beschränkenden, oder verhütenden, nicht aber der bestimmenden Autorität unterthan[2]).

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Im Inhalt des Staatsvertrags, wie umfassend, wie freigebig für die Staatsgewalt man ihn aufstelle, kann doch niemals die Verzichtleistung auf selbsteigene Erstrebung der eigenen Lebenszwecke — in sofern diese nicht dem Staatszweck entgegenstehen — gelegen seyn; und so wenig ich durch den Eintritt in den Staat dem Recht entsagt habe, mir nach eigenem Ermessen und Vertrauen meinen Arzt, meinen Rechtsanwald, meinen Verwalter, meinen Freund, meinen Piloten u. s. w. zu wählen: so wenig hat eine Gemeinde, als sie mit anderen zum größeren Staatskörper sich vereinte, dem Recht entsagt, sich ihre Vorsteher, d. h. die Verwalter ihrer eigenen gemeinsamen Angelegenheit, nach eigenem Ermessen und Vertrauen zu wählen. Sie konnte es nicht thun, ohne aufzuhören, Gemeinde zu seyn; weil eine Menschenmenge, die durch einen anderen Willen, als welcher ihr eigener ist, in Sachen ihres eigenen Interesses regiert wird, keine Gemeinde, sondern ein der Gnade oder dem guten Willen, anheim gestellter Haufe von Unmündigen, diejenige aber, welche bloß im Interesse einer ihr fremden Gewalt regiert wird, eine rechtlose Schaar oder höchstens eine Schaar von Knechten ist.

1) „Si le gouvernement professait hautement que la chose publique ne peut être utilement servie que par des hommes de son choix; les citoyens des hérités de sa confiance lui refuseraient la leur. Dans un pareil ordre de choses il n'y aurait jamais d'esprit public, parceque il n'y aurait jamais d'esprit de famille etc.“ Henrion de Pansey.

2) Keine Gesetzgebung ist mit diesen natürlichen Rechtsprinzipien in entschiedenerem Widerspruch als die französische. Die Konstitution vom Jahr VIII setzt über die Gemeindeverwaltung Folgendes fest: Le 1er consul nommera le préfet, les conseillers de préfecture, les membres des conseils généraux de départements, le sécretaire général de préfecture, le sous-préfet, les membres des conseils d'arrondissement, les maires et adjoints des villes de plus de 5000 habitans, les commissaires-généraux de police et préfets de police dans les villes où il en sera établi. Les membres des conseils seront nommés pour 3 ans; ils pourront être continués. Les préfets nommeront et pourront suspendre de leurs fonctions les membres des conseils municipaux; ils nommeront et pourrons suspendre les maires et adjoints dans les villes, dont la population est au dessous de 5000 habitans. Les membres des conseils municipaux seront nommés pour 3 ans; ils pourront être continués. Noch weitere Beschränkungen folgten nach. Sogar die Flurschützen oder Feldbannwarthe wurden durch Regierungsautoritäten ernannt. Unter der königlichen Regierung endlich erhielten die Gemeinden einige wenige Rechte, namentlich das bescheidene Ernennungsrecht der Feldhüter zurück. (Ordon. du 29 Nov. 1820.) Das Projekt einer neuen Organisation der Gemeindeverfassung aber, welches am 21. Februar 1821 den Kammern vorgelegt ward, war in so engherzigem und despotischem Sinne verfaßt, daß selbst die königlich Gesinnten es mit Unwillen verwarfen. Fiévée charakterisirt den Geist desselben durch folgendes Summarium; „au roi les supériorités politiques et morales des villes; aux préfets les aristocraties des villages, aux ministres les attributions, aux communes — rien".

§. 19.

Fortsetzung.

Auch der Umstand, daß die Regierung die Gemeindevorsteher zugleich als eigene Diener braucht, d. h. ihnen einige ihr ursprünglich selbst zustehende, z. B. staatspolizeiliche Gewalt delegirt, kann das

naturgemäße Verhältniß nicht abändern. Denn dadurch, daß der Staat die Gemeinde und die Gemeindegewalt auch zu eigenen Zwecken benutzt, wird kein Anspruch auf Beherrschung erzeugt; auch findet die Benutzung gar wohl Statt ohne Ertödtung der Selbstständigkeit. Benutzt doch der Staat auch z. B. die Familienhäupter oder Hauseigenthümer und überträgt ihnen einige polizeiliche Gewalt: aber darum erschafft oder ernennt er sie doch nicht, sondern er anerkennt diejenigen, die es ohne sein Zuthun geworden.

Alles was die Regierung oder die Staatsgewalt in Bezug auf die Vorsteherwahl in Gemeinden zu thun hat, beschränkt sich hiernach darauf: 1) die allgemeinen Erfordernisse der Wahlfähigkeit gesetzlich zu bestimmen (wiewohl auch hierin der Autonomie der Gemeinden einiger Spielraum zu lassen wäre). 2) Eben so die Erfordernisse des aktiven Wahlrechts. 3) Die Formen der Wahl. (Diese dreierlei Bestimmungen sollen zum Hauptzweck haben, die ächte Wahlfreiheit, d. h. die möglichst lautere Erklärung des wahren Gesammtwillens zu verbürgen. In dem Maße, als sie dieses thun, ist zugleich die Verständigkeit der Wahl gesichert; da der wahre Gesammtwille niemals ein unverständiger ist.) 4) Das Wahlgeschäft, zur Erhaltung der Ordnung und Gesetzmäßigkeit, zu beaufsichtigen, und in soweit auch zu leiten. 5) Die geschehene Wahl zu bestätigen, d. h. anzuerkennen, sie sey in gesetzmäßiger Form geschehen, und

auf einen gesetzmäßig Wahlfähigen gefallen. 6) Endlich — was das äußerste Recht ist — in dem Fall eine Person gewählt wäre, welcher die Regierung aus — öffentlich erklärbaren und daher auch, wenigstens dem Betheiligten, zu erklärenden — Gründen ihr Vertrauen nicht gewähren könnte, oder von welcher sie nachtheilige Einwirkungen auf den Staat besorgte, derselben die Exklusive zu ertheilen. Der wahre Gesammtwille der Gemeinde wird, wofern eine Person als der Regierung aus triftigen und beglaubigt vorliegenden Gründen Mißfallen oder Besorgniß einflößend erscheint, derselben den Vorzug vor allen anderen nicht geben; aus der bloßen Erklärung solcher Gründe fließt daher die Ausschließung von selbst.

Ein weiteres, z. B. ein Recht der Verwerfung ohne Angabe der Gründe, ein Recht der Auswahl aus einer Anzahl von bloß vorzuschlagenden Kandidaten, oder gar ein Recht der selbsteigenen Ernennung [1]) streitet gegen den Begriff einer selbstständigen Gemeinde, d. h. ihrer freien und lebenskräftigen Gesammtpersönlichkeit, und ist daher in der konstitutionellen Monarchie, deren Wesen in der Gewährleistung jeder rechtmäßigen Selbstständigkeit und in der Achtung jeder Persönlichkeit besteht, ohne Heimath.

Wenn man, dieses im allgemeinen anerkennend, gleichwohl aus dem zufällig etwa vorkommenden Verhältniß, wornach in einem oder dem andern Staat einzelne (sogenannte) Gemeinden sind, welche ihre Vorsteher von dem Willen eines Grund- oder

Grundsherrn zu empfangen: entweder nach einem wirklichen und erweislich vorliegenden privatrechtlichen Titel, oder aber nach einem für Privatrecht zwar fälschlich geachteten, jedoch durch eine höhere Autorität oder durch Staatsverträge (für die teutschen Bundesstaaten z. B. durch die Bundesakte) garantirten — schlechthin historischen — Recht solcher Herren schuldig sind, einen Grund für Statuirung eines gleichen Rechtes über freie, d. h. nur der Staatsgewalt, nicht der eines Grundherrn, unterstehende Gemeinden entnehmen wollte, damit nämlich nicht Standes- und Grundherren eines größeren Rechtes als der Monarch selbst sich zu erfreuen, oder aber damit jene nicht zu besorgen hätten, daß ihnen wegen solches auffallenden Uebelstandes ihr bisheriges Recht geschmälert werde: — alsdann würde man freilich einerseits die traurigste Begriffsverwirrung, anderseits die verblendetste Anmaßung in solchem Räsonnement zu erkennen und zu beklagen haben *). Denn wenn es neben den freien Gemeinden im Staat auch einige, den Gemeindevereinen im Aeußern ähnliche Haufen von Grundholden (Knechten, Pächtern, Erbzinsmännern) gibt, und diese unter andern Bedingungen der ihnen verliehenen Nutzungsrechte auch jene, daß der Herr ihren Obmann oder Vorsteher oder Polizeimeister zu ernennen habe, auf sich genommen; so ist zwar dagegen nichts zu erinnern: aber solches Verhältniß kann dann so wenig auf jenes zwischen freien Bürgern und dem Landesherrn von irgend einer rechtlichen Folge seyn, als das

gemeine Verhältniß zwischen Herrn und Knecht, welches ja auch im Staate vorkommt, oder als z. B. das vielfach vorhandene Verhältniß zwischen einem Fabrikherrn und seinen Arbeitern, u. a. m. Denn der Landesherr ist nicht allgemeiner Grundherr oder Grundeigenthümer oder Dienstherr, sondern Regent. Ist aber — wie freilich die unbefangene Betrachtung historisch nicht minder als theoretisch bis zur vollsten Ueberzeugung lehrt — das fragliche Recht nicht auf dem Boden des Privatrechts gewurzelt, sondern auf jenem der baaren Usurpation, oder des faktischen Herkommens, höchstens auf jenem des öffentlichen Rechts (was zumal bei den Standesherren, die ohne die Mediatisirung jetzt gleichfalls Landesherren wären, demnach ihren Unterthanen dieselben Freiheiten und Rechtsgarantien gewähren müßten, welche dem Zeitgeist, d. h. dem National-Bedürfniß und Erkenntniß, angemessen sind, klar wie die Mittagssonne ist) — dann muß zwar bedauert werden, daß die Bundesakte unter die Aegide des Privatrechts stellte, was nicht Privatrecht ist, und muß verschmerzt werden, daß dadurch ein Theil der Angehörigen eines gemeinsamen Vaterlandes zur Hörigkeit verdammt bleibt; aber es kann doch daraus keine Verschlimmerung des Rechtszustandes der Freien fließen, und kann den unmittelbar landesherrlichen, jetzt in den ungeschmälerten Genuß der aus dem Begriff einer konstitutionellen Monarchie fließenden Rechte tretenden Gemeinden nicht zugemuthet werden, eine der Hörig-

keit anklebende Beschränkung der standesherrlichen Ortschaften, der Gleichheit willen oder gar nur um die höhere Spannung der standes- und grundherrlichen Forderungen zu begünstigen, auf sich zu nehmen.

1) Nach der Würtembergischen Gemeindeordnung wird der erste Vorsteher aus drei von der Gemeinde frei gewählten Kandidaten durch die Regierung ernannt. Falls jedoch ⅔ der Stimmen auf Einen gefallen wären, so muß dieser ernannt werden. Sein Amt ist lebenslänglich. (Verwaltungsedikt §. 11. u. 12.) Auch die Großherz. Hessische Gemeindeordnung läßt den Bürgermeister aus 3 vorgeschlagenen Kandidaten durch die Regierung ernennen (oder bestätigen). Gemeindeordnung §. 13. Alle 6 Jahre jedoch wird die Wahl erneuert. Nach der Bairischen Gemeindeordnung behält der nach 6 Jahren Wiedergewählte seine Stelle für Lebenslang. Im Herzogthum Nassau aber schlägt der Beamte, nach vorgängiger Erkundigung in der Gemeinde, die tauglichsten Bürger zum Schultheiß vor, und die Regierung ernennt ihn.

2) Vgl. die Verhandlungen der 1. Bad. Kammer von 1822. Bd. III. Sitzung vom 18. Oktober, wo eine merkwürdige Diskussion über diesen Gegenstand zu lesen ist. Im Großherzogthum Hessen (Gemeindeordnung Art. 13) haben die Standesherren und Patrimontalgerichtsherren das Bestätigungs- (eigentlich Ernennungs-) Recht der Bürgermeister gleich dem Landesherren. Die Preußische Städteordnung dagegen hebt (§. 7. u. 8.) den Unterschied zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten völlig auf und unterwirft jene wie diese nur den Staats-Autoritäten.

§. 20.

Von der Magistrats-Wahl.

Wir verlangen daher eine freie Wahl des Ortsvorstandes, d. h. also des Bürgermeisters oder Maires, sowie der Gemeinderäthe durch

die Gemeinde [1]); etwa mit nachstehenden Bestimmungen:

1) Dem wahren Gesammtwillen gemäß ist, daß zum Vorsteheramt nur die Verständigsten, die Besten, die Zuverlässigsten gelangen. Bei der naturgemäß unvermeidlichen Gefahr, daß in der Gemeinde, wenn ohne Unterschied und Beschränkung jeder Bürger stimmberechtigt und wahlfähig ist, durch Selbsttäuschung, Intrigue oder Zusammenschwörung die Stimmen der Unverständigen oder der übel Gesinnten, oder der etwa Erkauften, überhaupt der vom Standpunkt bloß des eigenen Vortheils, oder jenes einer Parthei, nicht von jenem des Gesammtwohls Wählenden die Oberhand erringen, wird die Herrschaft des wahren Gesammtwillens, d. h. die wahrhaft freie Wahl, nur dadurch gesichert, daß die Gemeinde sich selbst einige Beschränkung beim Wahlgeschäft auflege, und zwar in dem Maße mehr oder weniger, als nach Kulturstufen oder andern Umständen jene Gefahren der Unkunde, der Unterdrückung oder der Verführung größer oder geringer erscheinen.

2) Die Beschränkung kann von zweierlei Art seyn. Man kann nämlich a) das Wählerkollegium sichten [2]), d. h. von der Wahlstimme alle diejenigen ausschließen, bei welchen ein näherer Verdachtsgrund eines unlauteren Gebrauches vorliegt. Derselbe kann jedoch nicht in der Geburt, oder in der Abstammung von gewissen Geschlechtern (z. B. den Gemeinern im Gegensatz der patrizischen

oder der schutzbürgerlichen (im Gegensatz der ortsbürgerlichen) gefunden werden, sondern nur in dem Mangel von Eigenschaften, welche in natürlichem Zusammenhange mit der Tüchtigkeit eines Wählers stehen, und welche sich zu erwerben Keinem die Bahn verschlossen ist. Dahin gehören Altersgrad, genossener — wenigstens gemeiner — Unterricht und ein die Selbstständigkeit verbürgendes Vermögen*). Der Grund der Ausschließung ist hier eine im allgemeinen, oder überhaupt erkennbare Gefahr, weil es sich dabei um Klassen, nicht um Einzelne handelt, also nur von dem, was Regel ist, nicht von Ausnahmsfällen die Rede seyn kann, und weil der Zweck der Ausschließung ein Allen, also auch den Ausgeschlossenen selbst, wohlthätiger ist. Je entsprechender solchem Zweck die Sichtung des Wahlkollegiums geschah*), desto weniger ist dann nothwendig, b) die Wahlfähigkeit oder das passive Wahlrecht zu beschränken. Denn eine Versammlung von verständigen und eine natürliche Bürgschaft der Treue gewährenden Wählern wird nie einen Unwürdigen wählen, und es ist alsdann möglich, das bei der Bildung des Wahlkollegiums aufgestellte aristokratische Prinzip durch ein rein demokratisches Wahlgesetz, d. h. durch Verleihung der Wahlfähigkeit an Alle (etwa mit Ausnahme einiger Gattungen von Staatsdienern — es sey denn, sie legten den Dienst nieder — insbesondere des Militairs) wieder zu heilen. Wir sagen an Alle, weil selbst die Aus-

schließung der natürlich Unfähigen (wie der Weiber, Kinder, Knechte, oder auch Derjenigen, die nicht lesen und schreiben können, oder deren bürgerliche Ehre befleckt ist) für ein Wahlkollegium, wie wir es annahmen, überflüssig oder ohne andere praktische Bedeutung ist, als um etwa die rechtliche Gültigkeit einiger Stimmen, die vielleicht in den immer noch möglichen Fällen der Verkehrtheit einzelner Wähler auf solche Personen fallen könnten, zu zernichten. Niemals aber wird es dann nöthig seyn, auch die Vermögenslosen auszuschließen, weil zwar die Vermögenslosigkeit ein allgemeiner Verdachtsgrund gegen die ganze Klasse, mit nichten aber eine ausnahmslose Unwürdigkeit aller darunter begriffenen Einzelnen erzeugend ist, und bei den zu Wählenden es sich eben um Einzelne handelt. Ein edles Wahlkollegium wird solche tüchtige Einzelne auffinden oder erkennen, und das Vertrauen eines durch Sichtung veredelten Kollegiums mag schon als Beweis der Tüchtigkeit gelten. In dem Maße dagegen, als das aktive Wahlrecht allgemein gemacht, demnach die Zahl der unzuverlässigen Wähler größer ist, in demselben muß die passive Wahlfähigkeit beschränkt, und dadurch gegen den Mißbrauch der Wahlfreiheit, die sodann noch einzig mögliche Schutzwehr aufgestellt werden. Alsdann wird abermals ein allgemeiner Verdachtsgrund zur Ausschließung einer ganzen Klasse genügen; es werden sich alle darunter Befindlichen, wenn

auch persönlich Tüchtigen solche Ausschließung gefallen lassen, und es wird die Gemeinde auf das Talent und die Tugend aller dieser Tüchtigen, die in den Klassen, z. B. der minder vermöglichen, oder der bloßen Schutzbürger u. s. w., anzutreffen wären, für den edelsten Gebrauch verzichten müssen. Oder endlich es wird der Staatsgewalt das gefährliche (bei Voraussetzung eines guten Wahlgesetzes daher unbedingt verwerfliche) Recht eingeräumt werden müssen, die Mißgriffe des Wahlkollegiums durch eigenes Einschreiten zu verhüten oder zu heilen.

3) Es ist klar, daß die Anwendung dieser Prinzipien dem Ermessen zumal aber der Berücksichtigung der Zeit- und Ortsumstände einen bedeutenden Spielraum überlasse, daß daher ein allgemein passendes oder für alle Fälle gutes Wahlgesetz zu geben, nicht möglich, daher auch eine ausnahmslose Verordnung für alle Gemeinden eines Reiches zu erlassen nicht räthlich sey. Als Regel jedoch für die uns nächst berührenden konstitutionellen Staaten, also für Gemeinden wie etwa die mittleren Städte Teutschlands, möchte vorzuschlagen seyn: a) das Wahlkollegium besteht aus sämmtlichen (Orts- und Schutz-) Bürgern, welche neben dem Besitz der überhaupt für öffentliche Funktionen nöthigen Eigenschaften (wie Alter, Leumund, persönliche Freiheit) auch noch eine jährliche Steuersumme bezahlen, welche ein zur Selbstständigkeit hinreichendes Vermögen oder Einkommen voraussetzt[5]). b) Wählbar ist Jeder, der außer den bemerkten Eigenschaf-

ten noch über den Besitz derjenigen Kenntnisse[c]), die zur Führung des Vorsteheramts, nach Maßgabe der demselben übertragenen Verrichtungen, nöthig sind, sich ausgewiesen. c) Die Wahl untersteht der (jedoch nur aus gesetzlichen Ursachen zu verweigernden) Bestätigung durch die Staatsgewalt. d) In mäßigen Fristen (etwa von 3 bis 6 Jahren) wird die Wahl sowohl des ersten Vorstehers, als der Rathsglieder erneuert. Jeder Austretende ist jedoch stets wieder wählbar. e) Die Erneuerung geschieht nur theilweis (z. B. zum dritten Theil je alle 1 oder 2 Jahre). f) Die Zahlen der Rathsglieder — wenigstens in den ansehnlicheren Gemeinden — darf nicht klein seyn[7]). g) Die verschiedenen Beamten für einzelne Zweige der Verwaltung werden von dem Gemeinderath ernannt, für längere oder kürzere Zeit, oder auch je nach der Beschaffenheit des Dienstes und der Verhältnisse für lebenslang.

1) Und zwar ohne Ausnahme selbst der „guten Städte und der Hauptstädte". Pourquoi des exceptions? Par quel motif les citoyens de la capitale seraient ils privés d'un droit dont jouiraient les autres citoyens? La cité de Londres nomme son maire, sans que le roi d'Angleterre s'en alarme, ni que l'aristocratie du pays en prenne ombrage. Dupin, Introduct. p. 89. „Die Mitglieder des Gemeinde-Raths werden durch die Bürgerschaft aus ihrer Mitte nach der Stimmenmehrheit gewählt". Würtemberg. Verwaltungsedikt §. 5.

2) „Je me range absolument de l'avis de ceux, qui veulent, que le nombre des électeurs soit limité". Dupin, Introduction. p. 82.

3) Census electoralis; Dupin, p. 84.

4) Der Ausgeschlossenen müssen also nie zu viele seyn; denn die von nur Wenigen ausgehende Wahl könnte nie

das Vertrauen Aller ansprechen, und würde jedenfalls gehässig seyn. Optimates quidem quis ferat, qui, non populi concessu, sed suis comitiis hoc sibi nomen arrogaverunt. Cic. de republica.

5) Vielleicht wäre billig, einerseits den Armen wenigstens einige Curiatstimmen und anderseits den Reichsten ein verhältnißmäßig größeres Gewicht der Stimme zu verleihen. Doch würde die Ausführung theils schwierig, theils gehässig seyn.

6) Municipes intelliguntur scire quod sciant hi quibus summa reipublicae commissa est. l. 14. Dig. ad Municipalem. Diese Eigenschaft soll ganz vorzüglich bei dem ersten Vorsteher der Gemeinde, bei dem Bürgermeister oder Maire, zu finden seyn. „Bonus et sapiens, et peritus utilitatis dignitatisque civilis, quasi tutor et procurator reipublicae". Cic. de republica.

7) „Plus les assemblées délibérantes seront nombreuses, plus les intérêts individuels trouveront de résistance et par conséquent moins l'égoisme et l'esprit de corps auront d'influence sur les délibérations . . . Si j'étois appelé à donner mon avis, je fixerais le minimum à neuf et le maximum à cent". Henrion de Pansey. Wenn jedoch ein Bürgerausschuß neben dem Magistrat besteht, kann der letzte minder zahlreich seyn. Das Würtembergische Verwaltungsedikt §. 48. bestimmt die Zahl der Ausschußglieder nach jener des Gemeinderaths, was nicht hinreichend scheint. Nach der Großherz. Hessischen Gemeindeordnung, Art. 24 ff. steht der Gemeinderath als kontrollirende Behörde dem Bürgermeister und dessen Beigeordneten zur Seite. Dieser Gemeinderath ist also an der Stelle des Bürgerausschusses. Auch versammelt er sich regelmäßig jedes Jahr bloß auf 14 Tage; was eine Nachbildung der französischen Gemeindeordnung ist.

§. 21.

Von dem Ausschuß und von der Gemeinde-Versammlung.

Der Municipalregierung oder dem Magistrat als dem dauerlichen Organ des Gesammtwillens

stehet sodann beschränkend und kontrollirend gegenüber das natürliche Organ jenes Gesammtwillens, welches entweder die Gemeindeversammlung selbst, oder ein aus dem Schooß der Gesammtheit gewählter Ausschuß ist[1]). Die Gemeinde-Versammlung wird in der Regel nur bei kleineren Gemeinden in fortlaufender Thätigkeit seyn können, bei größeren ist — unter Vorbehalt der Umfrage bei der ganzen Gesammtheit für besonders wichtige Dinge — die Ernennung eines Ausschusses, der da im Namen der Gemeinde als derselben möglichst getreues Abbild und als lauteres Organ ihrer Wünsche und Interessen aufträte, ein unumgängliches Bedürfniß.

Der Magistrat, so frei die Wahl sey, wird in der Regel aus Notablen[2]) der Gemeinde bestehen; und es ist dieses gut[3]). Das Vorsteher-Amt erheischt mannigfaltige, das Gesammtinteresse der Bürgerschaft umfassende Kenntnisse, — die bei den unteren Klassen der Gesellschaft selten — sodann Muße zur fortlaufenden Geschäftsführung — die bei den mit der Sorge für den Lebensunterhalt für und für beschäftigten Armen gar nicht anzutreffen ist, endlich ein persönliches Ansehen, ohne welches die Obrigkeit dem rohen Haufen nicht imponirt. Wenn also die unterrichteteren, die reichern, die angesehenern Männer, die da natürlich die Blicke und das Vertrauen der Wählenden vorzugsweis auf sich ziehen, auch vorzugsweis zu den Rathsstellen gelangen; so ist diese Aristokratie, die da

nis über das freiwillige Anerkenntniß hinausreicht, nur wohlthätig und wünschenswerth. Aber etwas anderes findet Statt beim Ausschuß. Derselbe soll nach seiner Bestimmung ein möglichst treues Abbild der Gemeinde selbst, und das natürliche Organ ihrer jedesmaligen Meinungen, Wünsche und Interessen seyn. Auch die particulären Interessen, sowie die Privat-Ansichten, worein sich die Bürger theilen, sollen daher ihre Vertreter oder Wortführer finden. Denn eben aus der Vergleichung, Ausgleichung und thunlichsten Verbindung der besonderen Interessen entsteht das allgemeine, und billig waltet in Sachen des freien Gesammtentschlusses der Wille der Mehreren. Die Möglichkeit, daß dergestalt mitunter Unkluges beschlossen werde, hebt diesen Anspruch nicht auf, so lange nicht wirkliche Geistes-Unmündigkeit bei jener Mehrheit obwaltet. Der Ausschuß kann demnach nicht bloß aus Notablen bestehen, sondern er muß Mitglieder aus allen Volksklassen, geschieden nach Reichthum, Erwerbswegen, und Gattungen des Besitzes, überhaupt nach allen Verhältnissen, die eine Verschiedenheit der Interessen erzeugen, in seiner Mitte haben *). Nach dieser Begriffsbestimmung muß er: a) zahlreicher seyn als der Gemeinderath, theils aus der zuletzt angeführten Ursache, theils weil überhaupt die Treue des Abbildes schwindet, wenn man es zu sehr ins Kleine zieht; b) Er muß öfter erneuert werden als der Magistrat, abermal um die Wahrheit der Stellvertretung zu erhalten. Eine jährliche

Erneuerung, und zwar jedesmal eine Integral-Erneuerung wird hier geeignet seyn. c) Die Wahl kann nicht in der Generalversammlung geschehen, indem sonst sich ereignen könnte, daß bloß die besonderen Interessen der Majorität ihre Vertretung erhielten, sondern in den besonderen Klassen, worein sich nach obiger Andeutung die Bürgerschaft (mit Inbegriff der Einwohnerschaft) theilt, oder auch von den einzelnen Stadt-Vierteln oder Distrikten. Gleichwie auch der Landtag nicht von der Gesammtmasse der Nation, sondern von den einzelnen Klassen und Bezirken, welche sämmtlich besondere Interessen zu vertheidigen haben, gewählt wird [1].

Auf solche Art erhält der Ausschuß, wie es seine Idee und sein Zweck mit sich bringen, eine von dem Magistrat wahrhaft verschiedene Persönlichkeit, und kann nicht als bloße Verstärkung derselben, sondern muß als ihm gegenüber stehende natürliche Volksvertretung erscheinen. Nur dadurch wird er geeignet zur Kontrolirung und Beschränkung des Magistrats. So wie er sich mit diesem verschmilzt, hat die Gemeinde zwar eine größere Zahl von Häuptern, aber keinen Vertreter, daher keine eigene Persönlichkeit, d. h. kein gesichertes Recht mehr.

Die Rechte des Ausschusses (oder in kleineren Gemeinden der Gemeindeversammlung) gegenüber dem Magistrat sind übrigens analog den Rechten des Landtags gegenüber der Regierung, können jedoch

ohne Gefahr — weil die Oberaufsicht der Staatsregierung jedem Mißbrauch steuert — noch bedeutend erweitert werden. Doch soll der Ausschuß nie unmittelbar Theil an der Verwaltung nehmen, weil er sonst seine eigenthümliche Stellung verlöre und selbst wieder einer Kontrole bedürftig würde. Der Ausschuß soll nicht regieren, sondern bloß die Regierten vertreten.

Der Ausschuß wird demnach an der Vollstreckung der Beschlüsse oder Gesetze, sodann auch an der Ausübung der von der Staatsgewalt an jene der Gemeinde delegirten Rechte keinen Antheil haben: aber er wird diese Ausübung und jene Vollstreckung durch sein Recht der Kenntnißnahme, der Vorstellung und der Beschwerde wirksam kontroliren und dann zu allem, was in Gemeindesachen erst statuirt werden soll, seine Zustimmung zuertheilen oder zu verweigern haben. Die Verfügungen über das Gemeindegut, und die Bestimmung der Gemeindesteuern, nach Betrag, Gegenstand und Repartitionsfuß, sodann neue Gründungen und Anlagen jeder Art, sowie überhaupt neue Verordnungen, oder Gesetze für die Gemeinde (die also nicht bloße Vollstreckung der bereits bestehenden sind) unterstehen vorzugsweis solcher Genehmigung des Ausschusses [6]).

Die allerwichtigsten solcher Dinge werden billig und klug nicht einmal dem Ausschuß, sondern nur der Gemeinde selbst (wofern immer eine

Umfrage nicht allzubeschwerlich oder bedenklich ist) zur endlichen Entscheidung überlassen[7]).

1) Barante p. 64. Nach der französischen Gemeindeverfassung besteht die Regierung der Gemeinde bloß aus einem Maire und, nach Beschaffenheit der Größe der Gemeinde, aus einem (oder zwei oder mehr) Adjunkten. Der Munizipalrath, aus 10, 20 oder 30 Gliedern, je nach der Volkszahl bestehend, ist nach seiner Wesenheit und Bestimmung unserm Gemeindeausschuß, nicht aber dem Magistrate, ähnlich. Auch versammelt er sich regelmäßig alle Jahre nur einmal und nur für 14 Tage. (Constitution de l'an VIII.)

2) „Les deux élémens les plus moraux et les plus salutaires, qui puissent garantir la liberté d'une nation, sont: l'esprit d'association entre les citoyens, qui est le principe des communes; et l'emploi des supériorités sociales à l'intérêt général, qui est le seul principe juste et raisonnable de l'aristocratie." Barante p. 22.

3) Barante p. 139 — 140.

4) Also wo Gewerbsinnungen bestehen, diese Innungen, sodann Fabrikanten und Kaufleute; auch Hauseigenthümer und Nichteigenthümer (die Ackerleute jedoch brauchen in Städten keine besondere Vertretung, da der Grundbesitz meist unter allen Klassen vertheilt ist), auch Bürger und Schutzbürger, selbst die bloßen Einwohner, in sofern auch ihre Interessen verhandelt werden.

5) Die Klassifikation nach den Wenigst-, Höchst- und Mittel-Besteuerten ist nicht passend, weil in allen diesen 3 Klassen zufällig dieselben Interessen, z. B. der Hauseigenthümer, oder Nichteigenthümer, der Bürger oder Schutzbürger oder der bloßen Einwohner, der Kaufleute oder der Fabrikanten u. s. w. vorherrschen oder unterdrückt seyn könnten. Sehr genaue, ja wohl zu sehr ins Kleine und Aengstliche gehende Bestimmungen über die Wahl der Stadtverordneten (d. h. des Ausschusses) enthält die Preußische Städteordnung §. 48, 69 ff. S. Schunken: Die allgemeine Städteordnung für die Preußische Monarchie ꝛc. Elberfeld 1816. Ihre Rechte und Verhältnisse dagegen sind daselbst mit gleichviel Umsicht als Liberalität ausgemessen. §. 108 ff.

6) Das Würtembergische Verwaltungsedikt bestimmt §. 52 bis 63 die Rechte des Ausschusses meist in ächt libera-

lem Sinn. Das Badische Gesetz vom 22. Febr. 1822 über die provisorische Einführung der Ausschüsse setzt derselben eine sehr eng, man kann sagen ängstlich gezogene Grenze.

7) z. B. Aufhebung des Unterschieds zwischen Schutz- und Ortsbürgern, sodann Zehend- oder Frohndeablösung. Magistratswahlen, Vertheilung des Almend u. a.

§. 22.

Von den Attributionen der Gemeindegewalt.

Der Bürger-Ausschuß und die Gemeindeversammlung stehen nach dem Gesagten dem Magistrat als der Gemeinde-Regierung gegenüber, und sie thun solches ohne Unterschied, ob der Magistrat bloß als selbsteigene Gemeinde-Regierung, oder ob er als Gewaltsträger der Staatsregierung auftrete. Letzteres findet allerdings bei manchen Verrichtungen Statt, da eine weise Staatsregierung erkennen muß, daß sie zur Besorgung verschiedener unmittelbar ihr obliegender Geschäfte keine tüchtigeren, zuverlässigeren und unkostspieligeren Organe wählen könne, als die Gemeinde-Autoritäten. Welche der gewöhnlich bestehenden oder von einer gesunden Politik geforderten Attributionen der Magistrate jedoch in die eine oder die andere Klasse gehören, wird, in Uebereinstimmung mit der Theorie von der Natur und dem Ursprung der Gemeinden, zu entscheiden seyn, und daher nach der Verschiedenheit des subjektiven Standpunkts auch immer verschiedentlich entschieden werden [1]). Es ist übrigens solche scharf gezeichnete Unterscheidung in einem konstitutionellen Staat nicht besonders nothwendig oder praktisch wichtig; denn

man kann auch von verschiedenem Standpunkt ausgehend, dennoch auf einen und denselben Punkt zusammenkommen [2]), wenn man nämlich sagt: die Gemeinde-Autoritäten üben naturgemäß alle Gewalt, welche entweder a) aus der Natur oder den Zwecken des Gemeindevereins an und für sich fließt, und deren Selbstständigkeit als vernunftgemäß vorbehalten im Staatsvertrag anzunehmen ist, oder welche b) durch den vernünftigen Gesammtwillen des Staatsvereins, d. h. also im Interesse des Staatsganzen oder auch der Einzelnen als Staatsbürger denselben delegirt werden mag. Sie üben also jede Gewalt und jede Verrichtung, welche naturgemäß besser und zuverlässiger, sonach dem Wunsch und Interesse der Regierten entsprechender durch sie als durch unmittelbare Organe der Staatsgewalt ausgeübt wird.

Den Gemeinde-Autoritäten gebühren demnach — wiewohl mit Unterordnung unter die theils vormundschaftliche, theils oberhoheitliche Staatsgewalt [3]):

1) die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens mit Inbegriff der für Gemeinde-Zwecke errichteten, oder überhaupt der Gemeinde angehörigen Stiftungen.

2) Die untere oder Lokal-Polizei, nach allen ihren Zweigen, als Sicherheits- und Ordnungs-, Unterrichts- und Kirchen-, Gewerbs-, Gesundheits-, Feuer-, Gesinde- ꝛc. und Armen-Polizei; und zwar vermöge eigenen Rechtes, in sofern es dabei nur um die Interessen der Gemeinde-Angehörigen, vermöge

Staatsauftrags, aber in sofern auch um welche das Staatsganzen sich handelt. Der Umfang der hier auszuübenden Rechte kann freilich nicht bei allen Gemeinden ein gleicher seyn. Hier ist es zumal, wo Größe, Reichthum und Bildungsgrad derselben in Betrachtung kommen, um für ihr Wirken, nach Gründen der Zweckmäßigkeit und Tauglichkeit, die Sphäre zu zeichnen. Jedenfalls ist in dem Polizei-Recht auch ein angemessenes, durch Gesetze jedoch genau zu regulirendes, Strafrecht enthalten, sowie in der Sicherheits-Polizei das (nicht minder vorsichtig zu regelnde) Recht der Verhaftnahme bei frischer That oder schwerer Verdächtigung, überhaupt die der peinlichen Justiz nach Maßgabe der Gesetze zu leistende Hülfs- und Vorarbeit.

3) In bürgerlichen Rechtssachen kann ihnen kein eigentliches Richteramt, wohl aber ein Vermittlungs-Recht, auch eine Art von schiedsrichterlicher Autorität, wenigstens in Streitigkeiten, die bloß unter Gemeinde-Angehörigen Statt finden, oder in Sachen von geringerem Belange — jedenfalls mit Vorbehalt der Berufung an den ordentlichen Richter — zukommen.

4) Dagegen werden die Geschäfte des sogenannten willkührlichen Richteramts und der Rechtspolizei, als die Verlassenschafts-Abhandlungen, Vormundschafts- und Kuratel-Sachen, die Führung der Grund-, Pfand- und Kontrakten-Bücher u. s. w., auch der Vollzug der richterlichen Exe-

kutivbefehle füglich den Gemeinde-Obrigkeiten zu übertragen seyn.

5) Ihnen gebührt überhaupt die Verkündung und der unmittelbare Vollzug aller von der Staatsgewalt ausgehenden Gesetze, Befehle und Anordnungen, in sofern sie auf der Gemeinde angehörige Personen oder Sachen Bezug haben, und zwar nicht nur in staatspolizeilichen, sondern auch in Miliz- und in Finanz-Sachen. Es gebührt ihnen demnach auch die erste Vorbereitung, überhaupt eine wesentliche Mitwirkung beim Rekrutirungsgeschäft und eine noch entscheidendere bei der Bildung der Landwehr, die Aufnahme der Vermögens-Fassionen und Güterschätzungen zum Behufe der Steuerregulirungen, die Repartition der von der Gemeinde überhaupt geforderten Leistungen und Beiträge, je nach der Beschaffenheit des Steuersystems, auch wohl die Einhebung der Steuern u. m. a.

6) Endlich gebührt den Gemeinden noch ein dem Steuerrecht des Staates analoges Recht der Besteuerung ihrer Angehörigen zum Behuf der Bestreitung der sonst unbedeckten Gemeinde-Bedürfnisse; folglich auch das Recht der Festsetzung solcher Bedürfnisse, ihrer Erweiterung oder Beschränkung nach dem Maß der selbsterkannten pekuniären Kräfte oder überhaupt nach selbsteigener freier Entschließung. Zur gefahrlosen Ausübung dieses Rechtes jedoch wird ganz vorzüglich eine, nur den wahren Gesammtwillen in Herrschaft setzende Ge-

meindeverfassung erfordert, und außerdem sind noch, wegen der hier näher bedrohten Privatrechte, mehrere besondere, vorsichtig bestimmte gesetzliche Normen und eine sorgfältige Staatsaufsicht nothwendig [1]).

1) Nach dem badischen Gesetzentwurf werden als eigene Gemeinderechte bloß aufgeführt, die Verwaltung des Gemeindevermögens und der der Gemeinde angehörigen Stiftungen, alles andere, Verkündung der Gesetze, Polizei- und Rechtsverwaltung, sammt der Rechtspolizei u. s. w. aus Delegation von Seite der Staatsgewalt abgeleitet. Ja einige Theoretiker schreiben auch die zuerst bemerkten gern der Staatsgewalt zu. Der Begriff der Gemeinden gibt hier die Entscheidung.

2) Vgl. oben die in §. 3 u. 4 aufgestellten Grundsätze.

3) Auch im französischen Gesetz werden die Attributionen der Gemeindegewalt in die ihr an und für sich eigenen und in die von der Staatsgewalt ihr delegirten eingetheilt. (S. Dupin l. c. p. 42 sq.) Das Gesetz vom Dezember 1789 Art. 49. 50. 51. erklärt dieses ausdrücklich, und zählt die einzelnen Rechte beider Klassen auf. Ueber die Grenzen, welche das Gebiet der Munizipalgewalt von jenem der Staatsadministration trennen, vgl. Henrion de Pansey Du pouvoir municipal, chap. III. Seine Hauptregel ist: „Il est de la nature du pouvoir municipal, de se concentrer sur une seule commune: toutes les mesures, qui en embrassent plusieurs, appartiennent au pouvoir administratif".

4) Das französische Gesetz vom 14. Dezember 1789 sagt ausdrücklich: „Que les fonctions propres au pouvoir municipal sont de faire jouir les habitans des avantages d'une bonne police". „Je n'ignore pas", sagt hierüber Henrion de Pansey, „que dans plus d'un département les préfets, par un zèle, louable sans doute mais peu éclairé, se permettent quelquefois de régler eux-mêmes la police intérieure des communes: c'est substituer le pouvoir administratif au pouvoir municipal, et cette invasion dans le domaine des municipalités a des inconvéniens particuliers." Und noch kräftiger drückt sich ein anderer, königlich gesinnter Schriftsteller, Bergasse, aus: „Le despotisme commencera toujours pour un peuple, du moment que

la police de ce peuple passera des mains de ses préposés dans les mains des préposés du gouvernement.“ —

5) Vgl. oben die §. 11 ff.

§. 23.

Von der Wichtigkeit der Gemeindeordnung für das konstitutionelle Staatsleben [1]).

Ein nach den bisher entwickelten Prinzipien der Freiheit und des vernünftigen Gesammtwillens geregeltes Gemeindeleben erscheint als die zunächst liegende und unentbehrlichste Grundlage des Privatglücks nicht minder als des öffentlichen Wohles, als die wohlthätigste Einsetzung für die Regierung nicht minder als für die Regierten, als die Bedingung der Lebenskräftigkeit, ja der Bedeutung einer repräsentativen Staatsverfassung, als trefflichste Gewährleisterin von derselben Dauer und selbst im traurigen Fall des Verderbnisses oder des Umsturzes der Konstitution als für sich bestehende reiche Quelle des Trostes und des Heiles [2]):

1) Die großen, die idealen Interessen des Staatslebens sind nur Wenigen verständlich, auch meist nur indirekt fühlbar. Die Gemeindeverwaltung dagegen berührt unmittelbar das Wohl- oder Uebel-Seyn jedes Einzelnen; sie mag, wenn sie gut ist, zum Privatglück von Millionen genügen und selbst die Mängel der Staatsverfassung vergessen machen, wogegen, wenn sie schlecht ist, die schönsten Vorzüge der letzten werthlos werden.

2) Aus dem Glücke der Einzelnen entsteht aber das allgemeine oder öffentliche Wohl, wenigstens hat letztes nur Bedeutung in Bezug auf das erste. Die Regierung, deren Sorge das Ganze umfaßt, ja auch die Nationalrepräsentation auf ihren, dem Allgemeinen zugewendeten Standpunkt, verlieren leicht das Einzelne aus dem Gesicht, oder sind ungeeignet zu dessen zweckmäßiger Reglung. Die Gemeindeverwaltung enthebt sie des größten Theils solcher Sorge und legt ohne unmittelbare Bethätigung der Staatsgewalt [3]) den Grund, worauf allein das Gebäude der allgemeinen Wohlfahrt mit Sicherheit ruhen mag.

3) Die freie Gemeindeverwaltung erzeugt und nährt den öffentlichen Geist durch das Recht und die Gewohnheit der Theilnahme an öffentlichen Dingen [4]). Sie erweitert den Gesichtskreis der Bürger nicht minder als die Sphäre ihrer Empfindungen und ihrer Liebe. Sie allein macht das Entstehen einer kräftigen, sich ihrer selbst bewußten öffentlichen Meinung und ihren unzweideutigen Ausdruck möglich. Daher sind ohne sie selbst die Wahlen zum Landtag unzuverlässig, und entweder den herrischen Einflüssen der Regierung oder jenen der Faktionen hingegeben [5]). Ohne sie ermangeln die guten Deputirten eines sie ermuthigenden Stützpunktes, und freuen die Bösen sich der Befreiung von der in der Verachtung einer freigesinnten Gemeinde ihnen allernächst drohenden Strafe.

4) Eine Gemeindeverfassung, welche ihre Ge-

nossen zu wahrhaft lebendigen Gesammtpersönlichkeiten bildet und dergestalt an die Stelle der trostlosen Isolirung aller Einzelnen, oder der unlauteren oder losen Verbindungen egoistischer Partheien, treugesinnte, kräftige Bürger-Vereine setzt, flößt auch einer despotisch gesinnten Regierung die Scheu vor Antastung der Rechte ein, und macht das Aufkommen übermächtiger Privat-Faktionen ganz unmöglich. Ein selbstständiger gemeindebürgerlicher Verein ist naturgemäß (weil seine höchsten und sonnenklarsten Interessen ihn dazu auffordern) für Frieden, Recht und Ordnung, und nur für sie, er ist also allernächst für Gesetz und gesetzmäßige Regierung, sowie für konstitutionelles Volksrecht, d. h. er ist für alle Grundbedingungen des öffentlichen Wohles kampfbereit; und viele solcher Gemeinden sind ein unerschütterliches Bollwerk, woran die Bestrebungen aller Bösen im Volke, sowie am Hofe, die Angriffe auswärtiger Feinde, sowie die einheimischen Versuche der Usurpation oder Tyrannei scheitern mögen [6]).

1) Durch diese Betrachtung wird auch die vergleichungsweis größere Weitläufigkeit dieses Kapitels gerechtfertigt.

2) Introduction. p. 1. L'organisation politique, en raison même de son élévation n'est pas de nature à être apperçue et jugée par la masse du peuple . . . . Mais il n'en est pas ainsi des lois des communes: leur influence est trop immédiate sur toute la population. Relégué au fond de sa province, le paisible habitant des campagnes peut ignorer jusqu'au nom des ministres, qui gouvernent l'état; mais il ne saurait rester étranger au régime municipal etc. . . .

3) De cette interdiction générale des citoyens il résulte que le gouvernement reste chargé d'agir pour

tout et pour tous; et en conséquence découvrir le territoire d'employés éxécuteurs de ses ordres .... Rien ne se fait que par commendement et obéissance. id. ibid. Mais qu'est-il arrivé de la concentration du pouvoir poussé à l'excès? — à la place de l'ancienne émulation de nos pères, qui excitait comme à l'envie les citoyens à contribuer au bien être et à la prosperité de leur pays natal, on n'a plus remarqué que l'insouciance et l'égoïsme: les officiers municipaux n'ont plus été que des agens impériaux; au lieu de travailler à ce concilier par de gracieux ménagemens la bienveillance de leurs concitoyens dont ils n'attendaient plus les suffrages, ils ne cherchèrent trop souvent qu'à plaire au maître en faisant sa police politique, en lui expédiant force conscrits et en rédigeant ces plates et serviles adresses, où se constituant les prétendus organes de leurs communes, ils offraient libéralement des bourses et les vies de ceux, qu'ils commencèrent à appeler leurs administrés. Alsdann zeigt er die schönen Folgen des Gegentheils .... De le sorte on a des magistrats, aujourd'hui il n'y a que des employés. Doch genügt die bloße Emanzipation der Gemeinden allerdings nicht zu ihrem Glücke. Eine gute Verfassung ist dazu nöthig.

4) Dieses hat der Freiherr von Türkheim in seinem geistvollen, der I. Kammer der badischen Stände im Jahre 1822 erstatteten Bericht über die Gemeindeordnung mit Kraft und Gefühl herausgehoben.

5) Barante p. 156. Le gouvernement représentatif posé sur la constitution sociale du bas empire ne pourrait y prendre racine, ne saurait y fructifier; il ne serait bientôt plus qu'une forme vaine et mensongère. de Barante p. 20.

6) Der historischen Beispiele von allem dem liegen uns zählige vor. Unsere Leser werden ohne besondere Hinweisung sich dieselben vergegenwärtigen.

III.

Vom Landrath.

§. 1.

Einleitung.

Der Gemeindeverband, gegründet auf die natürliche Gemeinschaft der Interessen zwischen Zusammenwohnenden und dabei mancherlei gemeinsamer Besitzthümer sich Erfreuenden, stellt sich als von selbst (d. h. durch selbsteigenen Willen der Mitglieder) und gleichzeitig mit jenen Verhältnissen entstanden dar, und spricht demnach auch den Fortbestand vermöge eigenen Rechtes an, unabhängig von den Staatszwecken oder den Interessen der Staatsadministration.

Eine andere Stellung haben die Eintheilungen des Staatsgebietes und der Bevölkerung, welche die Staatsgewalt, zum Behuf der Organisation des Staatslebens anordnet, wie die Amtsbezirke, Kreise, Provinzen, oder wie noch sonst die kleineren und größeren Gerichts- und Verwaltungs-Sprengel genannt werden.

Zwar wird eine kluge Regierung bei der Zeichnung solcher Eintheilungen allerdings auf die natürliche Gemeinschaft der Interessen, welche aus der Nachbarschaft, Lage und andern Verhältnissen entsteht, die thunlichste Rücksicht nehmen; auch entspringen aus der Eintheilung selbst wieder mancherlei gemeinsame Interessen, so daß die Bevölkerung eines Amts- oder Regierungsbezirks gewissermaßen als eine den Gemeinden ähnliche politische Gesammtpersönlichkeit erscheint, und wie diese einen Kreis des Gesammtlebens mit selbsteigener, freier Thätigkeit zu erfüllen den Anspruch hat. Aber weit minder innig und selbstständig, als der Gemeindeverband, ist der Verein der bloßen Bezirksgenossen. Denn was fürs Erste die bloß künstliche, d. h. nur auf die eingesetzte Verwaltung sich beziehende, Gemeinschaft der Interessen betrifft, so ist dieselbe nur eine zeitliche und wandelbare, weil abhängig von der Fortdauer desjenigen Verwaltungssystems, woraus sie entsprang, und welches abzuschaffen oder abzuändern, sowie sie es schuf, der Staatsgewalt immerdar freisteht. Alsdann mag es für die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung auch verschiedene Eintheilungen und daher Mittelpunkte von gemeinsamen Interessen geben, d. h. es sind die Bezirke der eigentlichen Administration nicht nothwendig dieselben, wie jene der Justiz- oder der Militär-Verwaltung u. s. w.; woraus hernach mancherlei Spaltungen und Verbindungen unter den Administrirten entstehen, und das Band jeder einzelnen Vereinigung um desto loser wird.

Endlich ist klar, daß zwischen den unter sich benachbarten Grenzbewohnern anstoßender Distrikte eine weit innigere Gemeinschaft von Interessen Statt finden kann, ja in der Regel Statt findet, als zwischen den Bewohnern der von einander entfernteren Theile eines und desselben etwas ausgedehnten Distrikts. Nur in dem Fall also, daß solche Verwaltungsbezirke zugleich historisch bestandene Provinzen wären, begabt mit besonderen Rechten, Gesetzen und Einrichtungen, oder andern Ueberresten ehevorigen eigenen Staatslebens, oder auch überhaupt, wo Gewohnheiten, Erinnerungen, Sprache, Sitten und Liebe das Band einer engeren Vereinigung um die Bewohner einzelner Länder schlingen, und die Staatsverwaltung, entweder freiwillig oder gebunden durch die Grundgesetze der Vereinigung, ihren eigenen Organismus solchen Verhältnissen angepaßt hat[1]), können Provinzen auf eine Selbstständigkeit, die jener der Gemeinden wahrhaft ähnlich wäre, Anspruch machen. Es erscheint jedoch das System solcher Selbstständigkeit der Provinzen — das Föderativ-System — nicht eben politisch räthlich, noch dem Geist einer konstitutionellen Monarchie, die da die Einheit des Staatskörpers, sowie die Einheit der Nationalrepräsentation voraussetzt, angemessen. Der Gesammtwille einer Nation wird weit schwerer zu erforschen, ja die lebendige Gesammtpersönlichkeit derselben weit schwerer zu begreifen seyn, wo noch außer der auf natürlichen Verhältnissen beruhenden und daher naturgemäß fortdauernden Gemeinschaft von Interes-

sen, auch die bloß historischen oder rein positiven Verbindungen sich in Kraft behaupten und dergestalt den Gesammtstaat zum bloßen Aggregat, höchstens zum Bund von Staaten machen [2]).

Wir verlangen daher für die Provinzen keine selbsteigene, oder ihrem eigenen Schooß entsteigende Regierung, wie die Gemeinden eine solche in ihren Magistraten besitzen, sondern bloß eine selbsteigene Repräsentation, welche da die von Staatswegen über die Provinz geübte Regierungsgewalt kontrolire, und derselben gegenüber alle bloß lokalen (nur die Provinz angehenden) Interessen vertrete, d. h. nach Maßgabe der Gesetze geltend mache; eine Repräsentation (wenn nicht einer selbstständigen Gesammtpersönlichkeit, doch der Summe aller Provinzangehörigen), beauftragt mit der Wahrung, Förderung, ja selbst mit der Verwaltung derjenigen Rechte, Interessen und Angelegenheiten, welche auch nach dem Eintritt in den Staatsverband als die eigenen Angelegenheiten der Regierten, daher auch kleinerer oder größerer Abtheilungen derselben zu erkennen und daher billig und füglich nur von ihnen selbst zu schlichten, zu bestimmen und zu ordnen sind. Die Versammlung der mit diesen Verrichtungen zu bekleidenden Provinzialabgeordneten oder Bevollmächtigten nennen wir den Landrath [3]).

1) So sind die östreichischen Länder, großentheils schon natürlich, nach den Zungen — wie Italien, Ungarn, Polen, Böhmen und das teutsche Oestreich — und das

neben auch historisch — durch ehevor geführtes eigenes, wenn auch untergeordnetes Staatsleben, wie selbst Tirol, Kärnthen, Steiermark u. s. w. — von einander geschieden. Auch achten die Bewohner dieser Provinzen ihren besonderen Provinzialverband und selbst ihren Namen für einen rechtlichen Besitz und Ruhm. Man weiß, wie sehr es die Tiroler aufregte, als sie während ihrer zeitlichen Vereinigung mit Baiern durch eine neue, solch historisches Verhältniß nicht achtende, Organisation zum Theil von einander gerissen und meist in Süd-Baiern verwandelt werden sollten. Viele andere Völker Teutschlands, in unserer an politischen Umwandlungen so reichen Zeit, haben ähnliche gewaltsame Zerstückelungen und Zusammenfügungen erdulden müssen, was keiner der geringsten Gründe des noch weit verbreitet herrschenden Mißvergnügens ist. Auch kann allerdings nicht das vervollkommnete Verwaltungssystem einer absoluten Monarchie, sondern bloß ein gemeinsames Repräsentativsystem genügender Ersatz für ein durch Angewohnheit und historisches Recht uns werth gewordenes Provinzial-System seyn.

2) Daher hat 1789 die konstituirende Nationalversammlung sehr wohl daran gethan, an die Stelle der alten ungleichartigen Provinzial-Eintheilung Frankreichs, wodurch Franzosen den Franzosen so vielfach entfremdet wurden, eine ganz neue, rein auf natürlichen Verhältnissen und auf Interessen der Administration ruhende Eintheilung in Departements und Kantone zu setzen. In jenem großen Moment, da es sich um eine völlige Wiedergeburt des der Auflösung nahen Staates handelte, mochte jeder Verständige freudig den Namen Burgunder, Normann, Gascogner u. s. w. gegen den, den Anbruch einer bessern Zeit verkündenden, Franzose oder Neufranke vertauschen.

3) Bezirks- (oder Kantons-) und Departements-Räthe, Amtsversammlungen und Provinzialversammlungen haben im Grund oder in der Wesenheit einerlei Stellung; sie kontroliren dort die Amts-, hier die Provinzialregierungs-Gewalt. Es thut also nicht Noth, von Amtsversammlungen und von Provinzial-Landräthen gesondert zu sprechen. Von der Größe und Organisation der einzelnen Staaten hängt es ab, ob und in wiefern beide Institute nöthig seyen, oder eines genüge. (So bestanden z. B. im jetzigen Königl. Bairischen Rheinkreise, als er noch Frankreich angehörte, mehrere Bezirksräthe neben dem De-

partements-Rath. Jetzt besteht für den ganzen Kreis bloß der allgemeine Landrath.) Uebrigens würde die Amtsversammlung naturgemäß durch abgeordnete Magistratsglieder oder Maires der zu dem Amtsbezirk gehörigen Gemeinden gebildet. Solche Gemeinde-Vorsteher (wenn sie frei gewählt sind) können füglich auch als Repräsentanten ihrer Gemeinden in derselben Wechselwirkung mit anderen Gemeinden und mit der Regierung gelten. Ihre Instruktion jedoch mag ihnen vom Magistrat und Ausschuß gemeinsam ertheilt werden. Sehr empfehlenswerthe Vorschriften über die Zusammensetzung, Wirksamkeit und Geschäftsform der Amtskörperschaften oder Amtsversammlungen enthält das Würtembergische Verwaltungsedikt von 1822. §. 75 — 89. Dieselben erscheinen hiernach in der Wesenheit wirklich den Landräthen gleich. — Von Amts- (oder Bezirks-) Versammlungen unterscheiden wir jedoch die etwa auf dem Land räthliche Vereinigung mehrerer kleinerer Gemeinden (deren besondere Munizipalverwaltung wegen der Geringfügigkeit der besonderen Interessen jeder einzelnen, oder wegen der geringeren Befähigung ihrer Mitglieder nur in sehr beschränktem Kreise sich bewegen kann) zu einer gemeinschaftlichen, jener der größeren Gemeinden ähnlichen Verwaltung. Solche Vereinigungen können jeweils nur zwischen wenigen und ganz benachbarten Gemeinden Statt finden, und sind den Munizipalitäten ähnlicher als den Amts-Vereinen.

§. 2.

Unterschied des Landraths vom Gemeinderath.

Der Magistrat oder Gemeinderath ist mit der Gesellschaftsgewalt der Gemeinde bekleidet, als künstliches Organ ihres Gesammtwillens. Er erscheint daher als Regierung, oder als Regierungsbehörde, je nachdem er entweder die der Gemeinde als solcher zustehende selbsteigene Gewalt, oder die von der Staatsregierung den Gemeinde-Vorstehern delegirte, ausübt. Ihm steht

kontrolirend und beschränkend der Gemeinde-Ausschuß gegenüber, als das natürliche Organ oder als möglichst getreue Stellvertretung der Gemeinde selbst, d. h. der Regierten. Der Landrath (oder der Bezirksausschuß) steht auf ähnliche Weise der Provinz- (oder Bezirks-) Regierung gegenüber; ist also nicht selbst Regierung, sondern Repräsentation der Regierten. Denn die Regierung der einem wahren Gesammtstaat angehörigen Provinzen und die nur des Bedürfnisses der Organisation willen und durch Verordnung der Staatsgewalt von einander geschieden wurden, kann nur die Staatsregierung seyn. Eine einheimische Provinzregierung würde theils aus Befangenheit für das Provinzialinteresse, theils aus Unkunde des Allgemeinen dieses letzte oder jenes der übrigen Provinzen allzuleicht beeinträchtigen oder vernachlässigen. Der Gemeindeverband ist ein natürlicher, daher auch im Staat fortdauernder; jener der Provinzen oder Staatsverwaltungs-Bezirke ist bloß ein künstlicher oder höchstens ein historischer; es gibt da keine besondere Gesellschaftsgewalt, sondern bloße Lokalinteressen und Summen von besonderen Rechten und Angelegenheiten, welche, der Regierung gegenüber, in dem ihnen gebührenden — also namentlich den Staatsinteressen unnachtheiligen — freien Spielraum sich zu behaupten, nicht aber als Gesammtinteressen sich geltend zu machen haben. Der Landrath hat diese Lokalinteressen der Provinzen und diese beson-

deren Rechte aller Provinzgenossen zu vertreten, nicht durch selbstständigen Befehl oder Anordnung, sondern durch Vorstellung, Vorschlag und Einwilligung. Er ist in seiner Stellung zur Provinzregierung ähnlich den Landständen in ihrer Stellung zur Regierung des gesammten Staats. Was jedoch die Interessen des Gesammtstaates betrifft; da hat er natürlich keine zählende Stimme.

Der Magistrat, als Regierung der Gemeinde, hat eine fortwährende Wirksamkeit, da die Regierungsgeschäfte tagtäglich vorkommen, und keinen Augenblick das Steuerruder darf verlassen werden. Der Landrath — ähnlich den Gemeindeausschüssen nach unten, und den Landständen nach oben — kann zwar einen fortdauernden Bestand oder eine fortlaufende Thätigkeit haben; aber es ist dieses weder nothwendig noch gut. Periodische Versammlungen von verhältnißmäßig kurzer Dauer, unter Vorbehalt außerordentlicher Zusammenberufung bei geeigneten Anlässen, genügen seinem Zweck und seiner Bedeutung *).

Der Magistrat, so liberal seine Organisation sey, bleibt, als gewalthabend und in dieser Eigenschaft den Regierten gegenüber stehend, immer mehr oder minder eine Aristokratie, ob auch nur Wahl-Aristokratie. Das Prinzip des Landraths — wie des wohlgebildeten Gemeindeausschusses und der Landstände — ist rein demokratisch. Er erscheint in Allem, was er verlangt, bewilligt, beschließt, als

möglichst identisch mit dem Volk, oder soll also erscheinen. Die Art der Zusammensetzung, die Wahlrechte und die Wahlerneuerung, die Gliederzahl des Landraths, sowie seine Verrichtungen und deren Formen u. s. w., erhalten natürlich dadurch ein von solchen Bestimmungen für die Magistrate vielfach verschiedenes Gesetz.

1) Doch scheinen die 14 Tage, auf welche das Französische Gesetz die Verhandlungen der Departemental-Räthe beschränkt, eine allzukärglich bestimmte Zeit.

§. 3.

Unterschied vom Landtag.

Von den beiden Hauptunterschieden zwischen dem Landrath, als dem natürlichen Repräsentanten einer Provinzialbevölkerung, und dem Magistrat oder Gemeinderath, als: 1) künstlichem Organ des Gesammtwillens einer Gemeinde, und 2) als Repräsentanten einer wahrhaften, von selbst bestehenden politischen Gesammtpersönlichkeit, findet einer, nämlich der letzte, auch zwischen ihm und dem Landtag oder den Landständen Statt, und es fließen daraus noch viele andere und wichtige Unterschiede.

Der Landtag besteht aus den Abgeordneten des ganzen zum Staat vereinigten Volkes. In seiner Mitte thront daher — wofern er der Idee entsprechend gebildet ist — der wahre Gesammtwille, d. h. die Gesellschaftsgewalt der Volks-Gesammtheit, so viel davon durch die Konstitution

solchem natürlichen Organ verliehen oder vorbehalten worden. Bei der Provinzialversammlung oder dem Landrath erblicken wir nur die Repräsentation einer Summe von Unterthanen, welche unter sich in keiner gesellschaftlichen Verbindung, die da eine gesellschaftliche Gewalt erzeugte, sondern bloß in einer faktischen und zeitlichen (aus dem ehemaligen Staats-Organisations-Gesetz entsprungenen) Gemeinschaft*) einiger Interessen, oder auch nur in gewissen näheren Berührungen stehen, und daher keinen eigentlichen Gesammtwillen beherbergen, d. h. sich gegenseitig in der bloßen Eigenschaft als Provinzgenossen unverpflichtet und nur in der höhern Eigenschaft als Staatsgenossen verpflichtet sind. Der Landrath hat daher wohl Rechte zu wahren, und Interessen geltend zu machen; nicht aber eine Gewalt zu üben.

Der Landrath hat daher nicht eigentlich Beschlüsse zu fassen, d. h. er hat keinen Anspruch auf verbindende Kraft dessen, was seiner Majorität gefällt, für eine dissentirende Minorität, sondern er hat bloß darzustellen, was Einigen oder Vielen oder Allen Provinzangehörigen als wünschenswerth, recht oder gut erscheint. Er kann sich zu Vorstellungen, Beschwerden, Anträgen u. s. w. per unanimia vereinbaren, und er kann auch durch Delegation von Seite der Staatsregierung das Recht erhalten, gültige Beschlüsse per majora zu fassen; aber naturgemäß oder von selbst hat er es nicht. Die Staatsgewalt aber,

wenn sie ihm solches Recht ertheilt, kann dazu bloß durch die Idee bestimmt werden, daß das, was die Mehrheit der Provinzdeputirten will, die Präsumtion der Verständigkeit, Nützlichkeit und Rechtlichkeit für sich habe, nicht aber durch die Annahme einer wirklich verbindlichen Kraft solcher Meinung der Majorität für Alle.

Nur wenn eine politische Verbindung zwischen den Provinzgenossen bestand, bevor sie dem größeren Staat einverleibt wurden, mag, nach historischem (oder auch nach positivem öffentlichen) Recht, der Provinzialrepräsentation solche Befugniß und Gewalt zuerkannt werden. Wenn aber die Provinz solches nur vermöge eines organischen Staatsgesetzes geworden ist, so kann sie auch nur vermöge Staatsauftrags, d. h. vermöge einer vom Staat ihr gewordenen Delegation, solche Gewalt üben. In der konstitutionellen Monarchie ist das letzte die Regel,

1) Der Kreis dieser Gemeinschaft ist übrigens sehr beschränkt und von manchen zufälligen Verhältnissen abhängig. Oft haben die Grenzorte zweier Provinzen, oft bloß die Ortschaften eines Theiles der Provinz unter sich eine weit innigere Gemeinschaft der Interessen, als unter sämmtlichen Provinzbewohnern Statt findet. Die Provinzregierung und der Provinz- oder Landrath, als für die ganze Provinz wirksame Organe, dort der Staatsgewalt hier der Lokalinteressen, bewirken erst eine künstliche Verbindung zwischen den Provinzgenossen, sind also nicht Ausfluß einer schon vor ihnen bestehenden. Staatsregierung und Landstände dagegen einerseits, und Gemeinderath und Gemeindeausschuß anderseits sind Erzeugnisse der ihnen in der Idee vorangehenden gesellschaftlichen Verbindungen des Volkes und der Gemeinden.

§. 4.

Nothwendigkeit und Nutzen des Landraths in der konstitutionellen Monarchie[1]).

Das Wesen dieser Monarchie, oder überhaupt des Rechtsstaates, besteht darin, daß in der Wechselwirkung der Regierung und der Regierten diese letzten niemals ohne selbsteigene Vertretung, d. h. ohne ein selbsteigenes Organ der Rechtsbehauptung oder Verwahrung, daher niemals und nirgends preis gegeben seyn der Willkühr, oder der Befangenheit oder dem Irrthum der mit Machtvollkommenheit bekleideten Regierung. Wenn diesem Prinzip durch die Errichtung der Landstände, die da gegenüber der Centralregierung die Rechte und Interessen der regierten Volksgesammtheit vertheidigen[2]), eine fürs Große und Allgemeine berechnete Huldigung erwiesen wird, und wenn durch Einführung einer dem Recht und der Freiheit gemäßen Gemeindeordnung, d. h. durch Aufstellung einer von den Regierungsbehörden theils unabhängigen, theils denselben rechtsverwahrend gegenüberstehenden Munizipalgewalt die Lokalinteressen der kleinsten Staatsabtheilungen, oder den Gemeinden gegenüber den unteren Verwaltungsbehörden gewahret werden: so bleibt zur vollständigen Ausführung des Systems noch übrig, auch den zwischen den Gemeinden und der Staatsgesammtheit in der Mitte liegenden Vereinen oder Aggregaten von mehreren Gemeinden und Amtsbezirken, nämlich

der Bevölkerung der Regiminalbezirke oder Provinzen eine gleichmäßige Vertretung gegenüber der Provinzialregierung zu verleihen, d. h. den Landrath ins Leben zu rufen. Ohne dieses bestände eine gefährliche Lücke in der Repräsentation, oder in der Volksvertretung gegenüber deren Regierung, und es wäre der letzten ein weiter Spielraum für Willkühr und despotische Herrschaft geöffnet [3]).

Wenn nach der Forderung der Gerechtigkeit ein Unterschied gemacht werden muß zwischen dem für den Staat im allgemeinen und dem nur für besondere Bezirke oder Provinzen nöthigen Aufwand (für den Gemeinde-Aufwand ist durch die Gemeinde-Ordnung bereits entsprechend gesorgt), d. h. wenn jener durch allgemeine Staats- und dieser durch besondere Provinzial-Steuern zu decken ist, und dennoch nur die Staatssteuern vom Landtag bewilligt werden; so kann der in der konstitutionellen Monarchie wesentliche Grundsatz, daß keine anderen Steuern, als welche von den Pflichtigen bewilliget wurden, auszuschreiben seyen, nur dadurch vollständig durchgeführt werden, daß auch für Bezirks- und Provinz-Steuern ein repräsentatives Organ der Bewilligung geschaffen werde. Der Landrath ist solches Organ [4]). In dieser Eigenschaft ist er daher ganz unentbehrlich, weil es widersprechend wäre, wenn die Regierung, welche ohne Bewilligung der Zahlenden nicht einen Groschen Steuer über den Staat ausschreiben kann, die Befugniß hätte, unter dem Titel von Kreis- oder Bezirks-Umlagen den einzelnen Provinzen Millionen

aus eigener Machtvollkommenheit aufzubürden, oder daß gar Mittelstellen eine solche Gewalt besitzen sollten, die der Centralregierung selbst nicht zusteht.

Nicht minder nothwendig ist, daß, wenn die Staatsregierung (mit Bewilligung des Landtages oder überhaupt vermöge gesetzlicher Ermächtigung) gewisse Steuern und Leistungen nicht von den Einzelnen, sondern in Bausch-Summen von den Bezirken oder Kreisen fordert (was zumal bei Kriegs-Prästationen der Fall seyn wird), die weitere Vertheilung auf die einzelnen Gemeinden und Bürger nicht einseitig durch die Regierungs-Mittelstellen und Aemter, sondern wenigstens mit Beirath oder Zustimmung der Lokal-Repräsentation, also (der Gemeinde-Räthe bei Gemeinde-Schuldigkeiten und) des Landraths, bei Bezirks- und Kreis-Prästationen geschehe. Durch die Einforderung einer Gesammtleistung von Seite eines Kreises wird der Bevölkerung desselben eine wahre Gesammtpersönlichkeit gegeben; die gleichmäßige, überhaupt die rechtliche Vertheilung unter die Glieder ist jetzt ein wahres Gesammtinteresse, dessen Vertretung daher auch einer Gesammtrepräsentation zustehen muß *).

Dasselbe findet Statt, wenn überhaupt von Verordnungen oder Gesetzen bloß für einzelne Kreise die Rede ist, von Anstalten, welche allda sollen gegründet, von Beschränkungen, welche sollen eingeführt, von Lokalinteressen allerlei Art, welche sollen geregelt werden. In sofern nicht schon ein bestehendes Ge-

seß hier Maß und Richtung bestimmt (daher bloßer Gesetzes-Vollzug in Sprache ist), oder neben den Lokalinteressen auch Staatsinteressen obwalten (daher die fürs Ganze sorgende Centralregierung selbstständig zu handeln berufen ist), fordert der Grundsatz der Repräsentation, daß solche Verordnungen, Anstalten oder Beschränkungen nur mit Einwilligung, oder doch nur mit Beirath, oder wenigstens unter Vorbehalt freier Beschwerdeführung der Betheiligten ins Leben treten. Das natürliche Organ zu allem Dem ist abermal der Landrath.

1) Vgl. hierüber das schon öfter angeführte geistvolle Werk: Des Communes et de l'Aristocratie par M. de Barante, pair de France, Paris 1821. Insbesondere chap. VIII. des départemens.

2) Auch die Partikular-Interessen oder Beschwerden, welche der Landtag gelegenheitlich verficht und durchführt, erscheinen als die Gesammtheit angehend; weil allerdings der Gesammtkörper die Verletzung auch des geringsten seiner Glieder mit empfindet. Es ist daher auch bei solchen Sachen der Landtag mehr nur der Vertreter der Gesammtheit, als der Einzelnen. Auch schreitet der Landtag in der Regel erst ein, wenn schon die Centralregierung betheiligt ist, d. h. die Abhülfe verweigert hat. Zudem ist es dem Landtag sowohl nach seiner Stellung, als nach der Menge der von ihm zu besorgenden allgemeinen Angelegenheiten fast unmöglich, auch die unmittelbare Obhut über alle partikulären und Lokalinteressen zu führen.

3) Nous revoyons encore là cette situation insoutenable d'un gouvernement central, ayant des formes de la liberté et régnant sur un peuple privé de tous droits. Barante l. c. p. 161.

4) Von Bezirkssteuern mögen wir jedoch füglich wegblicken, da sie, je nachdem die Organisation es mit sich bringt, entweder gar nicht vorkommen, d. h. entweder in den Gemeinde- oder in den Provinzsteuern schon

mit enthalten, oder aber auf ähnliche Weise wie die letzten, nämlich durch einen Bezirksrath zu bewilligen sind. Doch ist's auch thunlich, den Landrath zugleich als Bezirksrath zu betrachten, d. h. ihn zum gemeinschaftlichen Organ aller zur Provinz gehörigen Bezirke zu machen. Es erscheint dieses um so passender, da die Bezirkslasten nicht eben stets nach Amtsbezirken, sondern oft auch nach andern Gründen der Gemeinschaft, nämlich nach der Sphäre der wahren Betheiligung umzulegen sind.

5) Inzwischen fließt aus dem Begriff dieser Gesammtpersönlichkeit des mit einer Gesammtschuldigkeit belegten Kreises noch nicht das rechtliche Daseyn eines für die Glieder verbindlichen, selbstständigen Gesammtwillens, d. h. die Art der Lastenvertheilung kann nicht der willkührlichen Verfügung des Landraths oder seiner Majorität unterstehen, sondern muß durch das Staatsgesetz geregelt, und durch die Staatsregierung in Uebereinstimmung mit solchem Gesetze erhalten werden. Von dem gesetzlichen Vertheilungsfuß soll höchstens durch allgemeine Uebereinkunft, d. h. nach einstimmiger Einwilligung der Betheiligten (nämlich des Landraths als deren Stellvertreters) können abgegangen werden. Denn weit sicherer, also auch natürlicher kompromittiren die Einzelnen hier auf die unbetheiligte Staatsgewalt, als auf die Majorität eines hier allzuleicht durch Privat- oder Standesinteresse befangenen Landraths. Auf keinen Fall kann also der Landrath hier (wo theils jura singulorum, theils nähere Staatsansprüche vorliegen) anders als durch besonderen Auftrag (der Regierung oder des Volks) eine dispositive Gewalt oder ein Entscheidungsrecht per majora ausüben.

§. 5.

Fortsetzung.

Nicht unbedingt nothwendig, wohl aber äußerst wohlthätig würde ferner seyn, wenn Gesetze, die zwar für den ganzen Staat berechnet sind, aber gleichwohl, ohne Benachtheilung des Zwecks, einiger Modifikation, nach den besonderen Verhältnissen einzel-

ner Provinzen, empfänglich wären, neben der landständischen Berathung auch jener des Landrathes der Provinzen unterworfen, oder wenn über die Wirkungen der Gesetze in den einzelnen Landestheilen, über die Beschwerden dagegen, nicht minder über sonstige Wünsche, Klagen, Bedürfnisse der Einwohner dem Landrath eine Stimme verliehen würde [1]). Denn es können zwar auch die Landstände, oder können die Abgeordneten der verschiedenen Landestheile oder Bürgerklassen unter demselben die Organe solcher Ansichten und Gesinnungen seyn; aber der Landtag im Ganzen kennt die speziellen Verhältnisse nicht so genau, als der eigene Provinzial- oder Landrath, und die Stimmen einzelner Deputirten können weder so gewichtig noch so zuverlässig seyn, als jene einer ganzen Versammlung. Auch ist der Standpunkt der landständischen Berathungen ein anderer, als jener der Provinzialversammlung; und endlich reicht gewöhnlich weder die Dauer der landständischen Sitzungen zur erschöpfenden Erörterung lokaler Verhältnisse hin, noch geben sie — zumal wenn mehrjährige Zwischenräume von einem Landtag zum andern sind — dem Volksbedürfniß einen nahe genug liegenden Trost [2]).

Die Gesetze werden daher mit gründlicherer Kenntniß der Umstände gemacht werden und der vertrauensvollen Aufnahme von Seiten des Volkes versicherter seyn, wenn schon vor ihrer Erlassung die (allerdings bloß rathenden oder vorstellenden, nicht aber entscheidenden) Stimmen der Provinzialversamm-

langen darüber gehört worden. Auch wird dann die Nothwendigkeit einer (stets unangenehmen und bedenklichen) nachfolgenden Heilung oder Abänderung weit seltener eintreten. Die Regierung selbst, zum Behuf ihrer Gesetzvorschläge oder selbsteigenen Anordnungen, wird den größten Vortheil aus den Berathungen des Landraths ziehen. Denn nimmer werden ihre eigenen Dikasterien ihr gleich kundig und treu angeben, was Noth thue, als die Männer des Volkes, die erwählten Stimmführer der Regierten.

Sie wird ferner eines großen Theils ihrer bisherigen mühevollen Sorge fürs Einzelne und Kleine gefahrlos, und vielmehr zum Frommen des Gemeinwohls, sich entschlagen können, wenn der Landrath dieselben auf sich nimmt; es wird weniger und wohlfeiler, und dabei weit besser regiert werden [3]).

Auch der Treue ihrer Beamten, ihres Eifers, ihrer Rechtlichkeit, ihrer Geschäftskunde wird sie sicherer werden, wenn die Stimme der Regierten darüber frei und kräftig ertönen darf. Diese Regierten, deren Wohl ja der einzige Zweck der Regierung ist, haben ein weit zuverlässigeres Urtheil über Tüchtigkeit und Geist der Verwaltungsbeamten als die höheren Regierungsstellen selbst; es handelt sich nur darum, es zu entfesseln und ihm ein gesetzliches Organ zu verleihen. Dieses ist abermal der Landrath. Denn obschon auch ohne Landrath einzelne Bürger oder Gemeinden und Körperschaften im Weg des Rekurses an die höheren Staatsbehörden oder im

Weg der Petition an den Landtag klagend oder Abhülfe suchend sich wenden können; so genügt dieses nicht. Denn die Klage des Einzelnen ist theils schwierig und gehässig, theils unkräftig; die Abhülfe durch den Landtag aber zu entfernt, auch zu feierlich und ernst, um für minder wichtige Fälle aufgerufen zu werden. Der Landrath, durch seine mit Umsicht, Mäßigung und strenge Gewissenhaftigkeit zu führende Kontrole, hebt diese Lücken und Bedenklichkeiten auf, und hält schon dadurch, daß er das Recht hat zu klagen, von Veranlassungen zu Klagen ab.

Neben so vielen unmittelbar wohlthätigen Wirkungen des Landraths wird er auch mittelbar edle Früchte bringen. Den Nationalgeist allernächst wird er erhöhen, lebendigen Gemeinsinn in die Bürger pflanzen, politische Tugenden unter allen Klassen hervorrufen. Die Grundlage solcher politischer Erziehung bildet die freie Gemeindeverfassung, das Institut der Landstände gibt ihm die Vollendung. Aber die Wirksamkeit beider wird unvollständig bleiben ohne den sie verbindenden Landrath. Wohl ist der Bürger eines selbstständigen Gemeindewesens vor dem isolirenden Egoismus bewahrt; willig öffnet er seinen Blick und sein Gefühl einem ihm naheliegenden Gesammtinteresse. Aber von da bis zu jenem des Staates ist der Abstand zu weit; unerreichbar bleibt das letzte für die Fassungskraft des gemeinen Mannes, also auch für seine Liebe, wenn er nicht über die Mittelstufe des Bezirks-

oder Provinzialinteresses dahin gelangt. Er versinkt alsdann leicht in engherzige Spießbürgerlichkeit oder in Zunftgeist, jedenfalls in Gleichgültigkeit gegen die allgemeinen Staatsangelegenheiten und die landständischen Dinge. Das Institut des Landrathes ist jene Mittelstufe, von welcher die Wechselwirkung mehrerer Gemeinden und Bezirke, die Wohlthätigkeit gemeinsamer Zweckerstrebung, der Einfluß öffentlicher Anstalten und Gesetze in größerem Raume erkennbar, und der Blick dergestalt gerichtet und geschärft wird zur Ueberschauung der allgemeinen vaterländischen Dinge. Hierdurch allein aber gewinnt das Repräsentativ-System Bedeutung und wahres Leben; ohne verbreiteten Gemeinsinn und rege Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten sind alle landständischen Formen todt.

So stellt sich endlich der Landrath noch als die trefflichste Schule dar zur Bildung tüchtiger Volksvertreter am Landtag. Kenntniß, sowie Liebe dessen, was dem Gemeinwohl frommt, erwirbt und entfaltet sich in der bloß für dieses thätigen Provinzialversammlung. Auch die Rednergabe findet hier Stoff und Uebung; und leicht erkennt das Volk unter seinen Vertretern im Landrath diejenigen, denen es am sichersten auch als Abgeordneten zum Landtag die höchsten und allgemeinsten Interessen vertraue [4]).

1) De Barante, a. a. O. S. 191 verwirft zwar unbedingt jede Erklärung der conseils généraux oder Departements-

Räthe über die allgemeine Reichsverwaltung und über die gegebenen Gesetze. Aber er geht hierin wohl zu weit. Denn schon im Begriff der Wahrung, wenn auch bloß lokaler Interessen, ist gelegen, daß man auch über die Gesetze von diesem Standpunkt sich aussprechen dürfe. Freilich wird es besser seyn, dem Landrath die Gelegenheit zu solchen Erklärungen schon vor Erlassung der Gesetze als erst nachher zu gewähren; aber oft wird auch das Letzte heilsam seyn. Solche, bloß gutachtliche oder bittweise Erklärungen sind übrigens der Unterwürfigkeit unter die Central-Staatsgewalt unnachtheilig. (Vgl. unten §. 6.) Daß der Landrath durch das hier besprochene Recht selbst zu einer heilsamen Kontrole für den Landtag werden, und bei etwaigem Verderbniß des letzten noch einigen Trost geben könne, bemerkte sehr richtig der Abgeordnete Häcker in der Bairischen II. Kammer von 1819.

2) Wenn auch an einem Landtag die Beschwerden einer Provinz ein Organ und ein theilnehmendes Gehör gefunden, so wird in der Regel erst einem nachfolgenden Landtag der heilende Gesetzentwurf können vorgelegt werden.

3) „Le plus grand défaut du gouvernement monarchique et absolu, c'est de vouloir se mêler de tout, de vouloir tout gouverner par ses agens directs et royaux. Mais bientôt il arrive, que les abus augmentent au lieu de diminuer, et qu'ils sont d'une espèce plus pernicieuse que ceux où peut tomber la multitude et le travail des gens respectivement intéressés à la chose". D'Argenson. Daher haben auch einsichtsvolle und redliche Minister, wie Turgot und Necker im Interesse der Regierung selbst die Provinzialversammlungen empfohlen, und die unkontrolirte Gewalt ihrer eigenen Beamten als ein Unheil erkannt. Vgl. de Barante, a. a. O. S. 209, 210. Der despotische Erzb. von Toulouse (Brienne) dagegen vermochte 1787 seinen betrogenen Herrn (Ludwig XVI.) zu dessen eigenem, unheilbaren Schaden, jene Versammlungen wieder zu bloßen Schattenbildern herabzuwürdigen.

4) Vgl. über die heilsamen Früchte des Landraths die gleich gründliche als lichtvolle Darstellung in de Barante l. c. chap. IX. des conseils généraux.

§. 6.

Verrichtungen des Landraths. Unterschied von Provinzialständen.

Die voranstehenden §§., durch die Darstellung der Nützlichkeit und Nothwendigkeit des Landraths, haben damit auch den Kreis seiner Verrichtungen gezeichnet. Er beschränkt sich auf die Wahrung der lokalen Interessen, in sofern dieselben zusammen bestehen mögen, mit dem allgemeinen Staatswohl, demnach unbeschadet der Unterordnung unter die allgemeine Staatsgewalt und ohne Einmischungsrecht in die Angelegenheiten der Gesammtheit. Hierdurch unterscheidet sich auch der Landrath aufs deutlichste von Provinzialständen, die da auch über allgemeine Angelegenheiten eine zählende Stimme ansprechen, über Gattung und Maß der Beiträge zu Staatslasten, über Annahme oder Verwerfung von Staatsgesetzen, über Konstitutionsveränderung oder Successionsbestimmungen u. s. w. vereinzelte Beschlüsse zu fassen, von dem Gesetzgebungs- und Verwaltungs-System des übrigen Reiches sich loszusagen, überhaupt einen — mehr oder weniger ausgedehnten — Kreis eines selbstständigen Staatslebens für einzelne Provinzen zu behaupten streben. Solche Provinzialstände zerstückeln den angeblichen Gesammtstaat entweder in ein bloßes Aggregat von kleineren Staaten oder verwandeln ihn in einen lose zusammenhängenden Staatenbund; sie nähren zugleich oder schaf-

sen einen engherzigen Provinzialgeist, und entfremden die Bürger den großen Interessen der Nation, heben also die Möglichkeit einer das ganze Reich umfassenden Gesammtrepräsentation und eines kräftigen Gesammtlebens auf: oder aber — wenn die Staatsregierung klug und stark genug ist, sie in der fürs Gesammtwohl nöthigen Abhängigkeit zu erhalten — sie sinken zu verächtlichen Postulatenlandtagen herab, deren Rechte bloße Formen und Schälle sind [1]).

Unser Landrath dagegen — der auch eben dadurch einen schädlichen Provinzialgeist zu hegen unfähig ist — hat einerseits bloß das naturgemäß, also ewig und trotz der innigsten Verbindung zum Gesammtstaat fortbestehende, und mit Recht zu behauptende (übrigens mittelbar auch dem Gesammtstaat frommende) Lokalinteresse der Provinz zu wahren, andrerseits aber, in sofern er auch auf Staats-Sachen seine Blicke wendet, solches nur in der Richtung zum Gesammtwohl, d. h. im Geiste des treuen Staatsbürgers, demnach ohne Anspruch auf ein Recht der Entscheidung, zu thun.

Der Landrath hat also:

1) Die Befriedigung besonderer Kreis- und Bezirks-Bedürfnisse in Vorschlag zu bringen, und zu diesem Behuf die nöthigen Kreis- und Bezirks-Umlagen zu votiren.

2) Die Vertheilung der einem Kreis oder Bezirk überhaupt aufliegenden Staatslasten unter die

Pflichtigen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu bewirken.

3) Zu bloß lokalen oder Provinzial-Verordnungen der Regierung seine Zustimmung zu geben.

4) Ueber die in dem Kreis wahrzunehmenden Mängel der Verwaltung, überhaupt über Beschwerden oder Wünsche der Provinzangehörigen, ihren einheimischen Zustand (als Ackerbau, Gewerbe und Handel, Armenversorgung, Schulanstalten u. s. w.) betreffend, Vorschläge der Abhülfe oder der Verbesserung zu berathen und sohin die geeigneten Vorstellungen und Anträge an die Regierung oder an den Landtag zu erlassen.

5) Insbesondere auch über die Amtsführung der Staatsdiener im Kreis, wofern Grund dazu vorliegt, höheren Ortes Beschwerde zu führen.

6) Im Felde der Staatsgesetzgebung und Staatsverwaltung die etwa von der Centralgewalt aus an sie gerichteten Anfragen über die damit verflochtenen Provinzialinteressen und Bedürfnisse gutachtlich zu beantworten.

1) Die Geschichte Oestreichs gibt, was Ungarn betrifft, von der ersten, und was die übrigen Provinzen (wenigstens in der neuern Zeit) betrifft, von der zweiten Erscheinung die auffallendsten Beispiele.

§. 7.

Von der Organisation des Landraths[1]).

Da der Landrath keine Gesetze zu geben oder abzuschaffen hat, folglich auch keinen gesetzlichen Rech-

ten oder Vorrechten zu nahe treten kann; und da überdieß die besonderen Rechte der verschiedenen Stände nicht unter den Provinzangehörigen als solchen, sondern nur unter den Staatsangehörigen von Bedeutung, die Interessen der Provinz dagegen allen Provinzgenossen gemeinschaftlich sind; so ist (und hierin liegt abermal ein wichtiger Unterschied von Provinzialständen) kein Grund vorhanden, den Landrath nach Ständen zu wählen, oder jedem besonderen Stand darin eine eigene Repräsentation zu verleihen. Und da die Attributionen des Landraths, wie wir sie oben gezeichnet haben, auf keinen Fall der Regierung gefährlich seyn, oder ein hemmendes Prinzip nöthig machen können: so fällt auch der für das zwei Kammern-System am Landtag gewöhnlich aufgestellte Hauptgrund hinweg [2]). Der Landrath wird also aus einer Kammer bestehen, und bloß nach Bezirken, auch alljährlich von neuem, und frei — nach einem dem Wahlgesetz für den Gemeindeausschuß und jenem für die Deputirtenkammer analogen Gesetze zu wählen seyn [3]). Ja, es möchten füglich die Wahlkollegien für die Landtagsdeputirten zugleich auch mit der Ernennung der Landräthe beauftragt werden, wo immer das Verfassungsgesetz oder die Gunst der Umstände die Gefahr der Korruption von diesen Kollegien wirksam abhält. Wo dieses nicht der Fall ist, da würde freilich durch die doppelte Vollmacht auch das Unheil verdoppelt werden.

Würde jedoch die Ernennung der Landräthe durch den König oder einen Regierungsbeamten (z. B. durch einen Präfekt oder Kreisdirektor) geschehen: alsdann wäre das Institut in seiner Wesenheit aufgehoben, und dem Volke Hohn gesprochen [4]).

Die Zahl der Landrathsglieder muß ansehnlich seyn [5]); weil nur hierdurch eine zuverlässige Repräsentation entstehen, und der Versammlung das nöthige Selbstgefühl und die nöthige Würde gegeben werden kann. Die Landräthe erhalten keine Besoldung, wohl aber — wofern nicht die Geldaristokratie sich des Saales bemächtigen soll — für die Zeit ihrer Entfernung vom Wohnsitz die entsprechende Schadloshaltung.

Die Versammlung wählt sich selbst und aus ihrer Mitte ihren Vorsitzer und die Sekretarien. Sie wird unter Leitung eines Regierungsbeamten eröffnet; bleibt sodann in ihren Berathungen frei und selbstständig; verhandelt aber öffentlich [6]) und macht das Wesentliche der Verhandlungen durch den Druck bekannt.

Die Dauer ihrer — alljährlich zu haltenden — Sitzungen ist durch das Gesetz bestimmt. Auch die kürzeste Dauer, z. B. von 14 Tagen wird einer talentvollen und eifrigen Versammlung, wenn auch nicht zur Erfüllung ihres ganzen Berufs genügen, doch die Möglichkeit des fruchtbringendsten Wirkens

wenigstens für die Hauptsachen darbieten. Für außerordentliche Fälle bleibt eine von der Regierung anzuordnende oder vom Landrath anzusuchende Verlängerung vorbehalten [7]).

1) Im bairischen Rheinkreis besteht der Landrath aus 20 Mitgliedern, welche vom König aus 40 gewählten Kandidaten auf 3 Jahre ernannt werden. Er versammelt sich jährlich einmal zu einer vom König zu bestimmenden Zeit. Die vom Regierungs-Präsidenten zu eröffnende und zu schließende Sitzung soll in der Regel nur 14 Tage dauern. Vgl. Rede des Abg. Köster in den Verhandl. der II. Bair. Kammer von 1819. B. IV.

2) Vgl. den Vortrag des Abg. v. Seuffert (in denselben Verhandlungen B. IV. S. 280.), welcher gleichfalls, jedoch aus andern Gründen, den Landrath nur aus einer Kammer gebildet wissen will. Ueber den im Text angeführten Grund für das zwei Kammernsystem am Landtag vgl. das folgende Kapitel.

3) Vgl. das folgende Kapitel.

4) De Barante a. a. O. S. 175 verwirft daher jeden Einfluß der Regierung auf die Wahl der Departemental-Räthe nicht minder als auf jene der Deputirten zur II. Kammer.

5) S. de Barante S. 179.

6) De Barante S. 194 ist zwar gegen die Oeffentlichkeit der Berathungen der conseils généraux; doch, wie uns dünkt, aus unzureichenden Gründen. Der Abg. Kurz in der Bairischen Ständeversammlung (Verhandl. der II. K. 1819. B. IV. S. 192.) stellt darüber einige beherzigungswerthe Unterschiede auf.

7) Vgl. über dieses ganze Kapitel die lehrreichen Erörterungen in den Verhandlungen der II. Kammer der Bairischen Ständeversammlung von 1819 über die patriotische Motion des Abg. Aberdanz wegen Einführung der Landräthe. Insbesondere den von dem Freih. von Bibra darüber erstatteten Kommissionsbericht, und sodann die trefflichen Vorträge der Abgeordneten von Seuffert, Behr, Köster und Häckor

über denselben Gegenstand. (Verhandlungen der II. Kammer B. III und IV.) Es ist nicht möglich, den Gründen, womit die edlen Redner den Vortrag unterstützten, seinen Beifall zu versagen. Aber die Kammer der Reichsräthe in ihrer Sitzung vom 12. Juni 1819 (s. ihre Verhandl. S. 71) „glaubte demselben darum ihre Zustimmung nicht ertheilen zu können, weil er zur Kompetenz der Stände nicht geeignet sey.“

IV.

Von der Ständeversammlung.

§. 1.

Einleitung.

Die Repräsentation des gesammten Volkes, d. h. das Parlament oder die Ständeversammlung, gedacht als natürliches Organ des wahren Gesammtwillens der Staatsbürger oder Unterthanen gegenüber ihrer gesetzmäßigen Regierung, als des künstlichen Organs jenes Willens, macht das Wesen der konstitutionellen Monarchie, also den Hauptartikel der Verfassung selbst aus. Wenn wir sie hier nur unter die Garantieen solcher Verfassung reihen, so geschieht dieses bloß in Rücksicht auf die formalen Bestimmungen über ihre Zusammensetzung und über die Art ihres Wirkens, nicht aber in Rücksicht der materiellen, welche nämlich für den Kreis jenes Wirkens und für die rechtliche Stellung des Landtags gegenüber der Regierung das Gesetz geben. Von jenen formalen Bestimmungen hängt aber die ganze Bedeutung,

Kraft und Selbstständigkeit des Landtags ab; sie gewährleisten also, wenn sie gut sind, die Verfassung selbst und ihren Geist.

Sollten die nachstehenden Sätze mitunter auch das Materielle berühren, so wäre dieses zum Theil die Folge der innigen Verbindung und Wechselwirkung der beiderlei Bestimmungen, zum Theil auch veranlaßt durch die in der Sache der Volksrepräsentation und der Stände vorhandene Abweichung meiner Ansichten von jener meines verehrten Vorgängers, welche mich, um mir selbst getreu zu bleiben, nöthigt, von einigen der im ersten Band dieses Werkes enthaltenen Lehren mich ausdrücklich loszusagen[1]).

1) Insbesondere von den über die Nothwendigkeit eines Adels und einer Adelskammer und über andere damit in Verbindung stehende Punkte aufgestellten Sätzen.

§. 2.

Allgemeine Grundsätze.

Ueber den Umfang der dem Landtag zu gewährenden Rechte mag gestritten werden. Auch wird hier, je nach Orts- und Zeitumständen, zumal je nach dem Kulturgrad oder nach jenem der politischen Mündigkeit eines Volkes ein Mehreres oder ein Wenigeres als zweckmäßig, billig und dem wahren Volksrecht entsprechend erscheinen. Aber unbestreitbar, weil aus den Begriffen der Repräsentativ-Verfassung fließend, sind die nachstehenden Sätze:

I. Was immer für Rechte oder Attribute der Staatsgewalt, nach dem jedesmaligen mit Vernunft anzunehmenden wahren Gesammtwillen, als nicht übertragen an die Regierung, d. h. an das künstliche Organ jener Gewalt, sondern als für das Volk selbst vorbehalten zu achten sind, dieselben werden (in sofern nicht etwa die Gesammtheit selbst sie unmittelbar auszuüben geeignet ist) vom Landtag, als natürlichem und möglichst lauterem Stellvertreter des Volkes auszuüben seyn.

II. Der Landtag — in sofern nicht schon das Gesetz (aus vernünftigen, d. h. der Idee der Volksrepräsentation entsprechenden Gründen) einige Mitglieder desselben bestimmt hat, kann nur durch freie Wahl der vollbürtigen, d. h. der hierzu natürlich berechtigten und fähigen Staatsbürger gebildet werden.

III. Die Organisation und die Geschäftsordnung des Landtags müssen auf möglichst freie, dem wahren Gesammtwillen möglichst gemäße Wirksamkeit desselben berechnet seyn.

IV. Alle diese Rechte müssen der Antastung durch die Regierungsgewalt sorgfältigst entrückt, und daher vor allem die vollste Publizität gewähret seyn.

§. 3.

Von den Rechten der Volksrepräsentation.

Wiewohl die gesetzgebende (d. h. die in abstracto, nämlich nach Begriffen oder im Allge-

meinen verfügende) Gewalt von der vollstreckenden (oder richtiger von der administrirenden, d. h. von der in concreto, nämlich über bestimmte Gegenstände und Personen waltenden) allerdings und wesentlich verschieden[1]) und überhaupt die Lehre von der Unterscheidung und Theilung der Gewalten durchaus nicht, weder im allgemeinen verwerflich, noch insbesondere der konstitutionellen Monarchie widersprechend ist: so verlangen wir doch keineswegs, daß — wie Manche[2]) wollen — die gesetzgebende ganz eigens und ausschließend dem Volk, und entgegen die administrative dem König gehören solle. Sondern wir setzen die Regel fest: An jeder der verschiedenen Staatsgewalten[3]) sollen König und Landtag (d. h. Regierung und Volksrepräsentation) Theil nehmen, und zwar jeder in solchem Maß und solcher Weise, als er je nach Umständen naturgemäß dazu tauglich oder als seiner Natur und Stellung angemessen ist, und ihm also durch den vernünftigen Gesammtwillen kann übertragen oder überlassen werden. Hiernach wird zwar der Landtag vorzugsweise bei Gesetzgebung, die Regierung vorzugsweise bei der Administration thätig seyn (jenes zumal der nöthigen Beschränkung der Willkühr, dieses der mehreren Einheit und Energie willen); aber es werden auch der König auf die Gesetzgebung — durch das Recht der Initiative[4]) und der Bestätigung — und der Landtag auf die Administration nicht nur durch das Recht der Petition und der Be-

schwerdeführung, sondern auch durch das Recht der Zustimmung oder Nichtzustimmung in den dazu geeigneten wichtigeren Sachen [5]) einen entscheidenden Einfluß üben. Hierdurch allein, d. h. durch die wechselseitige Beschränkung und gemeinschaftliche Thätigkeit beider Organe des Gesammtwillens, oder beider Persönlichkeiten, der Regierenden und der Regierten kann dem Gewaltmißbrauch gesteuert, und die Herrschaft des wahren Gesammtwillens verbürgt werden.

1) Vgl. meine „Ideen über Landstände", Karlsruhe 1819. S. 25 ff. die Note.

2) Wir rechnen zu ihnen auch Jene, welche dem König bloß ein suspensives Veto gewähren, also die Majorität der ersten, konstituirenden Nationalversammlung in Frankreich und die Urheber der spanischen Konstitution der Kortes.

3) Wir wollen über ihre Zahl nicht rechten, und lassen uns namentlich auch eine inspektive gefallen, obschon mir die Unterscheidung zwischen der gesetzgebenden und administrativen Gewalt aufs Wesen gehend, die inspektive dagegen naturgemäß mit jeder der beiden anderen verbunden ist.

4) Von dem wichtigen Recht der Initiative habe ich, wie Pölitz (Staatswissenschaft B. I. S. 403 in der Note) mißfällig bemerkt, in meinen Ideen über Landstände zwar nicht gesprochen; und allerdings mußte bei dem kleinen Umfang jener Flugschrift mancher wichtige Punkt darin unberührt bleiben. Doch geht aus den dort aufgestellten Hauptgrundsätzen hervor, daß der Verf. das Recht der Initiative beiden Theilen zuschreibt. Die badische Verfassung, welche den Ständen das Recht gewährt, um einen Gesetzesvorschlag mit angegebenem Inhalt desselben zu bitten, ist auch im Wesen, wenn schon nicht in den Worten mit solcher Lehre im Einklang.

5) Dahin gehören z. B. Domainen-Verkäufe, Kontrahirung von Schulden, ja selbst das Budget, in sofern es bestimmte Steuerquoten für bestimmte Jahre festsetzt.

§. 4.

Von der Zusammensetzung des Landtags.

Der Landtag — habe er viele oder wenig Rechte — soll in seiner Stellung oder rechtlichen Wechselwirkung mit dem König dem Volke selbst, d. h. der Nationalversammlung oder Landesgemeinde gleich seyn. Denn was in kleinen Staaten diese Landesgemeinde, das ist, in größern — wo nämlich die Versammlung des ganzen Volkes unthunlich ist — ihr bestmögliches Surrogat oder möglichst getreues Abbild, die Ständeversammlung. Gleichwie also die Landesgemeinde nach ihren Gliedern wie nach ihrer Gesammtheit sich von selbst bildet und besteht, nicht aber geschaffen wird vom König; also muß auch der Landtag — soll er anders seyn, was in seinem Begriffe liegt, eine wahre Repräsentation des Volkes — durchaus frei und selbstständig, ohne alle Mitwirkung des Königs (es sey denn, um dabei die gesetzliche Ordnung zu erhalten) sich bilden und bestehen.

1) Schon aus dieser einfachen und nächst liegenden Ansicht geht die Abgeschmacktheit jener Lehre hervor, welche der Regierung einen bestimmenden Einfluß auf die Bildung des Landtags einräumt, sie dergestalt zur Volksrepräsentation, mithin zum Volke selbst, in ein Verhältniß setzend, wie jenes des Schöpfers zur Kreatur. Der Begriff der verschiedenen Persönlichkeit von König und Volk

oder der rechtlichen Wechselwirkung zwischen Regierung und Unterthanen hört auf, wo die angebliche Repräsentation durch den König ernannt wird; es ist rechtlich ebenso unmöglich, daß der König seinen Landtag schaffe, als es physisch unmöglich ist, daß er sein Volk schaffe [1]).

2) Auch wo das Gesetz unmittelbar die Parlamentsglieder bestimmt (d. h. jenseits der Grenzen der schon vermöge Vernunftrechts anzuerkennenden Berechtigung), wo es nämlich Vorrechte und Ausschließungen, die nicht schon natürlich vorhanden sind (z. B. nach Familien oder Kasten), ausspricht, entsteht kein Landtag, d. h. keine Volksrepräsentation, sondern — ein aristokratisches Regierungskollegium. Dasselbe mag alsdann gegenüber dem Fürsten die Selbstständigkeit behaupten, aber es steht auch, vereinigt mit ihm, dem Volk gegenüber, und stellt daher dieses Volk nicht vor, sondern es verdrängt vielmehr dasselbe; es nimmt für die privilegirten Kasten ausschließlich das Volksrecht in Anspruch, dem ausgeschlossenen Theil die politische Persönlichkeit raubend; es ist Theil der Regierung oder des künstlichen Organs des Gesammtwillens, den Charakter des natürlichen trägt es nicht.

3) Eine Ernennung durchs Loos oder durch geordnete Reihenfolge läßt sich gedenken. Der Charakter der Selbstständigkeit käme dem also gebildeten Ausschuß wohl zu; jener der getreuen Darstellung und der würdigen Vertretung aber

wäre dem Zufall anheim gestellt, oder setzte einen niedern Kulturgrad und sehr einfache Verhältnisse, auch ein nicht nur nach Geistesbildung, sondern auch nach Interessen gleichartiges und ungetheiltes Volk voraus. Da solche Voraussetzungen bei uns mangeln und da der Zufall nicht unsere Rechtsgewährung seyn soll, so bleibt nichts anderes übrig, als —

4) Wahl, d. h. freie Wahl, weil eine andere ein sich selbst widersprechender Begriff, also ein Unding ist.

1) „L'influence quelconque que les ministres du pouvoir suprême prétendraient exercer sur le choix des représentans, détruirait immédiatement toutes les garanties individuelles. En effet, il s'agit d'une chambre à former dans l'intérêt des gouvernés, point du tout dans celui des gouvernans, si ceux-ci ont le malheur d'en avoir un qui leur soit propre. Or, ils ont, et ils annoncent qu'ils ont quelque intérêt anti-national, dès qu'ils se mêlent des élections publiques." Daunou, des garanties indiv. p. 189.

§. 5.

Von dem Wahlgesetz.

A. Passives Wahlrecht.

Hier kommen zwei Hauptfragen in Betrachtung: A. Wer ist wahlfähig? und B. Wer hat das Wahlrecht, d. h. eine zählende Wahlstimme? Letzteres wird gewöhnlich das aktive, ersteres das passive Wahlrecht genannt.

A. Vom passiven Wahlrecht ist nicht vieles zu sagen nöthig, da, was dabei wichtig ist, meist

auf das aktive sich beziehen läßt. Wir beschränken uns daher auf einige wenige Sätze:

1) Ein passives Wahlrecht in dem Sinn, daß man gewählt werden müsse, kann es keines geben, gemäß dem Begriffe der Wahl. Doch können Mehrere mit einander oder ein Inbegriff von Personen oder eine Klasse ein solches gemeinschaftliches Recht haben, woran alsdann die Einzelnen partizipiren [1]). Bestimmungen dieser Art sind aber dem Wesen nach bloß Beschränkungen des aktiven Wahlrechts, oder auch Surrogate desselben, jenes, wenn man, den Wählern etwa die hinreichende Einsicht zur guten Wahl nicht zutrauend, dieselben ausschließend an die für zuverlässig geachteten Klassen weist, dieses, wenn man den Klassen, die nicht in gesonderten Kollegien wählen und die etwa bei gemeinschaftlichen und ganz freien Wahlen übergangen oder durch die anderen Klassen angehörige Mehrzahl überstimmt werden könnten, den ihnen gebührenden Antheil an der Nationalrepräsentation durch positives Gesetz sichert.

2) In eigentlicherer Bedeutung ist das passive Wahlrecht das Recht, gewählt werden zu dürfen; aber auch dieses (im Grund eine Verneinung oder ein Gegensatz des vorigen) kann nach seiner wichtigern Seite auf die Wähler bezogen werden. Es bestimmt nämlich den Kreis, innerhalb welchem ihr Wahlrecht gültig seyn soll. Die Volksrepräsentation ist nicht für die Repräsentanten, sondern für die Repräsentirten vorhanden, und das Recht

oder das Interesse der letzten ist hier immer die Hauptsache.

Indessen mag jeder Bürger*), welcher natürlich fähig oder geeignet zur Deputirtenstelle ist, d. h. also Jeder, der die hinreichende Einsicht hat, und in Ansehung der Gesinnung ein billiges Zutrauen einflößt, oder dafür genügende Bürgschaft gibt, auch ein eigenes Recht ansprechen, gewählt werden zu dürfen, d. h. wer immer ihm diese Eigenschaft oder Befähigung absprache, oder seiner Wahl sich entgegenstellte, — ohne Unterschied ob öffentliche Macht oder Privatgewalt — der beleidigte seine Ehre und sein gesellschaftliches Recht. Selbst, wenn das Gesetz ihn ausschlösse, wäre er beleidigt, weil die gesellschaftliche Gleichheit auch dem Gesetzgeber heilig seyn soll, und der wahre Gesammtwille solche Gleichheit fordert.

Ausschließung von der Wählbarkeit kann also mit Recht nur in Ansehung solcher Individuen oder Klassen geschehen, deren Untauglichkeit oder Unzuverlässigkeit dem unbefangenen Urtheil einleuchtet, deren Ausschließung daher als eine Wohlthat für Alle, die ausgeschlossenen mitbegriffen, erscheint. Das Recht, gewählt werden zu dürfen, hört also auf, oder ist nicht vorhanden für Jene, welche nicht wählen zu wollen die Gesammtheit einen vernünftigen, also namentlich einen auf das Interesse Aller, nicht bloß auf jenes eines Theils (und wären es auch die Mehreren) sich beziehenden Grund hat. Denn ein Gesetz, welches sie aus-

schließe, ist in der That nichts anderes, als ein solcher ausgesprochener Entschluß der Gesammtheit, der dann für die einzelnen Wähler verbindlich wird.

Als natürlich vernünftige Gründe solcher Ausschließung erscheinen die nachstehenden:

a) Die Unvolkbürtigkeit nach Geschlecht, Alter, Seelenbeschaffenheit oder Unfreiheit. Weiber, Unmündige, erklärte Narren, Knechte[3]) können nicht Volksrepräsentanten seyn.

b) Verlust der Ehre, als Strafe oder als gesetzliche Folge gewisser Verbrechen oder Vergehen. Nur der Unbescholtene darf gewählt werden. Die Ehre der Gesammtheit fordert es.

c) Mangel an Bürgschaft, welche desto stärker seyn muß, je umfassender die Vollmacht der Deputirten ist, und je kostbarer und wichtiger die Rechte und Güter sind, worüber der Landtag zu verfügen hat[4]). Dieser Punkt erheischt eine gesonderte Darstellung.

1) So kann bestimmt seyn, daß nur Adelige, oder nur 40 oder 50 Jahr Alte, oder nur Besitzer von so oder so viel Vermögen gewählt werden dürfen; daß also die zu Wählenden jenen Klassen angehören müssen. Oder es kann bestimmt seyn, daß eine gewisse Zahl von Deputirten dem Adelstand, eine andere dem Bürgerstand u. s. w. angehören müsse.

2) Die Ausschließung der Fremden versteht sich wohl von selbst. Denn die Deputirten sollen nicht bloß Geschäftsführer, sondern wahre und selbstberechtigte Stellvertreter der Wählenden seyn.

3) Also auch Hörige oder persönlich Frohndpflichtige. Daher das inhaltsschwere Wort des Badischen

Volksrepräsentanten (Staatsraths) Winter, welches (in dem der II. Kammer der Landstände 1819 erstatteten Bericht über das Adelsedikt) die Unvereinbarlichkeit des 13. und 14. Art. der Bundesakte aussprach. Edlere Privatdienste heben die Wählbarkeit nicht auf.

4) In der fürstlich Lichtenstein'schen Konstitution vom 9. Nov. 1818 wird auch die „Verträgliche Gemüthsart" als Erforderniß der Wählbarkeit aufgestellt, was nicht der einzige merkwürdige Zug jenes Verfassungswerkes ist.

§. 6.

Von der Bürgschaft der zu Wählenden.

Die Ausschließungsgründe a und b sind unbedingt und ausnahmlos gültig, und daher auch gerecht. Sie beziehen sich auf evidente Untauglichkeit des Individuums. Bei den Bürgschaften dagegen hat man nicht Individuen, sondern Klassen im Auge, und nicht offenbare Untauglichkeit, sondern bloß im Allgemeinen als Regel oder als Vermuthung erscheinende Unzuverlässigkeit nach mehr oder minder sicheren Kriterien oder nach mehr oder minder naher Gefahr. Hier stellt sich die Frage dar: ob den Einzelnen wegen einer nicht sie persönlich, sondern bloß die Klasse angehenden Besorgniß die Wahlfähigkeit mit Recht könne entzogen werden? und ob eine Verengung des Kreises der Wählbarkeit, welche nach ihrem Prinzip auch die Ausschließung manches einzelnen Würdigen mit sich führt, nicht jedenfalls ein Nachtheil für die wählende Gesammtheit, daher auch vom politischen Standpunkt verwerflich sey?

Allerdings erscheint jede unnöthige oder unnütze

Ausschließung sofort auch als ungerecht; aber die Nothwendigkeit oder Räthlichkeit geht nur aus der Vergleichung der Hoffnungen und Gefahren, d. h. des muthmaßlichen Gewinns und des Verlustes bei einer Ausschließungsregel hervor, und ist daher theils abhängig von den wechselnden Umständen und Lagen, theils dem subjektiven Ermessen unterthan. Das Recht verwirft bloß jede aus Selbstsucht oder Anmaßung fließende oder bloß auf dem Willen einer etwa stärkern Parthei ruhende Ausschließung; aber die Politik hat zur Aufgabe, die größtmögliche Zuverlässigkeit der Wahlen mit der wenigstmöglichen Beschränkung der Wahlrechte zu vereinen.

Hierzu bietet sich nun ein doppelter Weg dar [1]). Man kann nämlich die nöthige Bürgschaft entweder von den zu Wählenden oder von den Wählern verlangen [2]).

Im ersten Fall — wenn allen Bürgern ohne andere Ausnahmen, als welche auf persönliche Untauglichkeit oder Unwürdigkeit sich beziehen, das aktive Wahlrecht verliehen ist, — bleibt das Schicksal der Wahlen von allen den unlauteren Einflüssen abhängig, welche Leidenschaft und Unkunde, Selbstsucht, List, Zudringlichkeit, Gewalt und Bestechung auf eine vorherrschende Menge von unaufgeklärten, charakterlosen, rohen, feigen, abhängigen oder käuflichen Wählern haben mögen. Alsdann muß man, um die allernächst liegende Gefahr der schlechten Wahlen zu verhüten, den Kreis der Wählbarkeit so enge

ziehen, daß völlige Mißgriffe kaum mehr möglich, d. h. daß alle Wählbaren nach ihren juristisch erkennbaren Qualitäten möglichst entfernt von dem Verdacht der Untüchtigkeit oder der Untreue seyen.

Im zweiten Fall wird von generellen, d. h. eine ganze Klasse angehenden Verdachtsgründen auf Seite der zu Wählenden keine Notiz genommen, dagegen das Wähler-Kollegium sorgfältigst gesichtet werden, d. h. man wird nur die aus allgemeinen Gründen verdachtlosen Bürger in dasselbe aufnehmen. Alsdann mag man gefahrlos ganz freie Wahlen statuiren, weil Einsicht und Rechtlichkeit (ja schon die vernünftige Selbstliebe) der Wähler die genügende Bürgschaft für derselben Güte geben.

Daß bei einem politisch würdigen Volk — und von andern kann hier die Rede nicht seyn — den letzte Weg den Vorzug verdiene, ist einleuchtend. Nicht das Recht, wählen und gewählt werden zu dürfen, ist hier die Hauptsache, sondern die möglichste Sicherheit guter der Idee der lautern Volksrepräsentation entsprechenden Wahlen. Durch Beschränkung der Wählbarkeit, weil sie nur nach allgemeinen Regeln geschehen kann, werden unvermeidlich auch viele Tüchtige — vielleicht die Allertüchtigsten — ausgeschlossen, der Nation also schwerer oder unmöglich gemacht, eine gute oder die beste Wahl zu treffen. Es sind dadurch zwar einige der nächstliegenden Gefahren entfernt, aber auch die kostbarsten Hoffnungen vernichtet. Und zum Ersatz dafür haben die Bürger nichts anders hingenommen,

als das — an und für sich wenig bedeutende und nur nach dem Effekt zu schätzende — Recht, eine größere Zahl von Wahlstimmen abzugeben. Die Beschränkung des aktiven Wahlrechts dagegen verbürgt gegen ein für die Einzelnen geringes und für die Gesammtheit ganz werthloses Opfer die Klugheit und Besonnenheit des Wahlakts; sie macht schlechte Wahlen psychologisch unmöglich, und erlaubt die allerbesten, ja macht sie möglichst wahrscheinlich. Uebrigens sind immer der Wähler Viele, der zu Wählenden Wenige. Bei jenen also muß in Bezug auf Zuverlässigkeit die Regel entscheiden, bei diesen reichen die Ausnahmen zu. Sind Abhängigkeit, Bestechlichkeit, Unkunde oder Rohheit bei einer Klasse vorherrschend, so muß sie ganz vom Wählen ausgeschlossen werden, weil alle ihr Angehörigen dabei thätig sind, und die etwa ausnahmweise erscheinende Tugend und Einsicht Einzelner wirkungslos bleiben. Bei der Wählbarkeit aber handelt es sich nicht um Klassen, sondern um Einzelne, nicht um allgemeinen Verdacht, sondern um persönliche Würdigkeit, nicht um juristisch erkennbare Verhältnisse oder Lagen, sondern um den individuellen Charakter. Solche individuelle Tüchtigkeit aber — die oft auch unter der Klasse der Aermsten und Niedrigsten sich findet — kann nicht das Gesetz bezeichnen, oder durch positive Merkmale erkennbar machen; sondern das einzige Mittel des Auffindens und zugleich die sicherste Bürgschaft dafür ist das Vertrauen und die Hochachtung ei-

nes verständigen, also sorgfältig gesichteten Wahlkollegiums.

Wenn aber oder in sofern das Wahlgesetz, diese trefflichste der Garantieen, und welche alle andern entbehrlich macht, nicht verliehen hätte oder wofern nach dem Kulturstand oder dem vorherrschenden Charakter einer Nation die Beschränkung des aktiven Wahlrechts unzureichend erschiene, so müssen allerdings persönliche Bürgschaften von den zu Wählenden verlangt werden. Als solche stellen sich dar:

α) Ein reiferes Alter [3]), welches nämlich die Vermuthung auch reiferer Einsicht und Erfahrung, nicht minder jene der größern Besonnenheit und Ruhe begründet.

β) Der Stand der Verheirathung [4]), der da mit engern Banden ans Vaterland knüpft, und desselben Wohl und Wehe uns fühlbarer macht.

γ) Vermögen, zumal Grundvermögen, überhaupt aus der direkten Steuersumme erkennbares [5]), theils als Bürgschaft der Selbstständigkeit, theils als Maßstab selbsteigenen Interesses am Gedeihen des Staates, endlich auch als reelles Unterpfand der Treue.

δ) Ueberhaupt Selbstständigkeit der bürgerlichen Stellung, worüber eine Andeutung schon oben (Note 3. zu §. 5.) vorkam [6]).

Durch die Forderung solcher Bürgschaften wird zwar keiner beleidigt; doch sind sie stets ungenügend. Denn es gibt Manche, die, ob auch reiferen

Alters und verheirathet, dennoch unklug oder vermessen oder ohne Vaterlandsliebe sind; und eine knechtische oder eine feile Gesinnung wird leider nur allzu oft auch bei bürgerlich Selbstständigen und Reichen gefunden.

c) Die Konfessionseigenschaft (es sey denn, der Inhalt eines kirchlichen Glaubens mache minder tauglich zur Erfüllung der Bürgerpflicht) kann in der Regel nicht als Ausschließungsgrund von der Wählbarkeit gelten, und noch weniger

d) die Niedrigkeit der Geburt, da das Prinzip der Konstitution eine vollständige Volksrepräsentation fordert, und gegen die Verschiedenheit angeborner politischer Rechte streitet.

1) Es gelten hier fast dieselben Grundsätze, wie bei der Wahl von Gemeinde-Vorstehern. S. oben Kapitel II. §. 20 ff.

2) Man verlangt sie wohl auch von beiden zugleich, was aber nur unter höchst ungünstigen Umständen nöthig seyn dürfte.

3) In der Badischen Konstitution ist das 30. Jahr zur Wählbarkeit für die II. Kammer gefordert. Ebenso in der Würtembergischen und Bairischen. In der Französischen sind 40 Jahre vorgeschrieben.

4) Die dritte Franz. Konstitution vom Jahr 1795 verlangte den verheiratheten Stand wenigstens für die Mitglieder des Rathes der Alten.

5) Unsere Steuersysteme zwar, welche vom Passivstand des Steuerpflichtigen keine Notiz nehmen, gewähren hier eine schlechte Bürgschaft. Doch haben fast alle neueren Konstitutionen ein mehr oder minder großes direktes Steuerkapital zur Bedingung der Wählbarkeit gesetzt. Die erste Französische Konstitution von 1791 jedoch begnügte sich mit der unbedeutendsten Steuersumme, und jene von 1793 verlangte gar nichts. Zum Nachschlagen und Vergleichen der Bestimmungen in den verschiedenen Konstitutionen dient: Die ei-

ropäischen Konstitutionen seit den letzten 25 Jahren, Leipzig 1817, 3 Bände; und Rudhart, Uebersicht der vorzüglichsten Bestimmungen verschiedener Staatsverfassungen. München 1818.

6) Hiernach beantwortet sich auch die Frage: ob Staatsdiener wählbar seyn sollen, oder etwa welche Klassen derselben und in wiefern? — Die Badische Konstitution, welche die Beamten nur außerhalb des Bezirks ihrer amtlichen Wirksamkeit für wählbar erklärt, scheint hier einen politisch wohl gezeichneten, einer doppelten Gefahr ausweichenden, Mittelweg ergriffen zu haben. Jedenfalls scheint die Wahl von Civil-Beamten (wofern ein gutes Staatsdiener-Edikt ihnen die nöthige Selbstständigkeit sichert) minder bedenklich als jene von Gliedern des fehlenden Herrn.

§. 7.

B. Vom aktiven Wahlrecht. 1) Ueberhaupt.

Nicht in der Wahlstimme an sich, sondern in einer wahren Vertretung besteht das Wesen des hier zu besprechenden Rechtes. Könnte man hoffen, durch das Loos, oder durch Reihenfolge, oder durch Kompromiß auf ein etwa schon durch das Gesetz bestimmtes (jedenfalls von der Regierung unabhängiges) Wahlkollegium eine echte Repräsentation zu erlangen, so hörte das Recht der selbsteigenen Wahlstimme auf. Es hört also — vermöge des vernünftigen Gesammwillens — auch wo gewählt wird, überall auf oder erleidet unbedenklich mancherlei Beschränkungen, so oft man solches mit Vernunft als zur Zweckerreichung nöthig oder förderlich erkennt. Die Frage vom aktiven Wahlrecht ist also mehr polizeischer, als streng rechtlicher Natur. Kein Bürger hat an und für sich ein selbst-

ständiges Wahlrecht; wohl aber haben Alle zusammen und auch jede Klasse und jedes Individuum das Recht auf ein dem Zweck: Bildung eines möglichst lautern, natürlichen Organs des Gesammtwillens, thunlichst entsprechendes Wahlgesetz.

Hiernach mag unbeschadet dem Recht jede Beschränkung des Stimmrechtes Statt finden, welche zu bessern Wahlen führt, also zumal diejenige, welche eine Erweiterung der Wahlfähigkeit, d. h. der eigentlichen Wahlfreiheit, möglich macht. Ein aristokratisches Prinzip, d. h. die Ausschließung aller minder zuverlässigen Klassen, kann und muß daher bei der Bildung der Wahlkollegien Statt finden, damit bei der Wahl selbst das Demokratische gefahrlos walten, d. h. damit jeder persönlich Würdige gewählt werden könne, in was irgend für einer Klasse er sich finde.

Die Ausschließung sonst Unbescholtener und bürgerlich Vollbürtiger von der Wahlstimme, wenn sie nicht Willkühr, also Rechtsverletzung mit sich führen soll, kann nur auf juristisch erkennbaren Eigenschaften oder auf dem Mangel positiv geforderter Garantieen beruhen; sie trifft demnach ganze Klassen, nicht Individuen, und ist daher unnachtheilig der etwa persönlichen Würdigkeit der Ausgeschlossenen.

Als Bürgschaften mögen hier die im vorigen §. unter α bis δ aufgeführten sämmtlich gefordert werden *). Die wichtigsten jedoch sind die beiden letzten, nämlich das Vermögen und die (größtentheils von eben diesem Vermögen, doch nebenbei auch von an-

dern Verhältnissen[2]) abhängige) bürgerliche Selbstständigkeit.

Die Ausschließung der Armen hat aber neben dem politischen auch einen Rechtsgrund für sich. Denn im Staat wie in andern Gesellschaften richtet sich naturgemäß das Stimmrecht oder das Gewicht der Stimme nach dem Maß der Beiträge der Mitglieder in die gemeine Kasse. Die Reicheren nun sind nicht nur beim Gedeihen des Staates mehr interessirt, als die Armen, sondern sie tragen auch aus dem Ihrigen ein Mehreres dazu bei. Billig verlangen sie daher — wie etwa die größeren Aktionärs in Privatgesellschaften — ein vorzügliches Recht der Stimmgebung, und es könnten selbst nach der skrupulösesten Rechtsbeachtung die Armen höchstens mit Kuriatstimmen in der Wahlversammlung aufzutreten begehren, während den Reichen Virilstimmen gebühren. Ohne dieses würde unvermeidlich die Ochlokratie hereinbrechen; oder es müßte, um das Uebergewicht der Armen — die da meist an Zahl die Stärkern sind — zu verhüten oder zu heilen, ihre Ausschließung von der Wählbarkeit verordnet werden müssen. Man würde also die Aristides und Cincinnatus von der Kandidatenliste gestrichen sehen, zum Preis der Aufnahme der Bettler und Taglöhner unter die Wähler.

Das Gesetz also soll aussprechen, wie viel Vermögen ein Bürger besitzen, oder wie viel jährliche Steuer er entrichten müsse[3]), um Wähler zu seyn.

1) Doch wäre hier kein gar großes Alter zu fordern. Und vom Stand der Verheirathung dürfte auch wegzublicken seyn.

2) Auch hier kommt, wie oben, der Privat- und der Staatsdienst in Betrachtung.

3) Die erste Französische Konstitution (von 1791) verlangte hier bloß eine dem Werth von 3 Arbeitstagen gleichkommende direkte Steuer, was freilich sehr wenig ist. Nach der neuesten Konstitution von 1814 sind 300 Franken direkte Steuer erforderl, was dem entgegengesetzten Extrem sich nähert. Die Badische Konstitution verlangt hier gar nichts. Sie nimmt auch die ganz vermögenslosen Bürger, ja nach dem Gesetz von 1822 sogar die Hintersassen als Wähler auf. Daher hat man gesehen, daß im Jahr 1825 selbst die Armenpfründner stimmten.

§. 8.

2) Wahlrecht der verschiedenen Klassen oder Stände.

Mit dieser Sichtung des Wahlkollegiums wäre Alles geschehen für ein Volk, welches nur aus einer Gemeinde bestünde, oder in einer Urversammlung von Wählern sich vereinigen könnte, und in dessen Schooß keine Verschiedenheit von Ständen, daher von rechtlich begründeten Interessen sich vorfände. Die durch die Mehrheit der Stimmberechtigten zu Ausschußmännern Gewählten würden dann ohne Einrede als getreues Abbild, als zuverlässige Repräsentation der Gesammtheit erscheinen. Aber so einfache Verhältnisse finden wir in unsern Repräsentativstaaten nicht. Die meisten derselben sind von beträchtlicher, mehrere von sehr großer Ausdehnung, und was noch weit wichtiger ist, sie beherbergen insgesammt eine so große Verschiedenheit historischer

Rechte und bürgerlicher Interessen, daß die Vereinigung sämmtlicher Wähler in ein Kollegium nicht nur physisch, sondern auch rechtlich unmöglich wird. Es fragt sich also, wie viele Wahlkollegien sollen gebildet werden, und nach welcher Zusammensetzung? —

Freilich, wenn die beliebte Lehre [1]), daß die gewählten Abgeordneten nicht nur ihre unmittelbaren Wähler, sondern die ganze Nation repräsentiren, mehr als Fiktion wäre, so würde die Schwierigkeit nicht groß seyn. Denn aus jedem Kollegium, wie immer gebildet, wofern nur von den Mitgliedern die allgemeinen Bürgschaften gefordert würden, gingen dann echte, d. h. naturgemäß alle Interessen vertretende, Nationalrepräsentanten hervor; und es handelte sich nur noch um die Anzahl der zu Wählenden. Aber jene Lehre ist ewig falsch, so vielstimmig sie ertöne, denn sie widerstreitet der Natur, und man erkennt auch praktisch solche Falschheit an, durch die Forderung und Gewährung besonderer Wahlkollegien für die verschiedenen Stände und Bezirke [2]). Nur jener Stand und nur jener Bezirk hält sich für wirklich vertreten, dem eine eigene Wahl zusteht (oder, wofern dieses nicht Statt findet, von dessen Angehörigen wenigstens eine bestimmte Anzahl gewählt werden muß). Er fühlt nämlich, daß wenn nicht Männer seines eigenen Vertrauens oder wenigstens Genossen seiner eigenen Interessen auf dem Landtag stimmen, diese der Zurücksetzung oder Unterdrückung

preisgegeben sind; und man sieht auch ein, daß, wenn in gemischten Wahlkollegien die Mehrheit einem und die Minderzahl einem andern Stand oder Bezirk angehört, der letzte — weil beim Wahlgeschäft nothwendig überstimmt — niemals eine echte Vertretung zu hoffen habe. Daher soll jedes Wahlkollegium aus möglichst homogenen Gliedern bestehen, und daher ist es Gesetz des Rechts wie der Klugheit: so viele natürlich oder historisch nach wesentlicher Verschiedenheit der Rechte und Interessen gesonderte Hauptklassen der Bürger sind, so vielerlei müssen auch Wahlkollegien seyn; oder es muß — was jedoch minder befriedigend ist — den Klassen, die nicht gesondert wählen, eine entsprechende Anzahl von Vertretern unmittelbar durchs Gesetz gesichert, mithin ein passives Wahlvorrecht verliehen werden.

Welches sind nun die Klassen, die ein eigenes Wahlrecht, d. h. welches sind die Interessen, die eine eigene Vertretung am Landtag fordern? — Sind es etwa die angeblichen drei Hauptinteressen, das monarchische, das aristokratische und demokratische, welche die neuere Lehre*) an die Stelle der ehemals angenommenen Trennung der Gewalten setzen will? — Mit nichten! Denn in der konstitutionellen Monarchie, oder allgemeiner in jedem der Rechtsidee gemäß erbauten Staat hat nur das demokratische, d. h. das Gesammtinteresse, Anspruch auf Herrschaft. Das monarchische Prinzip gründet sich auf eben dasselbe, und hat nur

dadurch Bedeutung wie Rechtskraft; und auch das aristokratische kann die Forterhaltung nur so lange ansprechen, als es jenem Gesammtinteresse förderlich, daher auf dem wahren Gesammtwillen ruhend erscheint. Eine Entgegensetzung dieser drei Interessen ist also unstatthaft. Denn das Interesse des Monarchen als solchen kann mit dem Interesse des Volkes, d. h. also mit dem demokratischen, niemals in Streit kommen; und das aristokratische muß diesem letzten weichen, sobald es ihm widerspricht. Nicht auf dem Felde des öffentlichen Rechts oder der öffentlichen Interessen, als woselbst es nur ein und dasselbe Interesse für alle Verständigen und Rechtlichen gibt, wohl aber auf jenem der Privat- oder Sonderrechte und Interessen sind Entgegensetzungen zu finden, und muß zur billigen Ausgleichung oder rechtgemäßen Schlichtung eine allseitige Vertretung Statt finden. Also nicht bloß oder vorzugsweis der Vornehme und der Geringe, sondern auch der Ackersmann und der Hirt, der Landbauer und der Gewerbsmann, der Kapitalist, der Grundbesitzer und der Arbeiter, der Reiche und der Arme, der Bewohner der Grenze und der des Binnenlandes, auch der des Gebirges oder der Ebene, und welche Scheidungen sonst noch Statt finden, ja auch die moralischen Personen im Staat, insbesondere Schule und Kirche, überhaupt alle Persönlichkeiten, welche ein eigenes, selbstständiges, d. h. nicht bloß vom Staat erhaltenes, sondern ein auch ohne ihn gedenkbares und nur dem Schutz desse-

empfohlenes Recht oder Interesse haben, sprechen solche eigene Vertretung an.

Aber die bis ins Einzelne gehende Beachtung solcher tausendfach verschiedenen und komplizirten Interessen würde von unübersteiglicher Schwierigkeit seyn. Die Aufgabe besteht also in thunlichster Vereinfachung oder Generalisirung, und es wird dieselbe auf die natürlichste Weise geschehen, wenn wir einerseits nach dem Vermögen, und nach den Hauptklassen der Beschäftigung, anderseits nach zweckmäßig gezeichneten Bezirken die Eintheilung machen. Auf diesem anspruchslosen Weg mögen wir zu klaren und befriedigenden Resultaten gelangen, während die Gegeneinanderstellung des aristokratischen und demokratischen Prinzips, welche künstliche Deutung man beiden gebe, nur Verwirrung und Streit erzeugt. Denn verstehen wir unter dem demokratischen Prinzip oder Interesse das auf (formale) Gleichheit, daher auf das Recht gehende, dagegen unter dem aristokratischen jenes, welches, und zwar aus Selbstsucht nach Ungleichheit und Bevorrechtung strebt; so wünschen wird dem letzten gar keine Vertretung, indem es dergestalt ein rein antipopuläres und antikonstitutionelles wäre. Und geben wir ihm die künstlichere, ideale Deutung, wornach es jenes der Stätigkeit, der des historisch begründeten wäre, im Gegensatz des als „Regsamkeit oder als Bildungs- und Entwicklungslust charakterisirten demokratischen Prinzips“): so verlieren wir uns abermal in Wider-

sprüche und Dunkelheit. Stätigkeit ist naturgemäß Prinzip oder Wunsch derjenigen, denen es wohl geht, dann auch der Genügsamen, oft auch der Trägen und Geistesbeschränkten, die da am Hergebrachten aus gedankenloser Gewohnheit hängen, und für das Bessere aus Mangel an Ideen oder an edlen Trieben nie zu gewinnen sind. Im letzten Sinn wird man es nicht als aristokratisches Prinzip erkennen wollen. Aber auch die Genügsamkeit ist mehr eine gemein bürgerliche, als eine vornehme Tugend; und wenn, ungeachtet der Geneigtheit der Menge fürs Forttreten im alten Geleise, die Lust nach Neuerung sich heute der Völker bemächtigt hat, so kommt dieses nur daher, daß es ihnen nicht wohl geht. Machet sie glücklich, und Stätigkeit wird das demokratische Prinzip werden [5]). Freilich begehren auch die Privilegirten, daß, was ihnen frommt, beim Alten bleibe. Stätigkeit ihrer Vorrechte, Stätigkeit jeder Unterdrückung der Geringen, und jeder historischen Ungebühr, die ihnen Gewinn bringt, Stätigkeit selbst der Leibeigenschaft ist ihr Verlangen. Doch begnügt die Aristokratie mit der Forterhaltung des alten Besitzes sich nicht. Nach Gelegenheit und Umständen schreitet sie kühn voran, stärkt emsig ihre Macht auf Unkosten des Königthums nicht minder, als auf jene der Gemeinen, und ist unersättlich im Erobern, wie die gesammte Geschichte, jene der Feudalaristokratie zumal, in warnenden Bildern lehrt, und wie es selbst die Natur des menschlichen Herzens

mit sich bringt. Denn, sobald einmal die Linie des gemeinsamen Glückes und des gleichen Rechtes — das Prinzip der Demokratie überschritten — ist, so gibt's keinen Punkt des Anhalts mehr. Weiter! und noch weiter! bleibt dann die Losung.

Endlich, welches Recht oder welchen Anspruch hat denn die Stätigkeit und welches hat die Regsamkeit auf besondere Vertretung? — Beide Prinzipien sind gleich schlimm, wie gleich gut. Stätigkeit, d. h. Behauptung des historischen Rechts, wo dieses wirklich recht und gut ist, erscheint als Tugend, und welche gerade dem demokratischen Prinzip entfließt; sie wird aber Verbrechen und heillos, wenn sie sich als Hartnäckigkeit in Verfechtung bestehender Ungebühr und thörichter Uebung zeigt. Und so ist hinwieder die Regsamkeit im Angriff auf das Bestehende, wenn dieses rechtgemäß und gut ist, ein Frevel, sie wird aber verdienstlich und segenbringend, wenn sie bestehenden Mißbrauch, Druck und bösen Wahn bekämpft, und nach Heranführung eines bessern Zustandes ringt. Den beiden Interessen schlechthin und ohne nähere Bestimmung eine eigene Vertretung geben, heißt also bloß in den Ständesaal den Samen unheilbarer Zwietracht streuen, und wenn es noch glücklich kommt, gleichmäßig jedes gute, wie jedes böse Bestreben zu nichte machen.

Nach unserer Lehre wird übrigens das Bestehende, d. h. werden überhaupt Ruhe und Friede der Vertheidiger nicht ermangeln. Die vom Glück

Begünstigten, oder durch eigenes Verdienst zum Glück Gelangten, also die Wohlhabendern und Angesehenern — wenn auch bloß des gemeinen Rechts ohne alles Privilegium sich erfreuend — werden nachdrücklich genug jeder Zerrüttung sich entgegenwerfen, und selbst die Klasse der Aermern, wofern sie nur von muthwilliger Unterdrückung frei ist, wird, in ihrer Mehrzahl genügsam und rechtliebend, stets streitfertig gegen jedes ruhestörende Beginnen seyn.

1) Selbst Pölitz bekennt sich zu derselben: und vor und mit ihm die meisten andern Schriftsteller. Die Gründe für die entgegengesetzte Meinung sind entwickelt in den Ideen über Landstände S. 8 ff.

2) Wie kann der Standesherr ein Repräsentant auch der Grundholde seyn? Wie kann der Zehendherr bei der Frage über die Zehend-Abschaffung auch im Namen der Zehendpflichtigen sprechen? — Wie kann der Bauer bei etwa vorgeschlagener Erhöhung der Gewerbesteuer als Stimmführer der Gewerbsleute gelten u. s. w. ??

3) Auch Aretin, Th. I. S. 91, 157 ff.

4) Dahin ging bekanntlich die merkwürdige Erklärung der Bairischen Reichsräthe am ersten Bairischen Landtag, 1819.

5) Sind die Nordamerikanischen Freistaaten, sind die demokratischen Schweizer-Kantone so sehr unstät? Aus Liebe zur Stätigkeit haben die Unterwaldner ihr Herzblut gegen die Neufranken verspritzt, und die Schrecken der Verwüstung erduldet.

§. 9.

Fortsetzung.

Wir berufen nach diesen Voraussetzungen zum Recht der Repräsentation, also zum selbsteigenen Wahlrecht:

1) Die großen Besitzer, zumal Grundbesitzer ohne Unterschied ob adeliger oder nicht adeliger Geburt; also nicht wegen eines persönlichen Vorrechts, sondern wegen eines allgemeinen Titels, welcher jedoch faktisch meist den Adeligen (Grund- und Standesherrn) zum Guten kommt, und ihr vernünftiges Interesse befriedigt. Die Inhaber so großen Gutes, als wenn man sich den Staat auf Aktien errichtet dächte, einzeln oder in Vereinigung mit einigen wenigen gleich großen Besitzern zur Darstellung einer vollen, die Stimmberechtigung im Gesellschaftsausschuß mit sich führenden Aktie hinreicht. Es ist zwar unmöglich, allen Abstufungen des Vermögens, sowie es die allerstrengste Theorie erheischen würde, bei der Zutheilung der Wahlstimmen zu folgen; doch wird dem hier waltenden Rechtsprinzip schon dadurch eine genügende Huldigung erwiesen, daß man zwei Klassen, nämliche große Besitzer und kleine statuirt, welche in gesonderten Kollegien zu wählen haben. Die großen Besitzer mit nur einfach zählender Wahlstimme unter die kleineren geworfen, würden in ihrem vernünftig anzuerkennenden Rechte gekränkt seyn; es gebührt ihnen ein größeres Gewicht der Stimme, demnach die Wahl eines Deputirten in einem nur aus Wenigen bestehenden Wahlkollegium. Ja, es können welche seyn, die da allein eine volle Staatsaktie inne haben, und daher zur Führung einer Virilstimme berechtigt erscheinen.

Diesen Hochbegüterten würden etwa noch die

großen Fabrik- und Handelsherren beizugesellen seyn, in der doppelten Voraussetzung, daß sie es begehrten, und daß in dem Steuersystem ihr Geldreichthum nach gleichem Maßstab, wie der Grundreichthum in den Steueranschlag gebracht wäre.

2) Die kleinern Besitzer, jedesmal so viele, als zur Darstellung einer Staatsaktie (um diesen bildlichen Ausdruck beizubehalten) gehört, in ein Wahlkollegium vereint, würden, je nachdem sie ländliche oder städtische Beschäftigung treiben, ihre Wahlen gesondert halten. Die bedeutendern Städte nämlich würden für sich ihre eigenen Deputirten wählen, und die Dorf- und kleinern Stadtgemeinden eines mäßigen Bezirkes zusammengenommen gleichfalls die ihrigen. Vom Vorherrschenden in der Beschäftigung wäre hier die Regel entnommen; und es fänden dergestalt die beiden Hauptzweige der Produktion, die beiden Hauptklassen des erwerbenden Volkes ihre gebührende Vertretung.

3) Auch die Lokal- und Provinzialinteressen würden durch schickliche Abgrenzung der Wahlbezirke — nach natürlichen Scheidungslinien der Interessen (als etwa des Ufer- und des Binnenlandes, der Gebirge und der Flächen) gezeichnet — ihre Wortführer erhalten. Natürlich könnten die Wahlbezirke der Gemeinen oder minder Bemittelten mit jenen der Hochbesteuerten (also vorzugsweis der Grundherrn) nicht die nämliche Begrenzung

haben. Die Zahl der besonders Reichen ist überall verhältnißmäßig gering: es müssen also große Wahlbezirke für sie bestimmt werden; während für die Masse des Volkes kleinere nöthig sind.

4) Fehlt etwa noch die Repräsentation der Schule (der für die Wissenschaft errichteten Fundationen) und der Kirche (mit Inbegriff der, meist ihrer Obhut anvertrauten frommen Stiftungen), welche gleichfalls dem Staat angehörige, gewöhnlich mit bedeutendem Besitz versehene, und daher steuerpflichtige Persönlichkeiten sind. Die Repräsentanten derselben mögen unmittelbar durch das Gesetz, oder auch durch geregelte Wahl berufen werden. Jedenfalls ist jedoch der Anspruch beider auf eigene Repräsentanten nicht im strengen Recht, sondern mehr nur in der Billigkeit und auch in edler Politik begründet.

Alle diese Klassen, zumal die ersten drei wären bloß in Bezug auf das aktive Wahlrecht zu trennen, nicht aber in Bezug auf die Wählbarkeit, d. h. es soll jedem Wahlkollegium oder Bezirk erlaubt seyn, seine Deputirten auch außerhalb seines Kreises zu nehmen. Eine Beschränkung auf solchen Kreis wäre — sobald wir ein Kollegium von politisch mündigen Wählern voraussetzen — entweder überflüssig (wenn nämlich der Mann des freien Vertrauens in dem eigenen Kreise sich findet) oder schädlich (wenn er darin sich nicht findet), überhaupt aber engherzig und ein Hinderniß des Aufkommens von Männern der Nation[1]).

1) Wir setzen hier natürlich nicht nur die Wahlfreiheit, sondern auch ein nach formalen Bestimmungen gutes Wahlgesetz voraus. In Ermangelung eines oder beider mag die im Text besprochene Beschränkung der Wählbarkeit, z. B. die Ausschließung der Grundherren von der Deputirtenwahl (Badische Verf. §. 35.) eine Wohlthat werden. In Frankreich hat die Wählbarkeit des Adels für die II. Kammer, verbunden mit dem schlechten Wahlgesetz und einigen listigen Umtrieben, die sogenannte Kammer der Gemeinen zur gleichfalls adeligen Kammer (zwei Drittheile ihrer Glieder sind adelig) gemacht.

§. 10.

Von der Wahlfreiheit.

Wenn die Landstände wirklich ein das Volk (die Summe der Unterthanen) in Natur und Wahrheit, nicht in bloßer Fiktion vorstellender Ausschuß seyn sollen, bestimmt, dieses Volk gegenüber der Regierung zu vertreten, d. h. in dessen Namen die demselben (entweder nach allgemeinen Prinzipien eines vernünftigen Staatsrechts oder nach den besonderen Bestimmungen positiver Konstitutionen) gebührenden Rechte auszuüben, — eine Vorstellung, auf welcher alle Bedeutung des Repräsentativsystems beruht: — so ist nur die Bildung des Landtags durch Volkswahl[1]) vernünftig[2]), und also, da es keine andere Wahl als eine freie gibt, nur eine solche, die, innerhalb des vom Gesetz gezogenen Kreises der aktiven und passiven Wahlrechte, ausschließend vom freien Willen der Wählenden abhängt.

In diesem Satz ist die Forderung der Wahlfreiheit nach deren eigentlichem Inhalt und mit klarer Bestimmung ihrer Grenzen ausgesprochen. Wir verlangen keine unbeschränkte Freiheit; aber nur das Gesetz soll die für nöthig oder räthlich gefundene Beschränkung anordnen; und die gesetzliche Wahlfreiheit unantastbar für Alle, unantastbar zumal für die Regierung seyn. Sobald die Regierung sich in die Wahl mischt [3]), empfehlend, verwerfend, bestechend, drohend oder gar Machtspruch und Gewalt anwendend — so verschwindet die Volksrepräsentation, und es bleibt uns von ihr nur die leere Schale, der verspottete Namen übrig.

Alsdann ist's nicht mehr das Volk, das durch das Organ natürlicher Stellvertreter gegenüber der Regierung sich vorbehaltene (oder sage man auch die ihm gnädig verliehenen) Rechte übt. Es hat jetzt gar keine Rechte, nicht einmal das Recht zu bitten oder zu klagen mehr; denn es hat keine Stimme, keinen Ausdruck seines Verlangens, seiner Wünsche und seines Schmerzens mehr. Der Landtag ist ein ihm fremdes Organ geworden, welches weder Recht, noch Fähigkeit hat, in seinem Namen zu sprechen, und welches, wenn es gleichwohl solches thut, den Rechtsverlust noch durch Verspottung schärft.

Alsdann sieht man die landständische Verhandlung — nach ihrer Bestimmung die imponirendste Darstellung des Rechtsverhältnisses zwischen König und Volk, weil die lebenskräftige Darstellung

der rechtlichen Persönlichkeit des letzten, die einzig feste Bürgschaft alles Glückes und alles Besitzthums der Unterthanen, und nicht minder die Veredlung des Throns, der ohne sie nur gemeiner Herrscherstuhl ist; diese Ehrfurcht gebietende landständische Verhandlung sieht man verwandelt in eine gleich beweinens- als belachenswerthe Komödie, worin dieselbe Person, die Regierung, in zweifacher Vorstellung erscheinend, mit sich selbst ein Zweigespräch hält, sich selbst die schmeichelhaftesten Versicherungen vom Volksglück und der Volkszufriedenheit gibt, zugleich fragt und antwortet, begehrt, gibt und annimmt, ihre eigenen Vorschläge mit Lobsprüchen überhäuft, in dieselben einwilligt, und — was das unverantwortlichste und demüthigendste ist — der Nation und der Welt noch zumuthet, das Blendwerk für Wahrheit anzunehmen, das Echo der Ministerialanträge in der Ständeversammlung, das selbsteigene Lob ihrer Verwaltung, die selbsteigene Verwerfung der etwa dagegen auf dem Weg der Petition erhobenen Beschwerden für wirklichen Ausdruck der Volksgesinnung zu achten, und die schlimmsten Gesetze, alle bösen Akte der Willkühr — so bitter die Klagen, so zahllos die Seufzer darüber im Volke seyen — gleichwohl, weil ja gebilligt durch die Repräsentanten, als dem wahren Gesammtwillen gemäße, und daher untadeliche Verfügungen zu erkennen.

Durch Wahlbeherrschung beraubt die Regierung sich selbst des zuverlässigsten Mittels zur Erwerbung

der kostbaren, ja für eine gute Verwaltung unentbehrlichen Kenntniß von der Stimmung des Volkes, von dessen Wünschen, Gefühlen, Bedürfnissen und Leiden; und der beste Fürst, jetzo den Einflüsterungen seiner nächsten Umgebungen und Rathgeber ausschließend preis, wird seinem eigenen Volk entfremdet, wie dieses ihm. Keine unmittelbare Berührung und Mittheilung mehr zwischen beiden; keine Möglichkeit der Befreundung und des Vertrauens, kein Hebel des öffentlichen Geistes, keine Liebe für die Verfassung, bald auch keine für das Vaterland mehr.

Alsdann wird auch die bestgemeinte, mildeste und gerechteste Verwaltung den Bruch nicht heilen. Das Volk fühlt durch die Entziehung der Wahlfreiheit sich in seinem innersten Leben verwundet; es sieht, daß man es verachtet oder fürchtet, es erkennt die Unsicherheit seines ganzen Rechtszustandes, schaut mit stetem Argwohn auf die Schritte einer Regierung, die da ihre Scheu vor freier Beurtheilung kund thut, und mit Unwillen auf die angebliche Repräsentation, die da aus einer Schutzwehr für das Volksrecht zum mißbrauchten Werkzeug jetzt allmächtiger Willkühr geworden ist.

Weit vorzuziehen jeder offenen oder geheimen Wahlbeherrschung wäre die unumwundene selbsteigene Ernennung der Landstände durch den König. Denn alsdann fände wenigstens kein Blendwerk mehr Statt. Der Landtag wäre dann nichts weiter mehr, als ein verstärkter und feierlicherer Ministerrath, der dann als solcher, zumal unter dem heilsamen Einfluß

der Publizität, noch immer viel Gutes wirken könnte. Die Regierung bliebe sodann selbst verantwortlich nicht nur für die Güte oder Schlechtigkeit der Wahlen, die sie getroffen, sondern auch für jene der Gesetze und Verordnungen, die sie in ihrem dermaßen verstärkten Rathe beschlossen. Der Schein einer Volksbilligung oder Bewilligung wäre sodann verschwunden, und die Gesetze, denen diese trügliche Rechtfertigung fehlte, müßten durch ihren Inhalt sich rechtfertigen[4]).

1) Die Virilstimmführer allein machen hier eine Ausnahme; die nämlich in ihrer eigenen Person so viel Recht als ein ganzer Wahlbezirk vereinen, und daher vermöge eigenen Rechts oder für ihre eigene Person im Ausschuß stimmen, wie solches die übrigen vollbürtigen Bürger nur in der Urversammlung oder auf der Landesgemeinde thun.

2) Vgl. oben §. 4.

3) Alle Einmischungsarten sind verwerflich, wiewohl nicht alle in gleich hohem Grad oder gleich absolut.

4) Vgl. die Darstellung der Verhandlungen der Badischen Landstände von 1825 in Hermes, Bd. XXVII. 2tes Heft.

§. 11.

Von der unmittelbaren Wahl und von jener durch gewählte Wahlmänner.

Die Unzuverlässigkeit der von allen Staatsbürgern ohne Unterschied vorzunehmenden Wahl ist anerkannt. Eine charakterlose, leicht bewegliche, unkundige, nach dem Vermögen unselbstständige, dem Vaterland nicht mit eigenen Interessen verbundene Menge wird schlecht wählen. Daher muß die

Wahl nur den Zuverlässigeren und Besseren anvertraut werden. Aber wie gelangen wir am sichersten zu diesen? — Ist es durch gesetzliche Ausscheidung ganzer Klassen, oder durch Wahl? — d. h. soll das Wahlkollegium durch gesetzliche Sichtung der Urversammlung, oder soll es durch die in dieser Urversammlung geschehene Wahl bestimmter Personen gebildet werden? — Sobald wir die Menge als ungeschickt für eine tüchtige Wahl überhaupt erkennen, so müssen wir sie auch ungeschickt für die Wahl von Wahlmännern erkennen. Der Grund der Ausschließung von der Deputirtenwahl ist gültig auch für jene der Wahlmänner, und es bleibt kein anderes Mittel für die Berufung zuverlässiger Wähler übrig, als die gesetzliche Bestimmung. Für eine solche haben wir in den voranstehenden §§. die Grundsätze aufgestellt, und es wird, wo dieselben geltend sind, keine weitere Ausscheidung, d. h. keine Bildung eines noch engern Wahlkollegiums durch eine erste Wahl noththun. Vielmehr wird eine solche der Grundidee der Konstitution (möglichst lautere Darstellung der Volkspersönlichkeit in einem gewählten Ausschuß) wesentlichen Abbruch thun. Selbst die gesetzliche Sichtung ist eine nur durch die Nothwendigkeit zu rechtfertigende, daher auch in dieser Nothwendigkeit ihr Maß findende Anordnung. Was noch weiter geschehe, wäre ein Uebel; es wäre nämlich eine Verwandlung des natürlichen Organs des Gesammtwillens in ein künstliches, d. h. also eine Vernichtung

der Volksrepräsentation. Die Wahl hat gar keine Bedeutung, wenn sie nur durch Mittelspersonen Statt findet; eine Wahl durch Kompromiß ist keine Wahl.

Nur als Surrogat (freilich jedenfalls ein sehr unbefriedigendes Surrogat) der gesetzlichen Sichtung, d. h. als Heilmittel eines noch größern Uebels (Wahl in der ungesichteten Urversammlung) kann hiernach die Wahlmännerwahl Billigung finden. Aber sie gibt die Deputirtenwahl vermehrten Umtrieben, und dem jetzt erleichterten Einfluß der Regierung preis; und es enthält ihr Prinzip eine Anfeindung des eigentlichen Wahlrechts, und bietet die Möglichkeit der völligen Zernichtung desselben dar. Denn, wenn die Wahlmännerzahl sehr klein ist, oder wenn gar eine zwei- oder mehrmalige Konzentrirung Statt findet[1]), so ist das Volksrecht in der Wahlsache zum bloßen Schalle gemacht. Nur für politisch unmündige Völker, unter deren Gliedern nämlich die große Mehrzahl als wahlunfähig erscheint, mag eine solche Einsetzung zu empfehlen seyn, gewissermaßen als ein provisorischer Zustand, oder als Erziehungsanstalt, als Uebergangsperiode von der Unmündigkeit zur Mündigkeit.

Uebrigens ist es eine große Inkonsequenz, wenn man die Wahlmännerwahl zur Vermeidung der Ochlokratie für nöthig erklärt, und dennoch die Wahlmänner in ungesichteten Urwählerkollegien wählen läßt. Denn eine ungesichtete Urversammlung (wofern sie nicht, was gleich schlimm wäre, durch Regierungs-

einfluß gelenkt ist) wird gar leicht Männer der Revolution zu Wahlmännern, und diese sodann ihre eigenen Koryphäen zu Deputirten wählen.

1) Wie die Spanische Konstitution von 1812, wie jene vom Großherzogthum Hessen u. a. anordnen. Eine merkwürdige Verspottung der Volkswahlrechte enthält die Konsularkonstitution in Frankreich vom Jahr 1799.

§. 12.

Von der Erneuerung der Wahl.

Die Idee der lautern und wahren Repräsentation verträgt sich nicht mit ständiger oder unwiderruflicher Vollmacht, sie fordert vielmehr eine oft wiederkehrende Erneuerung. Es ist dieselbe zweifach nöthig, wo die Repräsentanten den Kommittenten nicht verantwortlich sind, und keine Instruktion von denselben zu empfangen haben [1]). Wie vorsichtig die Wahl geregelt sey: sie kann dennoch unglücklich ausfallen, oder es können, wenn auch der Gewählte würdig war, noch Würdigere erscheinen. Die Aufgabe der landständischen Verfassung ist aber, der Volksgesinnung und dem Volkswillen in jedem Moment einen möglichst getreuen Ausdruck zu geben.

Anderseits jedoch bedroht die zu häufige Erneuerung der Wahl die Gesetzgebung und Verwaltung mit verderblichem Wanken und Wechsel des Systems und der Richtung.

Eine in kurzer Frist geschehene, doch jedesmalig nur theilweise Erneuerung der Wahlkammer

wird in der Regel die Vortheile des Wechsels mit jenen der Stätigkeit vereinbaren, und demnach allen Interessen entsprechend seyn.

Zwar wenn die Deputirten von Urwählern gewählt, und in dieses Wahlkollegium nur die selbstständigeren und zuverlässigeren Bürger aufgenommen werden; so ist auch bei der Integralerneuerung der Kammer keine besondere Gefahr zu erkennen. Denn diese sorgfältig gesichteten Urversammlungen werden Geist, Richtung und Vertrauen nicht jeden Tag verändern, vielmehr in der Regel die treuen Deputirten wieder wählen. Die Integralerneuerung würde daher die Mehrzahl des Landtags gleichwohl unverändert lassen, und meist nur eine Verlängerung der alten Vollmacht seyn. Bei dem Institut der Wahlmänner dagegen, wodurch jedesmal auch die Wähler erneuert werden, überhaupt bei jeder verkünstelten Wahlform ist es anders. Da waltet dann immer mehr der Zufall, oder auch die Intrigue, und läßt der Geist der Wahl also auch des künftigen Landtags nicht leicht eine Berechnung zu. Hier also erscheint die Partialerneuerung räthlich.

Nicht an und für sich, sondern nur in Zusammenhang und Wechselwirkung mit andern Bestimmungen und Verhältnissen lassen die meisten politischen Institutionen sich beurtheilen. Dahin gehört nach dem obigen die große Frage von der Partial- oder Integralerneuerung der Wahlkammer[2]). Schon durch das Vorhandenseyn einer ständigen ersten Kammer verringert sich die Gefahr der In-

tegralerneuerung der zweiten. Sodann kommt es auf die Größe der Frist an. Sollen alle Jahre Wahlen Statt finden, damit das politische Leben des Volks eine öftere Anregung erhalte; so würde die Integralerneuerung bedenklich seyn. In dem Maße aber, als man die Fristen vergrößert, wird sie nothwendiger, weil sonst die Vollmacht der einzelnen Deputirten zu lange dauern, und die Wahrheit oder Lauterkeit der Repräsentation darunter leiden müßte. Sobald nämlich die Vollmacht lange dauert, wird aus dem naturgemäß demokratischen Landtag eine Wahlaristokratie. Die Kammer ist dann nicht mehr Organ des Volkswillens, sondern Beherrscherin (oder Mitbeherrscherin) des Volkes. Bei bestimmter gleicher Dauer der Vollmacht, z. B. von 6 Jahren, ist übrigens die Partialerneuerung (z. B. zu ⅓) besser, als eine Integralerneuerung; weil dergestalt doch öfter (z. B. alle 2 Jahre) das Volksleben sich äußern, und, im Fall die Kammer verderbt wäre, eine Verbesserung bald eintreten könnte. Eine lange, z. B. sechs- oder siebenjährige Dauer eines des Nationalvertrauens unwürdigen oder korrumpirten Parlaments ist immer für das Volk ein fast trostloses Uebel, und kann, wofern die Regierung es will, den Untergang der ganzen Verfassung bewirken. Die kurze Dauer eines getreuen Parlaments dagegen ist kein absolutes Uebel; weil es ja vom Volke selbst abhängt, die Glieder wieder zu wählen, und also seine Dauer zu verlängern. Ein langwieriges Parlament zu korrumpiren ist einem herrschgesinnten

Ministerium leichter und gewinnbringender, daher auch lockender; bei einem kurzdauernden wären Aufwand und Mühe größer, und doch der Vortheil gering.

Ob eine oder die andere Erneuerung dem monarchischen oder dem demokratischen Prinzip zusage, ergibt sich aus dem Allen von selbst. Dem Prinzip der konstitutionellen Monarchie ist alles zusagend, was dem Volksrecht und der Volksfreiheit wahrhaft befreundet ist; dem Prinzip der absoluten Monarchie jedoch sagt zu, was Volksrecht und Freiheit tödtet.

Der wichtigste Punkt dabei bleibt übrigens die Wahlfreiheit. Zwar wo Wahlbeherrschung einmal als Regel Statt findet, da ist wenig Unterschied zwischen Partial- und Integralerneuerung. Da wird immer das neue Parlament so schlecht, als das alte seyn. Doch ist bei der Partialerneuerung weniger Versuchung zum Gewaltmißbrauch, und weniger Aussicht des Gelingens. Bei der jedesmal schnell wiederkehrenden theilweisen Wahl würde die noch frische Erinnerung der erfahrenen Unterdrückung oder Ueberlistung das Volk um so wachsamer und standhafter in Behauptung seines Wahlrechts machen, und die Regierung würde sich scheuen, alljährlich und wegen eines nur theilweisen Erfolgs den offenen Krieg wider die öffentliche Meinung zu führen. Bei der Integralerneuerung dagegen ist die Operation entscheidend, und auf lange Zeit entscheidend für den Geist der Kammer; ihr Gelingen mag daher

der äußersten Anstrengung werth erscheinen. Ja es wird, wenn sie ein oder zweimal gelang, auch für die Zukunft wenig Mühe mehr übrig bleiben. Das Volk wird die Erinnerung an sein Recht, das Interesse an der Wahl, sowie die Liebe für die Verfassung schon verloren haben, und diese auch ohne alle Bedeutung, nur eine verächtliche Form mehr seyn [3]). Die Volksrepräsentation darf niemals völlig unterbrochen werden [4]); doch wäre auch eine immerwährende Ständeversammlung zwecklos, ja vielfach schädlich. Daher wird ein landständischer Ausschuß zu errichten seyn, welcher in der Zwischenzeit von einem Landtag zum andern gewissermaßen den Lebenskeim der Repräsentation beherberge, und neben einigen kleinern [5]) und unverschieblichen Verrichtungen zumal das Recht und die Pflicht habe, die Zusammenberufung des Landtags, wenn etwa die Regierung zu der gesetzmäßigen Zeit sie unterließe, daher auch die Wahlerneuerung auf gleichfalls gesetzlich zu bestimmendem Weg zu verlangen oder zu veranlassen.

[3]) Diese beiden Bestimmungen fließen mit Konsequenz aus der Idee von der das ganze Volk umfassenden repräsentativen Eigenschaft der Ständeglieder. Wenn solche Idee richtig ist, so hat der Gewählte keine besondern Kommittenten; die ganze Nation ist seine Vollmachtgeberin und eine Nationalversammlung oder ein zweiter Landtag wäre nöthig zur Instruktionsertheilung. Wer aber auch — wie wir thun (s. oben §. 8.) — die allgemeine repräsentative Eigenschaft leugnet, d. h. sie für bloße Dichtung erklärt, kann dennoch aus triftigen politischen Gründen die Unverantwortlichkeit des Repräsentanten — es sey denn vor der öffentlichen

Meinung — fordern, und die Instruktionseinholung auf einige wenige Ausnahmefälle beschränken.

2) Daher ist es immer sehr einseitig, auf Beispiele, zumal etwa auf das von England sich zu berufen, wenn von solchen Dingen die Rede ist.

3) Die Verhandlungen der beiden badischen Kammern von 1825 enthalten über die Partial- und Integralerneuerung eine sehr interessante Diskussion. Man findet ihre Beurtheilung in Hermes B. XXVII. 2tes Heft. S. 282 — 307. Von welchem Geist die Einführung der Integralerneuerung und die Septennalität in Frankreich 1824 ausgegangen, und welche Früchte sie erzeugt habe, ist jedem Beobachter der Zeitereignisse bekannt. Uebrigens enthalten die Vorträge in den französischen Kammern über den unermeßlich wichtigen Gegenstand einerseits die größte Gediegenheit tiefgehender politischer Einsicht, und anderseits eine bewunderungswürdige, leider auch anderwärts nachgeahmte Kunst der Verschleierung unlauterer Tendenzen, sowie der Bekämpfung von Sachgründen mit leerer Deklamation und tönendem Wortkram.

4) Vgl. den lichtvollen Aufsatz von Paulus „vom Fortleben der ständischen Verfassung und der Mündigkeit der Staatsgesellschaft" im Archiv für landständische Angelegenheiten. Karlsruhe 1819. (VIII. Lieferung S. 353. ff.)

5) Wichtige, zumal nicht unverschiebliche Geschäfte sollen ihm nicht übertragen werden; sonst wird durch ihn das Wirken der landständischen Versammlung beschränkt, ja diese möchte alsdann selbst entbehrlich erscheinen.

§. 13.

Von dem Zweikammernsystem.

Dem reinen Repräsentativsystem ist die Idee von zwei Kammern fremd. Denn dasselbe verlangt nichts anders, als Natur und Wahrheit: die zwei Kammern aber sind Kunst und Künstelei. Doch mag unter gegebenen Umständen eine innere oder äußere Nothwendigkeit zur Abweichung von der Natur

zwingen, und Einsetzungen, welche an sich böse sind, mögen dennoch mitunter als Schutzmittel gegen noch Böseres dienen.).

Die konstitutionelle Monarchie kennt nur ein Volk (nämlich die Gesammtheit aller Unterthanen oder Bürger), also auch nur einen Ausschuß desselben. Ein getrennter Rechtszustand einzelner Klassen im Volk ist mehr oder weniger dem indischen Kastensystem verwandt, daher ohne Heimath im Rechtsstaat. Sollen aber die besonderen Interessen den Anspruch auf eine gesonderte Kammer begründen; so müssen wir nicht nur eine Kammer des Adels und eine der Gemeinen, sondern wir müssen so viele Kammern haben, als überhaupt besondere Interessen zu erkennen oder zu vertreten, d. h. (vgl. oben §. 8.) so viel als Wahlkollegien sind. Durch Spaltung der Repräsentation in zwei Kammern verlassen wir sofort das Gebiet der Wahrheit, und treten in jenes der Fiktion ein, d. h. also wir heben das Wesen der landständischen Verfassung auf, oder wir geben ihr wenigstens einen unlautern Zusatz, wornach dann bloß noch die Kammer der Gemeinen, nicht aber jene der Adels- oder der Reichsräthe in echt repräsentativer Eigenschaft erscheint.

Wie kann die Kammer der Privilegirten eine echte Repräsentantin des Volkes seyn? Sie steht dem Volk gegenüber, und ist nicht identisch mit ihm; und wenn, was sie sagt und beschließt, als Volksgesinnung und Wille gilt, so ist dieses nicht nur Dichtung schlechthin, sondern

eine phantastische, alle Grenzen der poetischen Freiheit weit überschreitende Dichtung [2]).

Die Adelskammer ist also zwar eine politische Macht, aber keine der zwei natürlich bestehenden, Regierung und Volk, sondern nur eine zwischen beide hineingeschobene Mittelmacht, oder wie viele wollen, eine vermittelnde, welche Idee jedoch der Majestät des Thrones nicht minder als der Selbstständigkeit des Volkes den empfindlichsten Abbruch thut.

Oder soll die Adelskammer als Repräsentantin des historischen Rechts der Kammer der Gemeinen als Repräsentantin des natürlichen und ewigen sich entgegenstellen?? — Alsdann ist ihre Rolle noch trauriger, und die Künstelei, die ihrer zu bedürfen glaubt, noch unlauterer.

Keine andere Vermittlung zwischen König und Volk ist nöthig, als das natürliche und das geschriebene Recht und dann das psychologische Gesetz vernünftiger Selbstliebe. Eine Vermittlung durch eine Adelskammer ist eine Bevormundung des Königs und des Volkes, eine nothwendige Schmälerung der aus der Idee der konstitutionellen Monarchie für beide fließenden Rechte; eine künstliche Klippe, woran die vereinten Bestrebungen der Regierung und des Volkes nach Gründung eines bessern Zustandes scheitern mögen [3]).

So unläugbar dieses alles ist, so bleiben dennoch Voraussetzungen gedenkbar, unter welchen die Adelskammer nützlich oder nothwendig seyn kann. Die

Natur dieser Voraussetzungen zeigt aber auf's klarste, daß in dem reinen Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie sie keine Stelle finden:

1) Wenn die Konstitution dem König nicht genug Rechte verlieh, um gegenüber der Volksrepräsentation seine Selbstständigkeit zu behaupten, so muß, um den etwaigen Verirrungen der letzten einen Damm entgegenzusetzen, ein sie beschränkender Reichsrath errichtet, d. h. es muß, was dem monarchischen Prinzip an Kraft gebricht, durch ein aristokratisches ersetzt werden [4]). Nach unserer Lehre jedoch kann dieser Fall nicht Statt finden; da wir das monarchische Prinzip in ungeschmälerter Herrschaft aufstellen.

2) Wenn man für gut oder schonend findet, daß der König, anstatt gegen schlimme oder mißfällige Beschlüsse der Volksdeputirten sein Veto unmittelbar auszusprechen, es durch das Organ einer nach ihrer Zusammensetzung von ihm näher abhängigen Kammer thue, so mag eine erste Kammer hierzu willkommene Dienste leisten. Der König ernennt dann entweder einen Theil ihrer Mitglieder nur auf unbestimmte Zeit [5]), und ist daher ihrer Stimmen versichert; oder er stellt, sobald unter den lebenslänglichen oder erblichen Pairs die Opposition in der Majorität sich befindet, durch Einführung einer nöthigen Anzahl neu kreirter Pairs die Ueberlegenheit der Ministerialpartei wieder her [6]). Dieselbe Operation dient sodann auch als Aufhebung des etwaigen Widerstandes der Pairs gegen den vereinten Willen der

Regierung und der Volksabgeordneten. Auf diese Weise benutzt oder entkräftet erscheint aber freilich die I. Kammer allzu deutlich als bloßes Werkzeug und eitle Künstelei, als daß sie den repräsentativen Charakter noch ansprechen könnte.

3) Wenn ein Volk politisch unmündig, d. h. arm an politischer Einsicht und Tugend, daher auch die Mehrzahl seiner Deputirten geistesbeschränkt oder servil, überhaupt untüchtig zur Behauptung der Volksrechte ist; so kann etwa eine aufgeklärtere und selbstständigere erste Kammer die Rolle der Vormünderin übernehmen und wenigstens dem Absolutismus des Thrones mit Erfolg sich entgegenstellen. Allein wir haben nur mündige Völker im Auge; denn das Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie paßt für unmündige nicht.

4) Wenn etwa eine Regierung, nach Willkühherrschaft strebend, die Volksrepräsentation durch Wahlbeherrschung (oder auch durch Bestechung, oder gar durch gewaltthätigen Einfluß) verdürbe; oder wenn im Schooße der Nation eine vermessene Partei (durch die Gunst innerer oder äußerer Umstände) solche Wahlbeherrschung erränge, und sodann — was unter allen Schauspielen das traurigste und ekelhafteste wäre — die angeblichen Volksvertreter als Feinde des Volks, die konstitutionellen Hüter des Rechts als Unterdrücker desselben oder als Werkzeuge der Unterdrückung erschienen; — alsdann bliebe noch in der selbstständigeren, weil lebenslänglich oder erblich, dabei durch Reichthum und persönlichen oder

Familienglanz ausgezeichneten Pairs dem Volk eine letzte Hoffnung und Zuflucht bereitet; alsdann könnten die verderblichen Anschläge eines despotischen Ministeriums, und die niederträchtigen Bestrebungen einer untreuen oder tyrannischen Deputirtenkammer an der Hochherzigkeit und an dem Muth einer erleuchteten Pairskammer scheitern [1]). Aber immer wäre dieses ein unnatürlicher, nur durch die ausserordentlichsten Verhältnisse und Lagen erklärbarer Zustand, daher zur Begründung einer Regel durchaus nicht geeignet.

1) Wir haben hier nur jenes Zweikammernsystem im Auge, wornach man eine Adels-Kammer neben einer der Gemeinen, oder eine aus erblichen oder doch lebenslänglichen Pairs bestehende, neben einer Wahlkammer verlangt, und zwar für den monarchischen Staat, ja ganz eigens als Garantie des monarchischen Prinzips und als einzig befriedigende Schutzwehr des Throns gegenüber der Nationalrepräsentation. Von dem Zweikammernsystem der nordamerikanischen Freistaaten (Theilung des Kongresses in einen Senat, und in ein Haus der Repräsentanten, beide jedoch durch Wahl gebildet), oder von einem solchen, wie unter der Direktorialverfassung im republikanischen Frankreich bestand (Rath der Jungen und Rath der Alten, beide gleichmäßig durch periodische Wahlen berufen) reden wir also nicht. Prinzip und Zweck solcher Theilungen des gesetzgebenden Körpers in Freistaaten sind wesentlich von der Einsetzung der Adelskammer, und in einem monarchischen Staat, unterschieden. Ueber die uns vorliegende Frage vergleiche man die vollwichtige Schrift: Soll die deutsche Staatsverfassung Adelskammern haben? Eine politische Didaskalie zunächst für Süddeutschland 1818. (Aus den Ueberlieferungen zur Geschichte unserer Zeit von H. Zschokke.) Auch Brendel (die Geschichte, das Wesen und der Werth der Nationalrepräsentation. Bamberg und Leipzig 1817. II. Absch. S. 297 — 323) hat die

darüber gehörigen Betrachtungen die Klarheit zusammengestellt.

2) Wenn z. B. eine Kammer der Standes- und Grundherrn den einmüthig oder fast einmüthig gefaßten Beschlüssen der Deputirtenkammer über Erleichterung des Volks, über Aufhebung ungerechter und drückender Lasten, als über Abschaffung der Staatsfrohnden, über billige Ablösung des alten, Aufhebung des Neubruchs- oder auch nur des Bluts-Zehends, ihr Veto entgegenstellt, wenn sie einer freien Verfassung der Gemeinden (deren Verband der Adel nicht einmal angehören will) der grundherrlichen Interessen willen widerstrebt, und die Theilnahme an Gemeindelasten, selbst an den vom Staat den Gemeinden aufgelegten in Krieg und Frieden von sich ablehnt: hat sie alsdann wirklich im Sinn des Volkes, oder des wahren Gesammtwillens gesprochen? Ist sie eine Kammer von Repräsentanten?

3) Vgl. meine Ideen über Landstände. Karlsruhe 1819.

4) Aehnliches erkennen wir auch in Nordamerika in der Stellung des Senates (dessen Glieder bei der vergleichungsweis längern Dauer ihrer Vollmacht, als Wahl-Aristen gelten mögen), neben einem starken Haus der Repräsentanten und einem nur zeitlichen, beschränkten und dabei verantwortlichen Präsidenten.

5) So ist in Baden, nach dessen Verfassung (§. 27. u. 82.) der Großherz. acht Mitglieder der 1. Kammer ernennen kann, durchaus unbestimmt geblieben, für wie lange solche Ernennung gültig sey.

6) Die Geschichte Englands und jene Frankreichs seit der Restauration enthalten hiervon höchst merkwürdige Beispiele.

7) Die Anführung von Beispielen könnte hier gehäuft erscheinen. Auch ist, was im Texte steht, bloß hypothetisch gesagt.

§. 14.

Formen der landständischen Verhandlungen.

Die Formen sind die Hüterinnen des Rechts, sie können auch die Gewährleisterinnen oder die Belebungsmittel des Geistes seyn. Das Staatsrecht

der konstitutionellen Monarchie muß also auch etwas von Formen sprechen.

Die erste und nothwendigste Form der Verhandlungen am Landtag — wenn wir anders Form nennen dürfen, was seiner Bedeutung und seinem Wirken nach bis ins innerste Wesen dringt — ist die Oeffentlichkeit. Ein Landtag hinter verschlossenen Thüren ist Zernichtung der Repräsentation. Der Vollmachtgeber, das Volk, nicht im Stand oder ohne Befugniß, Instruktionen seinen Bevollmächtigten zu ertheilen, und Rechenschaft von ihnen vor Gericht zu fordern, muß wenigstens die Möglichkeit haben, durch selbsteigenes Anhören von der Treue oder Untreue seiner Stellvertreter sich zu unterrichten, und das Recht, durch selbsteigene Gegenwart die Pflichterfüllung einzuschärfen, von welcher alles sein Recht und sein Wohl abhängt. Und der redliche Repräsentant, von der Lockung oder Drohung der Willkührherrschaft umgeben, muß in der Oeffentlichkeit seiner Rede einen Rechtsboden für seine Person, eine Ermunterung für seinen Muth, eine Unterstützung für seine Sache finden *).

Das ganze Volk — wiewohl die Idee es forderte — kann freilich nicht Zeuge der landständischen Verhandlungen seyn. Es werde jedoch wenigstens eine ansehnliche Zahl von Zuhörern — ohne Unterschied des Rangs oder Geschlechts und hinreichend, um durch seine imponirende Gegenwart die Redner zu erheben, zu bekräftigen, oder in Ehrfurcht zu setzen — zugelassen; und was sodann noch an volk-

ständigen Oeffentlichkeit mangelt, das werde durch die freie Presse ergänzt. Alles, was im landständischen Saale vorgeht, werde der Welt mitgetheilt, ohne Censur oder Verbot; die Mauern des Saales, erweitern sich dadurch bis zur Grenze des Staates ja bis zu jenen der civilisirten Welt. Die Redner der Regierung, wie jene des Volkes, durch das Bewußtseyn vor der ganzen Nation, ja vor der ganzen Welt zu sprechen, werden — mit Ausnahme der ganz Schlechten — in dieser Vorstellung den Sporn zu edler Rede, die Abhaltung von untreuer Abstimmung finden.

Die Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen verbürgt noch mehr, als das Recht der Anklage der Minister die Pflichterfüllung des Ministeriums. Zur Anklage wird nur in den schwersten Fällen und außerordentlichen Umständen geschritten; aber die Scheu vor öffentlicher Beschwerdeführung der Volksvertreter, die Idee der etwa nothwendigen öffentlichen Rechtfertigung des Geschehenen ist eine nimmer schweigende, treffliche Mahnerin zur Pflicht. Auch entfernt sie die Mittelmäßigkeit von den hohen Staatsämtern; denn nur Geisteskraft mag mit Ehre den Kampf in öffentlichen Diskussionen bestehen.

Auch die Geschäftsordnung der Kammern, ihre Eintheilung in mehr oder weniger Bureaus zu allgemeinen Vorarbeiten, die Bildung von Kommissionen für einzelne Geschäfte oder Klassen von Geschäften, die Formen der Verhandlung für die ver-

schiedenen Gegenstände, die Ordnung der Abstimmung und Schlußfassung u. s. w. sind wichtig und folgenreich[2]). Doch begnügt man sich hier mit dieser allgemeinen Andeutung, da das Umständlichere für den Zweck dieses Buches zu weit führen würde.

Selbst ein scheinbar geringfügiger Punkt, das Verbot des Ablesens geschriebener Reden, zeigt bei genauerer Betrachtung eine so tief gehende Wichtigkeit, daß ein geistreicher Schriftsteller[3]) seine Aufnahme nicht nur in die Geschäftsordnung, sondern selbst in die Konstitutionsurkunde fordert.

1) Es ist ein großer Vorzug der badischen Verfassung, daß nach ihr auch die Verhandlungen der I. Kammer öffentlich sind.

2) Unter den Geschäftsordnungen der deutschen Kammern behauptet wohl die badische — meist der französischen nachgebildete — den Vorzug. Die bairische zumal ist schwerfällig, der Einseitigkeit Raum gebend und für den wahren Gesammtwillen vielfach hemmend.

3) Benj. Constant, Esquisse de constitution in der Sammlung seiner Werke oder Cours de politique constitutionnelle. Paris 1816. 1. Vol. pag. 94.

V.

Verantwortlichkeit der Minister.

§. 1.

Begriffsbestimmung und allgemeine Grundsätze[1]).

Diese Verantwortlichkeit ist nicht die gewöhnliche oder allgemeine, welcher nämlich die Minister, wie alle übrigen Bürger wegen Verbrechen jeder Art und wie alle Staatsdiener wegen gemeiner Dienstvergehen unterstehen, und welche vor den gewöhnlichen Justizgerichten und Dienstpolizeibehörden Statt findet; überhaupt nicht diejenige, welche der Fürst selbst im Namen der Gesammtheit, als Inhaber der Justiz- und Polizeigewalt, oder im eigenen Namen als Dienstherr von ihnen fordert; sondern eine außerordentliche, welche ganz eigens aus ihrer Stellung als oberste Organe der Regierungsgewalt, als erste Diener und Werkzeuge eines persönlich unverantwortlichen, heiligen, und unantastbaren Fürsten fließt. Solche Unantastbarkeit des Fürsten nämlich ist ein wesentliches Prinzip der Monarchie und die trefflichste

Gewähr für die Erhaltung der Verfassung und des Staates und alles Rechtes.

Aber sie ist zugleich gefährlich, einerseits für's Volk, weil sie leicht die Meinung der Uneingeschränktheit erzeugen, und zur Tyrannei führen könnte, und anderseits für den König selbst, indem, wer den Gerichten nicht verantwortlich ist, und keiner gesetzlichen Zwangsgewalt untersteht, sich dafür den ungesetzlichen, aus dem außerbürgerlichen Verhältniß stammenden Kräften des Widerstandes oder des Angriffs bloßgestellt sieht.

Es ist daher nothwendig, das politische Postulat, „der König ist unverantwortlich," durch eine darauf sich beziehende politische (oder staatsrechtliche) Fiktion unschädlich zu machen, nämlich durch die Fiktion: „der König kann nicht Unrecht thun." Was irgend für Unrecht also in der Monarchie geschieht (denn jene Fiktion hindert solches Geschehen nicht), das hat nicht der König, sondern es haben es Andere gethan. Diese Andern nun sind entweder untergeordnete Personen oder Beamte, alsdann wird, wofern nicht schon von Amtswegen, d. h. durch die Behörden ihre Verfolgung Statt findet, die Anklage wider sie von jedem Bürger, von jeder Gemeinde u. s. w. erhoben, und bei allen Behörden, auch bei der höchsten angebracht werden können, und es werden auch — falls solches nicht geschah oder fruchtlos blieb — die Landstände solche Anklage — die jetzt noch bloß Beschwerde heißt — bei der obersten Regierungsbehörde einlegen

dürfen; oder es sind die höchsten Staatsdiener selbst, die Minister oder ihnen an Stellung Aehnlichen (gegen welche nämlich keine weitere Berufung, als etwa an den König persönlich Statt findet); und alsdann kann zwar gleichfalls eine Beschwerde an diesen König oder an das Staatsministerium (oberste und allgemeine Regierungsbehörde) gebracht werden; aber im Fall, daß diese Beschwerde unerhört bliebe (sowie in dem Fall, wenn die Beschwerden gegen untergeordnete Beamte bei der höchsten Autorität keine Abhülfe gefunden hätten), was wird dann noch Trost oder Rettung geben? — Antwort. Das Recht des Landtags (oder der II. Kammer), die Minister anzuklagen vor einem eigenen Staatsgerichtshof.

Solcher Anklage dient nun zum Fundament die gesetzliche Annahme, daß, wenn immer der Fürst (oder auch die oberste Regierungsbehörde, welche nämlich gegenüber dem Fürsten nur berathende, oder vorschlagende, gutachtliche, nicht aber entscheidende Stimme hat, und deren Beschlüsse daher als Befehle des Fürsten gelten) Unrecht thut, dieses die Folge der schlechten Berathung, und daher der (positiven oder negativen) Pflichtverletzung der Minister (überhaupt obersten Rathgeber, oder Autoren des Beschlusses) zuzuschreiben sey. Sie also erscheinen als verantwortlich für die Beschlüsse, Anordnungen und Befehle oder Unterlassungen des Fürsten.

Der Fall solcher Anklage ist daher in der Regel ein Fall der Entzweiung zwischen der Repräs-

sentation und der Regierung, d. h. zwischen dem natürlichen und künstlichen Organ des Gesammtwillens. Der Streit wird nun vor das Gericht gebracht, und, durch dessen Ausspruch belehrt, mögen dann König oder Parlament ihr Unrecht einsehen und vom Angriff oder vom Widerstand ablassen. Während der Verhandlung aber erscheinen bloß die Minister als Parthei, niemals der König selbst. Der ideale König (mit welchem die Persönlichkeit des wirklichen Königs unzertrennlich verbunden ist) will immer nur das Rechte und Gute. Er harret also, wie neutral, des Ausganges.

Das Volk harrt gleichfalls des Ausganges; doch nicht neutral, indem seine Sache verhandelt wird. Indessen beruhigt es sich bei dem Ausspruche des Gerichtes, da von demselben keine weitere Appellation Statt finden kann, als an die jedenfalls unzuverlässigere physische Gewalt. Nur wenn das Gericht nach seiner Zusammensetzung (oder Regulirung) ohne Vertrauen wäre, griffe es zurück zum Nothrecht der Selbstwehr. Hieraus erhellt die Wichtigkeit einer guten Organisation des Gerichts. Nur einem gut organisirten Gericht wird das mündige Volk sich unterwerfen; einem schlechten Gericht wird es feindlich entgegentreten, und alsdann ist die äußerste Zerrüttung nahe. Der ideale Gesammtwille oder das ideale Volk ist übrigens hier nicht eigentlich Parthei, sondern vielmehr Herrscher und Richter. Denn die beiden Partheien sind Repräsentation und Regierung, welche beide die

Schuldigkeit haben, im Interesse des Volkes, also in der Richtung des wahren Gesammtwillens, zu stimmen und zu handeln. Wer gegen das Volk oder gegen dessen wahren Gesammtwillen handelt, der ist im Unrecht befindlich; und es wäre gar kein Gericht nothwendig, wenn es außer den konstituirten Autoritäten noch ein zuverlässiges Organ des wahren Gesammtwillens gäbe. Ein solches gibt es aber nicht, und daher muß das Volk, d. h. die Summe der wirklichen Bürger, dem Ausspruch des konstituirten Gerichts sich fügen, bloß allein die keines juristischen Effekts theilhaftige Appellation an die öffentliche Meinung sich vorbehaltend.

1) Vgl. mehrere Abhandlungen von Benjamin de Constant über die Verantwortlichkeit der Minister in der Sammlung seiner Werke: Pagés, de la responsabilité ministérielle. Paris 1818. De la responsabilité des agens du pouvoir etc. p. M. Rey. Paris 1818. Sodann Lanjuinais, Constit. de la nat. franç. L. III. ch. IX. Le Gravorend des lacunes etc. T. II. ch. III. und überhaupt die neuern Publizisten in den von dem vorliegenden Gegenstand handelnden Titeln oder Abschnitten ihrer Werke. Vgl. auch die Verhandlungen der Französischen Deputirtenkammer über die von der Regierung 1814, 1817 und 1819 vorgelegten Gesetzentwürfe, die Verantwortlichkeit betr. Nicht minder die Verhandlungen verschiedener Teutscher Kammern über den hochwichtigen Gegenstand, unter den letzten insbesondere jene der Badischen Kammern von 1820 und 1822.

§. 2.

Fortsetzung.

Die Wichtigkeit, ja die Unentbehrlichkeit des Grundsatzes von der Verantwortlichkeit der Minister

für die Gewährleistung der Verfassung und der verfassungsmäßigen Rechte ist von selbst einleuchtend *). Diese Verantwortlichkeit ist wie der Schlußstein der Verfassung und diejenige der Bürgschaften, welche allen übrigen erst wahre Bedeutung und Haltbarkeit verleiht. Ohne sie ist das Volk jeden Augenblick allem offenen oder geheimen Gewaltmißbrauch preis, und mögen die Machthaber ohne Scheu die Verfassung und alle verfassungsmäßigen Rechte antasten, untergraben, abschaffen; sie mögen Eigenthum und persönliche Freiheit Einzelner oder Aller nach Gefallen verletzen, Willkühr an die Stelle des Gesetzes setzen, und auch die letzten Palladien der Rechte, die Volksrepräsentation und die Preßfreiheit etwa durch Wahlbeherrschung und Zensur — wohl auch durch Bajonette und lettres de cachet — unter die Füße treten. Die Verfassung wird alsdann zu leerem Schall oder gar zur bloßen Erinnerung werden. Die einzige Bürgschaft besteht alsdann in dem guten Willen der Machthaber. Kein Rettungsmittel bleibt alsdann übrig, als ein solches, welches noch schrecklicher als alle Uebel ist: — Empörung und Revolution. Es ist kein Rechtszustand mehr zwischen Regierung und Volk, die physische Gewalt allein führt den Stab, des Volkes Loos ist entweder die völligste Unterdrückung, oder es führt jede Entzweiung den unseligsten Krieg herbei. Bei einer — wohlgeregelten — Verantwortlichkeit der Minister tritt den Inhabern der Gewalt, sobald sie die ihnen angewiesenen Schranken, d. h. also sobald

sie die Linie des Rechtes überschritten — die moralische Macht dieses Rechtes, oder des Gerichtes entgegen, hemmend, heilend, strafend, und, was das wohlthätigste ist, das Bewußtseyn, daß dem also sey, hält die Minister ab von Uebertretung.

Nichts kann übrigens gerechter seyn, als solche Verantwortlichkeit. Die Unverantwortlichkeit des Fürsten ist ein streng persönliches Privilegium, welches, sowie es den Charakter der monarchischen Verfassung ausmacht, so auch auf Niemanden sonst, als auf den Monarchen selbst eine Anwendung leidet. Er kann es Niemanden mittheilen, auch denjenigen nicht, die bloß auf seinen Befehl handeln. Denn auch im letzten Fall — wofern der Befehl ein widergesetzlicher war — liegt die Schuld der Minister als Vollstrecker zu Tage. Sie mußten ihre Stelle niederlegen, wenn der Befehl ihnen also erschien. Haben sie aber gar — was wohl in der Regel Statt findet — zu der gesetzwidrigen Maßregel gerathen, oder ihr beigestimmt, oder auch nur die Gegenvorstellung unterlassen, so sind sie zweifach strafbar, weil sie gleichzeitig die Bürger- und die Amtspflicht verletzten.

1) „La responsabilité des ministres est tellement inhérente à l'essence d'une monarchie constitutionelle que l'on peut affirmer que, sans cette garantie nécessaire, il serait impossible d'indiquer une différence réelle, dans la pratique et l'action, entre la nature de ce gouvernement et celle d'une monarchie absolue.“ Le Graverend des lacunes etc. T. II. ch. III. „Dans cette responsabilité tout deviendrait faux et dérisoire, et malgré la forme du gouvernement représentatif il ne reste-

raient plus que des chambres frappées d'impuissance en présence des ministres, qui pourraient tout oser, et qui, retranchés derrière le monarque inviolable, seraient toujours assurés de l'impunité.“ id. ibid.

§. 3.

Besondere Bestimmungen.

Aus den vorangestellten Grundsätzen fließt die Beantwortung aller besonderen Hauptfragen, die sich bei dem wichtigen Gegenstand darbieten [1]), als:

1) Wer ist der hier besprochenen Anklage unterworfen? —

2) Wegen welcher Verbrechen?

3) Wie ist die Erreichbarkeit des Schuldigen zu sichern? —

4) Welches ist die zweckmäßigste Zusammensetzung des Gerichtes?

5) Welches sind die geeigneten Formen des Verfahrens? — Und endlich

6) Was für ein Strafmaß ist zu bestimmen, und welches sind überhaupt die Wirkungen der Sentenz? —

1) Vgl. die bei Gelegenheit der den Französischen Kammern vorgelegten Gesetzentwürfe über die Verantwortlichkeit der Minister erschienenen Schriften. Man findet sie angeführt in Benjamin de Constant, le Graverend u. a.

§. 4.

Wer ist verantwortlich?

Der hier besprochenen Verantwortlichkeit unterliegen allernächst alle diejenigen Personen, von wel-

chen in ihren Amtsverrichtungen keine andere Berufung, als an den Fürsten selbst gilt; also die höchsten Staatsbeamten, welchen keine Oberbehörde vorgesetzt ist [1]). Ohne Unterschied, ob sie wirkliche Minister sind, oder heißen, oder nicht, was von den verschiedenen Organisationsformen der Staaten abhängt.

Mehrere Schriftsteller und landständische Redner von Gewicht [2]) fordern zwar auch die Verantwortlichkeit aller anderen Organe der exekutiven Gewalt wegen Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte. Es dürfte jedoch in Ansehung ihrer die gemeine Verantwortlichkeit vor den ordentlichen, und Dienstgerichten oder auch das landständische Recht der einfachen Beschwerdeführung genügen. Denn wofern die Unterbeamten ohne oder gegen ihre Dienstinstruktion oder den Befehl eines Vorgesetzten handelten, wird, auf die bloße Beschwerde der Betheiligten, die Oberbehörde einschreiten. Handelten sie aber auf Befehl der Vorgesetzten und zwar stufenweis hinaufschreitend auf jenen der Minister, so richtet die Anklage sich gegen diese, was auch in dem Fall geschehen wird, wenn der Minister die eingekommene Beschwerde gegen den Unterbeamten widerrechtlich niederschlug oder verwarf. Unbedingt nothwendig also scheint die Anwendung des ständischen Anklagerechts auf die untergeordneten Staatsbeamten nicht; doch könnte sie wohl nach Umständen zur Vermehrung der Sicherheit und zu schleunigerer Abhülfe wirksam seyn.

Sind auch die Mitglieder der Ständeversammlung der hier besprochenen Verantwortlichkeit zu unterwerfen [1])? — Keineswegs! Denn

1) fordert zwar die (von uns aufgestellte) Theorie des Repräsentativsystems eine Verantwortlichkeit der Repräsentanten, und zwar allernächst gegen ihre unmittelbaren Kommittenten. Allein von dieser Verantwortlichkeit kann hier keine Rede seyn, weil, nach der gewöhnlichen Lehre und nach der Bestimmung der meisten Konstitutionsurkunden, der Repräsentant von seinen Wählern weder Instruktion zu empfangen, noch ihnen Rechenschaft über seine Abstimmungen zu geben hat, ja überhaupt und ausdrücklich für unverantwortlich erklärt und bloß an sein Gewissen oder an seine Ueberzeugung angewiesen ist; dann auch, weil eine Verantwortlichkeit gegen die Kommittenten jedenfalls wesentlich verschieden ist von einer gegen die Gesammtheit oder gegen den Staat.

2) Die Verantwortlichkeit der Minister soll ein Schutzmittel seyn gegen den Mißbrauch der Gewalt. Der einzelne Landstand nun hat keine Gewalt; er hat bloß das Recht zu stimmen oder seine Meinung zu äußern. Der ganze Landtag aber, als eine bloß moralische oder mystische Person, kann ohnehin nicht verantwortlich seyn. Im Fall des Streites zwischen Regierung und Landtag wird der letzte vom König aufgelöset, und es tritt die Appellation an einen neu zu wählenden ein. Die-

ses Auflösungsrecht ist demnach für den König, was für die Stände das Anklagerecht.

3) Die persönlichen Verbrechen oder Uebertretungen der einzelnen Ständeglieder fallen (wenigstens nach geendeter Versammlung oder nach erklärter Bewilligung der Kammern) den gemeinen Gerichten, einige wohl auch der eigenen Polizeigewalt der Kammern anheim. Hier ist kein außerordentlicher oder Staatsgerichtshof nothwendig.

1) S. den Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, erstattet in der I. Kammer der Badischen Stände durch den Staatsrath Freih. von Zyllehart, in dem I. B. der Verhandlungen jener Kammer.

2) „La responsabilité des ministres ne détruit pas celle de leurs agens, et cette responsabilité commence à l'auteur immédiat de l'acte qui en est l'objet . . . Elle doit peser sur tous les degrés de la hiérarchie constitutionnelle". Benjamin de Constant, Esquisse de constitution, in der Collection complète des oeuvr. Vol. I. 1re partie p. 48. Welche Lehre er jedoch in der Abhandlung, de la responsabilité des ministres (Collection 3me partie) in Bezug auf die Fälle der Anklage wesentlich beschränkt. Die strenge Lehre war schon jene des Grafen Mirabeau in der konstituirenden Nationalversammlung. „La responsabilité serait illusoire, si elle ne s'étendait depuis le premier ministre jusqu' à dernier sbirre." Choix de rapports, T. I. p. 236.

3) Die Würtembergische Verfassung §. 199. erklärt auch die Ständeglieder verantwortlich gegen die Regierung und vor dem Staatsgerichtshof.

§. 5.

Welche Verbrechen der Anklage unterliegen.

Hier wird gestritten, ob das Gesetz sich mit einer allgemeinen Bezeichnung begnügen könne, oder

ob eine spezielle Aufzählung der der Anklage unterliegenden Uebertretungsarten nöthig sey? — In den meisten Verfassungsurkunden lautet die Bestimmung bloß allgemein [1]). Doch sind auch welche, worin eine spezielle Verzeichnung vorkommt. Die Schriftsteller und landständischen Redner vertheidigen theils das eine, theils das andere System.

Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß eine befriedigende Aufzählung der Uebertretungsarten großen Schwierigkeiten unterliege [2]); und daß die bis jetzt versuchten Aufzählungen, mit Inbegriff der in der Französischen Konstitution vorkommenden, gleichwohl so allgemein lauten, oder einer so erweiternden Auslegung bedürftig sind, daß zwischen ihnen und den einfach allgemeinen Bestimmungen kein großer Unterschied obwaltet [3]). Die Minister sollen jedenfalls verantwortlich seyn für jede Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger (d. h. überhaupt gesetzlicher) Rechte, oder noch allgemeiner: für jede das Interesse der Regierten kränkende Pflichtübertretung, deren sie als Minister, d. h. also in ihrem amtlichen Wirken sich schuldig machen. Welche Verbrechen sie außerhalb dieses Kreises begehen mögen, dieselben gehören vor die gemeinen Gerichte. Auch die amtlichen Verbrechen, wofern sie zugleich Verbrechen des gemeinen Rechtes sind, sollen jenen Gerichten anheim fallen, unbeschadet jedoch des hier gleichfalls Statt findenden Anklagerechts der Stände.

Uebrigens unterliegen nicht nur die Handlungen, sondern auch die Unterlassungen, und nicht

nur die Sünden der Bosheit, sondern auch die oft gleich verderblichen, der Fahrlässigkeit, und selbst des schuldhaften Irrthums der Anklage. Denn in den hier vorkommenden Fällen wäre meistens die juristisch zuverlässige Unterscheidung höchst schwer oder unmöglich; und billig verlangt das Volk, daß nur, wer mit Rechtlichkeit auch Talent und Eifer verbindet, ein Ministerium annehme.

1) So erklärt die Badische Konstitution §. 7 u. 67. die Minister und obersten Staatsbehörden nur ganz allgemein wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte verantwortlich. Derselbe Ausdruck ist auch in das 1820 von den Kammern genehmigte bestimmtere Gesetz über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener aufgenommen worden. Auch die Würtembergische Verfassung §. 195. spricht nur allgemein von verfassungswidrigen Handlungen. Die Bairische (Tit. X. §. 6.) von vorsätzlicher Verletzung der Staatsverfassung; die Sachsen-Hildburghausische von Pflichtverletzung, Willkühr und Nichtachtung der Verfassung. Die Großbritannische Verfassung enthält darüber gar keine ausdrückliche Bestimmung. Das Parlament übt ein allgemeines Anklagerecht gegen die Minister wegen was immer für Vergehen, Mißgriffen und Fehltritten derselben aus. (Montveran hist. crit. et rais. de la situation de l'Angleterre, Paris 1819. T. II. p. 49. 249.

2) Einen von dem geh. Hofrath Zachariä darüber gemachten Vorschlag s. in den Verhandl. der I. Badischen Kammer von 1820. II. B. S. 624. 625. Die Nassauische Verfassung unterwirft die Minister der Anklage, wenn von ihnen die Verfassung, die Freiheit, das Eigenthum und die Gesetze über Abgabenerhebung und Verwendung verletzt werden, oder daß sie der Konkussion und Annahme von Geschenken oder der Zulassung der Annahme eines Geschenkes von ihren Untergebenen schuldig wären. Die Sachsen-Weimarsche läßt sie anklagen wegen Willkühr und wegen Eingriffen in die Freiheit, Ehre, das Eigenthum der Staatsbürger und in die Landesverfassung. Die Französische (Art. 56.) führt bloß den

Verrath und die Konkussion als Gegenstände der Anklage auf.

3) „De l'aveu des plus habiles publicistes les termes trahison et concussion, rapportés aux ministres sont de la compréhension la plus étendue; ils comprennent tous les crimes, tous les délits ministériels, tous ceux qui peuvent être commis par un ministre, parcequ'il n'en est point de pareils, qui n'aient le caractère de trahison ou de perfidie, puisqu'ils renferment tous abus de la plus haute confiance et du dépot le plus sacré.“ Lanjurinais, Constit. de la nat. franç. L. III. ch. IX. Zwar wünscht derselbe gleichwohl eine durch ein besonderes Gesetz zu machende spezielle Aufzählung, weil die Verfassungsurkunde selbst ein solches Gesetz verheißt; aber dennoch erklärt er dabei: „Nous voyons avec plaisir, que les systèmes de spécification et de nonspécification conduisent exactement aux mêmes résultats, en sorte qu'il n'y a ici que dispute de mots.“ Aehnliches lehrt auch Benjamin de Constant, de la responsabilité des ministres, indem er (chap. II.) auch die üble Führung des Kriegs und der Unterhandlungen und der Rechtspflege, überhaupt alle dem Staat nachtheiligen allgemeinen Maßregeln unter den Begriff des Vorrechts faßt, und zur Konkussion auch die üble Verwendung der öffentlichen Gelder rechnet.

§. 6.

Wer als Urheber zu achten sey.

Die Verantwortlichkeit der einzelnen Minister, eines jeden in seinem Departement, kann nur da einiger Schwierigkeit unterliegen, wo nach dem Organisationsgesetz eine kollegiale Form der Entscheidungen besteht, demnach im Grund das Kollegium, nicht aber dessen Vorstand das Ministerium führt. Bei dieser Form aber sind ohnehin die Uebertretungen seltener; und auch bei ihr hindert nichts die Verantwortlichkeit für alle Beschlüsse, von welchen der Mi-

nister nicht ausdrücklich sich lossagte, demselben aufzulegen. Für seine selbsteigenen Befehle, die er jedenfalls zu unterzeichnen hat, haftet er ohnedieß. Aber schwieriger und wichtiger ist die Sache bei den von der obersten Regierungsbehörde — nenne man sie Staatsrath oder Staatsministerium u. s. w. — ausgehenden Beschlüssen; indem hier meistens der Fürst selbst entscheidet, mitunter auch durch Mehrheit der Stimmen, welche aber nicht urkundlich verzeichnet werden, der Beschluß gefaßt wird. Wer ist nun verantwortlich, da weder der Fürst, noch die Gesammtpersönlichkeit des Kollegiums es seyn kann? — Hier ist unumgänglich nöthig, daß das Gesetz zur Gültigkeit jeder Verfügung die Unterschrift eines verantwortlichen Staatsbeamten fordere, und daß dann der Unterschreibende für die Gesetzlichkeit der Verfügung hafte. Ohne Unterschied, ob derselbe die Maßregel angerathen: sobald er die Ausfertigung unterschrieb, demnach den Beschluß vollstreckbar machte, so ist er juristischer Urheber desselben oder seiner Wirkung, und demnach dafür verantwortlich. Glücklich, wenn die Furcht vor solcher Verantwortung von der Unterschrift eines ungerechten Beschlusses abhält! Derselbe wird — wenn im Staatsrath Keiner den Muth hat, ihn durch seine Unterschrift sich anzueignen — fallen oder zurückgenommen werden. Einen rechtlichen Beschluß zu unterzeichnen wird dagegen niemals ein Minister Anstand nehmen. Der Fürst selbst findet in dieser Anordnung die Bürgschaft treuen Rathes [1]).

1) Ueber diesen Punkt findet kaum eine abweichende Meinung Statt. Nur die Willkührherrschaft sträubt sich da und dort gegen das unumwundene Anerkenntniß eines ihr verhaßten politischen Axioms.

§. 7.

Von dem Staatsgerichtshof.

Bei den zwei Nationen, welche unsere Vorbilder im konstitutionellen Leben sind, den Britten und Franzosen, ist es die zweite Kammer, welche anklagt und die erste, welche richtet. Auch in Nordamerika klagt das Haus der Repräsentanten, und der Senat richtet. Was sagt die Theorie zu dieser Bestimmung? — Daß die zweite Kammer anklage, ist natürlich und recht, weil in ihr allein die wahre Volksrepräsentation gefunden wird; aber ist die erste Kammer oder die Kammer der Pairs der geeignetste Gerichtshof? —

Mehrere Verfassungen der konstitutionellen Teutschen Staaten fordern, nach dem erweiterten Prinzip des Zweikammernsystems, die Zusammenstimmung beider Kammern zur Anklage[1]); sind daher in die Nothwendigkeit versetzt, einen den Kammern nicht angehörigen Gerichtshof für die Aburtheilung zu errichten. Wenn die Nationalrepräsentation wirklich nur in beiden Kammern zusammengenommen bestände, so wäre jene Verfügung gleich gerecht als gut. Wenn aber die erste Kammer entweder als rein aristokratische Macht sich dem Volke entgegensetzt, und demnach einem etwa volks-

feindlichen Ministerium freundlich die Hand bietet, oder wenn sie nach ihrer Zusammensetzung natürlich der Regierung, d. h. den Ministern unterthan ist: alsdann wird dadurch das Anklagerecht der Stände gerade für die wichtigsten Fälle vereitelt, und bleibt dem Volk für seine Interessen und für sein Heil kein Trost mehr übrig. Noch eher möchte jeder Kammer einzeln das Anklagerecht zu verleihen seyn. Dem Mißbrauch desselben würde durch ein wohlorganisirtes Gericht leicht vorgebeugt werden; indem der Partheigeist den Muth verliert, vor einem unpartheiischen Gericht; und es sind Fälle gedenkbar (insbesondere der Fall einer durch Wahlbeherrschung oder durch fortdauerndes Korruptionssystem verderbten II. Kammer), worin bloß noch das Klagerecht einer I. Kammer dem Ministerium zu imponiren vermöchte.

Dagegen gewährt die I. Kammer als Richterin eine sehr unzuverlässige Bürgschaft. Sie ist nach ihren natürlichen Tendenzen allzu oft Parthei gegenüber der II. Kammer, und für oder gegen das Ministerium; wie kann sie also Richterin seyn? — Die Pairs werden entweder — wo sie nämlich mit den Volksinteressen auch ihre eigenen verletzt glauben — mit befangener Geneigtheit jede Anklage aufnehmen — oder auch den schuldigsten Minister — wenn er nämlich im Interesse der Aristokratie das Volk niederdrückte — lossprechen.

Ein eigener Staatsgerichtshof, der da nicht aus dem Schooß der klagenden Kammern her-

vorging, ist also nothwendig; welches wird dessen beste Zusammensetzung seyn? — Das Gesetz jedenfalls muß dieselbe zum vorhinein und genau bestimmen, damit nicht, bei schon entstandenem Streit, Partheigeist oder Gewalt es thun.

Bei den meisten bis jetzt angeordneten oder in Vorschlag gebrachten Methoden der Zusammensetzung[2]) waltet die Idee vor, daß, da in einem zwischen der Regierung und den Ständen obwaltenden Streit weder die vom Fürsten noch die vom Landtag zu erwählenden Richter unbedenklich seyen, eine gemeinschaftliche oder gemischte Ernennung Statt finden müsse. Aber wie aus der Zusammensetzung zweier unzuverlässiger Elemente ein lauteres Gericht hervorgehen könne, ist schwer begreiflich; dagegen die Gefahr, daß dabei eine oder die andere Parthei den Ausschlag gebe, unvermeidlich. Die Aufgabe ist, einen Gerichtshof zu bilden, dessen Elemente oder Glieder sämmtlich möglichst zuverlässig wären; und einen solchen erhalten wir nicht anders, als durch eine sorgfältig geregelte freie Wahl aus dem Schooß der Nation, die da unpartheiisch ist zwischen ihrer Regierung und ihren Ständen, die nie ein anderes Interesse hat, als das Recht, und deren wahres Interesse daher auch stets das gemeinschaftliche Gesetz für Regierung und Stände seyn soll. Ein Geschwornengericht in edelster Bedeutung des Wortes soll der Staatsgerichtshof seyn, und er wird es werden, wenn dasselbe nach weisen Bestimmungen über aktives und passives Wahlrecht durch freie Wahl von

den Besten der Nation und aus den Besten gebildet wird [3]).

Welche andere Art der Ernennung sich am meisten der hier aufgestellten Idee annähert, dieselbe wird und in demselben Maße Billigung verdienen.

1) Die Badische und die Bairische Verfassung enthalten gleichmäßig solche Bestimmung. Die Würtembergische dagegen (§. 179) ertheilt jeder einzelnen Kammer das Anklagerecht.

2) Die Würtembergische Verfassung (§. 196) läßt die Mitglieder des Staatsgerichtshofs zur Hälfte vom König, zur Hälfte von den Kammern ernennen. Dieselbe Idee liegt dem im Jahr 1822 den Badischen Kammern vorgelegten Gesetzentwurf über diesen Gegenstand, sowie den in den Kammern gemachten Verbesserungsvorschlägen zum Grunde.

3) Eine weitere Ausführung dieser Idee s. in dem Protokoll der I. Badischen Kammer von 1822. B. I. S. 346 ff.

§. 8.

Von den Formen des Verfahrens.

Die erste und wesentlichste Form ist die Oeffentlichkeit. Das Recht fordert sie und wird dadurch gewährleistet. Sie allein ist tausendmal mehr werth, als ein ganzer Kodex von Prozeßregeln. Mit der wahren Oeffentlichkeit ist auch die Mündlichkeit, wenigstens für das Hauptverfahren, in fast nothwendiger Verbindung.

Die Prozedur sey auch feierlich, wie es die Wichtigkeit der Sache und die Heiligkeit der Idee erheischt.

Der Prozeßgang werde übrigens nach den für den Anklageprozeß gültigen Regeln und in Ue-

bereinstimmung mit der Idee, daß der Staatsgerichtshof eine Jury sey, bestimmt. Die Jurisprudenz mehr als die Politik ist hier Gesetzgeberin.

§. 9.

Von dem Strafmaß und von den Wirkungen der Sentenz.

Anders ist's mit dem Strafmaß beschaffen. Das Recht erlaubte hier oder forderte in schweren Fällen (ja, in der heiligen Sache des Volkswohls ist wohl jeder Anklagefall schwer) die strengste Bestrafung. Aber die Politik verbeut ihre Festsetzung. Es bleiben nämlich ausgenommen von unserer Regel die Fälle der Verbrechen des gemeinen Rechtes, und jene der verletzten äußerlichen Dienstreue gegen den Fürsten selbst, als welche von diesem nach Maßgabe des Staatsdienereedikts oder auch des gemeinen Strafrechts zur Ahndung werden gebracht werden. Wir haben vorzugsweis den traurigen Fall vor Augen, wo der Minister (ob auch Rathgeber oder Beförderer des konstitutionswidrigen Beschlusses) nach dem eigenen Willen des Fürsten handelte, und daher eine wahre Entzweiung zwischen der obersten Regierung und den Ständen eintrat. Die Konstitution macht nun zwar dem Fürsten zur Pflicht, die Entscheidung dieses Streites dem durchs Gesetz angeordneten Staatsgerichtshof zu überlassen; aber die Beobachtung dieses Gesetzes und dann der Vollzug der Sentenz hängen immer faktisch vom Fürsten,

als dem einzigen Inhaber der Exekutivgewalt, ab, und man kann nach psychologischen Gründen kaum fordern, geschweige erwarten, daß der Fürst an seinem etwa für treu geachteten Rathgeber, oder an seinem folgsamen Diener die äußerste Strafe werde vollziehen lassen. Eine gefährliche Kollision von Pflichten, ein Streit der Ehre, Sentimentalität und Selbstliebe gegen das Gesetz wird Statt finden, und es kann der Kampf der aufgeregten Leidenschaften den Staat mit dem Untergang bedrohen. Zudem läßt es sich nicht verhehlen, daß für Prozesse dieser Art, das völlig zuverlässige Gericht äußerst schwer, und in dem Maße schwerer zu finden sey, als seine Strafgewalt weiter geht, und daß es demnach räthlich bleibe, wenigstens die Gefahr des äußersten oder unheilbarsten Unrechts zu verhüten [1]).

Wenn aber das Gericht nichts schwereres auszusprechen hat, als Verweis, Suspension oder Dienstentsetzung, höchstens eine mäßige Gefängnißstrafe: so wird der Widerstand nie verzweifelt, und die Gefahr der ungerechten Strenge beseitigt seyn. Denn Entfernung vom Amt hat wohl jeder Minister verdient, der auch nur die Unzufriedenheit einer ächten, freigewählten Volksrepräsentation auf sich gezogen. Auch wird schon die Erhebung der Anklage minder schwer und minder bedenklich seyn, wenn ihr Erfolg nie schauerlich seyn kann, als wenn Schafot oder Bürgerkrieg in der Perspektive stehen.

Alsdann kann auch gefahrlos, und mit zuverlässiger Wirkung bestimmt werden, daß der Regent

weder die erhobene Anklage niederschlagen, oder den begonnenen Prozeß unterdrücken, noch die Sentenz durch Begnadigung vereiteln dürfe [2]).

War übrigens der Gegenstand der Anklage nicht bloße Verletzung der Konstitution oder des Staatswohls durch ministerielle Gewalt, sondern zugleich Verbrechen des gemeinen Rechts; so bleibt auch den ordentlichen Gerichten die gebührende Bestrafung vorbehalten.

Noch viele Einzelheiten, alle wichtig und bedeutungsvoll, thut hier zu bestimmen noth; doch ist der Zweck dieses Buches durch das Gesagte befriedigt.

1) Nur solche strenge Strafgesetze hat Daunou, Essai sur les garanties individuelles, p. 206, im Auge, wenn er sagt: „Dans les procés d'état pour l'ordinaire la force tient lieu d'équité, et soit accusés, soit accusateurs ce sont presque toujours les coupables qui triomphent.“ — Er hält daher überhaupt nicht viel von dem Anklagerecht gegen die Minister, und will die Gefahren der Unterdrückung mehr durch zuvorkommende Maßregeln, insbesondere durch gute und klare Gesetze und durch Widerstand gegen jede volksfeindliche Einsetzung, als durch nachfolgende Anklagen abgewandt wissen. Indessen billigt er, daß wenigstens Beschwerden und Dienstentsetzungen Statt finden, wo immer, auch ohne förmliche Gesetzverletzung dem Staatswohl geschadet worden.

2) Die Würtembergische Verfassung §. 205 setzt dieses ausdrücklich fest. Auch die Sachsen-Hildburghausische, §. 53. u. a.

VI.

Von der landesfürstlichen Gewähr der Verfassung.

§. 1.

Der Eid des Fürsten.

Die Konstitution, betrachtet als Grundgesetz oder als Grundvertrag, ist an und für sich schon verbindlich für den Monarchen, und ihre Beobachtung die Bedingung seines Herrscherrechts. Dennoch wird eine persönliche Verpflichtung des Fürsten oder ein feierliches Anerkenntniß seiner Pflicht zur Festigkeit der Verfassung und zur Beruhigung der Völker vieles beitragen.

Es sey demnach konstitutionell verordnet, daß der Fürst beim Antritt der Herrschaft die Beobachtung der Verfassung beschwöre*), und daß erst nach solchem geleisteten Eid die Huldigung Statt finde. Der Grundvertrag würde hiernach mit jedem Herrscher geschlossen, das Volksrecht stets lebendig in Erinnerung erhalten, und der Fürst von Verletzung der Verfassung durch Motive der Ehre,

der Religion, ja der Selbsterhaltung auf dem Throne abgeschreckt.

Das Gesetz aber bestimme zum vorhinein und genau die Zeit und Form der Eidesleistung, und die rechtlichen Folgen der Nichtleistung [2]), weil jede Unbestimmtheit in so verhängnißvollen Dingen den Thron oder das Volk mit den äußersten Gefahren bedroht.

Wenn aber, ungeachtet aller Vorsicht und Feierlichkeit und genauen Bestimmung die Eidesleistung dennoch unterlassen oder der geleistete Eid gebrochen würde; alsdann freilich würde auch das Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie zu sprechen aufhören und ein bloß faktisches, jedenfalls heilloses Verhältniß eintreten [3]).

Es wäre daher für ein großes und allgemeines Unglück zu achten, für die äußerste Gefährdung des öffentlichen Rechtszustandes in der zivilisirten Welt und vor allem des monarchischen Prinzips; demnach zum ernsten, zwangsweisen Einschreiten aller Monarchen geeignet, wenn je ein König, durch böse Rathgeber verleitet, sein königliches Wort oder seinen Eid bräche. Selbst wenn es aus dem Grund oder Vorwand geschähe, daß der Eid ohne Freiheit geschworen worden, träte solche Gefährdung ein. Denn wenn Vertrag und Eid eines in Furcht versetzten (oder selbst eines gefangenen) Königs ungültig sind: so gibts bei einmal entbranntem Streite kein Mittel zur gütlichen Ausgleichung mehr [4]); und die Sorge

für Selbsterhaltung wird dann nach den verzweifeltsten Mitteln greifen. Auch ein erzwungener Eid müsse also gehalten werden, es sey denn, daß er eines rechts- oder pflichtwidrigen Inhalts sey, oder daß eine frei gewählte Nationalrepräsentation dem König die Verpflichtung erlasse. Sich selbst aber loszusagen oder von Fremden sich lossagen zu lassen, tödtet das öffentliche Recht [5]).

1) Der K. Johann ohne Land, welcher den Engländern 1215 die Magna charta gegeben, brach sie noch in demselben Jahre. Da ward verordnet, daß jeder König sie beim Regierungsantritt beschwöre, und daß ihr Uebertreter gebannt seyn sollte. Freilich ward sie abermal und schon von Johanns Sohn und Enkel gebrochen; doch stärkte der Eid den Muth der Nation zur Behauptung ihres Rechtes. Noch in vielen andern Reichen, selbst in Erbreichen wurden sonst den Königen Grundsätze oder auch pacta conventa zur Beschwörung vorgelegt. In Wahlreichen waren solche Kapitulationen fast allgemein.

2) Le Graverend des lacunes etc. T. I. p. 393 sqq. Auch auf die Bairische Verfassung, welche gleichmäßig (Tit. X. §. 1.) den König zur Beschwörung der Verfassung gleich beim Regierungsantritt verpflichtet, jedoch keine genauere Bestimmung der Zeit, der Formen und der Rechtswirkung enthält, sind die Bemerkungen le Graverend's anwendbar.

3) Es gab wohl auch in mehreren Reichen — wie in Aragon, in Ungarn u. a. — ein gesetzlich anerkanntes Insurrektionsrecht im Fall der Untreue des Königs. Von einem solchen, ausdrücklich aufzustellenden Recht jedoch weiß unser konstitutionelles Staatsrecht nichts. Wenn der Vertrag entschieden gebrochen ist; so tritt das bloße naturrechtliche Verhältniß ein, die Konstitution laute wie sie wolle. Nur bleibt die Person des Königs jedenfalls unverletzlich.

4) „Auch der Souverain, welcher in Gefangenschaft einen Frieden schließt, und auf diesen Vertrag Freiheit und Land wieder erhalten hat, ist gewiß an diesen Frieden gebunden. Wie könnte daran gezweifelt werden, da sonst nie ein gefan-

gener Fürst die Wiederverlangung seiner Freiheit hoffen dürfte?“ Schmalz, Völkerrecht. S. 85. Zwischen dem innern und äußern Staatsrecht ist hier kaum ein Unterschied.

5) Ob und welche Fälle in der neuern oder ältern Geschichte zu finden, worauf das im Text Gesagte eine Anwendung leidet, bleibe dem Urtheil des geneigten Lesers überlassen.

§. 2.

Von der Erziehung des Thronfolgers.

Aber am sichersten jedenfalls wird beim König die Beobachtung der Verfassung seyn, wenn sie auf eigene freie Liebe und Ueberzeugung sich gründet. Nicht als Herabwürdigung oder Hemmung oder lästige Schranke möge die Konstitution dem Monarchen erscheinen, sondern als kostbare Gewährleistung des eigenen Rechtes, als Stärkung der Macht Gutes zu thun, und als Verhinderung bloß des Bösen und Heillosen. Sie wird ihm also erscheinen, wenn von Jugend an er seine Blicke dem Licht und dem Rechte zugewendet, wenn er mit Schätzen der Geschichte und ächter Philosophie seinen Geist bereichert, wenn er, vor dem Gift der Schmeichelei und eitler Hoheitsträume bewahrt, mit Achtung des Menschen und des Bürgers sich erfüllt hat.

Die Erziehung der königlichen Prinzen erscheint hiernach als ein hochwichtiger Gegenstand sorgfältiger und grundgesetzlicher Bestimmung [x]). Das Königshaus gehört nicht minder dem Volk, als dieses jenem an, und es ist ein im Recht be-

gründetes heiliges Interesse des Volkes, daß die durch die Geburt zur Regierung Berufenen nur im Sinn der Verfassung, nämlich zu wahrhaft konstitutionellen Königen erzogen werden [2]).

1) Vgl. Behr, Abriß der Staatswissenschaftslehre. Bamberg 1816. §. 122 — 124.

2) Mirabeau in der Collect. compl. seiner Arbeiten in der konstituirenden Nationalversammlung. De l'éducation publique, disc. IV.

VII.

Von der Preßfreiheit.

§. 1.

Einleitung.

Den Abgang gesetzlich anerkannter, organischer, lebenskräftiger Verbindungen im Volk einigermaßen zu ersetzen und, wo jene bestehen, sie fortdauernd mit dem wahrhaft guten Geist zu durchdringen, dient die öffentliche Meinung[1]), sie, die wahre Seele des Volkslebens, die erste Bedingung eines gesicherten Rechtsbodens für die Gesammtheit.

Eine öffentliche Meinung aber, wenn sie etwas mehr seyn soll, als ein gedankenloses oder knechtisches Nachbeten von Diktaten der Gewalt oder Vorspiegelungen privilegirten Betrugs, wenn sie von künstlich eingepflanztem oder gepflegtem, etwa auch durch Ueberlieferung geheiligten, oder durch Unwissenheit, Rohheit oder Leidenschaftlichkeit gestärkten Vorurtheil, oder von blindem Trieb, oder Fanatismus einer rohen Menge sich unterscheiden soll[2]), setzt geistige Bildung des Volkes voraus und einen lebendigen, freien

Umlauf und Austausch der Gedanken, Ideen und Gefühle. Ein lebendiger Umlauf, eine allseitige Mittheilung kann bei einem auch nur einigermaßen zahlreichen Volke kaum gedacht werden ohne die Presse, die da nichts Anderes ist, als das den Menschen vom Himmel verliehene Sprachorgan für die Ferne (nach Raum und Zeit), daher das unentbehrliche Verbindungsmittel eines Volkes, die unerläßliche Bedingung zur wahren, rechtsbeständigen Gesammtpersönlichkeit, die Begründerin der Möglichkeit größerer und dennoch rechtlich, d. h. durch einen wahren Gesammtwillen verbundenen Staaten.

Die Freiheit der Presse[3]) ist also eines und dasselbe wie die Freiheit der Rede, und jeder Angriff auf dieselbe eine zweifach unselige und vermessene Feindseligkeit gegen ein heiliges Menschenrecht, nicht minder als gegen den Rechtsboden des Staates.

Die Wohlthaten des freien Gedankenverkehrs können hiernach von einem doppelten Gesichtspunkte betrachtet werden, einmal an und für sich, also noch ohne Beziehung auf den Staat, als Beförderungsmittel allgemein humaner Kultur, sodann eigens in Bezug auf den Staat, als Gewährleistung für Recht, Freiheit und Verfassung.

In erster Beziehung ist die Freiheit der Mittheilung, also auch der Presse, ein ursprüngliches, absolutes Recht aller Menschen, daher wie alle andern Rechte, eigens dem Schutze des Staates anvertraut, und also der Beeinträchtigung durch den-

selben um so weiter entrückt. Ja sie wird einer weisen Regierung, und welche die Beförderung der humanen Kultur als enthalten im Staatszweck, oder als kostbarstes Mittel dazu erkennt, selbst der angelegensten Wahrung und Pflege werth erscheinen.

In der zweiten Rücksicht ist sie ein Gegenstand schon des Verfassungsgesetzes; sie gehört zur Konstitution als unentbehrlicher Bestandtheil derselben und als kostbarste Gewährleisterin des Ganzen. Nur in dieser letzten Rücksicht spricht sie eigentlich hier unsere Aufmerksamkeit an, und nur eine kurze Andeutung ihres Werthes als absolutes Gut kann daher bei dieser Gelegenheit Statt finden.

1) De l'esprit public, ou de la Toutepuissance de l'opinion. Par le baron Guérard de Rouilly. Paris, 1820.

2) So haben Hildebranderei und Pfaffenthum Jahrhunderte hindurch den Aberglauben und Ketzerhaß über ganze Nationen in Herrschaft erhalten; so ist in China die abgöttische Verehrung für den Mann im gelben Rock und stupide Abneigung gegen alles Fremde, so im heutigen Spanien Knechtssinn und bigotte Wuth fast allgemein herrschend. So werden unter anderen Nationen Liebe und Haß, Freude und Leid durch Hofdekrete erzeugt, und nimmt man ohne Unterschied Alles, was von oben kommt, mit gläubigem Eifer auf. Dergleichen Uebereinstimmung in Gedankenlosigkeit oder in Wahnwitz oder in eingewurzelter Verkehrtheit ist freilich nicht, was — wir öffentliche Meinung oder öffentlichen Geist nennen. „L'esprit public est la part plus ou moins active que prend la partie éclairée de la population au système général de son gouvernement, et aux actes particulières de son administration.“ Guérard de Rouilly l. c. p. 3.

3) Wir bemerken hier ein für allemal, daß unter diesem Ausdruck immer auch der Steindruck oder andere Vervielfältigungsmittel von Schriften, nicht minder auch der Kupferstich und ähnliche bildliche Darstellungen begriffen seyn sollen.

§. 2.

Humaner und kosmopolitischer Standpunkt.

Ohne freie Gedankenmittheilung kann in keiner Sphäre des Wissens irgend ein bedeutender Fortschritt Statt finden. Denn das Prinzip der Hemmung kann kein anderes als der Willkühr, d. h. das subjektive Ermessen der aufgestellten Censoren, ihre Meinung, wohl auch bloß die vorgeschützte Meinung von der Irrigkeit oder Schädlichkeit einer zu unterdrückenden Lehre seyn. Dieses Prinzip führt aber fast unausweichlich zur Tyrannei, nämlich zur Verwechslung des Mißfälligen mit dem Irrigen und Schädlichen, und daher zur unbeschränkten Macht der Aechtung auch des Edelsten und Besten. Wo die Irrigkeit einer Lehre evident ist, oder bewiesen werden kann, da ist keine Gefahr bei deren Vortrag; wo sie aber keinen solchen evidenten, daher rechtlich gültigen Beweis zuläßt — und dieses ist wenigstens bei spekulativen Lehren die Regel — da gibt es durchaus keine Garantie gegen den Mißbrauch der Gewalt der Aechtung; und daher, wo solche Gewalt besteht, gar kein Recht mehr, sondern bloß prekaire Gestattung der Gedankenmittheilung. Die edelsten, die heilsamsten Wahrheiten, und welche den Keim von tausend andern in sich tragen, werden alsdann unterdrückt, Muth und Lust zu jeder Geistesthätigkeit, zu jedem Aufschwung der Gedanken erstickt, und die Nation durch

die Engherzigkeit, Selbstsucht, Furcht, Beschränktheit oder Erbärmlichkeit eines Usurpators oder Despoten oder seiner Knechte zur bleibenden Geistesarmuth, zum Geistestod verdammt. Dafür zeugen Spanien *) und der Kirchenstaat, und welche Staaten noch sonst die Bevormundung des Geistes sich zum Prinzip erkoren, und in welchen wir Lehren geächtet sehen, die unter den aufgeklärten Nationen der allgemeinsten Anerkennung sich erfreuen und kostbares Besitzthum aller Klassen und Stände sind. Wahrlich, wenn die Censur zulässig ist, so ist es auch die Inquisition; denn beide Anstalten beruhen auf demselben Prinzip, und nur persönliche Milde der Machthaber, oder Inkonsequenz oder andere rein zufällige Verhältnisse mögen die Regierungen, welche eine Censuranstalt für nöthig achten, von Einführung der Inquisition mit allen ihren Schrecken abhalten.

Es ist, so wie einerseits die ungeheuerste Anmaßung und Vermessenheit, dem Geist der Menschen Richtung und Maß seines Fluges vorschreiben, die Theilnahme an den Schätzen menschlicher Erkenntniß und das Reich der Geschichte das unveräußerte und unveräußerliche Gemeingut aller Menschen beliebig gewähren oder vorenthalten, ein besonderes und meist unlauteres Regierungsinteresse dem heiligsten der Menschheit entgegensetzen und vom Ermessen oder dem Machtspruch einiger Einzelnen das Fortschreiten der Wissenschaft und den allgemeinen Entwicklungsgang der Nationen, ja des

ganzen Geschlechtes abhängig machen zu wollen — so anderseits die erbärmlichste Kleinmüthigkeit im (angeblichen) Besitze der Wahrheit und des Rechtes, und umgeben mit allen Donnern wie mit allem Glanz der weltlichen und geistlichen Macht, vor einigen Irrthümern zu erzittern, die etwa unter dem Panier der Preßfreiheit möchten ausgestreut werden, und welche, wenn es wirklich Irrthümer sind, die siegende Kraft der Wahrheit, wofern ihr nur die freie Rede vergönnt ist, ohne Euch und Eure Bewaffneten sonder Mühe verscheuchen wird.

Nicht nur verscheuchen wird sie dieselben, sondern sie wird auf dem Weg des Sieges und als Preis desselben neue Schätze erringen, bisher Ungekanntes zu Tage fördern. Denn aus dem Irrthum selbst keimt oft die Wahrheit auf, im Kampfe übt und stärkt sich des Geistes Kraft, und Funken ungeahneter Erkenntniß schlagen auf im Streite der Meinungen.

1) Nämlich die Masse des Volkes. Denn die Paar tausend Verständigen sind es durch das Ausland geworden und gegen den Willen der Regierung.

§. 3.

Politischer Standpunkt.

Wir gehen zum politischen Standpunkt über, d. h. zu jenem der Konstitution und ihrer Gewährleistung. Das Grundprinzip der repräsentativen Verfassung ist die Herrschaft des wahren Gesammtwillens. Sie setzt also voraus das Daseyn eines

solchen und seinen lauteren Ausdruck, d. h. sie setzt eine lebenskräftige öffentliche Meinung voraus und derselben unzweifelhafte Erscheinung. Beides ist unnützlich ohne Preßfreiheit.

Nur durch ungehemmte und allseitige Verständigung über die öffentlichen Angelegenheiten kann eine klare und gemeinsame Ansicht darüber im Volke aufkommen und eine rege Theilnahme an vaterländischen Dingen. Das Unbekannte kann gar kein Verlangen erregen, und das nur einseitig oder aus trügerischer Darstellung Erkannte nicht Gegenstand eines wahren, d. h. verständigen Willens seyn. Wem es Ernst ist mit der Erziehung des Volkes zur politischen Mündigkeit und Reife, wer nicht ein Gaukelspiel an die Stelle der ächten Repräsentativverfassung setzen will, der wird die Preßfreiheit, als Erzeugerin und Erzieherin des öffentlichen Geistes[1]), demnach als Bedingung aller Bedeutsamkeit jener Verfassung ehren, pflegen und fordern.

Aber sollte auch durch die Gunst der Umstände oder früherer Zeiten eine öffentliche Meinung bereits erwacht seyn im Volk; so bedarf sie abermal der Preßfreiheit zu ihrer Aeußerung und zur Fortdauer ihrer Lebensthätigkeit. Nur durch freies öffentliches Urtheil über Regierungssachen und landständische Verhandlungen kann die stäte Uebereinstimmung der landständischen Richtung, mit jener des Volkes verbürgt oder die Abweichung einer Kammer oder ihrer einzelnen Glieder von derselben mit Klarheit erkannt, den treuen Deputirten Ermunterung und Bekräftigung,

den irrenden Belehrung, den untreuen Strafe zugehen. Nur durch freies öffentliches Urtheil endlich über alle Vorgänge im Staat und durch die freigegebene Appellation an dasselbe kann dem Gewaltmißbrauch in jeder Sphäre vorgebeugt, und ein wahrer Rechtszustand begründet werden. Denn in der That rechtlos ist derjenige, welchem das Wort der Klage mag verboten werden durch den Urheber der Beschwerde selbst; und rechtlos ist das ganze Volk, preisgegeben jeder Einzelne aus Ihm aller Unbild und Mißhandlung, wenn es nicht wissen darf, was Unrechtes in seinem Schooße geschieht, und was alles die Gewalt sich gegen seine Glieder erlaubt.

Alsdann mag ohne Bedenken das Gesetz übertreten, das Recht verweigert, die persönliche Freiheit wie die Habe der Bürger durch polizeiliche oder fiskalische Willkühr angegriffen, jede Verfolgung über den Vaterlandsfreund verhängt, an böse Bürger oder an Privilegirte eine partheiische Gunst verschwendet, und eine täglich drückendere Last auf die Schultern der Nation gehäuft werden. Von allem dem kommt nichts zur Sprache, die einzelnen Gewaltmißbräuche werden nicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Nur Stimmen der Schmeichelei ertönen; nur in der Gnade nicht im Recht ist mehr Heil.

Alsdann ist nichts, gar nichts mehr ein sicheres Besitzthum. Die Verfassung selbst ist anheim gestellt dem guten Willen der Regierung. Alsdann mag man durch Wahlbeherrschung oder durch andern bösen Einfluß die Korruption in den ständi-

schen Saal einführen; und die Volksvertreter selbst zum Werkzeug machen, womit man die Verfassung zertrümmere; oder man mag auch ohne Scheu die Volksvertreter mit dem Bajonet auseinanderjagen [2]), ihnen, die da nicht sich vertheidigen dürfen, durch offizielle oder knechtische Stimmen Verunglimpfungen nachsenden und die Aufhebung der Verfassung vor der Welt als erkannten Wunsch des Volkes — welches da nicht widersprechen, seine Trauer und seinen Grimm nicht äußern darf — darstellen.

1) De l'esprit public ou de la toute-puissance de l'opinion par le baron Guérard de Rouilly. Paris 1820.

2) Wie Buonaparte dem Rath der Jungen in St. Cloud am 10. Nov. 1799 that.

§. 4.

Fortsetzung.

Von allem dem tritt das erfreuende Gegentheil ein, wo Preßfreiheit Statt findet. Eine freie Gedankenmittheilung über öffentliche Dinge belehrt die Bürger, ermuntert sie zum Selbsturtheil, erfüllt sie mit Gemeingeist und gibt ihnen eine dem Gemeinwohl entsprechende Gesammtrichtung. Denn in dem freien Kampfe der Meinungen erringt naturgemäß das Wahre und das Gute den Sieg, und das Verkehrte, das Unlautere verliert durch Beleuchtung allen gefährlichen Einfluß. Durch Preßfreiheit also wird aus einer Schaar von stupiden und nur durch strenge Beherrschung zu lenkenden Knechten oder von Unmündigen ein der Freiheit fähiges und würdiges Volk;

nur bei einem solchen hat das Repräsentativsystem Bedeutung und Werth. Nicht nur gegen die Regierung, sondern auch gegen den Landtag, (ja selbst gegen die Landesgemeinde im rein demokratischen Staat) übt die freie Presse eine gleich zuverlässige als wirksame Kontrole; sie ist ein gefürchteter Oberrichter, ein stets sitzendes, und ein unbestechliches Parlement, dessen Daseyn schon von frecher Ungerechtigkeit abhält, und jeder gleichwohl begangenen schnell die Enthüllung und Strafe nachfolgen läßt. Sie allein verleiht dem Volk die sichere und lebendige Erkenntniß seines eigenen Zustandes, wie das Bewußtseyn des wahren Besitzes; sie macht es aufgeklärt, stolz und edel, bereitet die Bahn des steten Fortschreitens und bietet die Heilmittel jedes Uebels dar. Sie ist endlich die Zuflucht, der Trost, die Helferin für alle Bedrückten, Verfolgten, Verkannten, den Einzelnen daher so kostbar als der Gesammtheit. Sie ist, wie mit tiefgehender Wahrheit jener Britte urtheilte, noch kostbarer, als selbst das Parlement; denn dieses kann — wo nicht eine freie Presse ihm zur Seite steht — eingeschüchtert, verdetbt, mißbraucht werden, die wahrhaft freie Presse nie.*)

Darum wird auch ein verständiges Volk, das nämlich seine Rechte und seine Interessen kennt, jeden Versuch, jeden Vorschlag zur Unterdrückung der Preßfreiheit, als ein erklärtes Vorhaben, es rechtlos zu machen, mit einem Schrei des Entsetzens aufnehmen, und sich zur Vertheidigung seines

heiligsten Palladiums durch alle Mittel, die das Recht erlaubt, so eifrig und entschlossen wie zu jener seines Daseyns zeigen.

1) Le Graverend des lacunes etc. T. II. p. 132.

§. 5.

Kostbarkeit für die Regierung. [1])

Aber auch eine weise Regierung, ihrer wahren und höchsten Interessen eingedenk, wird mit Verachtung und Unwillen solche Vorschläge zurückweisen, die da ihre eigene Herabwürdigung nicht minder als die Schmach des Volkes zum Ziele haben, die gegen die edelste Kraft wie gegen den edelsten Ruhm des Staates den heillosen Krieg erheben, den König jeder bösen Einflüsterung preis lassen, ihn der zuverlässigsten Rathschläge berauben, statt der Liebe und des Vertrauens, Abneigung und Argwohn im Volke pflanzen, ja, in Zeiten der Krise, Thron und Volk den äußersten Gefahren überliefern wollen [2]).

Wo Preßzwang besteht, da erfährt

1) die Regierung nicht, was das Volk drückt und bewegt, was es wünscht und denkt, liebt und haßt; es ist also unmöglich, daß sie ihre Bestrebungen in Uebereinstimmung mit der Volksgesinnung setze. Sie, die Bevollmächtigte setzt sich selbst außer Stand, das Verlangen des Vollmachtgebers zu erkennen; oder auch die unmittelbar von Oben, doch zum Wohl des Volkes eingesetzte, macht sich unzugänglich den Wünschen, den Klagen dieses Vol-

kes! — Ja, selbst die Gewaltsherrscherin, wie kann sie das immer Gefahr drohende Dunkel lieben, welches die Volksgesinnung umzieht? —

2) Durch Preßzwang verwirkt die Regierung allen Anspruch auf Vertrauen und Liebe. Und wäre sie des reinsten Eifers voll für Volksbeglückung, wären ihre Anordnungen und Schritte sämmtlich eingegeben von diesem schönen Gefühl: man traut ihr nicht, weil sie das freie Urtheil scheut, weil sie Mittel ergreift, welche zwecklos und zweckwidrig bei gutem Gewissen sind.

3) Sie entsagt auch dadurch jedem wahrhaft ehrenden, jedem Ueberzeugung bewirkenden Lob. Wo nur die tobenden Stimmen ertönen dürfen, verlieren dieselben allen Eindruck, und tragen den Verdacht des Diktats oder der Schmeichelei. Dagegen wächst der Kredit der Tadler, und die Freude am Vernehmen des Tadels, als einer verbotenen Frucht. Schlechte Pasquille, deren gelegenheitliche Verbreitung keine polizeiliche Strenge verhindern kann, erlangen Bedeutsamkeit und Gewicht; die im Finstern schleichende Bosheit und Argliſt, die persönliche Feindschaft, und jede schlechte Leidenschaft werden ermuntert zu verdecktem Angriff.

4) Endlich fordert die Regierung, wenn sie die öffentliche Gedankenmittheilung und das Wort der Klage verbeut, zu geheimen Verschwörungen und zu verbrecherischen Thaten auf. Die Einzelnen und die Gesammtheit, welche sich in dieser Lage rechtlos fühlen, glauben dann leicht auch von der

Pflicht sich entbinden, und gehen bei ihren Planen der Abhülfe nichts mehr beim Recht, sondern höchstens noch bei der Klugheit, vielleicht aber bei der Leidenschaft zu Rath. Die Regierung wandelt alsdann am Rand eines trügerisch bedeckten Abgrundes, und wagt das gefährliche Spiel der Erstickung eines Brandes, welchen durch Offenheit und Vertrauen zu verhüten oder zu löschen sie verschmähte.

1). Guernard de Rouilly l. c. chap. IV. des avantages qui resultent pour un gouvernement de la manifestation de l'esprit public.

2) S. das denkwürdige Sendschreiben, welches Friedrich von Gentz, damals Königl. Preußischer Kriegsrath dem K. Friedrich Wilhelm III. bei dessen Thronbesteigung (am 16. Nov. 1797) allerunterthänigst überreichte. (Neuer Abdruck desselben nebst einem Vorwort von einem Dritten. Brüssel 1820 in Kommission bei F. A. Brockhaus in Leipzig.) Diese Schrift enthält das Glaubensbekenntniß des gutgesinnten Mannes und seine innersten Ueberzeugungen. Wie hätte er ohne diese bei solchem Anlaß wagen können, vor seinem König, vor seinem Vaterland, vor Teutschland und der Welt aufzutreten? — Was er später, als Oestreichischer Hofrath und als Protokollführer der Kongresse schrieb, gehört bloß zu seiner Amtsthätigkeit und zu seiner Charakteristik, nicht zu seinem Glauben.

§. 6.

Insbesondere von der Censur.

Die Freiheit, die wir nach allem dem für die Presse nicht minder als für das lebendige Wort verlangen, soll jedoch keineswegs ein Freibrief auch für Rechtsverletzungen oder Verbrechen seyn, die mittelst des Drucks, abermal nicht minder als mittelst

der mündlichen oder schriftlichen Rede, allerdings können begangen werden. Wir verlangen die Freiheit bloß für den gerechten Gebrauch und wollen, daß man zur Hintanhaltung des Mißbrauchs keine ungerechten und keine heillosen Mittel anwende. Wir verlangen also eine möglichst genaue, und aus gültigen Gründen fließende gesetzliche Bestimmung darüber, was als Preßvergehen zu achten sey, sodann eine verhältnißmäßige Strafbestimmung und ein geeignetes Gericht. Nur verwerfen wir unbedingt und peremtorisch [1]) jede Censur d. h. jede Anstalt zur vorläufigen Prüfung dessen, was da gedruckt werden soll, um nach Befund sodann den Druck zu erlauben oder zu verbieten, oder auch des schon Gedruckten, um nach solchem Befund die Ausgabe oder den Verkauf zu gestatten oder zu verwehren.

Die Ursache aber, warum wir solche Verwerfung aussprechen, liegt in der absoluten Widerrechtlichkeit der Censur und in ihrer Heillosigkeit.

I. Die Censur ist absolut widerrechtlich, weil sie nach ihrem Begriff jede Rechtfertigung ausschließt, daher sowohl den Schriftsteller als die Lesewelt (also das ganze Volk insofern es in seiner Gesammtheit betheiligt ist beim freien Gedankenverkehr) gegenüber dem Censor rechtlos macht. Um das Streichen von Stellen oder das Verwerfen von ganzen Büchern zu rechtfertigen, müßte der Censor das Gestrichene oder Unterdrückte der Welt vorlegen [2]), oder erlauben, daß solches von den Be-

theiligten geschehe, d. h. er müßte es drucken lassen, und somit die Censur aufheben.[3]) Hierin liegt der wesentliche Unterschied der Censur von andern ihr einigermaßen ähnlichen, doch rechtlich zulässigen, Polizeianstalten und Verboten, wie z. B. Fleischbeschau, Obstbeschau, Beschränkung des Giftverkaufs u. s. w., denn bei diesen allen ist Rechtfertigung möglich, weil nicht die Kenntniß, sondern nur der Gebrauch der Sachen hintanzuhalten ist; wogegen die Censur nach ihrem Begriff schon gegen die Kenntnißnahme gerichtet ist, also der Welt verbergen will, was sie unterdrückt.

Sie ist weiter widerrechtlich, weil die Maxime, aus der sie fließt, eine ganze Klasse von Handlungen darum im Allgemeinen zu verbieten (d. h. spezielle Erlaubniß für jede einzelne als Bedingung der Zulässigkeit zu seyn), weil einige derselben schädlich oder gefahrbringend seyn können, eine solche ist, welche mit Konsequenz durchgeführt, alle bürgerliche und menschliche Freiheit zernichten, und die Bürger Alle zu unmündigen Kindern oder zu Puppen herabwürdigen würde; also eine Maxime, zu welcher die Einwilligung der Verständigen unmöglich, daher auch kein Recht der Regierung zu denken ist.

Sie ist endlich rechtswidrig, weil sie einer vor Mißbrauch sichernden Regulirung durch Gesetze durchaus unempfänglich und die natürliche Tendenz[4]) zu fortwährend gesteigerter Strenge, ja fast die Nothwendigkeit einer solchen (weil sie leicht Reaktion erzeugt) mit sich führend ist.

II. Die Censur ist aber heillos, weil sie — zumal in Verbindung mit der zu ihrem Begriffe mit gehöriger Abhaltung aller mißfälligen auswärtigen Druckschriften — unter den Arten des Preßzwangs diejenige ist, welche am allgemeinsten und eingreifendsten wirkt und, wo sie in einiger Strenge besteht, die oben geschilderten unseligen Früchte am sichersten erzeugt. Sie ist heillos, weil sie die letzte Zufluchtsstätte für das gekränkte Recht zernichtet, durch schmachvolle Entmündigung des Volkes die Möglichkeit einer lebenskräftigen Repräsentativverfassung aufhebt, den besseren, nämlich den denkenden Theil der Nation mit Bitterkeit gegen die Regierung erfüllt, und diese die traurige, doch immer unvollständige, Zweckerreichung [5]) mit dem Opfer der edelsten und unschätzbarsten Güter erkaufen macht.

1) S. Genz in der oben angeführten Schrift S. 21.

2) Daß jede Handlung oder Maßregel, die nach ihrem Begriff oder Zweck solche öffentliche Rechtfertigung nicht erlaubt, widerrechtlich sey, hat schon Kant gelehrt.

3) Vgl. Hermes B. VII. S. 149 — 171. Die Anzeige von des Freih. von Drais Materialien zur Gesetzgebung über die Preßfreiheit der Teutschen; als deren Verfasser ich mich hier nenne, um nicht den Verdacht des Plagiums auf mich zu ziehen.

4) Auch die mildeste Censur, selbst eine Sächsische, ist in Gefahr, in allmähligen Uebergängen zu einer Oestreichischen oder Spanischen zu werden. Selbst Blackstone, welchen man mitunter als Vertheidiger der Preßbeschränkung anführt, sagt L. IV. chap. 11, ausdrücklich; „Soumettre la presse aux restrictions d'un censeur, c'est soumettre toute liberté d'opinion aux préjugés d'un seul homme, et le vendre le juge arbitraire et infaillible de toute controverse sur les sciences, la religion et le gouvernement.“ etc.

5) Selbst die strengste Censur erreicht ihren Zweck

nicht. Es gibt tausend Wege, den Censor zu täuschen, und der Reiz, es zu thun, wächst mit dessen Aengstlichkeit oder Strenge. Ueberdem, was ist dabei gewonnen, wenn eine mißfällige Stelle im Land nicht gedruckt werden darf? Sie wird es im Ausland werden, und trotz aller Sperr- und Kontumazanstalten über die Grenze hereinkommen. Nicht einmal der demüthige Zweck, den auswärtigen, etwa übermächtigen, Regierungen keinen Anlaß oder Vorwand zur Beschwerde zu geben, kann durch die Censur erreicht werden. Denn gerade wo eine Censur besteht, und demnach alles Gedruckte als gebilligt von der Regierung, die da den Druck erlaubte, erscheint, erhält jedes unglimpfliche oder mißfällige Wort eine schwere Bedeutung und macht die Regierung selbst verantwortlich; während das ohne Censur Gedruckte nur dem Autor zur Last fallen kann.

§. 7.

Wie dem Mißbrauch der Presse zu steuern sey.

Von dem Grundsatz der Freiheit, den wir hier aufstellten, mag etwa eine Ausnahme gemacht werden in einer gährenden oder sturmbewegten Zeit, welche mit außerordentlichen Gefahren den kranken oder in schwerem Kampf begriffenen Staat bedroht; so wie etwa der Belagerungsstand einer Stadt die Ausübung mancher sonst heilig geachteter Rechte ihrer Bürger zeitlich stört. Aber wer solchen Belagerungsstand muthwillig erklärt oder als Vorwand unnöthiger Beschränkung mißbraucht, unterliegt einer schweren Verantwortung; und überhaupt wird, wo er nicht schnell vorübergeht, das angebliche Heilmittel weit schlimmer als das Uebel seyn.

Dagegen können unbeschadet unserm Grundsatz, und sollen daher auch, weil Recht und Klugheit es

fordern, die nachstehenden Maßregeln und Anstalten gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit Statt finden [1]):

1) Ein Strafgesetz über Preßvergehen, eine der wichtigsten, aber freilich auch der schwierigsten Aufgaben für die legislatorische Weisheit [2]). Was kann als Preßvergehen betrachtet werden? und welches ist das entsprechende — nämlich das Maß der Schuld nicht überschreitende und dennoch hinreichend abschreckende — Strafmaß? — Das letzte wird in Uebereinstimmung mit den im allgemeinen Strafcoder herrschenden Prinzipien der Strenge oder der Milde zu setzen seyn. Als strafbar aber erscheint:

a) Jede unzweideutige, oder offenbare Aufforderung zu widerrechtlicher, gesetzlich mit Strafe belegter That. Eine bloß auf Vermuthung sich gründende, aus feindseliger oder ängstlicher Auslegung abgeleitete Absicht des Schriftstellers kann außerdem, daß sie, weil nicht erscheinend, auch rechtlich nicht besteht, um so weniger der Bestrafung anheim fallen, da, in der Voraussetzung eines wohl regierten Staates, dergleichen verdeckte Angriffe (angenommen, sie träten mitunter ein) mehr zu verachten, als zu fürchten sind; und da, wo man sie für strafbar erklärt, auch der redlichste und würdigste Schriftsteller schutzlos preisgegeben ist der Willkühr, der Beschränktheit und der Partheiung [3]).

b) Jede Beleidigung einer dem Staat angehörigen, oder aus irgend einem Grund den Schutz desselben ansprechenden Person oder Persönlichkeit, also

der öffentlichen Personen wie der Privaten, der moralischen (z. B. der Kirchen und vor allen der Regierungen) wie der physischen. Die Rechtslehre über Injurien*) gibt hier die Grundsätze für Bestimmung und Maß der Strafbarkeit an die Hand. Sie zeigt insbesondere, daß die freimüthige wiewohl tadelnde Beurtheilung jedes öffentlichen Thuns und Wirkens, von der Recension der Bücher und Kunstwerke bis zur Kritik der Gesetze und Verordnungen, der landständischen Verhandlungen und Regierungsmaßregeln, so lange sie nicht in Schmähung der Personen, oder in Unehrerbietigkeit gegen die Autorität ausartet, nicht unter den Begriff der Injurie gebracht werden könne, also auch nie zu bestrafen, vielmehr zu ermuntern und in ihrer Verdienstlichkeit anzuerkennen sey. Dagegen wird bei der Beurtheilung der Personen alles öffentlich Gesagte so anzusehen seyn, als ob es der betheiligten Person auch ins Gesicht gesagt wäre; was für die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der gebrauchten Ausdrücke maßgebend seyn dürfte. Auch kann bei öffentlicher Bekanntmachung von Fakten, welche Privatpersonen betreffen, die Einrede der Wahrheit in der Regel nicht vor Bestrafung sichern, sobald die Absicht zu beleidigen, zu kränken, zu beschämen oder widerrechtlich zu beschädigen erhellt; wogegen die Politik fordert, daß in Ansehung der Personen, welche im Staat eine öffentliche Rolle spielen, (versteht sich mit Ausnahme der Regenten) also zumal in Ansehung der Regierungs- und Ständeglieder eine größere Freiheit

gewährt, d. h. daß die Einrede der Wahrheit in solchen Anklagefällen gestattet werde *).

c) Gern möchte man auch die Verletzungen der Moralität durch scandaleuse Schriften oder Bilder als der Bestrafung anheim gefallen erklären, wenn es hier nicht so gar schwierig wäre, eine gesetzliche Bestimmung zu geben, welche vor willkührlicher oder von bloß subjektivem Standpunkt ausgehender Anwendung sicherte, und wenn nicht die Grenzen des der freien Kunst natürlich angehörigen Gebietes in fast unmerklichen Uebergängen in jene wirklich sträflicher Immoralität sich verlören. Wenn indessen nichts öffentlich erscheinen darf, ohne den Namen des Urhebers an der Stirne zu tragen, und wenn gegen öffentliche Ausstellung ärgerlicher Gegenstände von Seite der Polizei gewacht wird; so können die Fälle schamloser Uebertretung des Sittengesetzes nicht häufig und nicht besonders schädlich seyn. Für Unmündige, welchen vor andern solcher Schaden droht, sorgen ohnehin die Eltern oder Vormünder. Kann jedoch der Gesetzgeber einen Ausdruck finden, wornach dem Schreiber von Obscönitäten selbst klar seyn muß, ob er durch dieses oder jenes das Gesetz übertrete, oder nicht übertrete, so wollen wir uns solcher wohlthätigen Vervollkommnung freuen.

Um einerseits die Wirksamkeit eines solchen Strafgesetzes zu vervollständigen, und anderseits die Gefahr von seiner rechtswidrigen Anwendung zu beseitigen, fordern wir noch die nachstehenden Bestimmungen:

2) Keine Schrift (Steindruck u. s. w.) darf öffentlich erscheinen, ohne den Namen des Verfassers, oder wenigstens ohne jenen des alsdann verantwortlichen Verlegers oder Druckers. Es ist des rechtlichen Mannes würdig, Alles, was er thut, offen zu thun, vorausgesetzt, daß, wie wir vom konstitutionellen Staate fordern, demjenigen, der nur Rechtliches thut, keine Gefahr drohe[6]). Dieses Verbot der Anonymität ist die Bedingung der Wirksamkeit der vorgeschlagenen Strafgesetze, demnach unerlaßliche Bedingung einer gefahrlosen Preßfreiheit, aber auch hinreichende Garantie ihrer Unschädlichkeit. Jede Uebertretung dieses Verbotes mache daher an und für sich straffällig, abgesehen vom Inhalt der Schrift.

3) Wenn eine erschienene Schrift (Steindruck u. s. w.) durch ihren Inhalt den Verdacht der Straffälligkeit erregt (oder auch wenn besondere, vom Gesetz möglichst genau zu bestimmende, Indizien solchen Verdacht schon vor der Erscheinung erregen), so mag sie bis zur rechtlichen Entscheidung mit Beschlag belegt werden; aber gleichzeitig werde die Klage bei Gericht wider den Verfasser (oder Verleger) erhoben und durchgeführt[7]).

4) Die Entscheidung geschehe durch ein Geschwornengericht, oder, wo diese Einrichtung noch nicht besteht, doch wenigstens durch ein nach Zusammensetzung, Stellung und Instruktion der Jury möglichst nahe kommendes Gericht. Die besondere Natur der Preßvergehen, die Schwierigkeit genau bestim-

mender Strafgesetze und die hier stets näher liegende und nach ihren Wirkungen furchtbarere Gefahr der Willkühr oder der Tyrannei von Seite befangener oder unselbstständiger Richter heischen solches gebieterisch [8]).

5) Als Theil oder als gesetzliche Folge der Strafsentenz mag auch die definitive Unterdrückung oder Zernichtung einer Auflage verhängt werden, wofern von dem Buche wenigstens soviel bekannt gemacht wird, als nöthig ist zur Rechtfertigung der Sentenz [9]).

Wenn diese Verordnungen bestehen und mit Nachdruck gehandhabt werden, so ist nichts Weiteres nöthig [10]) und kann sodann neben der Freiheit der Presse auch jene des Buchhandels und des Lesens (ohne welche beiden letztern die erste nur illusorisch wäre) ohne Bedenken gewährt werden. In Ansehung der fremden Schriften, wofern sie aus Ländern kommen, worin gleich rechtliche Grundsätze herrschen, liegt in eben diesen Grundsätzen — wenigstens in Friedenszeiten — die Sicherstellung gegen alle Gefährde. Was aber die willkührlich beherrschten, oder die mit uns im Kriegsstand befindlichen [11]) betrifft, so mögen in ihrer Rücksicht Ausnahmemaßregeln ohne Aufopferung des Grundsatzes Statt finden.

1) Die Lehren der geschätzten Schriftsteller, und zumal auch die Vorträge der Französischen Redner in beiden Kammern über den alldort so oft verhandelten Gegenstand haben längst so viel Licht darüber verbreitet, daß, wo die Preßgesetzgebung noch mangelhaft oder schlecht geblieben,

solches nicht mehr der Unkunde, sondern nur der Unlauterkeit kann zugeschrieben werden.

2) Freilich fürchtet man sich gewöhnlich nicht vor dem strafwürdigen sondern vor dem mißfälligen Gebrauch der Presse. Die Wahrheit, deren Darstellung zu bestrafen man doch in der Regel den Muth nicht hat, soll erstickt werden durch die Censur. Gute Strafgesetze würden eine genügende, d. h. jede vernünftige Forderung befriedigende Sicherheit gegen Verbrechen geben, und die wenigen Strafsfälle, welche alsdann noch vorkommen könnten, wären im Ganzen von sehr geringer Bedeutung oder Furchtbarkeit. Die angebliche Furcht vor ihnen soll nur den Krieg beschönigen, den man wider die verhaßte Wahrheit führt. Die Wahrheit ist's, gegen die allein man die Pfeile richtet, welche, wie man sagt, zum Frommen der öffentlichen Sicherheit oder des öffentlichen Wohles geschärft sind; die heilige, der Gesammtheit Segen bringende, allen Guten und Gerechten theure Wahrheit, die da verworfen und geächtet wird, weil sie die Hoffährtigen demüthigt, die Falschen entlarvt, alle Bösen und Unlauteren in Verwirrung setzt und bestraft.

3) Hier bleibe also fern jede Konsequenzmacherei und künstliche Deutung, ohne Unterschied des Gegenstandes oder der Gattung des Verbrechens. Wenn der Biograph des Heiligen Crispinus nicht als Aufforderer zum Diebstahl bestraft wird, so mögen auch Cremutius Cordus und Schiller, wenn sie Brutus und Tell's That begeistert darstellen, nicht für Lehrer des Hochverraths gelten. Und gleich entfernt bleibe jene noch gefährlichere Arglist, die da, wo keine einzelne Stelle oder kein einzelnes Blatt gerechten Vorwurf begründet, dennoch aus einer vorgeschützten Tendenz der ganzen Schrift oder des ganzen Journals die Strafbarkeit des Verfassers oder Herausgebers folgert. Eine Maxime, welche die Schriftsteller wahrhaft rechtlos machte. Le Graverend T. II. p. 149.

4) S. Weber, über Injurien und Schmähschriften. 2. Aufl. 1811.

5) Vgl. den von dem Freiherrn von Liebenstein erstatteten Kommissionsbericht über den in der II. Badischen Kammer von dem Deputirten Winter v. Heidelberg gemachten Antrag auf Herstellung der Preßfreiheit. Durch Hinweisung auf diesen vortrefflichen Bericht, welcher sicherlich in den Händen der Meisten unserer Leser sich befindet, sind wir der Nothwendigkeit einer weitläuftigeren Ausführung enthoben.

6) Der Freih. v. Drais, in seiner oben angeführten Schrift, nimmt zwar das Recht der Anonymität in Schutz, allein die Gründe, aus welchen er es thut, passen entweder nicht auf die Voraussetzung, auf welche wir fußen, nämlich auf die eines den rechtlichen Schriftsteller ungefährdenden Strafgesetzes; oder sie nehmen für den Schriftsteller ein Mehreres in Anspruch als billig und recht ist.

7) Durch die Ausdehnung des Rechtes einer vorsichtsweisen Beschlagnahme, etwa verbunden mit der Forderung der vor dem Verkauf zu geschehenden Ablieferung einiger Exemplare an die Polizei, kann die ganze Preßfreiheit, die das Gesetz gewährt, rein illusorisch werden; ja es kann solche polizeiliche Anmaßung nach Umständen noch heilloser als eine vor dem Druck Statt findende Censur — weil für Verleger und Schriftsteller weit abschreckender — wirken. Napoleon, der geniale Despot, verstand es trefflich, diese Waffe zu handhaben.

8) S. v. Liebenstein in dessen angeführtem Bericht. Die Forderung der Jury für Preßvergehen wird selbst von Vielen, die sonst im Allgemeinen Gegner der Jury sind, erhoben, von den Vertheidigern der Jury aber mit dem größten Nachdruck eingeschärft. „Le jury, seul juge compétent, seul juge raisonnable, seul juge vraiment utile des délits de la presse“ etc. Le Graverend T. II. p. 155. Selbst das Interesse des Königthums fordert diese Jury, wie derselbe Le Graverend sehr einleuchtend zeigt. l. c. p. 153.

9) Vgl. Hermes VII. l. c. p. 160. 161.

10) Es ist auch die Unterscheidung der Journale und politischen Schriften von anderen, und der Schriften unter 20 Druckbogen von größeren gleich unnöthig als verwerflich. Die Aengstlichkeit, die solche Unterscheidung erfand und die Politik, die ihr Beifall schenkte, erinnern an den Vorschlag eines gewissen landständischen Redners, der da Censurfreiheit nur für Arabische, Hebräische, oder Indische, höchstens noch für Griechische Schriften, dagegen Censur für alle in lebenden europäischen Landessprachen und auch in der Lateinischen verfaßten verlangte.

11) Es ist bekannt, daß die aufrührerischsten Schriften gegen K. Heinrich III. in Frankreich, und welche selbst den Meuchelmord des Königs predigten, mit königl. Spanischem Privilegium und den ehrenvollsten Censuren gedruckt wurden. S. Allg. Staatsrecht und Staatsverfassungslehre von A. L. Schlözer. Göttingen 1793. p. 85.

§. 8.

Ein Blick auf den gegenwärtigen Zustand.

Also lauten die Lehren des Rechtes und der Klugheit; sie sind heut zu Tage unter den verständigen Völkern so allgemein verbreitet und in so tiefer Ueberzeugung gewurzelt [1]), daß auch von der antiliberalen Parthei nur Wenige den Muth haben, direkt sich von ihnen loszusagen. Diesen Lehren entsprechend lauten auch die Anerkenntnisse und feierlichen Verheißungen der Edelsten unter den Herrschern, und die heiligen Versicherungen fast aller neuen Konstitutionsurkunden. Ja, es lauten unseren Forderungen günstig sogar die Redeformen der Gegner, die da nämlich — nicht kühn genug, der allzu entschieden erklärten öffentlichen Meinung unbedingt entgegenzutreten, — als Einleitung selbst zu Vorschlägen oder Gesetzen des Preßzwangs eine Lobpreisung der Preßfreiheit, ein wörtliches Anerkenntniß ihrer herrlichen Früchte vorausschicken [2]), diesem kostbarsten Menschenrecht dergestalt wenigstens mit dem Munde ihre Huldigung darbringend. Auch bestehen die Lieblingsmotive, womit sie die Verkümmerung des köstlichen Gutes zu beschönigen oder zu rechtfertigen trachten, bloß in dem Vorgeben einer aus besondern Umständen oder Verhältnissen fließenden zeitlichen Gefahr, oder in den Klagen über einzeln vorkommende Mißbräuche. Was das Erste betrifft, so mag anerkannt werden, daß Lagen gedenkbar sind, worin

man die Beschränkung auch höchst theurer Rechte sich gefallen lassen muß, um die allertheuersten zu retten. Doch hebt solche ausnahmsweise — wenn hierzu wirkliche Gründe, nicht bloß Vorwände, vorliegen — zu verhängende Beschränkung das allgemeine und beharrliche Recht der Freiheit nicht auf. Was aber die einzelnen Uebertretungen des Rechts oder des Anstandes betrifft, so sind sie meist nur der Verachtung würdig, oder der persönlichen Empfindlichkeit schwer fallend, und können wenigstens nie Anderes als Bestrafung der Schuldigen, nicht aber die Verschlimmerung des Rechtszustandes der Unschuldigen und der Gesammtheit zur rechtlichen Folge haben [3]).

Daher ist insbesondere die Erwartung der Teutschen Völker bestbegründet, daß die vom Bundestag 1819 beschlossenen strengen Beschränkungen der Presse als bloß temporäres Gesetz keinen Einfluß auf die für ein bleibendes Gesetz zu machenden Forderungen haben, und daß möglichst bald in Erfüllung treten werde, was nach Art. 18. litt. d. der Bundesakte („die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit beschäftigen") schon längstens hätte geschehen sollen. Denn es ist wohl einleuchtend, daß die Verfügungen des Bundestags von 1819 als gerade den Gegensatz von Preßfreiheit bezweckend, nicht als Erfüllung jenes Artikels, sondern vielmehr als Suspension von dessen Erfüllung zu betrachten seyen. Auch ist klar,

daß wenn einmal wirklich ein Gesetz über die Preßfreiheit am Bundestag möchte beliebt werden, dasselbe nur als Minimum der jedem Teutschen Staat zu gewährenden Freiheit gelten könnte, dagegen jedem einzelnen erlaubt seyn muß, auch ein Mehreres und Besseres für sich selbst zu statuiren [4]). Die Geschichte wird einstens denjenigen Staat, oder diejenige Regierung als die edelste preisen, welche zuerst und am aufrichtigsten und liberalsten die Preßfreiheit gewährte [5]).

1) „Das Recht und den Vortheil der Preßfreiheit beweisen wollen, heißt den Beweis versuchen, daß am hellen Mittag die Sonne am Himmel stehe. Ueber keine Wahrheit ist die Theorie mit der Erfahrung in größerem Einverständniß, über keinen Grundsatz hat sich die öffentliche Meinung oder vielmehr die öffentliche Ueberzeugung stärker ausgesprochen, und über keinen Nationalwunsch ist die Gewalt eine feierlichere Verpflichtung eingegangen." Also sprach Lally Tollendal, der edle Pair von Frankreich, in einem über die Preßfreiheit Namens einer Kommission der I. Kammer erstatteten Bericht. Wenn es irgend ein politisches und rechtliches Axiom gibt, so ist es jenes, welches die Preßfreiheit als heiligstes und unantastbarstes Gut erklärt. Hierüber sind seit dem Vorschreiten der politischen Wissenschaft alle Verständigen und Wohlgesinnten einig. Kaum ein Schriftsteller von Bedeutung in dieser Sphäre, der nicht mit der siegenden Kraft, welche die Frucht der Wahrheit und der Ueberzeugung ist, und mit der Wärme, welche aus dem Erkenntniß des unschätzbaren Werthes der Presse fließt, für ihre Freiheit spräche. Namentliche Anführungen sind hier überflüssig.

2) Vgl. insbesondere die verhängnißreichen Bundesbeschlüsse vom 20. Sept. 1819 und die demselben als Einleitung vorangeschickten oder als Tröstung mitgegebenen Erklärungen sowohl am Bundestag selbst, als in den einzelnen Bundesstaaten, dort von Seite der Bundesautorität, hier von Seite der verschiedenen Regierungen.

3) Die ewigen Deklamationen von den großen Gefahren, die aus Druckschriften über Kirche und Staat kommen

sollen, sind längst in ihrer Abgeschmacktheit von allen Vernünftigen erkannt, und kaum der Widerlegung werth. Rechtliche Gewalthaber dürfen vor dem Rauschen eines liberalen Blattes nicht zittern. Nicht die Censur, nein, bloß eine gute Verwaltung wird jene Gefahren beschwören. „Ce n'est pas le Constitutionnel espaniol publié à Londres qui a fait la révolution de l'Espagne, c'est l'inquisition, le régime militaire des Elio et des Abisbal; c'est l'ingratitude et la persécution; c'est le sang des Lascy et des Porliers. Soyez justes, humains, fidèles à vos promesses et à vos engagemens, et vous n'aurez pas besoin de censeurs." Jouy, la morale appliquée à la politique. T. II. p. 360.

4) Vgl. die Verhandlungen der I. Kammer der Badischen Stände von 1820 und 1822.

5) Die Brittische Regierung vor allen andern hat die Preßfreiheit gestattet, und daher insbesondere der Vorzug Englands vor allen übrigen Reichen an Freiheit, Ruhm und Gedeihen. Dänemark folgte nach, und gewann dadurch für seine, der Form nach autokratische Regierung den Charakter einer republikanischen. Friedrichs II. von Preußen und Josephs II. von Oestreich freisinnige Verordnungen über die Preßfreiheit gehören zu den edelsten Denkmalen ihres großen Geistes. Auch Josephs Bruder, Leopold II. gab, noch als Großherzog von Toskana, gleich liberale Gesetze, deren Glanz den schneidendsten Kontrast macht mit der spätern Dunkelheit. In Schweden sprach K. Gustav III. 1774 vom Thron herab wahrhaft goldene Worte für die Preßfreiheit: („Durch die Preßfreiheit erfährt ein König die Wahrheit, die man ihm mit so vieler Sorge und sehr oft mit so großem Erfolge verbirgt. Durch dasselbe Mittel kann eine Nation bald den Trost genießen, sich zu beklagen, und bald sich überzeugen, daß ihre Klagen ungegründet sind.") Gustav Adolf IV. aber, gleich nach seiner Thronbesteigung, setzte sie in Wirklichkeit durch ein unsterbliches Edikt. („Die Freiheit zu denken und zu drucken ist das allerkostbarste Eigenthum eines freien Volkes, ein unschätzbares Geschenk, dem menschlichen Geschlecht von dem Schöpfer selbst verliehen;" so lauten die Motive des Gesetzes.) Seit der Revolution aber, so heftig eben zeither die Gegner der Preßfreiheit wider sie sich erhoben, hat Tag für Tag die Anzahl ihrer Schutzredner in den Räthen edler Fürsten und in erleuchteten Versammlungen von Volksvertretern sich gemehrt; und selbst

die Gewaltherrschaft Napoleons, so kunstreich ersonnene Maßregeln gegen die vom Ihm gefürchtete Presse er ergriff, hat noch dazu beigetragen, den Ruf nach Preßfreiheit eindringlicher, und die Weigerung derselben verhaßter zu machen. (Vgl. Geschichte der Büchercensur von Ludwig Hoffmann. Berlin 1819.) Die vielfachen, theils leidenschaftlichen, theils listigen Anfeindungen der Preßfreiheit, welche seit der Zeit der Kongresse sich erhoben, sind indessen fast allenthalben von sehr beklagenswerther Wirkung gewesen. Die Preßfreiheit ist nach dem jetzigen Stand der Dinge ein von prekairer Gestattung — namentlich hier von willkührlichen Ordonnanzen der Könige, dort von wahren oder angeblichen Winken auswärtiger Mächte — abhängiges Gut. In Nordamerika dagegen, wohin sich so gern die Blicke der Freigesinnten wenden, besteht das herrliche Grundgesetz, daß der Kongreß nie ein Gesetz geben dürfe, wodurch die Preßfreiheit vermindert würde. Nach den Grenzen, die wir uns gesteckt haben, müssen wir uns auf diese wenigen historischen Andeutungen beschränken, so lehrreich, warnend und eindringlich eine detaillirte Geschichte des in der neuesten Zeit, selbst in konstitutionellen Staaten, wider die Preßfreiheit geführten Krieges seyn würde. Was insbesondere Frankreich betrifft, den Musterstaat für Despoten nicht minder als für Freiheitsfreunde, so lese man in Le Graverend's oft angeführtem Werke T. II. das Kapitel de la liberté de la presse (p. 132 suiv.) nach, um die von 1814 bis 1822 mit wechselndem Erfolg fortgesetzten Angriffe auf die von dem erlauchten Urheber der Charte verliehene Preßfreiheit, und den Geist der verschiedenen binnen dieser Zeit erlassenen Preßgesetze in einer gedrängten Uebersicht sich zu vergegenwärtigen. Auch Benjamin de Constant (Ouvr. Collect. compl. vol. I. bis IV. in verschiedenen Abhandlungen) gewährt manche Belehrung. Die noch späteren, leider zu sehr gelungenen Bestrebungen, zu vereiteln, was die Konstitution verhieß, zurückzunehmen, was ihr königlicher Schöpfer gewährte, und was dessen Nachfolger beim Antritt seiner Regierung neuerdings versicherte, sind in Jedermanns Gedächtniß. Insbesondere wird das heillose Gesetz über Preßzwang, welches 1827 die Minister eines konstitutionellen Königs der Nationalrepräsentation vorzuschlagen wagten, und welches von sogenannten Volksvertretern, die in der Deputirtenkammer sitzen, angenommen, von der edlen Kammer der Pairs aber glorreich bestritten und sodann von den Mi-

nisteru zurückgenommen wurde, nicht minder die nach geendigten Sitzungen der Kammer erfolgte königliche Ordonnanz, welche das verworfene Gesetz unter veränderten Formen in Wirksamkeit setzte, in der Erinnerung der Geschlechter leben. Die geistreichen Vorträge der Freunde der Preßfreiheit in beiden Kammern zur Vertheidigung ihres Palladiums sind in den verschiedenen Journalen, insbesondere im Moniteur und im Constitutionnel zu lesen.

VIII.

Von noch andern Garantien.

§. 1.

Publizität.

Nicht nur soll die freie Gedankenmittheilung über alle öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere über alle Akte der Regierung des Landtags Statt finden und daher die Preßfreiheit als unantastbarstes der Güter geachtet seyn; sondern es sollen auch jene Akte selbst — wo nicht im Einzelnen triftige Gründe wenigstens eine zeitliche Geheimhaltung rechtfertigen — unverschleiert und öffentlich geschehen. Nur dadurch stellen sie sich als rechtliche Akte dar, und nur dadurch zeigen die Machthaber, daß sie nur das allgemeine Interesse, nicht aber ein besonderes, das etwa jenem der Völker entgegenstände, verfolgen.

Die Publizität, während sie die rechtliche Gesinnung der Regierenden kund thut, eröffnet zugleich den Weg zur schnellen Erkenntniß und Heilung jedes etwa begangenen Irrthums; sie ist die

wirksamste Verhinderung alles Unrechts und das trefflichste Mittel zur Wiederherstellung des Rechts.

Die Publizität ist die Schöpferin eines lebenskräftigen öffentlichen Geistes, und somit auch aller segensreichen Wirkungen, die von diesem ausgehen [2]).

Am allerdringendsten jedoch heischen die Verhandlungen des Landtags solche Publizität. Der Landtag und die Volksrepräsentation haben ihre ganze Bedeutung verloren ohne sie [2]).

In wie fern die Oeffentlichkeit auch für die Gerichte zu fordern sey, davon ist früher gesprochen worden [3]).

1) Guérard de Rouilly, de la Toutepuissance de l'opinion.
2) S. oben Kap. IV. §. 14.
3) S. II. B. 1. Abth. Kap. VII. §. 8.

§. 2.

Volksaufklärung.

Die Despotie, sowohl des Schwertes als des Krummstabes, ruht sicherer auf dem Boden der Geistesbeschränkung, die rechtliche Regierung, also die konstitutionelle Monarchie auf jenem der Erkenntniß. Nur der Betrüger und der Tyrann haben die Erkenntniß zu scheuen; der rechtlich denkende Monarch liebt sie, und baut den Plan seiner wohlthätigen Verwaltung bloß auf sie.

Aber die Sicherheit, welche der Gedankenlosig-

keit vertraut, ist trügerisch; denn sie ist unverwahrt gegen die wilde Leidenschaft und gegen die Verführung einer stupiden Menge. Stambul und Asien zeugen für diese Wahrheit. Nur auf dem Wohlseyn der Regierten und auf dem von ihnen erkannten Wohlseyn ruht unerschütterlich der Thron. Die Erkenntniß, also die Aufklärung ist die Stütze der konstitutionellen Monarchie.

Ohne Aufklärung keine Vollbürtigkeit, d. h. keine vollrechtliche Persönlichkeit des Volkes, also auch kein wahrer Gesammtwille und keine echte Repräsentation. Ein dummes Volk muß beherrscht, nur ein aufgeklärtes kann regiert werden.

Welche Regierung das Aufstreben des Geistes scheut, welche zu ihrer Sicherheit der frères ignorantins, der kreuzschleppenden Missionarien oder der Jesuiten zu bedürfen glaubt, dieselbe ist entweder höchst beschränkt im eigenen Geist, oder — unlauter in ihren Zwecken. Nur im Licht entfalten sich Tugend, Recht und Glück.

Die repräsentative Verfassung hat keine Lebenskraft und keine Bedeutung ohne Volksaufklärung, d. h. ohne politische Bildung desselben, die kaum gedenkbar ist ohne die allgemeine. Tüchtige Repräsentanten, verständige Wähler, einsichtsvolle Beurtheiler der öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere der landständischen Verhandlungen, gehören zum Gedeihen dieser Verfassung; die Pflege des Unterrichts in allen Klassen des Volkes, die Verbreitung und Läuterung

politischer Einsichten, die Erhöhung der allgemeinen Geisteskultur sind wesentliches Erforderniß für sie.

§. 3.

Von der Landwehr.

Ein aufgeklärtes, ein seiner Rechte und Interessen kundiges, ein durch Veredlung mit Freiheitsliebe erfülltes Volk kann die Beute eines Despoten nur durch fremde Zwangskraft werden. Die stehenden Heere sind solche Kraft; denn fremd sind sie dem Volk, nach dem ihnen natürlich einwohnenden und dabei künstlich gepflegten Geist, ob auch dem Schooß des Volkes entsprossen und theilweis zu demselben zurückkehrend. Ein stehendes Heer ist nur Werkzeug, blindes und furchtbares Werkzeug, unbedingt dienstbar dem, der es handhabt, also dem Herrscher, dessen Fahne es geschworen, und dem Kriegsmeister, welchen dieser ihm gesetzet. Menschen- und Bürgerrecht, Konstitution und Gesetz sind nicht für das stehende Heer. Sein Gesetz ist Gehorsam, sein Recht die Gewalt. Gegenüber einem stehenden Heere gelten alle Volksfreiheiten und Rechte nur soviel, als der Kriegsmeister gern will. Nur unter außerordentlichen Umständen mag dem stehenden Heer widerstanden werden.

Dagegen ist die Landwehr, oder die Nationalbewaffnung natürlich freigesinnt und volksfreundlich, schlagfertig nur gegen den äußern Feind und gegen Rebellen, gegen die Nation aber unbrauchbar.

Zum Umsturz der Verfassung gibt sie sich nimmermehr; und die Offenkundigkeit solcher Gesinnung hält wirksamst von Versuchen des Umsturzes ab.

Dieselbe Landwehr ist unerschütterlich in ihrer Treue für den konstitutionellen König und für den Staat. Keine einheimische und keine auswärtige Verführung, kein Faktionshaupt, keine Bestechung und kein Schrecken wird sie abwendig machen von ihrer Pflicht, die da innig mit dem höchsten Interesse ihrer Glieder verbunden ist. Die Landwehr ist das Bollwerk der volksthümlichen Konstitution [1]).

1) S. meine Abhandlung: Ueber stehende Heere und Nationalmiliz. Freiburg 1816.

§. 4.

Von der Revision und Fortbildung der Verfassung.

Die Güte der Verfassung gehört zu den vorzüglichsten Bedingungen ihrer Haltbarkeit. Denn die Anhänglichkeit an dieselbe kann nur die Frucht ihres erkannten und gefühlten Werthes seyn. Auch fällt in sich selbst zusammen, oder bedarf der äußern Stützen, was nicht innerlich wohl verbunden, ein zweckmäßig geordnetes Ganzes ist.

Aber noch ward keine fehlerfreie Verfassung geboren; die besten, die wir kennen, sind es nur vergleichungsweise oder durch Annäherung ans Ideal. Alle sind der Verbesserung empfänglich und bedürftig. Die Erfahrung und die fortschreitende

Wissenschaft geben solche Verbesserungen an die Hand.

Zudem muß die Verfassung in Uebereinstimmung mit den verschiedenen Stufen der Volkskultur und mit anderen Verhältnissen stehen; sie muß daher, so wie das Volk voranschreitet oder in seinen Verhältnissen eine wesentliche Veränderung erfährt, gleichfalls fortgebildet oder modifizirt werden. Es muß, wenn im Laufe der Zeit einige alte Formen abgenützt, oder einzelne Räder der Staatsmaschine schadhaft geworden, eine Heilung oder Wiederbelebung Statt finden.

Aber die Verfassung soll nicht leichtsinnig und nicht in unlauterem Geiste geändert werden. An dem Bollwerk für alle Rechte und Güter soll man nicht muthwillig rütteln, in Wagnissen unreifer Versuche das höchste Gut nicht aufs Spiel setzen. Die Idee der Stätigkeit und Unantastbarkeit der Verfassung ist an und für sich ein köstlicher Schirm, und selbst eine Verbesserung — wenn sie nicht eine wesentliche ist — ist als Nachtheil zu achten, weil sie jene heilsame Idee gefährdet. Zudem kann manche an und für sich scheinbare Verbesserung im Einzelnen eine wahre Verschlechterung seyn im Zusammenhang mit dem Ganzen.

Noch sorgfältiger aber als die unkluge Neuerungslust werde hintangehalten das macchiavellistisch schlaue oder gewaltthätige Streben der Herrscher nach Gewaltsvermehrung und die bethörte oder knechtische Willfährigkeit unwürdiger Volksvertreter. Einer über-

listeten oder steilen Kammer von vielleicht unfrei gewählten Deputirten sey das Recht nicht eingeräumt, über das kostbarste Nationalbesitzthum, die Verfassung, zu verfügen, und — etwa unter Vorausschicken von Formeln, welche die Wohlthätigkeit einer von der Gewalt diktirten Aenderung preisen, — die für die Freiheit wesentlichsten Bestimmungen aufzuopfern und durch Hingabe der Hauptpfeiler das ganze Gebäude dem Einsturz preis zu geben.

Diesen verschiedenen und hohen Interessen der Stätigkeit und der Fortbildung der Konstitution dürfte gleichmäßig entsprochen werden, wenn

1) die zur Abänderung der Verfassung nöthigen Formen in der Konstitutionsurkunde selbst bestimmt und zwar

2) auf eine die Abänderung erschwerende Weise bestimmt würden, und dabei jedenfalls

3) dem wahren und vernünftigen Nationalwillen der möglichst freie und lautere Ausdruck gesichert bliebe.

Daher möchte:

a) gleich nach Einführung einer Verfassung zuvörderst eine Frist zu bestimmen seyn, binnen welcher keine Neuerung dürfte beschlossen werden [1]);

b) würde nach verlaufener Frist eine Neuerung in Vorschlag kommen, so sollte sie nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn drei auf einander folgende Landtage den übereinstimmenden Wunsch darnach geäußert hätten.

c) Zur Berathung und Schlußfassung über den

Vorschlag sollte entweder eine ganz eigene, bloß zu diesem Geschäft zu bildende und zu bevollmächtigende Nationalversammlung einberufen werden [2]), oder es sollte vor der Deputirtenwahl zum ordentlichen Landtag eine Kundmachung über den ihm vorzulegenden Aenderungsvorschlag Statt finden, damit die Nation sich durch das Organ der freien Presse darüber vorläufig verständige und damit die Wahlen mit Rücksicht auf den außerordentlichen Berathungsgegenstand geschehen mögen.

d) Zur Schlußfassung genüge die einfache Mehrheit der Stimmen nicht; sondern es werden dazu $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ derselben erfordert [3]).

Ohne Festsetzung dieser oder in Zweck und Wirkung ähnlicher Formen ist die Verfassung ein bloßer Schall, ein prekaires Besitzthum, abhängig von dem guten Willen der Machthaber und von dem augenblicklichen Geist einer — vielleicht eben zum Behuf der Verfassungsänderung durch Wahlbeherrschung gebildeten, und daher unlauteren — landständischen Versammlung [4]).

1) Die Verfassung der Kortes (§. 375.) bestimmte hierzu einen Zeitraum von 8 Jahren. Auch die übrigen Punkte, deren der Text erwähnt, enthielt jene in manchem Einzelnen vortreffliche Verfassung. (§. 376 ff.) Vgl. auch le Graverend, des lacunes etc. T. II. p. 399.

2) Und zwar ohne Unterschied zwischen sogenannten wesentlichen und bloß reglementarischen Bestimmungen. Diese Unterscheidung, gegen welche auch le Graverend mit hohem Rechte sich auflehnt, (T. II. p. 397.) wurde in Baden mit bedauernswürdigem Erfolge geltend gemacht, als am Landtag von 1825 die Verfassung wesentlich geändert ward. S. Hermes XXVII. Heft II.

3) Auch die Abstimmung der ganzen Nation in den Urversammlungen oder in eröffneten Stimmregistern kann Statt finden; wiewohl sich hier Gewalt und List ein Feld für mancherlei Umtriebe und Täuschungen bereiten können. Aber in wohl geregelten Formen und unter treuer Leitung ist solche Abstimmung das Zuverlässigste.

4) Wie mit Umgehung aller dieser hochwichtigen Formen die Verfassungsveränderung in Baden Statt fand, davon enthält Hermes XXVII. II. die denkwürdige Geschichte.

§. 5.

Von äußeren Garantien der Verfassung.

Die Verfassung kann unter den Schutz einer auswärtigen Macht oder auch einer Zentralgewalt in einem Bundesstaat gestellt werden [1]). Welches ist der Charakter solcher Garantie? —

Jedenfalls ein sehr zweideutiger. Dem Garanten muß natürlich auch die Beurtheilung der Fälle zustehen, in welchen man seinen Schutz anfleht; er wird hiernach Richter über die erhobenen Streitigkeiten seyn. Aber sein Urtheilsspruch ist verdächtig; denn die Politik und zwar eine selbstsüchtige Politik mehr als das Recht wird ihn diktiren. Der Fremde wird handhaben, schirmen, behaupten, was seinem eigenen Interesse frommt, er wird anfeinden und niederdrücken, was ihm selbst nachtheilig dünkt. Ja, er wird naturgemäß anfeinden, was an und für sich gut ist, weil solches die Kraft und das Gedeihen des fremden Volkes befördert, die engherzige Politik aber ihre Plane gern auf die Schwäche und Hinfälligkeit der Anderen baut. Er wird zumal niederdrü-

ken, was einem andern System, als dem eigenen entfließt, also die Freiheit, wenn sein eigenes System der Absolutismus ist. Er wird die Fortbildung der Verfassung hindern, den engherzigen Widerspruch selbstsüchtiger Partheien unter dem Vorwand des historischen Rechts in Schuz nehmen, und dem bestbegründeten, edelsten und rechtlichsten Willen der Nation sein angebliches Recht oder seine angebliche Pflicht der Garantie bestehender Formen entgegensetzen. Er wird endlich aus seiner Garantie den Vorwand zu störender oft unseliger Einmischung in die innern Angelegenheiten des andern Volks entnehmen, und nach Gelegenheit und Umständen erst noch den kostbarsten Lohn für seine arglistige oder gewaltthätige Einmischung ertrozen. Von allem dem redet die Geschichte mit hundert Zungen.

Minder bedenklich ist die Garantie einer einheimischen Central- oder Bundesautorität für die dem Bundesstaat angehörigen Gliederstaaten. Ja, sie kann höchst wohlthätig — als Hintanhaltung oder als friedliche und gerechte Schlichtung bösen Streites und als vollstreckende Macht für jedes gerechte Erkenntniß — seyn, wo immer die Verfassung des Centralstaates in den Grundzügen übereinstimmend mit jener der Bundesglieder oder doch derselben nicht feindlich entgegengesetzt ist *).

Aber nicht nur erscheint ein solches Verhältniß kaum vereinbar mit dem Begriff einer wahren oder vollen Souveränetät der Gliederstaaten; sondern es hängt alsdann auch alle Zuverlässigkeit der Gewährleistung

von der Beschaffenheit der Zentralverfassung ab. Wäre die letzte etwa rein monarchisch, ohne irgend eine Beschränkung durch ein populäres oder repräsentatives Element: wie könnte man eine Sicherung oder Bekräftigung für eben dieses Element in den Gliederstaaten erwarten? — Naturgemäß, ja psychologisch und politisch nothwendig würden alsdann zwar die Fürstenrechte und die fürstlichen Interessen, keineswegs aber jene der Unterthanen und der Landstände ein befreundetes Gehör bei der Bundesversammlung finden. Und träfe es sich dabei, daß einige der Stimmführer oder gar die vorherrschenden derselben neben ihrer Eigenschaft als Bundesglieder noch jene der europäischen Mächte hätten; so würde — abermal naturgemäß und nothwendig — die europäische Politik (d. h. das Interesse der Stimmenden als europäischer Mächte) mehr als die Bundespolitik oder Bundespflicht die Entscheidung geben, und das Loos der freisinnigen Verfassungen abhängig seyn von dem wahren oder vermeinten Interesse einzelner — vielleicht dem Absolutismus huldigender — Großmächte.

1) So wurde ehedessen die Teutsche Reichsverfassung (der Westphälische Friede) von Frankreich und Schweden garantirt. So war Rußland der Garant der Polnischen Verfassung. So stand die Würtembergische unter Dänischer und Hannövrischer Garantie. So ward die neue landständische Verfassung mehrerer Teutscher Bundesstaaten unter die Garantie des Teutschen Bundes gestellt.

2) Also wirkte die Autorität des ehevorigen Teutschen Reichstages und der Reichsgerichte in Bezug auf die Verfassung, d. h. auf Gesetz, Freiheit und Recht in den einzelnen Teutschen Fürstenthümern und Reichsstädten.

§. 6.

Schluß.

So mancherlei wird erfordert, daß eine Verfassung geschirmt sey! So vielfach sind die Gefahren, die sie von allen Seiten bedrohen! Immerwährend, sonder Rast und Befriedigung strebt die Herrschsucht hier durch Schrecken, dort durch List, die verhaßte Freiheit zu tödten, und, was noch heilloser ist, es arbeiten ihr emsig in die Hand die Feigheit, die Knechtsgesinnung, die Verdorbenheit der Menge. Tugend, Charakterstärke, Rechtlichkeit sind die ersten Bedingungen der Freiheit. Aber die Mehrzahl der Menschen ist leider schlecht, wenigstens charakterlos und dessen, was Noth thut und was das Kostbarste ist, unkundig. Den Anmaßenden hat es noch nie an Speichelleckern, den Starken nie an zitternden Sklaven, den Tyrannen nie an Henkern gefehlt. Die edelsten Schöpfungen politischer Weisheit und Tugend, die Früchte der Erfahrung so vieler Geschlechter, die köstlichsten Geschenke des Glücks — Alles ist unzureichend erschienen zur Sicherung der Freiheit, auch unter den günstigsten Umständen bleibt dieser ein ewiger Kampf wider die Bosheit und die Schwäche.

Dennoch wird ihr Dienst niemals ersterben unter den Menschen. Mit unwiderstehlichem Zauber herrscht sie für und für über die Gemüther; und nur die äußerste Entwürdigung ist's, die ihrer vergißt. Alle Tugendhaften und Edelstolzen sind ihre gebornen Unterthanen, ja, selbst die Schwachen werden leicht

durchglüht von ihrem heiligen Feuer. Sie verehren im Innersten und lieben die Helden der Freiheit und die ihretwillen Verfolgungen leiden, und sie hassen und verachten die Gewaltigen, selbst dann, wenn sie gezwungen oder furchtsam denselben dienen, mehr noch die Werkzeuge der Unterdrückung, die um schnöden Preis sich an jene verkauften. Und trotz aller getäuschvollen, feilen oder erpreßten Huldigungen, welche überall den Machthabern entgegen kommen, trotz aller Verunglimpfung und Verdächtigung, die den Patrioten widerfährt, täuscht doch das Volk oder die öffentliche Meinung sich nicht über den Charakter Beider. Darum, ihr Schriftsteller, ihr landständischen Redner und ihr Minister, hoffet nicht, auf einem andern Wege, als auf jenem der Befreundung mit Recht, Licht und Freiheit zur Achtung zu gelangen; und ihr Bürger aller Klassen, nicht nur Unterdrückung, sondern Verachtung ist euer Loos, wenn ihr knechtisch gesinnt seyd. Du aber, noch unverderbte, den natürlichen Gefühlen offene, freiheitslustige und freiheitsstolze Jugend, halte fest an der Liebe gesetzlicher Freiheit und wachse empor zur männlich starken, treuen, unerschütterlichen Hüterin der Verfassung! —

Druckfehler.

Man bittet die verehrten Leser, die nachstehenden sinnstörenden Druckfehler verbessern, und mehrere andere, hier nicht verzeichnete, gefälligst entschuldigen zu wollen.

In der ersten Abtheilung des zweiten Bandes.

Seite	Zeile	
251	3	von unten st. des Einzelnen l. der Einzelnen.
257	11	v. u. st. müßte l. müßte.
285	11	v. u. st. Stand, ihre l. Stand ihrer.
286	6	st. Starrsinn l. Scharfsinn.
287	19	st. die l. den.
288	11	v. u. von einander streiche weg.
291	1	v. u. st. vernünftigste l. vernünftige.
—	18	st. le l. la.
310	10	v. u. st. Bedingung l. Bedingungen.
322	16	v. u. st. sol l. sel.

In der zweiten Abtheilung des zweiten Bandes.

14	10	st. — s. und.
15	6	st. dennoch l. alsdann.
22	4	v. u. s. nach Gesellschaften ein Komma und nach geschlossen nehme es weg.
25	7	nach will s. ein Komma.
27	10	st. Tansey l. Pansey.
36	18	st. ihm l. ihnen.
41	2	v. u. st. sq. l. ff.
46	4	st. Gewerbstreibenden l. Gewerbtreibenden.
48	2	nach entrichten nehme das Komma weg.
—	4	v. u. st. Bürgerrechte l. Bürgerrechts.
51	9	st. im l. in.
54	16	st. Fnndation l. Fundation.
56	6	v. u. st. Gemeinden l. Gemeinen.
57	2	nach unverbrüchlich nehme das Komma weg.
69	12	st. und l. daher auch.
71	16	nach unausführbar s. und.
76	2 u. 3	s. nach Besoldeten) und nach Armen nehme es weg.
78	7	v. u. st. wird. Dieselbe l. wird: dieselbe.
86	5	v. u. nach außerordentlichen s. ein Komma.
91	6	st. die l. der.
94	2	st. zwar l. gar.
95	4 u. 5	st. oder persönlichen l. nach persönlicher.
—	19	das selbst streiche weg.
99	14	st. Angelegenheit l. Angelegenheiten.
—	20	nach Willen nehme das Komma weg.
—	5	v. u. st. des hérités l. deshérités.
117	5	st. Frohndeablösung l. Frohnd-Ablösung.
—	6	st. des l. der.
119	1	st. Staatsauftrags, aber in so fern l. Staatsauftrags aber, in so fern es.